

Materialienband

13. FRANKFURTER Tageslehrgang

Das Neue im Recht der Bioprodukte 2011

Donnerstag, 24. November 2011
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung (EG) Nr. 834/07 des Rates vom 10.07.2007 (**Ratsverordnung**) konsolidiert bis zur Verordnung (EG) Nr. 967/08
2. Verordnung (EG) Nr. 889/08 der Kommission vom 05.09.2008 (**Kommissionsverordnung**) - konsolidiert bis zu den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 344/11 und Nr. 426/11
3. Verordnung (EG) Nr. 1235/08 der Kommission vom 08.12.2008 (**Drittlandsimporte**) konsolidiert bis zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/11
4. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 vom 08.04.2011 (**Kontrollpflicht EU-Bio-Logo, Wegfall Kritikverbot EU-BIO-Logo, Rosmainextrakt, „Wein“-Frist jetzt Juli 2012**)
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 vom 02.05.2011 (**Internet-Veröffentlichung der Bio-Kontrollbescheinigungen der Unternehmen**)
6. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 vom 20.06.2011 (**Stopp der Einzelfall-Einfuhr-Ermächtigungen (erst) 31.10.2014, Kanada neu**)
- 6a. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1084/2011 vom 27.10.2011 (**Tunesien, Kanada**)
7. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (**Öko-Landbaugesetz**)
8. Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (**Öko-Kennzeichengesetz**)
9. Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (**Öko-Kennzeichen-VO**)
10. LÖK-Sitzung 18./19.01.2011 (**Genehmigungspraxis der Bundesländer**)
11. LÖK-Sitzung 07./08.06.2011 (**Umverpackungen, „zugeordnete“ Betriebsteile, Imker**)
12. LÖK-Sitzung 18./19.10.2011 (**Gärreste Biogasanlagen, Betrugsabwehr**)
13. **BLE-Leitlinien** Zulassung der privaten Kontrollstellen (Verwaltungsvorschrift), 11.2010
14. BMELV-Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (**ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung**), 11.03.2011
15. **Working Document** of the EU Commission Services (**Organic Controls**)
16. **SCOF**-Protokolle, 95th - 100th Meeting of the Standing Committee on Organic Farming
17. EU Commission, **Use of Code Number**, 03.03.2011, AGRI/H.3/MF/rm D(2011)164994
18. EGTOP, **Fertilizers and Soil Conditioners**, Final Report, 29./30.06.2011
19. EGTOB, **Feed**, Final Report, 29./30.06.2011
20. EGTOP, Mandate for technical advice on **Plant Protection Products**, 06.2011
21. BGH, 04.11.2011, I ZR 139/09 – **Bio-Tabak**
22. VG Bremen, 15.09.2011, 5 K 558/11 – **Bio-Heimtier-Futter**
23. VG Freiburg, 02.08.2011, 3 K 1073/11 – **Auslauf Altgebäude**
24. VG München, 27.01.2011, M 12 K 10.1079 – **Ökokontrollstelle/Aufsichtsbehörde**
25. LG Nürnberg-Fürth, 03.11.2010, 3 O 819/10 – **Bio-Mineralwasser**
26. VG München, 26.09.2011, M 18 E 11.1443 – **Untersagung einer Schnellwarnung (Stevia)**
27. **Code Numbers** of Control Bodies from Equivalent Third Countries, 20.06.2011

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

(ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)

Geändert durch:

Amtsblatt

	Nr.	Seite	Datum	
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008	L 264	1	3.10.2008



VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.
- (2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbraucherwünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.
- (3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.
- (4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

▼B

der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.

- (5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.
- (6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾ aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung und für die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.
- (8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.
- (9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GMO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.
- (10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GMO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GMO im Zusammenhang stehen.
- (11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.
- (12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden ausgebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.
- (13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn

⁽¹⁾ ABl. L 98 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

▼B

sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/-biologischen Produktion vereinbar sind.

- (14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.
- (15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/-biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.
- (16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.
- (17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Terrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.
- (18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.
- (19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.
- (20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/-biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/-biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.

▼B

- (21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.
- (22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.
- (23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.
- (24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.
- (25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- (26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.
- (27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.
- (28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.
- (29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die

▼B

- strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
- (30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/-biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.
- (31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾ eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.
- (32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/-biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.
- (33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.
- (34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.
- (35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.
- (36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Markt-

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

▼B

- teilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.
- (38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Biosektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.
- (40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
 - b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:
- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
 - c) Futtermittel,

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

▼B

d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;
- d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;
- e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ⁽¹⁾;
- h) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

▼B

- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;
- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾;
- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽²⁾;
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

▼B

- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽¹⁾ und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽²⁾;
- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen ⁽³⁾ mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ⁽⁴⁾;
- aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).



TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN
PRODUKTION

Artikel 3

Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
 - i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
 - ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
 - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
 - iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
 - i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
 - ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
 - iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
 - iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
 - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
 - ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
 - iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;

▼B

- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
 - i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
 - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
 - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;
- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

*Artikel 5***Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung**

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;
- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;
- k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/-biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;
- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten ge-

▼B

- stärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;
- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;
 - n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;
 - o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

*Artikel 6***Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln**

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

*Artikel 7***Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln**

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

▼B

- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I

*Allgemeine Produktionsvorschriften**Artikel 8***Allgemeine Anforderungen**

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

*Artikel 9***Verbot der Verwendung von GVO**

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

▼B

der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

*Artikel 10***Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung**

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/-biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/-biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

*KAPITEL 2****Landwirtschaftliche Erzeugung****Artikel 11***Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung**

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

*Artikel 12***Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung**

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/-biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.
- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

▼B

- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
 - f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
 - g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
 - h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
 - j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
 - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
- (3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 13***Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen**

- (1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾ und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer ⁽²⁾ entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG)

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

▼B

Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ genügen;

b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;

b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;

c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Tiere:

i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.

ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:

i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.

ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

▼B

Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

- iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
 - v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/-biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
 - vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
 - vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
 - viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
 - ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.
 - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.
 - xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Züchtung:
- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
 - ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
 - iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.
 - iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.
- d) Futtermittel:
- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.
 - ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futterration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produk-

▼B

tionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.

- iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.
 - iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
 - vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 15

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

- (1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:
- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
 - i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.
 - ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.

▼B

- b) Haltungspraktiken:
- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
 - ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.
 - iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
 - v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.
 - vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.
- c) Fortpflanzung:
- i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.
 - ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.
 - iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.
- d) Futtermittel für Fische und Krebstiere:
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
 - ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
 - iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:
- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
 - ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
 - iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.

▼B

f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
- ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
- iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
- iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 16***Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung**

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/-biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- a) als Pflanzenschutzmittel;
- b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
- c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
- d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
- f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

▼B

- (2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:
- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;
 - b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
 - d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
 - e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.
- Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

▼B

- c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.
- (5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

*Artikel 17***Umstellung**

- (1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:
- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
 - b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
 - c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
 - d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
 - e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
 - f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.
- (2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

▼B

KAPITEL 3

Herstellung verarbeiteter Futtermittel

Artikel 18

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

- (1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- (3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- (4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL 4

Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

- (1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.
- (2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:
 - a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
 - b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.
 - c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.

▼B

- d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
 - e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
- (3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

- (1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.
- (3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 21

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

- (1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:
 - i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

- (2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

▼B

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

*KAPITEL 5**Flexibilität**Artikel 22***Ausnahmen von den Produktionsvorschriften**

- (1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.
- (2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn
 - a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geographischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
 - b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;
 - e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;
 - f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;
 - g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;
 - h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechts-

▼B

vorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

- (3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

TITEL IV

KENNZEICHNUNG

Artikel 23

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt

- i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
- ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;

▼B

- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

Artikel 24

Verbindliche Angaben

- (1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss
 - a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
 - b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
 - c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der

▼B

Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 25***Logos für ökologische/biologische Produktion**

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

*Artikel 26***Besondere Kennzeichnungsvorschriften**

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

TITEL V**KONTROLLEN***Artikel 27***Kontrollsystem**

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

▼B

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

(4) Die zuständige Behörde kann

- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

(5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
 - b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
 - c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
 - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
 - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.
- (6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:
- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;

▼B

b) die Maßnahmen; die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
- b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

- a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;
- b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
- c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
- d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

Artikel 28

Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in

▼B

Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

Artikel 29

Bescheinigungen

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

▼B

*Artikel 30***Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten**

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

*Artikel 31***Informationsaustausch**

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN*Artikel 32***Einfuhr konformer Erzeugnisse**

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
- b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
- c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten

▼B

Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 33

Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
- b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
- c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
- d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

▼B

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregel-

▼B

mäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Artikel 35

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 36

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 37

Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

▼B*Artikel 38***Durchführungsbestimmungen**

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/-biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

*Artikel 39***Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 40***Übergangsmaßnahmen**

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 41***Bericht an den Rat**

- (1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.
- (2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:
 - a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
 - b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwel-

▼B

- len und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;
- c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.
- (3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

*Artikel 42***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

▼M1

Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG

ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	биологичен
ES:	ecológico, biológico
CS:	ekologické, biologické
DA:	økologisk
DE:	ökologisch, biologisch
ET:	mahe, ökoloogiline
EL:	βιολογικό
EN:	organic
FR:	biologique
GA:	orgánach
IT:	biologico
LV:	bioloģisks, ekoloģisks
LT:	ekologiškas
LU:	biologesch
HU:	ökológiai
MT:	organiku
NL:	biologisch
PL:	ekologiczne
PT:	biológico
RO:	ecologic
SK:	ekologické, biologické
SL:	ekološki
FI:	luonnonmukainen
SV:	ekologisk.

► B

VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

(Abl. L 250 vom 18.9.2008, S.1)

Geändert durch:

Amtsblatt			
	Nr.	Seite	Datum
► M1 Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008	L 337	80	16.12.2008
► M2 Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009	L 204	15	06.08.2009
► M3 Berichtigung	L 256	39	29.09.2009
► M4 Berichtigung	L 295	20	12.11.2009
► M5 Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010	L 84	19	31.03.2010
► M6 Verordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011	L 96	15	09.04.2011
► M7 Verordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011	L 113	1	03.05.2011

VERORDNUNGEN



VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a, b, c und e und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.
- (2) Da die Erarbeitung neuer gemeinschaftlicher Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten, die ökologische/biologische Aquakultur, für Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten die Vorschriften der Gemeinschaft für die Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung — mutatis mutandis — jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.
- (3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.
- (4) Die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen. Aus diesem

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

Gründe sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem inerten Substrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffen wurzeln, nicht zugelassen werden.

- (5) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von schwer löslichen Düngemitteln und Bodenverbesserern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.
- (6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.
- (7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽²⁾ war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel-erzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau fest gelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

(2) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

- (8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muss die Tierproduktion an die Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Nährstoffzufuhr für die pflanzliche Produktion ausgebracht wird, gebunden sein. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Auswahl der Rassen ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.
- (9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologische/biologische Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.
- (10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Diese spezifischen Unterbringungsvorschriften sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität hat und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinaus gehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.
- (11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.
- (12) Um eine Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.
- (13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.

- (14) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Grünfütter, Trockenfütter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.
- (15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede in der Versorgung von ökologischen/biologischen Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Futterration fortbestehen, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.
- (16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung von Krankheiten und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung festgelegt werden.
- (19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.
- (20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollte die Weinverarbeitung von der Anwendung der Bestimmungen über die genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.
- (21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit

halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

- (22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.
- (23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei den verwendeten Betriebsmitteln erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.
- (24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.
- (25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.
- (26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.
- (27) In Anbetracht der Bedeutung der Bestäubung für die ökologische/biologische Imkerei, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig Einheiten mit ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Bienenhaltung zu betreiben.

- (28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Tiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Betriebsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.
- (29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um die Erzeugung ökologischen/biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Da es derzeit für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gibt, sollte für diese Fälle die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial zugelassen werden.
- (30) Um Unternehmer bei der Suche nach ökologischem/biologischem Saatgut und ökologischen/biologischen Pflanzkartoffeln zu unterstützen, sollte jeder Mitgliedsstaat sicherstellen, dass eine Datenbank angelegt wird, die die Sorten enthält, für die ökologisches/biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln am Markt verfügbar sind.
- (31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Endmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.
- (32) Katastrophenfälle oder sich weit verbreitende Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.
- (33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Ortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.
- (34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Futtermittel festgelegt werden, die den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.

- (35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽³⁾ sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.
- (36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellenden oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.
- (37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu verbessern und zu erweitern, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterzeichnung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.
- (38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der geltenden Regelungen oder Verwaltungsanforderungen häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffenden Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben

⁽³⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.

- (39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.

- (40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 ⁽⁴⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung ⁽⁵⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽⁶⁾ sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

- (41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entsprechender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungstabelle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.

- (42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLÄSSEN:

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1254/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere deren Artikel 20 enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ sollte Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften enthalten.
- (2) Da Bestimmungen für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe eingeführt werden sollten, muss die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nun auch für Hefe gelten, die als Lebens- und Futtermittel verwendet wird.
- (3) Um es ökologischen/biologischen Landwirten zu ermöglichen, angemessene Futtermittel für ihre Tiere zur Verfügung zu haben, und um die Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zur Deckung der wachsenden Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Produkten zu vereinfachen, sollte die Verwendung von bis zu 100 % Umstellungsfuttermitteln, die im eigenen Betrieb des Landwirts erzeugt wurden, in der Fütteration von Tieren in ökologischer/biologischer Haltung erlaubt werden.
- (4) Gemäß Anhang VI Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽³⁾ waren nur Enzyme, die normalerweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, in der ökologischen/biologischen Verarbeitung erlaubt. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, müssen in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang VI Teil A Abschnitt A Ziffer 1 aufgeführt sein. Diese Bestimmung muss auch in die neuen Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.
- (5) Da Hefe nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 EG-Vertrag gilt und um die Etikettierung von Hefe als ökologisch/biologisch zu ermöglichen, muss die Bestimmung über die Berechnung der Zutaten geändert werden. Die Berechnung von Hefe

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird aufgehoben und ab dem 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

und Hefeerzeugnissen als landwirtschaftliche Zutaten wird jedoch ab dem 31. Dezember 2013 verpflichtend. Die Industrie benötigt diese Übergangszeit, um die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

- (6) In bestimmten Regionen der Europäischen Union werden zu einer bestimmten Zeit des Jahres gekochte Eier traditionell dekorativ gefärbt. Da ökologische/biologische Eier auch gefärbt und auf den Markt gebracht werden können, haben einige Mitgliedstaaten beantragt, dass Farben zu diesem Zweck zugelassen werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat bestimmte Farben und verschiedene andere Stoffe zur Desinfektion und Haltbarmachung der gekochten Eier geprüft ⁽⁴⁾ und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe natürlicher Farben sowie synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden vorübergehend zugelassen werden könnten. Angesichts des lokalen und saisongebundenen Charakters der Produktion sollten jedoch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die entsprechenden Zulassungen zu erteilen.
- (7) Wie von einem Gremium für ökologische/biologische Hefe empfohlen ⁽⁵⁾, sollten mehrere Erzeugnisse und Stoffe, die für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe, Hefezubereitungen und -formen notwendig sind, gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Gemäß Artikel 20 derselben Verordnung dürfen für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und darf ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Das Sachverständigengremium hat jedoch in seinen Schlussfolgerungen von 10. Juli 2008 empfohlen, vorübergehend 5 % nicht-ökologischen/nichtbiologischen Hefeextrakts als zusätzliches Substrat für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe als Stickstoff-, Phosphor-, Vitamin- und Mineralquelle zuzulassen, bis ausreichend ökologische/biologische Hefe verfügbar ist. In Übereinstimmung mit den Flexibilitätsregeln gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Hefeextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zugelassen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die Änderungen sollten ab dem Datum der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽⁴⁾ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“. www.organic-farming.europa.eu

⁽⁵⁾ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „Bestimmungen für ökologische/biologische Hefe“. www.organic-farming.europa.eu

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2009 DER KOMMISSION

vom 5. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren und Meeresalgen in Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾, die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.
- (2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ ⁽³⁾ wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um dessen Stabilisierung in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu erreichen, indem, was sowohl Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze anbelangt, Alternativen zur Fischerei angeboten werden. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierzu Normen und Kriterien zu entwickeln.
- (3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszuschließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.
- (4) Den Gewässern, in denen Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produziert werden, kommt für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt eine entschei-

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

dende Bedeutung zu. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁴⁾, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽⁶⁾ und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 853/2004 ⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾. Es ist daher angezeigt, für die Meeresalgen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.

- (5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁰⁾, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹¹⁾ und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ⁽¹²⁾ soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer umweltbezogenen Prüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die umgebende Umwelt und eine Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen vorsieht. Durch solche Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur, ein im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft relativ neuer Wirtschaftszweig, gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen nicht nur eine ökologisch vertretbare, sondern in Übereinstimmung mit der breiten öffentlichen Meinung eine umweltverträgliche und nachhaltige Alternative darstellt.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽¹¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

- (6) Das hinsichtlich der Löslichkeit von Stoffen besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsmaßnahmen festgelegt werden. Angesichts der Vielfalt aquatischer Milieus in Süß- wie in Meerwasser erscheint es angezeigt, die Trenndistanzen auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, die jeweilige Situation zu beurteilen.
- (7) Die Kultivierung von Meeresalgen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa durch den Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.
- (8) Die Mitgliedstaaten verzeichnen bei ökologisch/biologisch erzeugten Eiweißpflanzen zunehmend Versorgungsengpässe. Gleichzeitig reichen die Einfuhren ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Gesamtflächen, auf denen Eiweißpflanzen ökologisch/biologisch angebaut werden, sind nicht groß genug, um den Bedarf an ökologisch/biologisch erzeugtem Eiweiß zu decken. Deshalb sollten unter bestimmten Bedingungen auch Eiweißfuttermittel verfüttert werden dürfen, die von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung stammen.
- (9) Da die Tierproduktion in ökologischer/biologischer Aquakultur noch in den Anfängen steckt, sind Elterntiere aus ökologischer/biologischer Produktion nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Eltern- und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.
- (10) In ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten hierfür Sonderbestimmungen festgelegt werden.
- (11) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfische nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, sollte der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion untersagt werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen

werden sollten solche Systeme lediglich für die besonderen Produktionsbedingungen der Brut- und Jungtierstationen.

- (12) Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beruhen muss, sehen eine geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden vor, die im Fall der Aquakultur im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei stehen. Sie schreiben ferner vor, dass die biologische Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme in der Aquakultur erhalten bleiben muss. Außerdem beinhalten diese Grundsätze die Vornahme einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Gabe von Hormonen oder Hormonderivaten zur künstlichen Auslösung des Laichvorgangs bei Aquakulturtieren mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Verbraucherwahrnehmung ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse unvereinbar ist und solche Stoffe deshalb in der ökologischen/biologischen Aquakultur nicht eingesetzt werden sollten.
- (13) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Aquakulturtiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutzanfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾ entsprechen, wonach ein aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für karnivore und nicht-karnivore Aquakulturtiere spezifische Vorschriften zu erlassen.
- (14) Die Rohstoffe der Futtermittel für karnivore Fische und Krebstiere in ökologischer/biologischer Aquakultur sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾ oder auch aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur ebenso wie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen stecken und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erlassen werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Ausgangserzeugnissen aus Fischen oder Teilen von Fischen in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Ausgangserzeugnisse aus Zuchtfischen einer Art an Zuchtfische derselben Art verbietet.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

- (15) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe ⁽¹⁾ für Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.
- (16) Die Produktion von filtrierenden Muscheln kann sich günstig auf die Wasserqualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.
- (17) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽²⁾. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit lebender Tiere muss besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass ihre Anwendung für die Tiere unschädlich ist. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.
- (19) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

⁽¹⁾ Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Meeresalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, www.organic-farming.europa.eu

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

▼M2

- (20) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel an die ökologische/biologische Produktionsweise über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.
- (21) Offensichtlich enthalten einzelne Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 Fehler. Es sind Vorkehrungen zur Berichtigung dieser Fehler zu treffen.
- (22) Es sollten spezifische Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.
- (23) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.
- (24) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da jedoch das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürften immer mehr Betriebe auf die ökologische/biologische Produktionsweise umstellen. Auch hier werden folglich bald mehr Erfahrung und technisches Wissen abrufbar sein. Außerdem dürften geplante Forschungsarbeiten neue Ergebnisse vorlegen, insbesondere über Haltungssysteme, über notwendige nicht-ökologische/nichtbiologische Futtermittelzutaten oder über optimale Besatzdichten für bestimmte Arten. Neue Erkenntnisse und technologischer Fortschritt, die Verbesserungen in der ökologischen/biologischen Aquakultur bedeuten, sollten sich in den Produktionsvorschriften niederschlagen. Daher ist eine Klausel vorzusehen, dass diese Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.
- (26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

VERORDNUNG (EU) Nr. 271/2010 DER KOMMISSION
vom 24. März 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss auf der Verpackung von Erzeugnissen, für die Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden, auch das Gemeinschaftslogo erscheinen und ist die Verwendung dieses Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das Gemeinschaftslogo in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung erfüllen.
- (2) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt wurde, zeigen, dass das Gemeinschaftslogo, das auf freiwilliger Basis verwendet werden konnte, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der Verbraucher nicht mehr gerecht wird.
- (3) In die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle ⁽³⁾ sollten neue Vorschriften für das Logo aufgenommen werden. Diese Vorschriften sollten eine bessere Anpassung des Logos an die Entwicklungen im Sektor ermöglichen, insbesondere indem dafür gesorgt wird, dass die Verbraucher die unter die EU-Verordnungen über die ökologische/biologische Produktion fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse besser erkennen können.
- (4) Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollte nunmehr vom „Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion“ anstatt vom „Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion“ die Rede sein.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

- (5) Die Kommission hat für Design- und Kunststudenten aus den Mitgliedstaaten einen Wettbewerb organisiert, um Vorschläge für ein neues Logo zu erhalten, und eine unabhängige Jury hat die zehn besten Vorschläge ausgewählt. Anhand einer weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des geistigen Eigentums wurden die drei diesbezüglich besten Entwürfe ausgewählt, die anschließend vom 7. Dezember 2009 bis 31. Januar 2010 Gegenstand einer Internet-Konsultation waren. Das vorgeschlagene Logo, das in diesem Zeitraum von der Mehrheit der Besucher der Website ausgewählt wurde, sollte als das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion angenommen werden.
- (6) Die Änderung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zum 1. Juli 2010 sollte nicht zu Marktstörungen führen; insbesondere sollte gestattet werden, dass bereits in den Verkehr gebrachte ökologische/biologische Erzeugnisse ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang stehen.
- (7) Damit das Logo, sobald es gemäß den Rechtsvorschriften der EU verbindlich geworden ist, verwendet werden kann, und um das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, einen fairen Wettbewerb sicherzustellen und die Verbraucherinteressen zu schützen, wurde das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft eingetragen und ist somit in Kraft, verwendbar und geschützt. Das Logo wird auch in das Gemeinschaftsregister und in internationale Register eingetragen.
- (8) Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, ohne dass zu dem Format dieser Codes und zu ihrer Zuweisung nähere Angaben gemacht werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Codenummern sollten Durchführungsvorschriften für das Format und die Zuweisung der Codes festgelegt werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M6

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 344/2011 DER KOMMISSION

vom 8. April 2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von anderen Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften der genannten Verordnung erfüllen.
- (2) Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor. Es sollte daher präzisiert werden, dass nur Unternehmer, die ihren Betrieb dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterstellt haben, das EU-Bio-Logo zu Kennzeichnungszwecken verwenden dürfen.
- (3) Die Eintragung des EU-Bio-Logos als Handelsmarke in EU- und internationalen Registern erfolgt unabhängig von den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008, die sich auf die

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

Verwendung des Logos an sich beziehen. Um die Eigenständigkeit dieser Regeln zu verdeutlichen, sollte die Verbindung zwischen diesen Regeln und den Eintragungen aufgehoben werden.

- (4) Nach Änderung des Kennzeichnungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse und bis zur Aufnahme besonderer EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Weinbereitung bestand in dem Sektor große Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit, Wein mit dem Hinweis auf ökologische/biologische Erzeugungsverfahren zu produzieren. Damit Wein, der in den Weinwirtschaftsjahren 2010/11 und 2011/12 aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnen wurde, ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden kann, sofern die betreffenden Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sollte die Übergangszeit gemäß Artikel 95 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich bestimmter Kennzeichnungsvorschriften für diese Erzeugnisse bis zum 31. Juli 2012 verlängert werden. Die Verlängerung der Übergangszeit sollte ab dem 1. Juli 2010 gelten.
- (5) Aufgrund eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff ⁽⁴⁾ wurde der Stoff „Extrakt aus Rosmarin“ für die Verwendung als Antioxidationsmittel zugelassen und einer E-Nummer in Anhang III Teil D der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ⁽⁵⁾ zugeordnet. Daher ist die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel durch Aufnahme dieses Erzeugnisses in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zuzulassen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ The EFSA Journal (2008) 721, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

▼ M7

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 426/2011 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor.
- (2) Damit sich die Verbraucher über die Unternehmer und deren Erzeugnisse, die dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterliegen, informieren können, sollten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Informationen über die dieser Regelung unterliegenden Unternehmer mit geeigneten Mitteln unter Beachtung der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ zugänglich machen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Inhalt

Titel I	Einleitende Bestimmungen	7
Titel II	Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	7
Kapitel 1	Pflanzliche Erzeugung	7
Kapitel 2	Tierische Erzeugung	8
Abschnitt 1	Herkunft der Tiere	8
Abschnitt 2	Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken	9
Abschnitt 3	Futtermittel	12
Abschnitt 4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	13
Kapitel 3	Verarbeitungserzeugnisse	14
Kapitel 4	Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	16
Kapitel 5	Vorschriften für die Umstellung	17
Kapitel 6	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften	19
Abschnitt 1	Klimabedingte, geografische oder strukturelle Beschränkungen	19
Abschnitt 2	Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel	20
Abschnitt 3	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung	21
Abschnitt 4	Katastrophenfälle	21
Kapitel 7	Saatgutdatenbank	22
Titel III	Kennzeichnung	23
Kapitel 1	Gemeinschaftslogo	23
Kapitel 2	Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel	24
Kapitel 3	Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften	24
Titel IV	Kontrolle	25
Kapitel 1	Mindestkontrollvorschriften	25
Kapitel 2	Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	26
Kapitel 3	Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse	27
Kapitel 4	Kontrollvorschriften für die Aufbereitung von Erzeugnissen	28
Kapitel 5	Kontrollvorschriften für die Einfuhr	29
Kapitel 6	Kontrollvorschriften für Einheiten, die Arbeitsgänge an Dritte vergeben	29

▼B

Kapitel 7	Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten	30
Kapitel 8	Verstöße und Informationsaustausch	30
Titel V	Mitteilungen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Kapitel 1	Mitteilungen an die Kommission	31
Kapitel 2	Übergangs- und Schlussbestimmungen	32

▼B

TITEL 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

▼M2

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
- b) andere als die in Artikel 25a genannten Tiere in Aquakultur.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.“

▼B

~~2. Diese Verordnung gilt nicht für~~

- ~~a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;~~
- ~~b) Meeresalgen;~~
- ~~c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7;~~
- ~~d) Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.~~

►M1

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel ⁽⁷⁾;
- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft stellt;
- d) „Erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;
- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;

▼M2

- „f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Fischteiche, Haltungssysteme für Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Meeresalgenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und allen anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;“

▼B

- ~~f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische~~

~~Erzeugnisse, Rohstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;~~

⁽⁷⁾ Abl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

▼B

- g) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- h) „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden.

▼M2

- j) „geschlossene Kreislaufanlage“: Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere;
- k) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- l) „Brutstation“: Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;
- m) „Jungtierstation“: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- n) „Verschmutzung“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**);

▼ M2

- o) ‚Polykultur‘: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;
- p) ‚Produktionszyklus‘: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Lebensspanne eines Tieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium bis zur Ernte;
- q) ‚heimische Zuchtarten‘: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion weder nichtheimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 (***) des Rates; die in Anhang IV derselben Verordnung genannten Arten können als heimische Zuchtarten gelten.
- r) ‚Besatzdichte‘: in der Aquakultur das Lebendgewicht der Tiere pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche.

(*) ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

(**) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

(***) ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.“

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION, VERARBEITUNG,
VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG
ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 1

Pflanzliche Erzeugung

Artikel 3

Bodenbewirtschaftung und Düngung

(1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.

(2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen⁽⁸⁾ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.

(3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.

⁽⁸⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

(5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

Artikel 4

Verbot der Hydrokultur

Hydrokultur ist verboten.

Artikel 5

Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung

(1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

(2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

Artikel 6

Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Stallmist und tierische Exkremente
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
 - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) chemisch nicht behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.

„KAPITEL 1a

Meeresalgenproduktion

Artikel 6a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für das Sammeln und Kultivieren von Meeresalgen. Es gilt *mutatis mutandis* auch für die Produktion von vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futtermittel für Aquakulturtiere.

Artikel 6b

Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung

(1) Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.

(2) Ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten werden angemessen voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologischen/biologischen Produktionseinheit zu beachten. Die Behörden der Mitgliedstaaten können Standorte oder Gebiete ausweisen, die ihrer Ansicht nach für ökologische/biologische Aquakultur oder Meeresalgenernten ungeeignet sind, und können Mindesttrenndistanzen zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten vorschreiben.

Werden Mindesttrenndistanzen vorgeschrieben, teilen die Mitgliedstaaten diese Information den Unternehmern, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(3) Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor. Die umweltbezogene Prüfung gründet sich auf die Angaben in Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG des Rates (*). Wurde für die betreffende Einheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.

(4) Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Meeresalgenproduktion.

Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

(5) Aquakultur- und Meeresalgenanlagenbetreiber nutzen vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallsreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

(6) Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

Artikel 6c

Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände

- (1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten wird Buchgeführt, so dass der Unternehmer feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugte Meeresalgen gesammelt und geliefert wurden.
- (2) Die Meeresalgenernte darf mengenmäßig keinen gravierenden Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Ernte-techniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Ausmaß der verbleibenden Algen sichergestellt, dass sich die Meeresalgenbestände erneuern können.
- (3) Werden Meeresalgen in einem aufgeteilten oder gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so ist zu belegen, dass die gesamte Erntemenge mit den Vorschriften dieser Verordnung im Einklang steht.
- (4) Aus den Aufzeichnungen gemäß Artikel 73b Absatz 2 Buchstaben b und c muss hervorgehen, dass die Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden und die Nutzung die Ern-tegebiete langfristig nicht schädigt.

Artikel 6d

Meeresalgenkulturen

- (1) Bei Algenkulturen im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus ökologischer/biologischer Produktion von Tieren in Aquakultur stammen, vorzugsweise als nahegelegener Teil eines Polykultursystems.
- (2) Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.
- (3) Die Bestandsdichte oder Nutzungsintensität wird aufgezeichnet und gewährleistet die Unversehrtheit der aquatischen Umwelt, indem sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Meeresalgen, die ohne Schaden für die Umwelt entnommen werden kann, nicht überschritten wird.
- (4) Seile und andere Vorrichtungen für die Meeresalgenproduktion werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

Artikel 6e

Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen

- (1) Biologischer Bewuchs wird nur physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen.

▼M2

(2) Ausrüstungen und Anlagen werden auf physikalischem oder mechanischem Weg gereinigt. Reicht dies nicht aus, dürfen ausschließlich Stoffe aus der Liste in Anhang VII Abschnitt 2 eingesetzt werden.

(*) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40."

KAPITEL 2

Tierische Erzeugung

Artikel 7

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich *Bubalus* und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

Abschnitt 1

Herkunft der Tiere

Artikel 8

Herkunft ökologischer/biologischer Tiere

(1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

(2) Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

Artikel 9

Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:

- a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
- c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

(3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.

(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;
- b) bei Rassenumstellung;
- c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;
- d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission ⁽⁹⁾ gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

(5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

Abschnitt 2

Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken

Artikel 10

Vorschriften für die Unterbringung

(1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration

⁽⁹⁾ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

(2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.

(3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.

(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

Artikel 11

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere

(1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

(2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

(3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates⁽¹⁰⁾ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates⁽¹¹⁾ sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Sägezeit in Gruppen zu halten.

(5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

(6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

Artikel 12

**Spezifische Unterbringungsvorschriften und
Haltungspraktiken für Geflügel**

- (1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- (2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.
- (3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
 - b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
 - c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
 - d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;
 - e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - i) 4 800 Hühner,
 - ii) 3 000 Legehennen,
 - iii) 5 200 Perlhühner,
 - iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
 - v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
 - f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m² nicht überschreiten;
 - g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.
- (4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden

täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- a) 81 Tage bei Hühnern,
- b) 150 Tage bei Kapaunen,
- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

Artikel 13

Spezifische Anforderungen und Unterbringungsvorschriften für Bienen

(1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ⁽¹²⁾ oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽¹³⁾ gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

(2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.

(3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

⁽¹²⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.

(5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

(6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.

(7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Artikel 14

Zugang zu Freigelände

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Artikel 15

Besatzdichte

(1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.

Artikel 16

Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

Artikel 17

Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

- (1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.
- (2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.
- (3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern
 - a) die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
 - b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
 - c) die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.
- (4) Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.
- (5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 18

Umgang mit Tieren

(1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

Abschnitt 3

Futtermittel

Artikel 19

Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben

(1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben vorzugsweise in derselben Region erzeugt werden.

(2) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.

(3) Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks witterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit. In diesem Falle darf ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

Artikel 20

Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere

- (1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und *Bison*, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.
- (2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.
- (3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- (4) Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.
- (5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21

Umstellungsfuttermittel

- „(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.“

- ~~(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 60 % erhöht werden.~~

▼M2

„(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der ökologischen/biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.“

▼B

~~(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Soweit sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.~~

(3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22

**Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1
Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

(1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden,.

(2) Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(4) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

Abschnitt 4

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 23

Krankheitsvorsorge

(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.

(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.

(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.

(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

Artikel 24

Tierärztliche Behandlung

(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.

(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.

Artikel 25

Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung

- (1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.
- (2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.
- (3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen.
- (4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.
- (5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.
- (6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.
- (7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.
- (8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

„KAPITEL 2a

Tierproduktion in Aquakultur

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 25a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für die Fische, Krebstiere, Stachelhäuter und Weichtiere in Anhang XIIIa.

Es gilt *mutatis mutandis* auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

Artikel 25b

Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan

(1) Die Bestimmungen des Artikels 6b Absätze 1 bis 5 gelten für dieses Kapitel.

(2) Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (*) sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.

(3) Benachbarte Unternehmer koordinieren ihre Nachhaltigkeitspläne gegebenenfalls auf nachprüfbare Weise.

▼M2

(2) Als Besatzmaterial und wenn ökologisch/biologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen

(3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere, die in einen Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(4) Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur in den beiden nachstehenden Fällen erlaubt:

- a) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
- b) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft.

Abschnitt 3

Aquakulturhaltung

Artikel 25f

Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften

(1) Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:

- a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden;
- b) Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt;
- c) den Bedürfnissen der Tiere entsprechende und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
- d) für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse;
- e) für Karpfen natürlichen Erdboden.

(2) Die Besatzdichte je Art oder Artengruppe ist in Anhang XIIIa festgelegt. Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen,

Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

(3) Design und Konstruktion der aquatischen Haltungseinrichtungen bewirken Wasserwechselraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.

(4) Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

(5) Sollten Fische oder Krebstiere dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

Artikel 25g

Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen

(1) Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von ökologischen Futterorganismen.

(2) Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasserwechselrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu kontrollieren;
- b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage (Teichrand) bestehen aus natürlicher Vegetation.

(3) Haltungseinrichtungen im Meer erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

(4) Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

Artikel 25h

Umgang mit Aquakulturtieren

(1) Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Beim Umgang mit Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

(2) Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

- a) die Tageslichtdauer wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;
- b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

(3) Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Die Belüftung der Anlagen unter diesen Umständen wird in den Produktionsbüchern vermerkt.

(4) Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
- b) bei vereinzelt angewandten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
- c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen.

Auch hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

(5) Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

Abschnitt 4

Züchtung und Reproduktion

Artikel 25i

Hormonverbot

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

Abschnitt 5

Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter

Artikel 25j

Allgemeine Vorschriften für Futtermittel

Die maßgeblichen Anforderungen an jedes Fütterungsregime sind:

- a) Tiergesundheit;
- b) hohe Produktqualität (einschließlich der Nährwertzusammensetzung), die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
- c) geringe Umweltbelastung.

Artikel 25k

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere

(1) Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei;
- d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs nach Maßgabe der Liste in Anhang V.

(2) Stehen die in Absatz 1 genannten Futtermittel nicht zur Verfügung, darf während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2014 auch Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Aquakulturproduktion und für den menschlichen Verzehr gefangenen Wildfischen verfüttert werden. Solche Futtermittel machen höchstens 30 % der Tagesration aus.

(3) Die Futtermittel dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten.

(4) Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z.B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

Artikel 25l

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere

(1) Die in Anhang XIIIa Abschnitte 6, 7 und 9 genannten Aquakulturtiere ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.

(2) Steht ein natürliches Nahrungsangebot gemäß Absatz 1 nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren.

(3) Bei Zufütterung gemäß Absatz 2 darf die Futterration für die in Anhang XIIIa Abschnitt 7 genannten Arten und für die in Abschnitt 9 genannten Haiwelse (*Pangasius* spp.) einen Höchstanteil von 10 % Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten.

Artikel 25m

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

(1) In ökologischer/biologischer Aquakultur dürfen nur Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs nach Maßgabe von Anhang V eingesetzt werden.

(2) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nach Maßgabe von Anhang VI verwendet werden.

Abschnitt 6

Spezifische vorschriften für Mollusken

Artikel 25n

Kulturflächen

(1) Muschelproduktion kann in demselben Gewässer wie ökologische/biologische Fisch- und Algenproduktion in Polykultur erfolgen, die im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben ist. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden.

(2) Ökologische/biologische Muschelproduktion erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle oder Schwimmkörper oder auf andere Art klar gekennzeichnet sind, und nutzt zur Eingrenzung Netze, Käfige oder andere künstliche Strukturen.

▼M2

(3) Potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Schalentierkulturen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden so weit wie möglich ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Prädatoren sind so konstruiert, dass tauchende Vögel keinen Schaden nehmen können.

Artikel 25o

Muschelsaat

(1) Soweit die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien verwendet werden, wenn

- a) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder Bänken, die für die Erhaltung der Wildbestände verzichtbar sind, oder
- b) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt.

Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wie, wo und wann Muschelsaat aus Wildbeständen gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen.

Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat, die in ökologische/biologische Produktionseinheiten eingesetzt werden darf, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(2) Im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, das sich in freier Wildbahn gar nicht oder seltener vermehrt.

Artikel 25p

Bewirtschaftung

(1) Die Besatzdichte übersteigt nicht die Besatzdichte von nicht-ökologischer/nichtbiologischer Schalentierproduktion am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassen der Besatzdichte erfolgen auf Basis der Biomasse, unter Beachtung des Tierschutzes und mit dem Ziel hoher Produktqualität.

(2) Biologischer Bewuchs wird physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

Artikel 25q

Kultivierungsvorschriften

(1) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die übrigen Methoden in Anhang XIIIa Abschnitt 8 sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig.

(2) Weichtierkulturen am Meeresboden sind nur zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelplätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Betreiber erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen durch eine Prüfung einschließlich Bericht über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorzulegen ist. Dieser Bericht wird zudem als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

Artikel 25r

Spezifische Vorschriften für Austern

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austernzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion werden die Austern sorgfältig unter Beachtung der Gezeitenströmung platziert. Die Austernproduktion muss den Kriterien in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genügen.

Abschnitt 7

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 25s

Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge

(1) Der Tiergesundheitsmanagementplan sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen.

(2) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Hierzu dürfen nur Erzeugnisse gemäß Anhang VII Nummern 2.1 und 2.2 verwendet werden.

(3) Es gelten folgende Vorschriften für Ruhezeiten:

- a) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert. Eine Ruhezeit wird auch für andere Produktionsmethoden in Becken, Teichen und Netzkäfigen empfohlen;
- b) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;

c) in der Ruhezeit werden die Netzkäfige oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt.

(4) Soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.

(5) Der Einsatz von ultravioletter Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.

(6) Für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt.

Artikel 25t

Tierärztliche Behandlung

(1) Tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

- a) Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
- b) Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
- c) Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.

(2) Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden.

(3) Parasitenbehandlungen, obligatorische Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

(4) Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Absatz 3, auch im Rahmen obligatorischer Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden.

▼M2

(5) Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein.

(*) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7."

KAPITEL 3

Verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 26

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

(1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.

(2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.

(3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten

Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

(4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass

- a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
- b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
- c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.

(5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass

- a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
- b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
- c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
- d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

Artikel 27

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

(1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Wein, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;

▼B

- b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden;

▼M1

„Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch in Anhang VIII Abschnitt A aufgeführt sein.“

▼B

- c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates ⁽¹⁴⁾, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
 - d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾;
 - e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
 - f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden
- a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
 - b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

►M1

- „c) Hefe und Hefeprodukte ab dem 31. Dezember 2013 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.“

⁽¹⁴⁾ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

▼**B**

(3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:

- a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
- b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;
- c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitraten und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.

▼**M1**

„(4) Für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, kann die zuständige Behörde für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über entsprechende Zulassungen in Kenntnis gesetzt werden.“

„Artikel 27a

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen folgende Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII Abschnitt C der vorliegenden Verordnung;
- b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b und e der vorliegenden Verordnung.“

**Verwendung bestimmter nichtökologischer/
nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
bei der Verarbeitung von Lebensmitteln**

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

Artikel 29

**Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer
Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch
die Mitgliedstaaten**

(1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;
- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:

- a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

▼B

- d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
- f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;
- g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

▼M2

„Artikel 29a

Spezifische Vorschriften für Meeresalgen

(1) Sollen Meeresalgen frisch vermarktet werden, wird zum Spülen der frisch geernteten Algen Meerwasser verwendet.

Sollen die Meeresalgen getrocknet vermarktet werden, kann zum Spülen auch Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Salz zum Feuchteentzug ist erlaubt.

(2) Offene Flammen, die mit den Algen in direkten Kontakt kommen, dürfen zum Trocknen nicht eingesetzt werden. Soweit Seile und andere Ausrüstungen im Trocknungsprozess eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Antifouling-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln behandelt worden sein, entsprechende in Anhang VII aufgelistete Erzeugnisse ausgenommen.“

KAPITEL 4

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Artikel 30

Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich

▼B

Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Artikel 32

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;

▼**B**

- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
 - i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
 - ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;
 - iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;
- c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

▼**M2**

„Artikel 32a

Transport von lebenden Fischen

- (1) Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.
- (2) Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.
- (3) Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.
- (4) Über die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 wird Buch geführt.“

Artikel 33

▼B

Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

Artikel 34

Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforderlich, mit der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der

Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

Artikel 35

Lagerung von Erzeugnissen

(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

▼M2

„(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Meeresalgen- und Tierproduktionseinheiten, auch in Aquakultur, ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung oder die Aquakulturproduktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 79b der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.“

▼B

~~(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.~~

~~(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.~~

(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nicht-biologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind

- a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nicht-biologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

KAPITEL 5

Vorschriften für die Umstellung

Artikel 36

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel

▼**B**

oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;

- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

▼**M2**

„Artikel 36a

Meeresalgen

(1) Für eine Meeresalgensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.

(2) Für eine Meeresalgenkultureinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.“

**Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen,
die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen
Tierhaltung genutzt werden**

(1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

Tiere und tierische Erzeugnisse

(1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
- c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte

▼B

kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.

▼M2

„Artikel 38a

Aquakulturtiere

(1) Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- d) für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum, in dem die Anlagen nicht mit unzulässigen Erzeugnissen für die ökologische/biologische Produktion behandelt worden sind oder für die ökologische/biologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen ausgesetzt waren, rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anzuerkennen.“

/

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Abschnitt 1

**Ausnahmen von den
Produktionsvorschriften aufgrund
klimabedingter, geografischer oder
struktureller Beschränkungen im Sinne von
Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der
Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Artikel 40

Parallelerzeugung

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:

- a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb

kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;

- ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 - iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 - iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;
 - v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.
- (2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;
 - b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
 - c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

Abschnitt 2

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 42

Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischherzeugung weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2011 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

Artikel 43

► M2

„Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs“

▼B

Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für andere Arten als Pflanzenfresser zulässig ist, beträgt

- a) 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;

▼B

- b) 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration beträgt 25 % der Trockenmasse.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
- b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

Artikel 45

►M3

„Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden“

▼B

~~Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde~~

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,

- a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet,
- b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.

▼B

(2) Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologische/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sein denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates ⁽¹⁶⁾ hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

▼B

(3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.

Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedsstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

(5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,

- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;
- b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
- c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
- d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.

(6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

(7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedsstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

- a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;
- b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.

(9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

**Ausnahmen von den
Produktionsvorschriften für spezifische
Probleme in der ökologischen/biologischen
Tierhaltung gemäß Artikel 22 Absatz 2
Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/
2007**

Artikel 46

**Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen
Tierhaltung**

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

▼M1

„Abschnitt 3a

**Ausnahmen von den Produktionsvor-
schriften für die Verwendung von spezi-
fischen Erzeugnissen und Stoffen bei
der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Ab-
satz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007**

Artikel 46a

**Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem
Hefeextrakt**

Gelten die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so ist das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn

►M4

„die Unternehmer“.

▼M1

die Beteiligten nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.

Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder -autolysat wird bis spätestens 31. Dezember 2013 im Hinblick auf eine Aufhebung dieser Bestimmung neu überprüft.“

Abschnitt 4

**Ausnahmen von den
Produktionsvorschriften für
Katastrophenfälle gemäß Artikel 22
Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007**

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

- a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nicht-ökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologische Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;
- b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn ökologische/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;
- c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruches von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;
- d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c mit.

KAPITEL 7

Saatgutdatenbank

Artikel 48

Datenbank

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.

(2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

Artikel 49

Eintragung

(1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.

(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.

Artikel 50

Eintragungsbedingungen

(1) Für die Eintragung muss der Anbieter

- a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem

gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;

- b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;
- c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.

(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

Artikel 51

Eingetragene Angaben

(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;
- c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;
- d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁷⁾ und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁸⁾ getestet und zugelassen ist;
- e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;
- f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

- (3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.

Artikel 52

Zugang zu den Angaben

(1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

Artikel 53

Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

Artikel 54

Jahresbericht

(1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter.

Zu jeder Art, die unter eine Genehmigung gemäß Artikel 45 Absatz 5 fällt, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a, b, c oder d,
- c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
- d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
- e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

▼ B

Artikel 55

Zusammenfassender Bericht

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jeden Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht muss die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

Artikel 56

Angaben auf Antrag

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

TITEL III

KENNZEICHNUNG

KAPITEL I

„Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion“.

► M5

► B

—Gemeinschaftslogo—

▼ M5

„Artikel 57

EU-Bio-Logo

Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) nach dem Muster in Anhang XI Teil A der vorliegenden Verordnung erstellt.

▼ M6

„Zu Kennzeichnungszwecken darf das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission (*) und der vorliegenden Verordnung von Unternehmen produziert wurden, die die Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 27, 28, 29, 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen.

(*) ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.“

▼ M5

~~Das EU Bio Logo darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihrer Durchführungsverordnungen oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie im Einklang mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erzeugt wurden.~~

▼ B

~~Artikel 57~~

~~Gemeinschaftslogo~~

~~In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Gemeinschaftslogo nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.~~

~~Das Gemeinschaftslogo ist entsprechend den technischen Reproduktionsanweisungen gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung zu verwenden.~~

▼B

Artikel 58

Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes

(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Unter-einheiten);

▼M5

- „b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang mit Anhang XI Teil B Nummer 2 der vorliegenden Verordnung;

- c) sie umfasst eine von der Kommission oder der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten zu vergebende Referenznummer gemäß Anhang XI Teil B Nummer 3 dieser Verordnung, und

- d) sie ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit das EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.“

▼B

- ~~b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;~~

- ~~c) sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer; und~~

- ~~d) sie ist unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, soweit das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung verwendet wird.~~

(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.

▼B

KAPITEL 2

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel

Artikel 59

Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen

▼M2

„Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heim- und Pelztiere.“

▼B

~~Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur.~~

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.

Artikel 60

Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

(1) Unbeschadet von Artikel 61 und Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern

▼M2

„a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v (Tiere) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d (Aquakulturtiere) sowie Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;“

▼B

~~a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v und Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;~~

b) das verarbeitete Futtermittel die Vorschriften der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26 der vorliegenden Verordnung erfüllt;

c) mindestens 95 % der Trockenmasse ökologischen/biologischen Ursprungs ist.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:

„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden“.

Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

- (1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates ⁽¹⁹⁾ oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates ⁽²⁰⁾ sein;
 - b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;
 - c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
 - i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
 - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,
 - iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,
 - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;
 - e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.
- (2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.

KAPITEL 3

Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Artikel 62

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen sein, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,

⁽¹⁹⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽²⁰⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;
- d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.

TITEL IV

KONTROLLE

KAPITEL 1

Mindestkontrollvorschriften

Artikel 63

Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers

(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.

▼B

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:

- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

Artikel 64

Änderung der Kontrollvorkehrungen

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.

Artikel 65

Kontrollbesuche

(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel besteht.

(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.

Artikel 66

Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

Artikel 67

Zugang zu Anlagen

- (1) Der Unternehmer
- a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
 - b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
 - c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.
- (2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrendungen gemäß Artikel 84 vor.

Artikel 68

Bescheinigungen

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 69

Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

KAPITEL 2

Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

Artikel 70

Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss
- a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
 - b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und

▼B

- c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.

(2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

Artikel 71

Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

Artikel 72

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Artikel 73

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nicht-biologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen

Artikel 73a

Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen

Bei Aufnahme des speziell für Meeresalgen geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) für wilde Meeresalgenbestände eine vollständige Beschreibung einschließlich Übersichtskarten der Sammelflächen an der Küste und im Meer sowie der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.

Artikel 73b

Buchführung über die Meeresalgenproduktion

(1) Unternehmer führen Buch über die Meeresalgenproduktion in Form eines Registers, das für Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit an den Betriebsstätten zur Verfügung gehalten wird. Die Aufzeichnungen umfassen mindestens folgende Angaben:

- a) Artenliste, Erntedatum und Erntemenge;
- b) Datum der Ausbringungen, Art und Menge verwendeter Düngemittel.

(2) Für gesammelte Meeresalgen aus Wildbeständen enthält das Register außerdem:

- a) eine chronologische Aufzeichnung der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken;
- b) geschätzte Erntemengen pro Saison;
- c) Quellen möglicher Verschmutzung der beernteten Algenbänke;
- d) den im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung höchstmöglichen Dauerertrag für jede Algenbank.“

KAPITEL 3

Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

Artikel 74

Kontrollvorkehrungen

(1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;
- c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Artikel 76

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;

- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Fütterationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Artikel 77.

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Artikel 78

Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung

(1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

(2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.

(3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs)

▼B

sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.

(4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.

(5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

(6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Artikel 79

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

▼M2

„KAPITEL 3a

Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Artikel 79a

Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Bei Aufnahme des speziell für die Produktion von Tieren in Aquakultur geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) im Fall der Weichtierproduktion eine Zusammenfassung des betreffenden Kapitels im Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 25q Absatz 2.

Artikel 79b

Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur

Die Unternehmer machen die nachstehenden Aufzeichnungen in Form eines Registers, halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand und stellen sie den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung:

- a) Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb eingebrachten Tiere;
- b) Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere;
- c) Angaben zu entwichenen Fischen;
- d) Art und Menge der für Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel;
- e) tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit;
- f) Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

Artikel 79c

Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen

Kontrollbesuche bei Muschelkulturen finden vor und während der maximalen Bestandsgröße (maximale Biomasseerzeugung) statt.

Artikel 79d

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 25c, so unterliegen die Einheiten, in denen Tiere in Aquakultur nichtökologisch/nichtbiologisch produziert werden, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.“

KAPITEL 4

► M2

„Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen“

▼ B

~~Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen~~

Artikel 80

Kontrollvorkehrungen

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

KAPITEL 5

► M2

„Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern“

▼ B

~~Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern~~

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

Kontrollvorkehrungen

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhr-tätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontroll-behörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Im Falle des ersten Empfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

(3) Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um ein und dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

Artikel 83

Buchführung

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselben Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

Angaben über Einfuhrsendungen

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden,
 - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung;
 - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

Artikel 85

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebsstätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

KAPITEL 6

Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben

Artikel 86

Kontrollvorkehrungen

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;

▼B

- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

KAPITEL 7

Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten

Artikel 87

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

Artikel 88

Kontrollvorkehrungen

(1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen

- a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
- b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
- d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.

(2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.

(3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

Artikel 89

Buchführung

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

Artikel 90

Kontrollbesuche

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

KAPITEL 8

Verstöße und Informationsaustausch

Artikel 91

Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese

▼B

Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.

Artikel 92

Informationsaustausch

(1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge austauschen können sowie dahingehend, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat, das die Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III und/oder Anhang XI der vorliegenden Verordnung aufweist, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so informiert er den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benannt hat, und die Kommission entsprechend.

▼M7

„Artikel 92a

Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln einschließlich der Veröffentlichung im Internet die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung nach dem Muster in Anhang XII der vorliegenden Verordnung zugänglich. Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.“

MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION, ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Mitteilungen an die Kommission

Artikel 93

Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jedes Jahres anhand des von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und Informationen die statistischen Jahresangaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:

- a) die Zahl der ökologischen/biologischen Erzeuger, Verarbeiter, Einführer und Ausführer;
- b) die ökologische/biologische Pflanzenproduktion und Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion;
- c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
- d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten.

▼M2

„e) die Anzahl ökologischer/biologischer Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur;

f) den Umfang der ökologischen/biologischen Produktion von Tieren in Aquakultur;

g) fakultativ die Anzahl ökologischer/biologischer Meeresalgeneinheiten und den Umfang der ökologischen/biologischen Meeresalgenproduktion.“

▼B

(3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).

(4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

Sonstige Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Angaben unter Verwendung des von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und andere Informationen als statistische Angaben:

- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
- b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;
- c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

(2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, über das System gemäß Absatz 1 mitgeteilt, eingetragen und aktualisiert.

▼**B**

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder — falls solche Vorschriften nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

▼**M2**

„(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.“

▼**B**

~~„(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.“~~

(7) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:

- i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
- ii) die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

▼**M5**

„(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Juli 2010 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang steht, kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.“

▼B

~~(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.~~

~~(10) Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.~~

▼M6

„(10a) Bei Wein endet die Übergangszeit gemäß Absatz 8 am 31. Juli 2012.

Bestände von Wein, die vor dem 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.“

▼M2

„(11) Für eine am 1. Juli 2013 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Aquakulturproduktionseinheiten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produzieren, genehmigen, während der Anpassung an die vorliegende Verordnung den Status ökologischer/biologischer Produktionseinheiten aufrechterhalten, wenn die Gewässer nicht ungebührlich durch Stoffe verunreinigt werden, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, melden der zuständigen Behörde die betreffenden Fischteiche, Netzkäfige oder Meeresalgenplätze.“

▼B

Artikel 96

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

Artikel 97**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG I

► **M2**

„Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2“

▼ **B**

~~Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1~~

Anmerkungen:

- A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
 B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

▼ **M2**

„Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu) Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.“

▼ **B**

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwen- dungsvorschriften
A	Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockne- ter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kom- postierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haus- haltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurm- kompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.

► M2

▼ B

A

Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:

Blutmehl
Hufmehl
Hornmehl
Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl
Fischmehl
Fleischmehl
Federn- und Haarmehl, gemahlene
Fell- und Hautteile
Wolle
Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
Haare und Borsten
Milcherzeugnisse

„Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0“

~~Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0~~

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
„Gesteinsmehl und Ton“.		
A	Gesteinsmehl und Tonerde	

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen

A:: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B:: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolisiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

ANHANG III

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	„über 110 kg	1,5	1,2"
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitz- stange/ Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitz- stange/ Tier	Nest	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 ⁽¹⁾ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

⁽¹⁾ Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

ANHANG IV

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG V

► M2

„Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 25k Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 25m Absatz 1“

▼ B

~~„Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3~~

1. NICHTÖKOLOGISCHE/NICHTBIOLOGISCHE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE PFLANZLICHEN URSPRUNGS

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie
- Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl
- Reiskeimkuchen
- Rispenhirse in Form von Körnern
- Roggen in Form von Körnern und Futtermehl
- Sorghum in Form von Körnern
- Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfutter, Kleber und Keime
- Spelz in Form von Körnern
- Triticale in Form von Körnern
- Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber
- Malzkeime
- Biertreber

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen
- Sojabohnen, dampferhitzt
- Sojakuchen und Sojabohnenschalen
- Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen
- Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen
- Leinsaat und Leinkuchen
- Sesamkuchen
- Palmkernkuchen
- Kürbiskernkuchen
- Oliven, Oliventrester
- Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Erven in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie
- Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

▼B

- Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Zuckerrübenschnitzel
- Kartoffeln
- Bataten in Form von Knollen
- Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)
- Kartoffelstärke
- Kartoffeleiweiß
- Maniok

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Johannisbrot
- Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)
- Kürbisse
- Zitrustrester
- Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester
- Kastanien
- Walnusskuchen
- Haselnusskuchen
- Kakaoschalen und -kuchen
- Eicheln

1.6. Grünfutter und Raufutter:

- Luzerne
- Luzernegrünmehl
- Klee
- Kleegrünmehl
- Grünfutter (gewonnen von Futterpflanzen)
- Grünmehl
- Heu
- Silage
- Getreidestroh
- Wurzelgemüse für Grünfutter

▼B

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Melasse
- Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)
- Pulver und Extrakte von Pflanzen
- pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze
- Kräuter

2. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

2.1. Milch und Milcherzeugnisse:

- Rohmilch
- Milchpulver
- Magermilch, Magermilchpulver
- Buttermilch, Buttermilchpulver
- Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert)
- Kaseinpulver
- Milchzuckerpulver
- Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Mit folgenden Einschränkungen: Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei, die nur für andere Arten als Pflanzenfresser verwendet werden dürfen

- Fisch
- Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert
- Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren

►M2

„— enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Aquakulturtiere und Jungtiere“

▼B

— ~~enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Jungtiere~~

— Fischmehl

►M2

„— Krebstiermehl“

▼B

2.3. Eier und Eiprodukte

- Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

3. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS

3.1. Natrium:

- unraffiniertes Meersalz
- rohes Steinsalz
- Natriumsulfat
- Natriumcarbonat

▼B

- Natriumbicarbonat
- Natriumchlorid

3.2. Kalium

- Kaliumchlorid

3.3. Calcium:

- Lithotamne (Algenkalk) und Märl
- Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
- Calciumcarbonat
- Calciumlaktat
- Calciumgluconat

3.4. Phosphor:

- entfluoriertes Dicalciumphosphat
- entfluoriertes Monocalciumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Magnesium-Phosphat
- Calcium-Natrium-Phosphat

3.5. Magnesium:

- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulfat
- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Magnesiumphosphat

3.6. Schwefel:

- Natriumsulfat
-

► **M2**

„Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 25m Absatz 2“

▼ **B**

~~Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4~~

1. FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾ zugelassen sein.

1.1. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

a) Vitamine

— von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind;

„— naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden und Aquakulturtiere“

~~— naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden~~

— naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten.

b) Spurenelemente

E1 Eisen:

Eisen(II)-carbonat

Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Eisen(III)-oxid

E2 Jod:

calciumjodat, Anhydrid

Calciumjodat, Hexahydrat

Natriumjodid

E3 Kobalt:

Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat

E4 Kupfer

Kupfer (II)-oxid

basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat

Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

E5 Mangan:

Mangan(II)-carbonat

Manganoxid

Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E6 Zink:

Zinkcarbonat

Zinkoxid

Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E7 Molybdän:

Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

E8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

▼B

1.2. Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

1.3. Technologische Zusatzstoffe

a) Konservierungsmittel

- E 200 Sorbinsäure
- E 236 Ameisensäure (*)
- E 260 Essigsäure (*)
- E 270 Milchsäure (*)
- E 280 Propionsäure (*)
- E 330 Zitronensäure (*)

(*) Für Silage: nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

▼M2

b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung

E 306 — Tocopherol-haltige Extrakte natürlichen Ursprungs als Antioxidantien

— natürliche Stoffe mit antioxidierender Wirkung (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur)"

▼B

~~b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung~~

~~E 306 — Stark-tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs~~

c) Bindemittel und Fließhilfsstoffe

- E 470 Calciumstearat natürlichen Ursprungs
- E 551b Kolloidales Siliciumdioxid
- E 551c Kieselgur
- E 558 Bentonit
- E 559 Kaolinit-Tone
- E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
- E 561 Vermiculit
- E 562 Sepiolit
- E 599 Perlit

d) Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien können als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

►M2

„e) Emulgatoren und Stabilisatoren

Lecithin aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur)"



2. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG

Die aufgelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾ zugelassen sein.

Bierhefen:

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergiensis*

3. STOFFE FÜR DIE SILAGEERZEUGUNG

- Meersalz
- rohes Steinsalz
- Molke
- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion gemäß Artikel 23 Absatz 4:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

2. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Anlagen für die Produktion von Aquakulturtieren und Meeresalgen gemäß Artikel 6e Absatz 2, Artikel 25s Absatz 2 und Artikel 29a:

2.1. Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit von Aquakulturtieren:

- Ozon
- Natriumchlorid
- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Kalk (CaO, Calciumoxid)
- Natriumhydroxid
- Alkohol
- Wasserstoffperoxid
- organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Iodophore
- Kupfersulfat: nur bis 31. Dezember 2015
- Kaliumpermanganat
- Peressig- und Peroctansäuren
- Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht)

2.2. zulässige Stoffe bei Anwesenheit von Aquakulturtieren:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht)

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
 - Wasser und Dampf
 - Kalkmilch
 - Kalk
 - Branntkalk
 - Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
 - Ätznatron
 - Ätzkali
 - Wasserstoffperoxid
 - natürliche Pflanzenessenzen
 - Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
 - Alkohol
 - Salpetersäure (Melkausrüstungen)
 - Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
 - Formaldehyd
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
 - Natriumcarbonat
-

ANHANG VIII

► **M4**

„Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a“.

► **M1**

~~„Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a“~~

▼ **B**

~~Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a~~

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIESSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 153	Pflanzenkohle		X	Geachter Ziegenkäse Morbier-Käse
A	E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
A	E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
A	E 220 oder	Schwefeldioxid	X	X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**)
	E 224	Kalium-metabisulfit	X	X	Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
„B	E 223	Natriummetabisulfit			X Krebstiere (2)“

► **M2**

▼B

A	E 250 oder	Natriumnitrit		X	Fleischerzeugnisse ⁽¹⁾ : E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausge- drückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausge- drückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
	E 252	Kaliumnitrat		X	
A	E 270	Milchsäure	X	X	
A	E 290	Kohlendioxid	X	X	
A	E 296	Äpfelsäure	X		
A	E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾
A	E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾ in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat

▼B

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
A	E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
A	E 330	Zitronensäure	X		
„B	E 330	Zitronensäure			X Krebs- und Weichtiere (2)“

►M2

▼B

A	E 331	Natriumcitrat		X	
A	E 333	Calciumcitrat	X		
A	E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
A	E 335	Natriumtartrat	X		
A	E 336	Kaliumtartrat	X		
A	E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
„B	E 392*	Extrakt aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion und nur bei Verwendung von Ethanol als Extraktionsmittel“

►M6

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse ⁽²⁾
A	E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
A	E 412*	Guarkernmehl	X	X	
A	E 414*	Gummi arabicum	X	X	
A	E 415	Xanthan	X	X	
A	E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
A	E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
A	E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ ⁽³⁾ und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse ⁽²⁾
A	E 501	Kaliumcarbonat	X		
A	E 503	Ammoniumcarbonat	X		
A	E 504	Magnesiumcarbonat	X		
A	E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
A	E 516	Calciumsulfat	X		Träger
A	E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
A	E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
A	E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
A	E 938	Argon	X	X	
A	E 939	Helium	X	X	
A	E 941	Stickstoff	X	X	
A	E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.

(2) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(3) „Dulce de leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gestüßter, eingedickter Milch.

„ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG
ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN
DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung ⁽¹⁾
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung ⁽¹⁾ Ölgewinnung und Stärkehydrolyse ⁽²⁾
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾ Zuckerherstellung ⁽²⁾
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin	X		
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Haselnussschalen	X		
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel

⁽¹⁾ Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

⁽²⁾ Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse."

ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates ⁽¹⁾
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung ⁽¹⁾
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung ⁽¹⁾ Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾ Zuckerherstellung ⁽²⁾
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin			
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X		Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

▼B

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X		Verdickungsmittel für Met ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Haselnusschalen	X	X	
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel
A		X		

⁽¹⁾ Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

⁽²⁾ Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

► M1

„ABSCHNITT C —

► M4

„VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE“.

► M1

~~VERARBEITUNGSHILFEN~~ FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen	
------	------------	---------------------------------------	--

► M4

„Anwendungsbedingungen“.

► M1

~~„Besondere Bedingungen“~~

► M4

„Calciumchlorid“.

▼ M1

Kalziumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung

► M4

„Natriumcarbonat“.

▼ M1

Natriumkarbonat	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter“

ANHANG IX



Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28

1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

— Eichen	<i>Quercus</i> spp.
— Colanüsse	<i>Cola acuminata</i>
— Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>
— Maracuja (Passionsfrucht)	<i>Passiflora edulis</i>
— Himbeeren (getrocknet)	<i>Rubus idaeus</i>
— Rote Johannisbeeren (getrocknet)	<i>Ribes rubrum</i>

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

— Pfeffer (peruanisch)	<i>Schinus molle</i> L.
— Meerrettichsamens	<i>Armoracia rusticana</i>
— Kleiner Galgant	<i>Alpinia officinarum</i>
— Saflorblüten	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>

1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

— Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
— Kokosnüssen	<i>Cocos nucifera</i>
— Oliven	<i>Olea europaea</i>
— Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
— Palmen	<i>Elaeis guineensis</i>
— Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>
— Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Sesam	<i>Sesamum indicum</i>
— Soja	<i>Glycine max</i>

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

- Fructose
- Reispapier
- Oblaten
- Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

▼B

2.3. Verschiedenes

- Erbsenprotein *Pisum* spp.
- Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
- Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

- Gelatine
 - Molkenpulver „Herasuola“
 - Naturdärme
-

ANHANG X

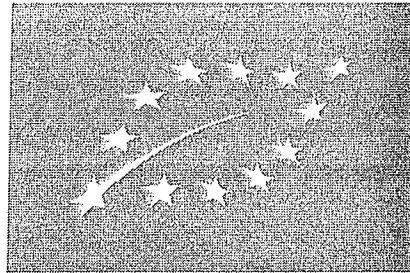
▼B

Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

„ANHANG XI

A. EU-Bio-Logo gemäß Artikel 57

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen:



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.
9. ~~Die Verwendung des EU-Bio-Logos erfolgt im Einklang mit den Regeln, die bei seiner Eintragung in den Deutschen Büro für geistiges Eigentum sowie im gemeinschaftlichen und in internationalen Handelsmarkenregistern als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft festgelegt wurden.~~

B. Codenummern gemäß Artikel 58

Die Codenummern weisen das nachstehende allgemeine Format auf:

AB-CDE-999

Dabei ist

1. „AB“ der ISO-Code gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden,
2. „CDE“ eine von der Kommission oder jedem Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben wie z. B. „bio“, „öko“, „org“ oder „eko“, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nimmt (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b),
3. „999“ die höchstens dreistellige Referenznummer (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c), die vergeben wird von
 - a) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, denen sie gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Kontrollaufgaben übertragen hat;
 - b) der Kommission an
 - i) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission (*), die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind,
 - ii) die zuständigen Drittlandsbehörden oder -kontrollstellen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt sind,
 - iii) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind;
 - c) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die auf Vorschlag der Kommission ermächtigt wurde, bis zum 31. Dezember 2012 gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Kontrollbescheinigungen (Einfuhrgenehmigungen) auszustellen.

Die Kommission macht die Codenummern der Öffentlichkeit durch geeignete technische Hilfsmittel, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, zugänglich.

(*) ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.“

Gemeinschaftslogo gemäß Artikel 57

A. GEMEINSCHAFTSLOGO

1. Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftslogos

- 1.1. Das Gemeinschaftslogo muss einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.
- 1.2. Die Angaben, die das Logo enthalten muss, sind in Teil B.3 dieses Anhangs vorgegeben. Das Logo kann mit der Angabe gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates kombiniert werden.
- 1.3. Bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen des grafischen Handbuchs in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

Español



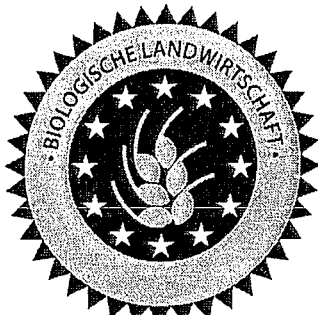
Čeština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



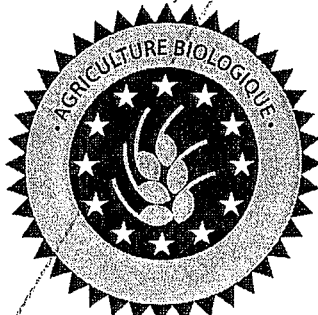
Ελληνικά



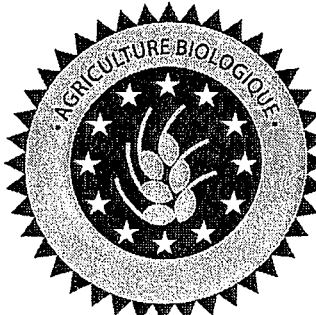
English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



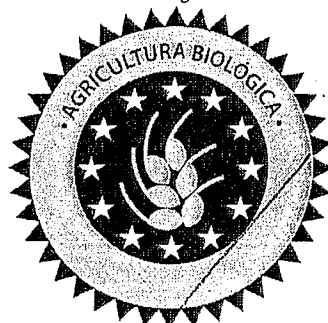
Nederlands



Polski



Portugués



Slovenčina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Suomi



Svenska



Български



Română



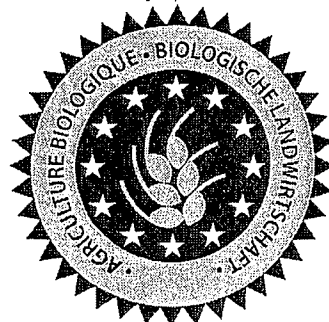
Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



B.3. Angaben, die das Gemeinschaftslogo enthalten muss

B.3.1. Einzelangaben:

BG: БИОЛОГИЧНО ЗЕМЕДЕЛИЕ",

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER LANDBAU

ET: MAHEPÕLLUMAJANDUS, ÖKOLOOGILINE PÕLLUMAJANDUS

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LV: BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

MT: AGRIKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

RO: AGRICULTURĂ ECOLOGICĂ".

SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK



B.3.2. Kombination zweier Angaben:

Kombinationen zweier Angaben in den Sprachen gemäß Abschnitt B.3.1 sind zulässig, soweit sie wie folgt gestaltet sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE

FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

B.4. Grafisches Handbuch

INHALT

1. Einleitung
2. Allgemeine Verwendung des Logos
 - 2.1. Farblogo (Referenzfarben)
 - 2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben
 - 2.4. Schriftbild
 - 2.5. Sprachversion
 - 2.6. Verkleinerte Formate
 - 2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos
3. Originalreprovorlagen
 - 3.1. Zweifarbige Ausführung
 - 3.2. Konturlinien
 - 3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 3.4. Farbmusterbögen

1. EINLEITUNG

Das Grafikhandbuch soll den Marktteilnehmern bei der Reproduktion des Logos als Anleitung dienen.



2. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS

2.1. Farblogo (Referenzfarben)

Bei Farblogos sind entweder Pantone-Sonderfarben oder ein herkömmlicher Vierfarbendruck zu verwenden. Die Referenzfarben sind nachstehend vorgegeben.

Logo in pantone



GREEN: Pantone 367



BLUE: Pantone Reflex Blue
Text in blue

Logo in four-colour process



GREEN: 30,5 % cyan + 60 % yellow



BLUE: 100 % cyan + 80 % magenta
Text in blue

2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

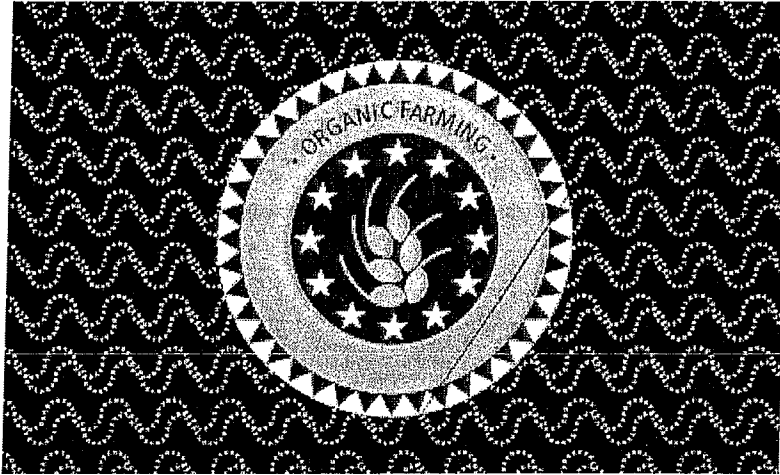
Das Logo in Schwarz-Weiß kann wie folgt verwendet werden:



2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben

Bei Verwendung des Farblogos auf einem farbigem Hintergrund, der das Lesen der Schrift erschwert, empfiehlt sich eine Abgrenzung durch eine umlaufende Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um das Logo besser vom Hintergrund abzuheben.

Logo mit farbigem Hintergrund



2.4. Schriftbild

Für den Text empfiehlt sich der Schriftsatz „Frutiger Bold Condensed“ oder „Myriad Bold condensed“ in Großbuchstaben.

Die Buchstabengröße ist nach den Vorgaben unter Abschnitt 2.6 zu verkleinern.

2.5. Sprachversion

Es kann (können) die Sprachversion(en) gemäß Teil B.3 ausgewählt werden.

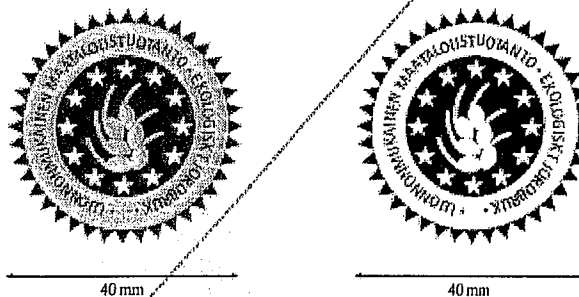
2.6. Verkleinerte Formate

Sollte die Verwendung des Logos auf verschiedenen Etiketten eine Verkleinerung erfordern, so sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

- a) bei Logos mit Einzelangabe: mindestens 20 mm Durchmesser



- b) bei Logos mit einer Kombination von zweier Angaben: Mindestgröße 40 mm Durchmesser.



2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos

Das Logo soll die Erzeugnisse aufwerten. Deshalb sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Logo besser ins Auge fällt und vom Verbraucher leichter und schneller erkannt werden kann.

Aus diesem Grunde sollten einfarbige Logos (Schwarz-Weiß) gemäß Abschnitt 2.2 lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3. ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1. Zweifarbige Ausführung

- Einzelangabe in allen Sprachen
- Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

▼B

ESPAÑOL

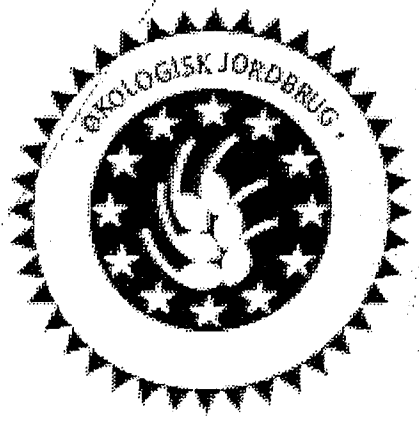
PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PAINTCOLORS

PANTONE KLEUR BLAU



▼B

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ENGLISH

▼B

PANTONE 267

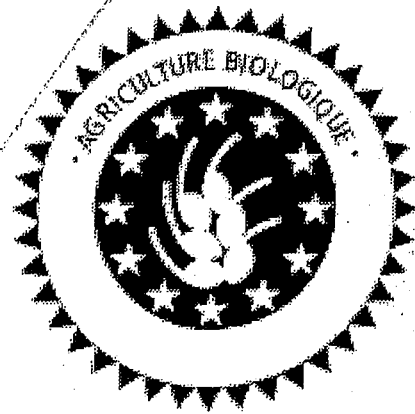
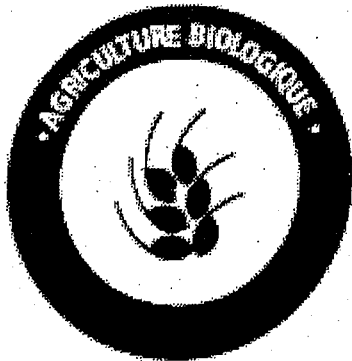
PANTONE REFLECT BLUE



VB

PANTONE 167

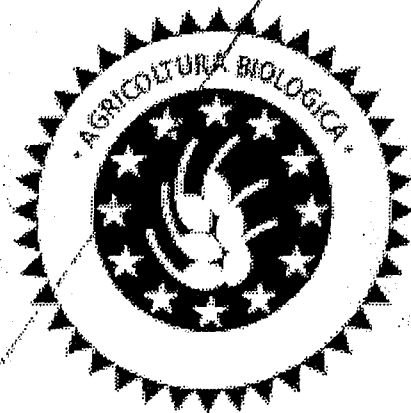
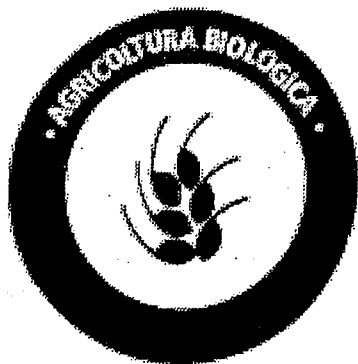
PANTONE REFLECT BLUE



▼B

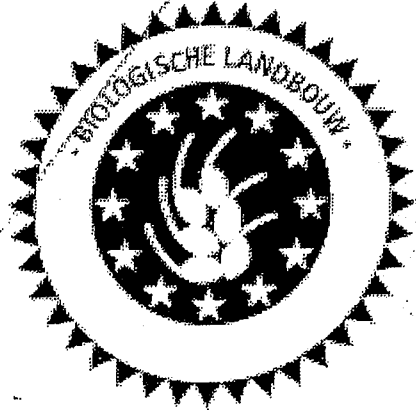
PANTONE 167

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 667

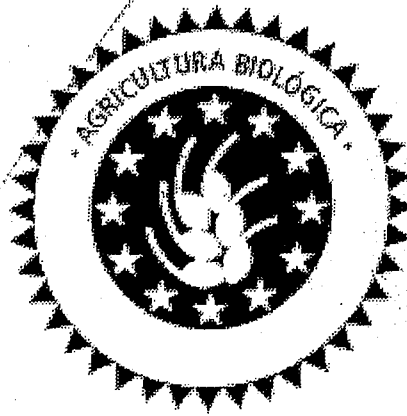
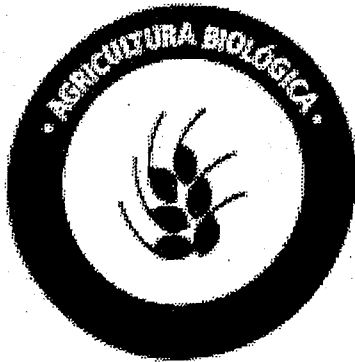
PANTONE REFLECTOR BLUE



▼B

PANTONE 687

PANTONE REFLEX BLUE





PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

▼B

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMENKIELI

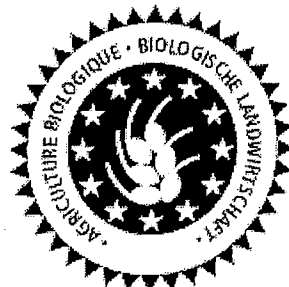
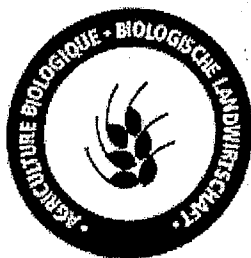
PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE

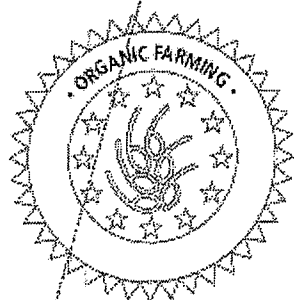


PANTONE 267

PANTONE REFLEX BLUE



3.2. Konturlinien



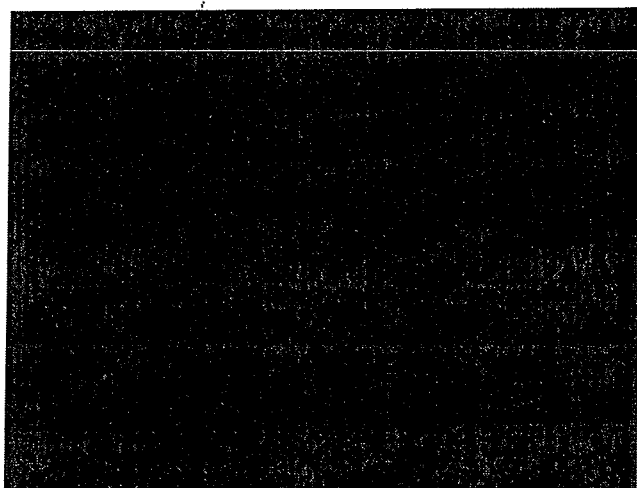
▼B

3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß



3.4. Farbmusterbögen

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nicht- ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse von bis Meeresalgenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis..... Tierische Aquakulturerzeugnisse von bis Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen. Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Nummer der Bescheinigung:	
Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
Gültigkeitsdauer Pflanzliche Erzeugnisse: von bis Tierische Erzeugnisse: von bis Verarbeitete Erzeugnisse: von bis	Datum der Kontrolle(n):
Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen. Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG XIII

▼B

Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
Bestandteile: (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben) 	
Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist. Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen. Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde. Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

ANHANG XIIIa

▼M2

Abschnitt 1

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m ³ Lachs: 20 kg/m ³ Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m ³ Seesaibling: 20 kg/m ³

Abschnitt 2

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden im Meer:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m ³ in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

Abschnitt 3

Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeinen Meerbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Rotem Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus spp*)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meeresströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m ³ Steinbutt: 25 kg/m ²

Abschnitt 4

Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla spp*) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Lagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiotop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m ³

Abschnitt 5

Ökologische/biologische Produktion von Stören (*Acipenseridae*) in Süßwasser

Produktionssystem	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m ³

Abschnitt 6

Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern

Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Produktionssystem	In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehalten. Eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen in Übereinstimmung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig. Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwachses in den Produktionsgewässern ist verboten. Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässeranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden. Bei Polykultur in Abwachteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.
Ertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1 500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

Abschnitt 7

Ökologische/biologische Produktion von Geißelgarnelen (*Penaeidae*) und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium spp*)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehm Böden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich entsprechend der üblichen Lebensspanne von Garnelen in Aquakultur
Herkunft der Elterntiere	Mindestens die Hälfte der Elterntiere muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen. Der restliche Elternbestand muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem Screening unterzogen werden.
Entfernen von Augenstielen	ist verboten
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m ² Maximale Haltungsdichte: 240 g/m ²

Abschnitt 8

Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternenetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme. Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 Meter lang. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen - wenn die anfängliche Besatzdichte nicht erhöht wird - unterteilt werden.
--------------------	--

Abschnitt 9

Tropische Süßwasserfische: Milbfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis sp.*), Haiwelse (*Pangasius sp.*)

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	Haiwelse: 10 kg/m³ Buntbarsche: 20 kg/m³

Abschnitt 10

Andere Aquakulturtiere: keine"

ANHANG XIV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 1
—		Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d
—		Artikel 2 Buchstabe e
—		Artikel 2 Buchstabe f
—		Artikel 2 Buchstabe g
—		Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i
—		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
—		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis 8.4.5		Artikel 12 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.1, 5.2		Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 und Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.4		Artikel 36
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b		Artikel 42
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56
		Artikel 57
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
—		Artikel 68
—		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
—		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.5,6,7,7.7,7.8		Artikel 78
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
—		Artikel 93
—		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2
—		Artikel 95 Absätze 3-8
—		Artikel 95
—		Artikel 96
—		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I

▼B

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
—		Anhang X
—		Anhang XI
—		Anhang XII
—		Anhang XIII
—		Anhang XIV

► B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der
Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern**

(ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25)

Geändert durch:

Amtsblatt

	Nr.	Seite	Datum
► M1 Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom 19. Juni 2009	L 159	6	20.06.2009
► M2 Verordnung (EU) Nr. 471/2010 der Kommission vom 31. Mai 2010	L 134	1	01.06.2010
► M3 Verordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission vom 20. Juni 2011	L 161	9	21.06.2011
► M4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1084/2011 der Kommission vom 27. Oktober 2011	L 281	3	28.10.2011

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der
Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden, sind Durchführungs- und Verfahrensvorschriften dazu festzulegen.
- (2) Da seit 1992 beträchtliche Erfahrungen mit der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gesammelt wurden, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu beantragen. Da jedoch mit der direkten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beantragen wollen, mehr Zeit gegeben werden. Daher ist für die Übermittlung der Anträge und ihre Prüfung ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (3) Für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Unternehmer eine geeignete Bescheinigung vorlegen können. Hierfür ist ein Muster zu erstellen. Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten von einer Kontrollbescheinigung abgedeckt sein. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind die Einzelheiten festzulegen. Außerdem ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- (4) Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz waren bisher in der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ als Drittländer aufgeführt, aus denen eingeführte Erzeugnisse in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Die Kommission hat die Lage dieser Länder gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft und dabei die angewendeten Produktionsvorschriften und die bisherigen Erfahrungen mit der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus diesen bisher im Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Ländern berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Aufnahme Argentinien, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Israels und Neuseelands in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾ geschlossen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission ⁽⁴⁾ genehmigt wurde. Anhang 9 des Abkommens betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau und bestimmt, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können. Im Interesse der Klarheit ist die Schweiz ebenfalls im Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufzuführen.
- (6) Die Behörden der Mitgliedstaaten besitzen umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse in dem Bereich, eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft zu gewähren. Um die Verzeichnisse der Drittländer sowie der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, ist auf diese Erfahrungen zurückzugreifen und sollte die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und anderer Sachverständiger zugrunde legen können. Die diesbezüglichen Aufgaben sind auf gerechte und angemessene Weise aufzuteilen.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

▼B

- (7) Für Anträge von Drittländern, die vor dem 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt, bei der Kommission eingegangen sind, sind außerdem Übergangsmaßnahmen vorzusehen.
- (8) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, den Einführern je nach Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Diese Möglichkeit sollte im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Kontrollstellen gemäß dem genannten Artikel schrittweise abgebaut werden.
- (9) Um die Transparenz zu verbessern und die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Drittländern sowie den Kontrollstellen und Kontrollbehörden vorzusehen.
- (10) Die Durchführungsvorschriften der vorliegenden Verordnung ersetzen diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾. Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼ M1

VERORDNUNG (EG) Nr. 537/2009 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Verzeichnisses der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion zur Vermarktung in der Gemeinschaft stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern ⁽²⁾ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion als gleichwertig anerkannt worden sind. Aufgrund neuer Anträge und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen in Erwägung gezogen und in das Verzeichnis an- oder eingefügt werden.
- (2) Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben bei der Kommission beantragt, jeweils eine neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.
- (3) Die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2009 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis verlängert werden. Die indischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, vier neue Kontroll- und bescheinigungs-

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

▼M1

erteilende Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Die indischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die indischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

- (4) Die israelischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.
- (5) Bestimmte aus Tunesien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Gemeinschaft vermarktet. Tunesien hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Verordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tunesischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Tunesien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M2

VERORDNUNG (EU) Nr. 471/2010 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Verzeichnisses der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion zur Vermarktung in der Union stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern ⁽²⁾ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als gleichwertig mit denen nach der genannten Grundverordnung anerkannt worden sind. Aufgrund eines neuen Antrags und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden und in das Verzeichnis eingefügt werden.
- (2) Die Behörden Australiens haben der Kommission mitgeteilt, dass eine ihrer Kontrollstellen umstrukturiert worden ist und einen neuen Namen erhalten hat. Die australischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die umstrukturierte

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

▼M2

Kontrollstelle die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllt.

- (3) Bestimmte aus Japan eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Japan hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Durchführungsverordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den japanischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Japan tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission sollte Japan demzufolge in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufnehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼ M3

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 590/2011 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽²⁾ wurde den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum für die Beantragung der Anerkennung im Hinblick auf die Konformität gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gesetzt. Da mit der direkten Anwendung der EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis im Hinblick auf die Konformität beantragen wollen, mehr Zeit eingeräumt werden.
- (2) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Da die Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses einen neuen Antrag und Informationen aus Drittländern erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden, und das Verzeichnis sollte entsprechend angepasst werden.
- (3) Bestimmte aus Kanada eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Kanada hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung beantragt. Es hat die nach Artikel 7 und 8 der Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

anschließende Erörterungen mit den kanadischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Kanada tatsächlich angewandten Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

- (4) Die Behörden Costa Ricas, Indiens, Israels, Japans und Tunesiens haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.
- (5) Die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2011 befristet. Um Störungen im Handel zu vermeiden, ist die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands zu verlängern. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte die Aufnahme für einen unbegrenzten Zeitraum verlängert werden.
- (6) Neuseeland hat redaktionelle Änderungen der einschlägigen Angaben in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gemeldet, nachdem vor kurzem das Ministry of Agriculture and Forestry und die neuseeländische Food Safety Authority zusammengelegt wurden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M4

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1084/2011 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 2011

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungs-
vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der
Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽²⁾ sieht vor, dass das Verzeichnis der anerkannten Drittländer für jedes Drittland alle Informationen enthält, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden. Tunesien hat nach Bildung einer neuen Generaldirektion für den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft innerhalb des Landwirtschaftsministeriums, die nun die neue, für das Kontrollsystem in Tunesien zuständige Behörde ist, eine Änderung der zugehörigen Spezifikationen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übermittelt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission ⁽³⁾ wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein neuer Eintrag betreffend Kanada eingefügt. Nummer „1. Erzeugniskategorien“ enthält einen Fehler, da „Futtermittel“ unter Buchstabe c als eine dieser Kategorien gesondert genannt werden, obwohl damit nur eine der möglichen Verwendungen der unter Buchstabe b dieses Textes genannten „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ erfasst ist.
- (3) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass das Verzeichnis der Kontrollstellen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 einen weiteren Fehler enthält; da die Kontrollstelle „Control Union Certifications“ nicht von der Canadian Food Inspection Agency als Erbringerin von Zertifizierungsdiensten in Kanada zugelassen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 9.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.
- (5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Berichtigungsbestimmung dieser Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 590/2011 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Kontrollbescheinigung;
2. „Bescheinigung“: die in Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannte Bescheinigung, deren Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist;
3. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden;
4. „erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
5. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 13 der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung;
6. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden;

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

▼B

7. „Bewertungsbericht“: der Bewertungsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der von einem unabhängigen Dritten, der die Anforderungen der ISO-Norm 17011 erfüllt, oder einer einschlägig zuständigen Behörde erstellt wird und Informationen über Dokumentenkontrollen einschließlich der Beschreibungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, über Office-Audits einschließlich der „critical locations“ und über in repräsentativen Drittländern durchgeführte risikoorientierte Witness-Audits umfasst.

TITEL II

EINFUHR KONFORMER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 3

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 4, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen und Anschrift der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse und ihrer Codenummer;
- b) die betreffenden Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer einschließlich ihres Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie der Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, eingesehen werden kann.

Artikel 4

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

- (1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkennt und in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufnimmt,

▼B

nachdem sie einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde erhalten hat. Nur vollständige, vor dem

►M3

„31. Oktober 2014“.

▼B

~~31. Oktober 2014~~ eingegangene Anträge

werden auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre werden nur vollständige, vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangene Anträge berücksichtigt.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Antrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine genaue Beschreibung der Anwendung der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in dem betreffenden Drittland oder jedem der betreffenden Drittländer;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) der Garantien hinsichtlich der Elemente gemäß Artikel 27 Absätze 2, 3, 5, 6 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bietet;
 - iii) der gewährleistet, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Kontrollvorschriften und Vorkehrungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genügt; und
 - iv) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat;
- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden des betreffenden Drittlands ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden des betreffenden Drittlands auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten;

▼B

g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 3 und die Informationen gemäß Absatz 4 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 5

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) eine im Verzeichnis aufgeführte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss alle Informationen über ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland zur Verfügung halten und auf einmalige Aufforderung übermitteln; sie gewährt den von der Kommission benannten Sachverständigen Zugang zu ihren Büros und Anlagen;
- c) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht; in dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Neubewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- d) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und den Eintrag der Stelle oder Behörde im Verzeichnis gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;

▼B

e) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf einer Website ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 2

Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung

Artikel 6

Bescheinigung

(1) Die für die Einfuhr konformer Erzeugnisse gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Bescheinigung wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anhand des Musters in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt und enthält zumindest alle Elemente, die Teil des Musters sind.

(2) Das Original der Bescheinigung wird von einer Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle ausgestellt, die durch einen Beschluss gemäß Artikel 4 in Bezug auf die Ausstellung der Bescheinigung anerkannt worden ist.

(3) Die die Bescheinigung ausstellende Behörde oder Stelle richtet sich nach den Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und in dem Muster, den Mitteilungen und den Leitlinien festgelegt sind, die von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden.

TITEL III

EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT GLEICHWERTIGEN GARANTIEN

KAPITEL 1

Verzeichnis der anerkannten Drittländer

Artikel 7

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis der anerkannten Länder ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Die Verfahren zur Erstellung und An-

▼B

derung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 8 und 16 der vorliegenden Verordnung dargelegt. Änderungen des Verzeichnisses werden der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält für jedes Drittland alle Informationen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden, insbesondere Informationen über

- a) die betreffenden Erzeugniskategorien;
- b) den Ursprung der Erzeugnisse;
- c) eine Bezugnahme auf die im Drittland geltenden Produktionsregeln;
- d) die im Drittland für das Kontrollsystem zuständige Behörde, ihre Anschrift einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
- e) die Kontrollbehörde oder -behörden in dem Drittland und/oder die von der genannten zuständigen Behörde für die Durchführung der Kontrollen anerkannte(n) Kontrollstelle oder -stellen und ihre Anschrift, gegebenenfalls einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
- f) die Behörde oder Behörden oder die Kontrollstelle oder -stellen, die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist oder sind und ihre Anschrift und Codenummer sowie gegebenenfalls die E-Mail- und Internet-Adresse;
- g) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis.

Artikel 8

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlands in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 nach Eingang eines Aufnahmeantrags von einem Vertreter des betreffenden Drittlands.

(2) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Der Aufnahmeantrag wird durch ein technisches Dossier ergänzt, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) allgemeine Informationen über die Entwicklung der biologischen/ökologischen Produktion in dem Drittland, die erzeugten Produkte, die Anbaufläche, die Produktionsgebiete, die Anzahl Erzeuger, die vorhandene Lebensmittelverarbeitung;
- b) Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen der biologischen/ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind;
- c) die im Drittland geltenden Produktionsregeln sowie eine Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den in der Gemeinschaft geltenden Regeln;
- d) das im Drittland angewendete Kontrollsystem einschließlich der von den zuständigen Behörden im Drittland durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten sowie eine Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Wirksamkeit im Vergleich zu dem in der Gemeinschaft angewendeten Kontrollsystem;

▼B

- e) die Internet- oder eine andere Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien jederzeit verfügbar sind;
- f) die Informationen, deren Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 vom Drittland vorgeschlagen werden;
- g) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 9 einzuhalten;
- h) alle sonstigen Informationen, die vom Drittland oder von der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(4) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, ein Drittland anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 9

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn sich das Drittland verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Werden die im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihre Durchführung und insbesondere das Kontrollsystem nach Aufnahme des Drittlands in das Verzeichnis geändert, so muss das Drittland dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über ein Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) in dem Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der zuständigen Behörde des Drittlands durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben;
- c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für das Drittland jederzeit ändern und den Eintrag des Landes im Verzeichnis gemäß Artikel 7 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn ein Drittland angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat.

(2) Wenn ein Drittland den Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übermittelt, die Informationen zu seinem technischen Dossier oder seinem Kontrollsystem nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann dieses Drittland nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

KAPITEL 2

Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 10

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 11, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sowie gegebenenfalls ihre E-Mail- und Internet-Adresse;
- b) die im Verzeichnis gemäß Artikel 7 nicht aufgeführten Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis; und
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die im Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 7 aufgeführt sind, und zu einer Kategorie gehören, die nicht in demselben Verzeichnis genannt ist, im Verzeichnis gemäß diesem Artikel aufgeführt werden.

Artikel 11

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2009 eingegangene Anträge werden bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre bringt die Kommission das Verzeichnis gegebenenfalls auf der Grundlage von vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangenen vollständigen Anträgen auf den neuesten Stand.

- (2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich
- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland/den Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
 - b) eine Beschreibung der in den Drittländern geltenden Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen, einschließlich einer Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie mit den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
 - c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Tätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Bedingungen durchgeführt hat; und
 - iii) in dem die Gleichwertigkeit der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nachgewiesen und bestätigt wird;
 - d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden jedes der betreffenden Drittländer ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden jedes der betreffenden Drittländer auferlegt werden;
 - e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
 - f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 12 einzuhalten;
 - g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.
- (4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.
- (5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontroll-

▼B

behörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 12

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht. In dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 11 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Neubewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und die Aufnahme der Stelle oder Behörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- d) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf elektronischem Wege ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 3

Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 13

Kontrollbescheinigung

(1) Eine Sendung von in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 derselben Verordnung eingeführt werden, kann in der Gemeinschaft nur in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn

- a) der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats ein Original der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird und
- b) die Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.

(2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 sowie den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels sowie dem Muster und den Anweisungen in Anhang V auszufüllen. Die Anweisungen zum Muster und die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitlinien werden von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 zur Verfügung gestellt.

(3) Um akzeptiert zu werden, muss die Kontrollbescheinigung ausgestellt worden sein von

- a) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung aus einem gemäß Artikel 8 Absatz 4 anerkannten Drittland akzeptiert worden ist, oder
- b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im aufgeführten Drittland, die für das betreffende Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 5 anerkannt worden ist.

(4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt, stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie

- a) eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, einschließlich und insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handelspapiere, vorgenommen hat und
- b) entweder eine Warenkontrolle der Sendung vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und/oder aufbereitet worden ist; sie hat eine risikoorientierte Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Erklärung durchzuführen.

Außerdem gibt sie jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt in chronologischer Reihenfolge über die erteilten Bescheinigungen Buch.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen.

Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen.

▼B

Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann zur Unterrichtung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Kopie anfertigen. Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Für Erzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, gilt Folgendes:

- a) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 19 erteilt hat;
- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übertragen, die den Einführer gemäß den Kontrollmaßnahmen in Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert, oder den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;
- c) die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn
 - i) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt, oder
 - ii) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 19 genannte Genehmigung erteilt hat, der für die Prüfung der Sendung zuständigen Behörde direkt und glaubwürdig nachgewiesen hat, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt; dieses Verfahren des direkten Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, fakultativ;
- d) die Unterlage, die die Nachweise gemäß Buchstabe c Ziffern i und ii enthält, muss folgende Informationen umfassen:
 - i) Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung;
 - ii) Name und Anschrift des Einführers;
 - iii) Ursprungsmitgliedstaat;
 - iv) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
 - v) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

(8) Bei der Prüfung einer Sendung versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(9) Nach Annahme der Sendung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Sendung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Anschließend sendet der erste Empfänger das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung

(EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Sendung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter begleiten.

(10) Die Kontrollbescheinigung kann auf elektronischem Wege nach einem Verfahren ausgestellt werden, das der betreffende Mitgliedstaat den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können vorschreiben, dass die elektronische Kontrollbescheinigung von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ begleitet wird. In allen anderen Fällen fordern die zuständigen Behörden eine elektronische Signatur, die insofern gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet, als Regeln und Bedingungen angewendet werden, die denjenigen in den Vorschriften der Kommission über elektronische und digitalisierte Dokumente in dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ⁽²⁾ entsprechen.

Artikel 14

Besondere Zollverfahren

(1) Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zolllagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽³⁾ überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

Die Aufbereitung kann folgende Vorgänge umfassen:

- a) Verpackung oder Umpackung oder
- b) Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion.

Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls zur Erfüllung der Bedingung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen.

Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs VI eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen.

Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

▼B

Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

Nach der Aufteilung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original jeder Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung den Kontrollbehörden und/oder Kontrollstellen mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

Artikel 15

Nichtkonforme Erzeugnisse

Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und/oder Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Erzeugnisse, die mit den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht übereinstimmen, nur dann in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Bezüge auf die biologische/ökologische Produktion entfernt werden.

TITEL IV

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 16

Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse

(1) Die Kommission prüft die gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 eingegangenen Anträge mit Unterstützung des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachstehend „der Ausschuss“ genannt). Für diesen Zweck gibt sich der Ausschuss eine besondere Geschäftsordnung.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Anträge sowie der Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse setzt die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, die aus behördlichen und privaten Sachverständigen besteht.

(2) Für jeden eingegangenen Antrag benennt die Kommission nach angemessener Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß der besonderen Geschäftsordnung zwei Mitgliedstaaten, die als gemeinsame Berichtstatter fungieren. Die Kommission teilt die Anträge nach Maßgabe der Stimmen jedes Mitgliedstaats im Ausschuss für ökologische/biologische Produktion auf die Mitgliedstaaten auf. Die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten prüfen die sich auf den Antrag beziehenden Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 und erstellen einen Bericht. Für die Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse prüfen sie auch die Jahresberichte und etwaige sonstige sich

▼B

auf die Einträge in den Verzeichnissen beziehende Informationen gemäß den Artikeln 5, 9 und 12.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Anerkennung der Drittländer, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, ihre Aufnahme in die Verzeichnisse und etwaige Änderungen der Verzeichnisse einschließlich der Erteilung einer Codenummer an diese Stellen und Behörden. Die Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

Artikel 17

Mitteilungen

(1) Zur Übermittlung von Unterlagen oder anderen Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung an die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden der Drittländer, die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die elektronische Datenübermittlung ein. Stellen die Kommission oder die Mitgliedstaaten besondere elektronische Datenübermittlungssysteme zur Verfügung, so sind diese von den Behörden und Stellen zu nutzen. Auch die Kommission und die Mitgliedstaaten nutzen diese Systeme, um sich gegenseitig die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Für Form und Inhalt der Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt die Kommission Leitlinien, Muster und gegebenenfalls Fragebogen und macht sie über das Computersystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugänglich. Diese Leitlinien, Muster und Fragebogen werden von der Kommission angepasst und aktualisiert, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Drittländer sowie die gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterrichtet hat.

(3) In dem Computersystem gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anträge, Unterlagen und Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung einschließlich der gemäß Artikel 19 gewährten Genehmigungen gesammelt werden können.

(4) Die Bescheinigungen und Belege gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere den Artikeln 4, 8 und 11, sind von den zuständigen Behörden der Drittländer, den Kontrollbehörden und den Kontrollstellen nach dem Jahr, in dem die Kontrollen stattgefunden haben oder die Kontrollbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen ausgestellt wurden, noch mindestens weitere drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission und der Mitgliedstaaten zu halten.

(5) Erfordert eine Unterlage oder ein Verfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Unterschrift einer ermächtigten Person oder die Zustimmung einer Person auf einer oder mehreren Stufen des Verfahrens, so muss es mit den für die Übermittlung dieser Unterlagen eingerichteten computergestützten Systemen möglich sein, jede Person zweifelsfrei zu identifizieren und im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere mit dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ausreichende Gewähr für die Unveränderbarkeit des Inhalts der Unterlagen auch während der verschiedenen Phasen des Verfahrens zu bieten.

TITEL V

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer

Aufnahmeanträge, die von Drittländern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 vor dem 1. Januar 2009 eingereicht worden sind, gelten als Anträge im Sinne von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung.

Das erste Verzeichnis der anerkannten Länder umfasst Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz. Es enthält nicht die Codenummern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung. Diese Codenummern werden vor dem 1. Juli 2010 durch eine Aktualisierung des Verzeichnisses gemäß Artikel 17 Absatz 2 hinzugefügt.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben

(1) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 derselben Verordnung gemeldet hat, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in Verkehr zu bringen, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung aufgeführt sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise dafür erbringt, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung erfüllt sind.

Ist der Mitgliedstaat, nachdem er dem Einführer oder jeder anderen betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so zieht er die Genehmigung zurück.

Die Genehmigungen erlöschen spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.

Für die eingeführten Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 13 vorliegen, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung zuständig anerkannt worden ist. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung, wobei auch Informationen über die betreffenden Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen übermittelt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung vom Ausschuss für ökologische/biologische Produktion geprüft. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

▼B

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 11 Absatz 5 nicht mehr erteilen, es sei denn, bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren Erzeugung im Drittland durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die nicht in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist.

(5) Ab dem 1. Januar 2013 dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 mehr erteilen.

(6) Jede Genehmigung zum Inverkehrbringen von aus einem Drittland eingeführten Erzeugnissen, die einem Einführer von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vor dem 31. Dezember 2008 erteilt worden ist, erlischt bis spätestens zum 31. Dezember 2009.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 345/2008 und (EG) Nr. 605/2008 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VII.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE KONFORMITÄT
ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN
UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3

ANHANG II

BESCHEINIGUNGSMUSTER

gemäß Artikel 6 Absatz 1

Dem Unternehmer gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszustellende Bescheinigung, die für die Einfuhr von konformen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erforderlich ist	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitungserzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse: vom ... bis ... Tierische Erzeugnisse: vom ... bis ... Verarbeitungserzeugnisse: vom ... bis ...	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der vorgenannten Verordnungen. Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

VERZEICHNIS DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
 - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Argentinien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Ley 25 127 sobre „Producción ecológica, biológica y orgánica“

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar

5. Kontrollstellen:

- Food Safety SA, www.foodsafety.com.ar
- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), www.argencert.com
- Letis SA, www.letis.com.ar
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA), www.oia.com.ar

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National standard for organic and bio-dynamic produce

4. **Zuständige Behörde:** Australian Quarantine and Inspection Service AQIS, www.aqis.gov.au

5. Kontrollstellen und -behörden:

- Australian Certified Organic Pty. Ltd., www.australianorganic.com.au
- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), www.aqis.gov.au
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI), www.demeter.org.au

►M2

— NASAA Certified Organic (NCO), www.nasaa.com.au.

▼B

— National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA), www.nasaa.org.au

— Organic Food Chain Pty Ltd (OFC), www.organicfoodchain.com.au

►M1

— AUS-QUAL Pty Ltd, www.ausqual.com.au.

▼ B

6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013.

▼ M3

„KANADA

1. Erzeugniskategorien:

a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,

▼ M4

„b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind;“

▼ M3

b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,

c) Futtermittel.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Kanada erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Organic Products Regulation.

4. **Zuständige Behörde:** Canadian Food Inspection Agency (CFIA), www.inspection.gc.ca

5. **Kontrollstellen und -behörden:**

— Atlantic Certified Organic Co-operative Limited (ACO), www.atlanticcertifiedorganic.ca

— British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA), www.certifiedorganic.bc.ca

— Certification Services Limited Liability Company (CCOF), www.ccof.org

— Centre for Systems Integration (CSI), www.csi-ics.com

— Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL), www.ccpb.it

► M4

~~— Control Union Certifications (CUC), www.controlunion.com~~

▼ M3

— Ecocert Canada, www.ecocertcanada.com

— Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA), www.fvopa.ca

— Global Organic Alliance, www.goa-online.org

— International Certification Services Incorporated (ICS), www.ics-intl.com

— LETIS S.A., www.letis.com.ar

— Oregon Tilth Incorporated (OTCO), <http://tilth.org>

— Organic Certifiers, www.organiccertifiers.com

— Organic Crop Improvement Association (OCIA), www.ocia.org/

— Organic Producers Association of Manitoba Co-operative Incorporated (OPAM), www.opam-mb.com

— Pacific Agricultural Certification Society (PACS), www.pacscertifiedorganic.ca

— Pro-Cert Organic Systems Ltd. (Pro-Cert), www.ocpro.ca

— Quality Assurance International Incorporated (QAI), www.qai-inc.com

— Quality Certification Services (QCS), www.qcsinfo.org

— Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV), www.quebecvrai.org

— SAI Global Certification Services Limited, www.saiglobal.com

6. Bescheinigungserteilende Stellen: siehe Nummer 5.

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2014.“

▼ B**COSTA RICA****1. Erzeugniskategorien:**

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Costa Rica erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm

5. Kontrollstellen:

- BCS Oeko-Garantie, www.bcs-oeko.com
- Eco-LOGICA, www.eco-logica.com

► M1

„— Control Union Certifications, www.cuperu.com“.

► M3

„— Mayacert, www.mayacert.com“

▼ B

6. **Bescheinigungserteilende Behörde:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.

► M3

„7. **Befristung der Aufnahme:** unbefristet.“

▼ B

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

INDIEN**1. Erzeugniskategorien:**

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Indien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National Programme for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, www.apeda.com/organic

5. Kontrollstellen und -behörden:**▼ M1**

„— Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd, www.aditicert.net

— APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in

— Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, www.bureauveritas.co.in

— Control Union Certifications, www.controlunion.com

— ECOCERT India Private Limited, www.ecocert.in

— Food Cert India Pvt. Ltd, www.foodcert.in

— IMO Control Private Limited, www.imo.ch

▼ M1

- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- ISCOP (Indian Society for Certification of Organic products), www.iscoporganiccertification.com
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, www.onecertasia.in
- SGS India Pvt. Ltd, www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm
- Vedic Organic certification Agency, www.vediccertification.com
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA), http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_engasp;

▼ M3

4. In dem Indien betreffenden Eintrag werden unter Nummer 5 folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— Chhattisgarh Certification Society (CGCERT), www.cgcet.com
- Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD), www.tnocd.net
- TUV India Pvt. Ltd., www.tuvindia.co.in/0_mngmt_sys_cert/orgcert.htm
- Intertek India Pvt. Ltd., www.intertek.com“

▼ B

- APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, www.bureauveritas.co.in
- Control Union Certifications, www.controlunion.com
- Ecocert SA (India Branch Office), www.ecocert.in
- IMO Control Private Limited, www.imo.ch
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, www.onecertasia.in
- SGS India Pvt. Ltd, www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA), http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp

6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni

► M1

„2014“

► B

2009

▼B

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein

- aus der Gemeinschaft
- oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.

3. Produktionsvorschriften: National Standard for organically grown plants and their products

4. Zuständige Behörde: Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il

5. Kontrollstellen und -behörden:

- AGRIOR Ltd.-Organic Inspection & Certification, www.agrior.co.il
- IQC Institute of Quality & Control, www.iqc.co.il
- Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il

►M1

„— Secal Israel Inspection and certification, www.skai.co.il“;

►M3

„— LAB-PATH Ltd., www.lab-path.co.il“

▼B

— ~~Skal-Israel-Inspection-&-Certification, www.skale.co.il~~

6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.
7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013.

▼M2

„JAPAN

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Japan erzeugt worden sein.

3. Produktionsvorschriften: Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).

4. Zuständige Behörden: Labelling and Standards Division, Food Safety and Consumer Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/j/jas/index.html sowie Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.famic.go.jp

5. Kontrollstellen:

- Hyogo prefectural Organic Agriculture Society (HOAS), www.hyoyuken.org
- AFAS Certification Center Co., Ltd., www.afasseq.com
- NPO Kagoshima Organic Agriculture Association, www.koaa.or.jp
- Center of Japan Organic Farmers Group, www.yu-ki.or.jp
- Japan Organic & Natural Foods Association, <http://jona-japan.org/organic>
- Ecocert-QAI Japan Ltd., <http://ecocert.qai.jp>
- Japan Certification Services, Inc., www.pure-foods.co.jp
- OCIA Japan, www.ocia-jp.com
- Overseas Merchandise Inspection Co., Ltd., www.omicnet.com/index.html.en
- Organic Farming Promotion Association, www3.ocn.ne.jp/~yusuikyo
- ASAC Axis' System for Auditing and Certification und Association for Sustainable Agricultural Certification, www.axis-asac.net
- Environmentally Friendly Rice Network, www.epfnetwork.org/okome
- Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center, www.d-b.ne.jp/oitayuki

▼M3

- AINOUE, www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm
- SGS Japan Incorporation., www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm
- Ehime Organic Agricultural Association, www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninnteit20110201.html
- Center for Eco-design Certification Co. Ltd, <http://www.eco-de.co.jp/list.html>
- Organic Certification Association, www.yuukinin.jimdo.com
- Japan Eco-system Farming Association, www.npo-jefa.com
- Hiroshima Environment & Health Association, www.kanhokyo.or.jp/jigyot/jigyot_05A.html
- Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability, www.accis.jp
- Organic Certification Organization Co. Ltd, www.oco45.net

▼M3

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013."

▼B

SCHWEIZ

1. **Erzeugniskategorien:** lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial, für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden, und Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile von Erzeugnissen müssen in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sein
 - aus der Gemeinschaft.
 - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.
3. **Produktionsvorschriften:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel
4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
<http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>
5. **Kontrollstellen:**
 - Bio Test Agro (BTA), www.bio-test-agro.ch
 - bio.inspecta AG, www.bio-inspecta.ch
 - Institut für Marktökologie (IMO), www.imo.ch
 - ProCert Safety AG, www.procert.ch
6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

▼M1

„TUNESIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Tunesien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Loi n° 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique..

▼M4

„4. **Zuständige Behörde:** Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement); www.agriportail.tn“.

▼M1

~~4. **Zuständige Behörde:** Direction générale de la Production Agricole, www.agriportail.tn~~

5. Kontrollstellen:

- Ecocert S.A. en Tunisie, www.ecocert.com
- Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC, www.imcert.it
- BCS, www.bcs-oeko.com
- Lacon, www.lacon-institute.com

►M3

„— Istituto per la certificazione etica e ambientale (ICEA), www.icea.info“

▼M1

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2012“

▼B

NEUSEELAND

1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
 - Erzeugnisse der Aquakultur;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
 - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
 - Erzeugnisse, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein

- aus der Gemeinschaft
- oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.

Unter Nummer 2 des Neuseeland betreffenden Eintrags wird „MAF Food Official Organic Assurance Programme“ ersetzt durch „MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production“.

▼M3

„3. Produktionsvorschriften: MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production.

- 4. Zuständige Behörde: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF), <http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics>
- 5. Kontrollstellen und -behörden:
 - AsureQuality Limited, www.organiccertification.co.nz
 - BioGro New Zealand, www.biogro.co.nz
- 6. Bescheinigungserteilende Behörde: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).
- 7. Befristung der Aufnahme: unbefristet.“

▼B

~~3. Produktionsvorschriften: NZFSA Technical Rules for Organic Production~~

- 4. Zuständige Behörde: New Zealand Food Safety Authority NZFSA, <http://www.nzfsa.govt.nz/organics/>
- 5. Kontrollstellen:
 - AsureQuality, www.organiccertification.co.nz
 - BIO-GRO New Zealand, www.bio-gro.co.nz
- 6. Bescheinigungserteilende Behörde: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).
- ~~7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011.~~

▼B

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT
ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN
UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10

▼B

ANHANG V

MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

**für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische
Gemeinschaft gemäß Artikel 13**

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.



KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrs- bezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten. Datum Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde		

▼ **B**

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 19 der Verordnung (EG) 1235/2008 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat:

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung):

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Artikel 34 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

▼B

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 19. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Box 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, durchgeführt hat.

▼B

ANHANG VI

MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG

gemäß Artikel 14

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

▼B

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)		2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung		4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)		6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung	
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)			
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art. Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie	
14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt. Mitgliedstaat: Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel			
15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist. Name des Unternehmens Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten			

▼ **B**

Anweisungen

- Teilkontrollbescheinigung Nr.: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.
- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die das Unternehmen kontrolliert, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.

ANHANG VII

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
—	Artikel 1 Absatz 2	—
—	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1
—	—	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 4	—
—	Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 5
—	—	Artikel 3
—	—	Artikel 4
—	—	Artikel 5
—	—	Artikel 6
Artikel 1	—	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	—	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	—	Artikel 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2
—	—	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5	—	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 6	—	Artikel 9 Absätze 3 und 4
—	—	Artikel 10
—	—	Artikel 11
—	—	Artikel 12
—	Artikel 3 und 4	Artikel 13
—	Artikel 5	Artikel 14
—	Artikel 6	Artikel 15
—	—	Artikel 16
—	—	Artikel 17
—	Artikel 7 Absatz 1	—
—	Artikel 7 Absatz 2	—
—	—	Artikel 18
—	—	Artikel 19
Artikel 3	Artikel 8	Artikel 20
Artikel 4	Artikel 9	Artikel 21
Anhang II	—	—
—	—	Anhang I
—	—	Anhang II

▼ B

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
Anhang I	—	Anhang III
—	—	Anhang IV
—	Anhang I	Anhang V
—	Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang IV	Anhang VII

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 344/2011 DER KOMMISSION**vom 8. April 2011**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von anderen Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften der genannten Verordnung erfüllen.
- (2) Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor. Es sollte daher präzisiert werden, dass nur Unternehmer, die ihren Betrieb dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterstellt haben, das EU-Bio-Logo zu Kennzeichnungszwecken verwenden dürfen.
- (3) Die Eintragung des EU-Bio-Logos als Handelsmarke in EU- und internationalen Registern erfolgt unabhängig von den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008, die sich auf die

Verwendung des Logos an sich beziehen. Um die Eigenständigkeit dieser Regeln zu verdeutlichen, sollte die Verbindung zwischen diesen Regeln und den Eintragungen aufgehoben werden.

- (4) Nach Änderung des Kennzeichnungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse und bis zur Aufnahme besonderer EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Weinbereitung bestand in dem Sektor große Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit, Wein mit dem Hinweis auf ökologische/biologische Erzeugungsverfahren zu produzieren. Damit Wein, der in den Weinwirtschaftsjahren 2010/11 und 2011/12 aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnen wurde, ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden kann, sofern die betreffenden Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sollte die Übergangszeit gemäß Artikel 95 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich bestimmter Kennzeichnungsvorschriften für diese Erzeugnisse bis zum 31. Juli 2012 verlängert werden. Die Verlängerung der Übergangszeit sollte ab dem 1. Juli 2010 gelten.
- (5) Aufgrund eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff ⁽⁴⁾ wurde der Stoff „Extrakt aus Rosmarin“ für die Verwendung als Antioxidationsmittel zugelassen und einer E-Nummer in Anhang III Teil D der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ⁽⁵⁾ zugeordnet. Daher ist die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel durch Aufnahme dieses Erzeugnisses in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zuzulassen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ The EFSA Journal (2008) 721, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 57 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu Kennzeichnungszwecken darf das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission (*) und der vorliegenden Verordnung von Unternehmen produziert wurden, die die Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 27, 28, 29, 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen.

(*) ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.“

2. In Artikel 95 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Bei Wein endet die Übergangszeit gemäß Absatz 8 am 31. Juli 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2011

Bestände von Wein, die vor dem 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.“

3. In Anhang VIII Abschnitt A wird nach dem Lebensmittelzusatzstoff E 341 (i) (Monocalciumphosphat) folgende Zeile eingefügt:

„B	E 392*	Extrakt aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion und nur bei Verwendung von Ethanol als Extraktionsmittel“
----	--------	----------------------	---	---	--

4. Nummer 9 von Anhang XI Teil A wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 Nummer 2 ab dem 1. Juli 2010.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 426/2011 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor.

(2) Damit sich die Verbraucher über die Unternehmer und deren Erzeugnisse, die dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterliegen, informieren können, sollten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Informationen über die dieser Regelung unterliegenden Unternehmer mit geeigneten Mitteln unter Beachtung der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ zugänglich machen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Titel IV Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird folgender Artikel 92a angefügt:

„Artikel 92a

Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln einschließlich der Veröffentlichung im Internet die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung nach dem Muster in Anhang XII der vorliegenden Verordnung zugänglich. Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*).

(*) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 ab dem 1. Januar 2013.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 590/2011 DER KOMMISSION**vom 20. Juni 2011****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽²⁾ wurde den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum für die Beantragung der Anerkennung im Hinblick auf die Konformität gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gesetzt. Da mit der direkten Anwendung der EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis im Hinblick auf die Konformität beantragen wollen, mehr Zeit eingeräumt werden.
- (2) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Da die Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses einen neuen Antrag und Informationen aus Drittländern erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden, und das Verzeichnis sollte entsprechend angepasst werden.
- (3) Bestimmte aus Kanada eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Kanada hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung beantragt. Es hat die nach Artikel 7 und 8 der Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und

anschließende Erörterungen mit den kanadischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Kanada tatsächlich angewandten Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

- (4) Die Behörden Costa Ricas, Indiens, Israels, Japans und Tunesiens haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.
- (5) Die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2011 befristet. Um Störungen im Handel zu vermeiden, ist die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands zu verlängern. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte die Aufnahme für einen unbegrenzten Zeitraum verlängert werden.
- (6) Neuseeland hat redaktionelle Änderungen der einschlägigen Angaben in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gemeldet, nachdem vor kurzem das Ministry of Agriculture and Forestry und die neuseeländische Food Safety Authority zusammengelegt wurden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird „31. Oktober 2011“ ersetzt durch „31. Oktober 2014“.
2. Anhang III wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Australien betreffenden Eintrag wird folgender Wortlaut eingefügt:

„KANADA

1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Kanada erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Organic Products Regulation.

4. **Zuständige Behörde:** Canadian Food Inspection Agency (CFIA), www.inspection.gc.ca

5. Kontrollstellen und -behörden:

- Atlantic Certified Organic Co-operative Limited (ACO), www.atlanticcertifiedorganic.ca
- British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA), www.centifiedorganic.bc.ca
- Certification Services Limited Liability Company (CCOF), www.ccof.org
- Centre for Systems Integration (CSI), www.csi-ics.com
- Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL), www.ccpb.it
- Control Union Certifications (CUC), www.controlunion.com
- Ecocert Canada, www.ecocertcanada.com
- Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA), www.fvopa.ca
- Global Organic Alliance, www.goa-online.org
- International Certification Services Incorporated (ICS), www.ics-intl.com
- LETIS S.A., www.letis.com.ar
- Oregon Tilth Incorporated (OTCO), <http://tilth.org>
- Organic Certifiers, www.organiccertifiers.com
- Organic Crop Improvement Association (OCIA), www.ocia.org/
- Organic Producers Association of Manitoba Co-operative Incorporated (OPAM), www.opam-mb.com
- Pacific Agricultural Certification Society (PACS), www.pacscertifiedorganic.ca
- Pro-Cert Organic Systems Ltd. (Pro-Cert), www.ocpro.ca
- Quality Assurance International Incorporated (QAI), www.qai-inc.com
- Quality Certification Services (QCS), www.qcsinfo.org
- Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV), www.quebecvrai.org
- SAI Global Certification Services Limited, www.saiglobal.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2014.“

2. In dem Costa Rica betreffenden Eintrag wird unter Nummer 5 folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Mayacert, www.mayacert.com“

3. In dem Costa Rica betreffenden Eintrag erhält Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. **Befristung der Aufnahme:** unbefristet.“

4. In dem Indien betreffenden Eintrag werden unter Nummer 5 folgende Gedankenstriche angefügt:
- „— Chhattisgarh Certification Society (CGCERT), www.cgcert.com
 - Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD), www.tnocd.net
 - TUV India Pvt. Ltd., www.tuvinia.co.in/0_mngmt_sys_cert/orgcert.htm
 - Intertek India Pvt. Ltd., www.intertek.com“
5. In dem Israel betreffenden Eintrag wird unter Nummer 5 folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— LAB-PATH Ltd., www.lab-path.co.il“
6. In dem Japan betreffenden Eintrag werden unter Nummer 5 folgende Gedankenstriche angefügt:
- „— AINO, www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm
 - SGS Japan Incorporation., www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm
 - Ehime Organic Agricultural Association, www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninntei20110201.html
 - Center for Eco-design Certification Co. Ltd, <http://www.eco-de.co.jp/list.html>
 - Organic Certification Association, www.yuukinin.jimdo.com
 - Japan Eco-system Farming Association, www.npo-jefa.com
 - Hiroshima Environment & Health Association, www.kanhokyo.or.jp/jigyojigyo_05A.html
 - Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability, www.accis.jp
 - Organic Certification Organization Co. Ltd, www.oco45.net“
7. In dem Tunesien betreffenden Eintrag wird unter Nummer 5 folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— Istituto per la certificazione etica e ambientale (ICEA), www.icea.info“
8. Unter Nummer 2 des Neuseeland betreffenden Eintrags wird „MAF Food Official Organic Assurance Programme“ ersetzt durch „MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production“.
9. In dem Neuseeland betreffenden Eintrag erhalten die Nummern 3 bis 7 folgende Fassung:
- „3. **Produktionsvorschriften:** MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production.
 4. **Zuständige Behörde:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF), <http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics>
 5. **Kontrollstellen und -behörden:**
 - ASUREQuality Limited, www.organiccertification.co.nz
 - BioGro New Zealand, www.biogro.co.nz
 6. **Bescheinigungserteilende Behörde:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).
 7. **Befristung der Aufnahme:** unbefristet.“
-

6a

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1084/2011 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 2011****zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungs-
vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der
Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽²⁾ sieht vor, dass das Verzeichnis der anerkannten Drittländer für jedes Drittland alle Informationen enthält, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden. Tunesien hat nach Bildung einer neuen Generaldirektion für den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft innerhalb des Landwirtschaftsministeriums, die nun die neue, für das Kontrollsystem in Tunesien zuständige Behörde ist, eine Änderung der zugehörigen Spezifikationen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übermittelt.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission ⁽³⁾ wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein neuer Eintrag betreffend Kanada eingefügt. Nummer „1. Erzeugniskategorien“ enthält einen Fehler, da „Futtermittel“ unter Buchstabe c als eine dieser Kategorien gesondert genannt werden, obwohl damit nur eine der möglichen Verwendungen der unter Buchstabe b dieses Textes genannten „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ erfasst ist.

(3) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass das Verzeichnis der Kontrollstellen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 einen weiteren Fehler enthält, da die Kontrollstelle „Control Union Certifications“ nicht von der Canadian Food Inspection Agency als Erbringerin von Zertifizierungsdiensten in Kanada zugelassen ist.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Berichtigungsbestimmung dieser Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 590/2011 gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Änderungsbestimmungen**

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhält Nummer 4 des Tunesien betreffenden Eintrags folgende Fassung:

„4. **Zuständige Behörde:** Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement); www.agriportail.tn“.

Artikel 2**Berichtigungsbestimmungen**

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird der Kanada betreffende Eintrag wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstaben b und c werden wie folgt ersetzt:

„b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind;“.

2. Unter Nummer 5 wird der sechste Gedankenstrich „Control Union Certifications CUC“, www.controlunion.com“ gestrichen.**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 28. Juni 2011.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

ÖLG

Ausfertigungsdatum: 07.12.2008

Vollzitat:

"Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 33 G v. 9.12.2010 I 1934

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2009 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Durchführung der

EGV 834/2007

(CELEX Nr: 32007R0834) vgl. § 1 +++)

Überschrift: Bezeichnung idF d. Art. 33 Nr. 1 G v. 9.12.2010 I 1934 mWv 15.12.2010

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 7.12.2008 I 2358 vom Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 5 Satz 1 dieses G mWv 1.1.2009 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

§ 2 Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dies vorsehen, sowie
5. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3 Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer abgeben, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.

§ 4 Zulassung der Kontrollstellen und Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 27 Abs. 2, 3 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Im Falle einer Kontrollstelle mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die in diesem Mitgliedstaat erteilte Zulassung im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen, Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht. Diese Kontrollstelle muss jedoch nachweisen, dass sie in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und dass sie über das geeignete Personal und die geeignete Infrastruktur für die Erfüllung der Kontrollaufgaben verfügt.

(3) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden.

(4) Die Zulassung kann mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

(5) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1.
 - a) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in demselben Land liegen oder
 - b) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit im Inland und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt,die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten oder,

2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.

§ 5 Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmers im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit der Unternehmer die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung objektiver und wirksamer Kontrollen ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen der Kontrollen für das Unternehmen durch eine andere Kontrollstelle sichergestellt ist.

(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen mit den Angaben nach Satz 3 zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung oder den Geschäftspapieren für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach den Maßgaben dieser Verordnung oder der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf die ökologische oder biologische Produktion eines Erzeugnisses Bezug nehmen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und Verbrauchern im Internet verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.

(3) Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde. Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht. Handelt es sich im Falle des Satzes 3 um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so unterrichtet die Kontrollstelle auch die für den Ort der Tatsachenfeststellung nach Landesrecht zuständige Behörde über die den Verdacht begründenden Tatsachen.

(4) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen der Kontrollen sichergestellt ist.

§ 6 Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

(1) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sind auf Arbeitsgänge in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden, wenn hierbei Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereitet werden, die mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Unternehmer, die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gewerbsmäßig betreiben, stehen Unternehmern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleich.

(3) Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf die ökologische oder biologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Erzeugnisse nach Absatz 1 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Kennzeichnung dieser Erzeugnisse Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion verwendet werden, die sich auf die zur Zubereitung aller Speisen verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe oder Zutaten einer Art oder einzeln zubereitete Komponenten zusammengesetzter Gerichte beziehen, soweit diese Ausgangsstoffe, Zutaten oder Komponenten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erfüllen.

§ 7 Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von nach Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichneten Erzeugnissen aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 8 Überwachung

(1) Unternehmer im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnete Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, ausführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in den Verkehr bringen, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,

3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden und auf Verlangen die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9 Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 und Abs. 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die Mitteilungen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 10 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 11 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für die Zwecke nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
2. die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen, um die Einhaltung des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sicherzustellen,
3. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erlassen,
4. nähere Einzelheiten bezüglich der Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern nach Artikel 32 Abs. 2 Satz 7 und Artikel 33 Abs. 3 Satz 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie bei der Überwachung der anerkannten Drittländer nach Artikel 33 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
5. nähere Bestimmungen zu den Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 40 zu erlassen, soweit das Gemeinschafts- oder das Unionsrecht dies erfordert,

6. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 bis 4 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

§ 12 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) verstößt, indem er

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a nicht erfüllt werden,
2. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bei der Kennzeichnung oder Werbung oder in den Geschäftspapieren für ein Erzeugnis verwendet, das die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 eine Bezeichnung oder Kennzeichnungs- oder Werbepraktiken verwendet, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, oder
4. entgegen Artikel 23 Abs. 3 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 für ein Erzeugnis verwendet, das eine dort genannte Kennzeichnung oder einen dort genannten Hinweis tragen muss.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 12 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c nicht erfüllt werden,
2. eine in Artikel 23 Abs. 1 genannte Bezeichnung verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 24 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt werden,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 nicht nur im Verzeichnis der Zutaten verwendet,
4. entgegen Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe d eine Mitteilung auf Ersuchen der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
6. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, sein Unternehmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollsystem nach Artikel 27 unterstellt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 4 oder Abs. 4 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 12 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 15 Übergangsvorschriften

Kontrollstellen, die am 31. Dezember 2008 nach § 4 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), das durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zugelassen waren, gelten als vorläufig nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 16 Ausschluss des Abweichungsrechts

Abweichungen von den in § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG)

ÖkoKennzG

Ausfertigungsdatum: 10.12.2001

Vollzitat:

"Öko-Kennzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 20.1.2009 I 78;
 geändert durch Art. 29 G v. 9.12.2010 I 1934

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.12.2001 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Beachtung der
 EGRL 34/98 (CELEX Nr.: 31998L0034)
 Durchführung der
 EWGV 2092/91 (CELEX Nr.: 31991R2092) +++)

§ 1 Öko-Kennzeichen

(1) Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) darf nur in den Verkehr gebracht werden

1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind,
2. ein Erzeugnis aus Arbeitsgängen in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind.

(2) Es ist verboten,

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,
2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist,

in den Verkehr zu bringen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

§ 2 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

§ 3 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 6 (Inkrafttreten)

Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennzV)

ÖkoKennzV

Ausfertigungsdatum: 06.02.2002

Vollzitat:

"Öko-Kennzeichenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3384) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 30.11.2005 | 3384

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 16.2.2002 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Beachtung der
EGRL 34/98 (CELEX Nr: 31998L0034) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1 Gestaltung des Öko-Kennzeichens

(1) Das Öko-Kennzeichen nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes besteht nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 1 aus einem umrandeten Sechseck und trägt als Inschrift den Schriftzug "Bio" und darunter den Schriftzug "nach EG-Öko-Verordnung". Der Schriftzug "nach EG-Öko-Verordnung" kann

1. auch in einer der anderen Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet werden oder
2. entfallen, soweit auch durch eine Vergrößerung des Schriftzuges nach Absatz 3 Satz 2 die Lesbarkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Das Öko-Kennzeichen darf zwischen der linken und rechten äußeren Ecke des grünen Rands

1. eine Breite von zehn Millimeter nicht unterschreiten und
2. vorbehaltlich des Satzes 3 eine Breite von bis zu 33 Millimeter erreichen, soweit die Größe des Schriftzuges "Bio" unter Beachtung des Absatzes 3 nicht mehr als 60 vom Hundert der Größe des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses beträgt.

Es darf um höchstens 15 Grad gedreht werden. Bei einer Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens nach Satz 1 Nr. 2 überschritten werden.

(3) Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander darf nicht verändert werden. Eine unverhältnismäßige Vergrößerung des Schriftzuges "nach EG-Öko-Verordnung" innerhalb der höchstzulässigen Breite des Öko-Kennzeichens ist zulässig, soweit dies erforderlich ist,

um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 darf von Satz 1 abgewichen werden, sofern dies auf Grund der Übersetzung erforderlich ist.

(4) Abweichend von den in Anlage 1 festgelegten Farbkombinationen darf das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Fond und Kontur ist Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.

(5) Regionale oder andere Herkunftsangaben dürfen im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden. Die zusätzliche Verwendung sonstiger Kennzeichen, die auf eine Herkunft des gekennzeichneten Erzeugnisses aus dem ökologischen Landbau oder der biologischen Landwirtschaft hindeuten, ist zulässig.

(6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens sind vorbehaltlich der Absätze 1 bis 5 verboten.

§ 2 Verwendung des Öko-Kennzeichens

(1) Das Öko-Kennzeichen ist

1. bei der Abgabe verpackter Erzeugnisse auf der Verpackung
 - a) durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett,
 - b) an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar oder
2. bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse unmittelbar auf dem Erzeugnis oder auf einem Schild unmittelbar neben dem Erzeugnis nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe b anzubringen.

(2) Die Verwendung des Öko-Kennzeichens für Zwecke der Werbung oder der sonstigen Unterrichtung des Verbrauchers ist zulässig, soweit

1. ein Erzeugnis, das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf, oder
2. unabhängig von einem Erzeugnis der ökologische Landbau angepriesen wird.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer für Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes das Öko-Kennzeichen verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor dem erstmaligen Verwenden anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem Muster des Formblattes in Anlage 2 vorzunehmen.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 301 41 473 eingetragene Öko-Kennzeichen verwendet hat, hat die Anzeige nach Absatz 1 bis zum 1. Juni 2002 zu erstatten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Öko-Kennzeichen

Muster

(Inhalt: nicht darstellbares Muster Öko-Kennzeichen;
Fundstelle: BGBl. I 2002, 591)

Technische Beschreibung:

- a) Das Kennzeichen ist vierfarbig mit weißem Fond und weißer Kontur in der Stärke des grünen Rahmens zu drucken.
Rahmen, Buchstabe "i" und Bogen sind in Grün, Buchstaben "B", i-Punkt und "O" sowie "nach EG-Öko-Verordnung" sind in Schwarz zu drucken.
Für die Farbanwendungen gilt:
Vierfarbig nach Euroskala (4c):
Grün-Anteil (cyan = 60%, magenta = 0%, yellow = 100%, black = 0%).
Schwarz-Anteil (black = 100%).
Pantone (pant):
Grün-Anteil (Pantone 375).
Schwarz-Anteil (black = 100%).
HKS (hks):
Grün-Anteil (HKS 66).
Schwarz-Anteil (black = 100%).
- b) Das Öko-Kennzeichen ist in der Version mit Verlauf zu verwenden (Schwarz-Anteil bei Verlauf: black = 100%, black = 65%; bei angepassten Farben ist der Verlauf in den entsprechenden Farbanteilen einzufärben).
Bei einfarbiger Verwendung des Kennzeichens im Sinne von § 1 Abs. 4 ist die Strich-Version des Öko-Kennzeichens zulässig (Schwarz-Anteil bei Strich: black = 100% bzw. in der entsprechenden Farbe eingefärbt).

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1) Formblattmuster für die Anzeige VERPFLICHTENDE ANGABEN!

(nicht darstellbares Formblatt;
Fundstelle: BGBl. I 2005, 3384 - 3385)

LÖK- Sitzung vom 18.01. bis 19.01.2011 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn	TOP 7
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Genehmigungspraxis der Kontrollbehörden bei Ausnahmegenehmigungen	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art..... ☐ VO 889/08 Art. 18, 42, 95..... ☐ ÖLG § ☐	
Mit Inkrafttreten der Verordnungen 834/2007 und 889/2008 ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von Eingriffen nach Art. 18 VO 889/2008 oder Ausnahmen wie dem Zukauf von Küken (nach Art. 42 VO 889/2008) von den Kontrollstellen zu den Kontrollbehörden übergegangen. Auch sind die Behörden für die Verlängerungen der Ausnahmen bei der Anbindehaltung in Altgebäuden nach Art. 95 (1) und für nach die Ausnahmen bei Unterbringung und Besatzdichte nach Art. 95 (2) VO 889/2008 neu zuständig, die bis zum Jahresende vorliegen müssen. Betriebe, Verbandsberater und Kontrollstellen berichten von unterschiedlichen Erfahrungen und Verfahren der Länderbehörden bei der Genehmigung dieser Ausnahmen. <u>Bewertung:</u> Die Genehmigungspraxis der Länderbehörden bei Ausnahmen hat unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Situation der Betriebe und kann zu unterschiedlichen Wettbewerbssituationen in den Bundesländern führen. Umso wichtiger ist es, bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen zu nachvollziehbaren und harmonisierten Abläufen in den Bundesländern zu kommen. <u>Schlussfolgerung:</u> Der BÖLW bittet die Länderbehörden darum, die Kriterien und Abläufe sowie den Stand der Genehmigungspraxis zu den Ausnahmen in den einzelnen Bundesländern transparent und jederzeit nachvollziehbar offen zu legen. Aus dieser Übersicht können ggf. weitere Schritte zur Harmonisierung der Genehmigungspraxis in den Ländern abgeleitet werden. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> <u>Ergebnis:</u> Rheinland-Pfalz erstellt eine Liste aller Ausnahmegenehmigungen mit verschiedenen Abfrageparametern (zunächst v.a. Zuständigkeiten, evt. Vorgaben), die von den zuständigen Behörden der Länder ausgefüllt werden wird.	

Anlage TOP 7

Zuständigkeit im	Bundesland:	
Gesetzesbezug:	Baden-Württemberg	Vorgaben durch Behörde:
Beleihung oder Mitwirkung:		
Art. 9 Abs. 4 DVO: Erhöhung der Prozentsätze beim Tierzukauf	Behörde	Antragsformular
Art. 18 Abs. 1 DVO: Eingriffe an Tieren	Behörde	Antragsformular
Art. 25 c Abs. 1 und 2 DVO: Parallelproduktion Aquakultur	Behörde	
Art. 25 s Abs. 3 a) DVO: Ruhezeiten Haltungseinrichtungen Aquakultur	Behörde	
Art. 27 Abs. 4 DVO: Ostereierfarben	Behörde	Allgemeinverfügung
Art. 36 Abs. 2 DVO: Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten	Behörde	Buchst. a) Allgemeinverfügung beabsichtigt; Buchst. b) für Streuobstflächen Allgemeinverfügung beabsichtigt, für andere als Streuobstflächen mit Antragsformular und Mitwirkung der KS
Art. 38 a Abs. 2 DVO: Anerkennung Vorbewirtschaftungszeiten Aquakultur	Behörde	Antragsformular und Mitwirkung der KS
Art. 39 DVO: Anbindehaltung bei Rindern in Kleinbetrieben	Behörde	Antragsformular; max. 35 RGV; bei Öko-VO- konformer Haltung der gesamten Nachzucht max. 35 Kühe + anteilige Nachzucht
Art. 40 Abs. 1 a) v) DVO: Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben mit Dauerkulturen	Behörde	Antragsformular
Art. 40 Abs. 1 b) DVO: Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen	Behörde	Antragsformular
Art. 40 Abs. 2 DVO: Parallelproduktion bei Tieren in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen	Behörde	
Art. 42 a) DVO: Zukauf nicht-ökologischer Tiere (Geflügel)	Behörde	
Art. 42 b) DVO: Zukauf nicht-ökologischer Legehennen	Behörde	Antragsformular
Art. 45 Abs. 1 b) DVO: nicht-ökologisches Saatgut und Kartoffelpflanzgut	Kontrollstelle	Allgemeinverfügung, Anpassung beabsichtigt
Art. 45 Abs. 1 b) DVO: nicht-ökologisches Vermehrungsmaterial (außer Kartoffelpflanzgut)	Kontrollstelle	Allgemeinverfügung, Anpassung beabsichtigt
Art. 45 Abs. 5 d) DVO: nicht-ökologisches Saatgut, Kartoffelpflanzgut für Forschung, Feldversuche oder Sortenerhaltung	Behörde	Antragsformular
Art. 47 DVO: Katastrophenfälle	Behörde	Buchst. c) Antragsformular und Mitwirkung der KS
Art. 95 Abs. 1 DVO: Anbindung Rinder	Behörde	Antragsformular, Mitwirkung der unteren Landwirtschaftsbehörde
Art. 95 Abs. 2 DVO: Verlängerung Haltungsbedingungen	Behörde	Antragsformular, Mitwirkung der unteren Landwirtschaftsbehörde
Anhang VI Nr. 1.1 DVO: Verwendung der Vitamine A, D und E in der Wiederkäuerfütterung	Behörde	Allgemeinverfügung, Anpassung beabsichtigt

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zuständigkeit im	<u>Bundesland:</u>	
Gesetzesbezug:	Sachsen-Anhalt	Vorgaben durch Behörde:
Beleihung oder Mitwirkung:	Mitwirkungsverordnung	
Art. 9 Abs. 4 DVO: Erhöhung der Prozentsätze beim Tierzukauf	Behörde	
Art. 18 Abs. 1 DVO: Eingriffe an Tieren	Behörde	
Art. 25 c Abs. 1 und 2 DVO: Parallelproduktion Aquakultur	Behörde	
Art. 25 s Abs. 3 a) DVO: Ruhezeiten Haltungseinrichtungen Aquakultur	Behörde	
Art. 27 Abs. 4 DVO: Ostereierfarben	Behörde	
Art. 36 Abs. 2 DVO: Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten	Behörde	
Art. 38 a Abs. 2 DVO: Anerkennung Vorbewirtschaftungszeiten Aquakultur	Behörde	
Art. 39 DVO: Anbindehaltung bei Rindern in Kleinbetrieben	Behörde	
Art. 40 Abs. 1 a) v) DVO: Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben mit Dauerkulturen	Behörde	
Art. 40 Abs. 1 b) DVO: Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen	Behörde	
Art. 40 Abs. 2 DVO: Parallelproduktion bei Tieren in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen	Behörde	
Art. 42 a) DVO: Zukauf nicht-ökologischer Tiere (Gefügel)	Behörde	
Art. 42 b) DVO: Zukauf nicht-ökologischer Legehennen	Behörde	
Art. 45 Abs. 1 b) DVO: nicht-ökologisches Saatgut und Kartoffelpflanzgut	Kontrollstelle	Allgemeinverfügung
Art. 45 Abs. 1 b) DVO: nicht-ökologisches Vermehrungsmaterial (außer Kartoffelpflanzgut)	Kontrollstelle	Allgemeinverfügung
Art. 45 Abs. 5 d) DVO: nicht-ökologisches Saatgut, Kartoffelpflanzgut für Forschung, Feldversuche oder Sortenerhaltung	Behörde	
Art. 47 DVO: Katastrophenfälle	Behörde	
Art. 95 Abs. 1 DVO: Anbindung Rinder	Behörde	
Art. 95 Abs. 2 DVO: Verlängerung Haltungsbedingungen	Behörde	
Anhang VI Nr. 1.1 DVO: Verwendung der Vitamine A, D und E in der Wiederkäuerfütterung	Behörde	Allgemeinverfügung

TH - Regelung der Zuständigkeiten

Zuständigkeit im	<u>Bundesland:</u>	Stand: Januar 2011
 Gesetzesbezug:	Thüringen	Vorgaben durch Behörde:
 Beleihung oder Mitwirkung:	Beleihung geplant	
 Art. 9 Abs. 4 DVO: Erhöhung der Prozentsätze beim Tierzukauf	zuständige Behörde	
 Art. 18 Abs. 1 DVO: Eingriffe an Tieren	zuständige Behörde	
 Art. 25 c Abs. 1 und 2 DVO Parallelproduktion Aquakultur	zuständige Behörde	
 Art. 25 s Abs. 3 a) DVO Ruhezeiten Haltungseinrichtungen Aquakultur	zuständige Behörde	
 Art. 27 Abs. 1 a) i. V. m. Anh. VIII DVO Verwendung E 250 und E 252	zuständige Behörde	
 Art. 27 Abs. 4 DVO: Ostereierfarben	zuständige Behörde	
 Art. 30 Abs. 2 DVO: Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten	zuständige Behörde	
 Art. 38 a Abs. 2 DVO: Anerkennung Vorbewirtschaftungszeiten Aquakultur	zuständige Behörde	
 Art. 39 DVO: Anbindehaltung bei Rindern in Kleinbetrieben	zuständige Behörde	max. 20 Kühe + Nachzuchten
 Art. 40 Abs. 1 a) v) DVO: Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben mit Dauerkulturen	zuständige Behörde	
 Art. 40 Abs. 1 b) DVO: Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen	zuständige Behörde	
 Art. 40 Abs. 2 DVO: Parallelproduktion bei Tieren in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen	zuständige Behörde	
 Art. 42 a) DVO: Zukauf nicht-ökologischer Tiere (Gefügel)	zuständige Behörde	
 Art. 42 b) DVO: Zukauf nicht-ökologischer Legehennen	zuständige Behörde	
 Art. 45 Abs. 1 b) DVO: nicht-ökologisches Saatgut und Kartoffelpflanzgut	Kontrollstelle	Allgemeinverfügung
 Art. 45 Abs. 1 b) DVO: nicht-ökologisches Vermehrungsmaterial (außer Kartoffelpflanzgut)	Kontrollstelle	Allgemeinverfügung
 Art. 45 Abs. 5 d) DVO: nicht-ökologisches Saatgut, Kartoffelpflanzgut für Forschung, Feldversuche oder Sortenerhaltung	zuständige Behörde	
 Art. 47 DVO: Katastrophenfälle	zuständige Behörde	
 Art. 95 Abs. 1 DVO: Anbindung Rinder	zuständige Behörde	Verlängerungsanträge
 Art. 95 Abs. 2 DVO: Verlängerung Haltungsbedingungen	zuständige Behörde	Verlängerungsanträge
 Anhang VI Nr. 1.1 DVO: Verwendung der Vitamine A, D und E in der Wiederkäuerfütterung	zuständige Behörde	

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr.834/2007
über den
ökologischen Landbau (LÖK)**

**Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011
im Hause des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz,
Bonn**

**Ergebnisvermerk
zur Information der Kontrollstellen und des BÖLW**

Vorsitz: Herr Stefan Geisthardt, ADD, Rheinland-Pfalz

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- Anlage TOP 6 (Evaluierung Maßnahmenkatalog KdK)
- 3 Anlagen TOP 7

gez.
Stefan Geisthardt

gez.
Dr. Elke Losand
(für den Ergebnisvermerk)

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg		TOP 1
Eingereicht von: Vorsitzender		Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
<u>Betreff:</u> Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung		
<u>Ergebnis:</u> 1. Top 2. und 4. wurden von der Tagesordnung gestrichen 2. Keine weiteren Ergänzungswünsche durch die Teilnehmer zur TO		

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg		TOP 2
Eingereicht von: Vorsitzender		Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
<u>Betreff:</u> Bericht des BMELV		
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art..... ☐ VO 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐		
<u>Ergebnis:</u> TOP gestrichen, da kein Vertreter des BMELV anwesend		

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 3
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Bericht der BLE	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art..... ☐ VO 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐	
Ergebnis: Berichterstattung: Frau Backes, Frau Wachenfeld 1. Bericht aus Brüssel: - KOM hat eine Expertengruppe mit Beratungsfunktion einberufen, die die Änderungen der Anhänge fachlich prüfen soll. Liste der als äquivalent zur EG-Öko-Verordnung anerkannten Kontrollstellen im Drittland: - insgesamt haben 72 Kontrollstellen Anträge auf Aufnahme in die Liste gestellt, - die Prüfung durch die Mitgliedstaaten wurde fortgesetzt. - Über aktuelle und kurz vor dem Abschluss stehende Aufnahmeanträge weiterer Drittländer (Kanada; USA) auf die Liste wurde berichtet - derzeit erfolgt alle 5 Jahre eine erneute Verifizierung – diskutiert wurde in der letzten SCOF-Sitzung, diese Begrenzung zukünftig nur noch nach Neuaufnahme eines Drittlandes beizubehalten und danach eine unbefristete Aufnahme zu ermöglichen. Einflussmöglichkeit von Seiten KOM/MS besteht über die jährlich von den Drittländern vorzulegenden Berichte, auf deren Vorlage und Auswertung künftig verstärkt Augenmerk gelegt werden soll. 2. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008: Es ist beabsichtigt, das derzeitige Importverfahren von Ökoerzeugnissen aus nicht gelisteten Drittländern über Vermarktungsgenehmigungen um mindestens 1 Jahr zu verlängern, -In der SCOF-Sitzung am 22.6.11 können die Mitgliedsstaaten weitere Vorschläge für das zukünftige Verfahren einbringen. 3. Diskussion im SCOF zur weiteren Begrenzung des Einsatzes konventioneller Futtermittel – Arbeitsdokument wurde vorgelegt. . 4. Information über Einzelheiten zum BTSF-Training (Better Training for Safer Food): - diese Fortbildung richtet sich an erfahrenes Kontrollpersonal, - 2011 sind für die Überwachungskräfte (Behörden und KS) im Bereich des ÖL Seminare in Paris und Warschau vorgesehen; Sprache englisch 5. Anträge auf Vermarktungsgenehmigung nach Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Art. 19: - die Anzahl der Anträge ist gegenüber 2010 erneut gestiegen, - Strukturierung der Produkte und der Hauptimportstaaten unverändert; div. neue Importeure, - in 2011 wurden bisher 40 Fälle von Unregelmäßigkeiten, die andere Mitgliedstaaten betreffen, von Deutschland über die gemeinsame Datenbank OFIS gemeldet; in der Arbeitsgruppe auf MS-Ebene findet regelmäßig der Austausch über Unregelmäßigkeiten	

und die Abstimmung bzgl. Vorgehensweise, Verbesserung des Verfahrens etc. statt,
- aus Drittlandimporten resultierten bisher 28 Fälle von Unregelmäßigkeiten, die von der BLE nachverfolgt wurden.

6. Zusammenfassende Information und Analyse des Vorgangs Öko-Linsen aus der Türkei mit Rückständen an Glyphosat (von Niedersachsen gemeldet):
 - gesamter Linsenmarkt der EU letztlich beeinträchtigt,
 - gute Zusammenarbeit der Behörden,
 - Marktrücknahme hat funktioniert,
 - am 5.7.11 Auswertungstermin zwischen BLE, weiteren betroffenen MS (Niederlande, Belgien, ggf. Frankreich) und Kontrollstelle IMO vorgesehen.
7. China:
 - KOM hat von China im Rahmen des Antrags zur Aufnahme auf die Drittlandliste eine Auflistung der dort im ökologischen Landbau zulässigen Betriebsmittel sowie Erläuterungen zu verschiedenen Fragen zu den bisher vorgelegten Unterlagen von der chinesischen Fachbehörde erhalten. Die mit der Bewertung des Antrages betrauten MS Niederlande und Deutschland wurden zu einer kurzfristigen Stellungnahme aufgefordert. BLE hat diese STN verfasst und an die KOM versendet;
 - KOM plant im November 2011 eine Bereisung von China.
8. Biosiegel:
 - derzeit sind 3 890 Unternehmen und 63 511 Produkte gemeldet
9. Bericht über Zulassungen KST, Akkreditierung, Statistik:
 - seit Januar 2011 2 KS endgültig zugelassen, eine befristete Zulassung erteilt; dem Einsatz von 35 Kontrolleuren zugestimmt;
 - im Rahmen der Akkreditierung 5 Witness-Audits und 6 Office-Audits durchgeführt; zukünftig werden die Betriebsprüfer der BLE-Außenstellen zunehmend die Akkreditierungsaudits übernehmen,
 - Jahresmeldung der Bundesländer wird z.Zt. zusammengestellt und in den MNKP-Bericht eingearbeitet.
10. Erweiterung der Anhänge:
 - Antrag über die Verwendung von Hefenähresalzen (Diammoniumhydrogenphosphat und Thiaminium-Dichlorhydrat) zur Vergärung von Fruchtweinen und Met ist an die Kommission weitergeleitet worden.
 - Antrag auf Zulassung von Flüssigraucharomen ruht derzeit; da die Sicherheitsbewertung der Raucharomen von der EFSA noch nicht abgeschlossen ist. Die horizontale Regelung zu Flüssigraucharomen wird voraussichtlich Ende 2011 veröffentlicht.

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 4
Eingereicht von: NRW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Nutzung von Gärresten aus Biogasanlagen, die gemeinsam von konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betreibern stammen	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art. 12 Abs. 1 Buch. a, b und c ☐ VO 889/08 Art. 3 ☐ ÖLG § .. ☐	
Die Verwendung von konventionellen Kosubstraten in Biogasanlagen in Ökobetrieben wurde im September 2009 von der LÖK unter TOP 7.14 behandelt. Ergebnis war: „Der Import von konventionellem Mais als Düngemittel über eine Biogasanlage in einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb ist zulässig, soweit der Nährstoffbedarf die Möglichkeiten nach Anhang I Teil A Nr. 2.1. EG-Öko-VO übersteigt. Der Export von Öko-Nährstoffen aus einer von ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben gemeinsam betriebenen Biogasanlage aus der ökologischen Betriebseinheit in einen konventionellen Betrieb ist nicht zulässig, da in diesem Fall die Bestimmungen des Anhang I Teil A Nrn. 2.1. u. 2.2. bzgl. des Vorrangs der Pflanzenernährung mit eigenen Nährstoffen oder Nährstoffen aus anderen Bio-Betrieben nicht eingehalten werden. Diesbezüglich wird auf den mit E-mail vom 22.09.2004 an die zuständigen Behörden der Länder, BMVEL und BLE versandten Vermerk der LEJ, NRW, verwiesen.“ Der erwähnte Vermerk des LEJ-NRW vom 22.09.2004 ist als Anlage beigelegt. Seither wird in NRW gegenüber Anfragern die Auffassung vertreten, dass gemeinsame Biogasanlagen von Öko- und konventionellen Landwirten nicht möglich sind, vgl. auch beigelegte Information von der Internet-Seite des LANUV; die hier interessierende Passage lautet: „Fallbeispiel: Ein Öko-Landwirt betreibt eine Biogasanlage und setzt neben seinem betriebseigenem Wirtschaftsdünger auch konventionelle Wirtschaftsdünger (z.B. eines konventionellen Nachbarbetriebes) ein. Der Gärrest geht anteilmäßig wieder an beide Betriebe zurück. Ist die Verwendung des Substrates als Düngemittel im ökologischen Landbau möglich? Im Fallbeispiel werden ökologische und konventionelle Düngemittel gemischt. Das bedeutet, dass im Ökobetrieb auch konventionelle Düngemittel eingesetzt werden, ein gewisser Anteil an Ökodüngemittel durch die Abgabe an den konventionellen Nachbarlandwirt hingegen exportiert wird. Dies widerspricht der Forderung der Öko-Verordnung, dass konventionelle Dünger nur dann zulässig sind, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht allein über die Fruchtfolge oder den Einsatz von Düngern aus Ökobetrieben gedeckt werden kann. Daher ist der Export von Öko-Nährstoffen in konventionell wirtschaftende Betriebe, die zum Teil aus dem eigenen Öko-Betrieb und der dort gemischt betriebenen Biogasanlage stammen, nicht zulässig: der Vorrang der Pflanzenernährung mit eigenen Nährstoffen oder Nährstoffen aus anderen Öko-Betrieben wird dabei verletzt.“ In NRW wird aktuell eine von 30 Erzeugern gemeinschaftlich zu beschickende Biogasanlage geplant. Jeweils etwa 1/3 der Landwirte betreiben Öko-Landbau, sind „Extensivierer“ bzw. „normale“ konventionelle Betriebe. Die Anlage soll vor allem mit Stallmist und Gras / Grassilage, also relativ extensiv erzeugten Rohstoffen betrieben werden; der Anteil der	

Düngenährstoffe der Ökolandwirte aber unterproportional sein wird. Die Interessenten verweisen darauf, dass in anderen Bundesländern der gemeinsame Betrieb einer solchen Anlage möglich sei und verlangen Gleichbehandlung: es sei ausreichend, wenn ein Öko-Landwirt die gleiche Nährstoffmenge zurück erhalte, die er in die Anlage geliefert hat, die Öko-Herkunft sei nachrangig, insbesondere wenn es sich um relativ extensiv erzeugte Stoffe handele.

Bewertung:

Auch nach der Neufassung der EG-ÖKO-VO hat sich an dem Grundgedanken, dass vorrangig im Öko-Betrieb bzw. in verbundenen Öko-Betrieben vorhandene Düngenährstoffe einzusetzen sind und erst bei zusätzlichem Nährstoffbedarf konv. Düngenährstoffe des Anhang I zugeführt werden dürfen, nichts geändert. Der möglichst geschlossene Nährstoffkreislauf ist einer der Eckpunkte des ökologischen Landbaus. Dass die konventionell erzeugten Rohstoffe für die Biogasanlage im Durchschnitt relativ extensiv erzeugt sind, ist nicht relevant. Die Verordnung sieht bezogen auf die geplanten Rohstoffe - außer bei Wirtschaftsdüngern aus industrieller Tierhaltung - weder eine Bevorzugung noch einen Ausschluss aufgrund der Intensität des Herstellungsprozesses vor.

Schlussfolgerung:

- Die Feststellung aus 2004 sollte bestätigt werden.
- Sofern von der Auffassung aus 2004 künftig abgewichen werden soll, ist dies durch eine Feststellung der Kommission bzw. eine Klarstellung der EG-ÖKO-VO abzusichern, um den Betrieben Rechssicherheit für ihre Investitionen geben zu können.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

- Vermerk LEJ-NRW vom 22.09.2004
- Auszug aus Internet-Auftritt des LANUV aus 2010

Ergebnis:

TOP wurde gestrichen, da von der von den Länderreferenten eingesetzten Arbeitsgruppe noch kein Ergebnis vorgelegt wurde.

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 5
Eingereicht von: Vorsitzender / NRW / AoEL	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Fragen zur Verwendung des EU-Logos (TOP 6 der LÖK-Sitzung 06/2010)	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO 834/07 Art.19 (2) b) & Art. 24 (1) b) ☒ VO 889/08 ☐ ÖLG § ☐	
E-Mail AoEL vom 29.10.2010: „Auf der LÖK-Sitzung im Juni 2010 wurde die Anwendung der neuen Kennzeichnungselemente diskutiert und Einzelfragen dazu entschieden. <i>Wir haben uns mit den Anforderungen der Kennzeichnung nach der EU-VO834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmung 889/2008 intensiv auseinander gesetzt. Insbesondere die Herkunftskennzeichnung ist sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Hersteller müssen in schlechtesten Falle mehrere Varianten von Verpackungsmaterial vorrätig halten, was sich als sehr kostenintensiv ist.</i> <i>Wir meinen, dass klar unterschieden werden muss, zwischen Umverpackungen die als Verkaufsverpackungen (gegenüber Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen) dienen und Umverpackungen die Transportverpackungen (Kartonagen, Trays) genutzt werden. Die Abgrenzung ist gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2000/13 (LebensmittelkennzeichnungsRL) vorzunehmen. Dort erfolgt in Artikel 13 wie in der Bio VO eine klare Zuweisung der nach Artikel 3 zwingenden Angaben auf "vorverpackte Lebensmittel". D.h. auf den Verpackungen auf denen sich die zwingenden Angaben nach Artikel 3 der Richtlinien 2000/13 befinden müssen auch die verbildlichen Angaben gemäß Artikel 24 der EG VO 834/2007 aufgebracht werden.</i> <i>Wir haben dazu eine kurze Darstellung verfasst, die wir Ihnen in der Anlage beigelegt haben und bitten Sie im Hinblick auf Art. 24 (1) 834/2007 und die praktische Umsetzung und Handhabbarkeit für die Unternehmen, Ihren Beschluss zu überdenken.“</i> <u>Bewertung:</u> <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u>...Anlage AoEL-Stellungnahme <u>Ergebnis:</u> 1. Das EU-Logo auf der Umverpackung ersetzt nicht die Pflichtangaben auf der Einzelverpackung. 2. Erfolgt die Angabe des EU-Logos zusätzlich auf einer Umverpackung, dann ist dabei die Angabe des Ortes der Erzeugung der landw. Ausgangsstoffe nicht verpflichtend. 3. Unabhängig von dem EU-Logo auf der Umverpackung ist eine korrekte Durchführung der Wareneingangskontrolle erforderlich, ein Logo auf der Umverpackung ist nicht zwingend eine ausreichende Grundlage für die Wareneingangskontrolle.	

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 6
Eingereicht von: KdK	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Evaluierung der Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrollverfahrens	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art.27 (9b)..... ☐ VO 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐	
Die Maßnahmen zur „Maßnahmen zur Aktualisierung der Qualitätssicherung des „Öko-Kontrollverfahrens“ in Deutschland“ wurden für das Kontrolljahr 2010 eingeführt. Nachdem nun hinreichend Erfahrungen in der Umsetzung vorliegen, sollte in Hinblick auf das Kontrolljahr 2011 die einzelnen Maßnahmen evaluiert werden und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Die KdK wird zur Sitzung die Erfahrungen der Mitgliedskontrollstellen aus dem Kontrolljahr 2010 zusammenfassen und vorstellen. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> <u>Ergebnis:</u> Berichterstattung KdK Herr Lettenmeier: – Die Ergebnisse einer Auswertung von 12 beteiligten Kontrollstellen (von insgesamt 21) wurden in Form eines Berichtes vorgestellt. – Es wurden Kritikpunkte herausgefunden, in deren Auswertung eine Evaluierung des „Schweriner Papiers“ für erforderlich gehalten wird. – Ein Leitfaden für die KS zur einheitlichen Beurteilung der Kontrollergebnisse wird als hilfreich erachtet. – Die KdK bittet die Behörden, im Zuge der Evaluierung zu prüfen, wie das Kontrollverfahren im Blick auf einheitliche Wettbewerbsbedingungen gestärkt werden kann. Die schriftliche Zusammenfassung der Abfrage ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.	

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 7
Eingereicht von: KdK	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Prüfung des europäischen Rechnungshofes	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art..... ☐ VO 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐	
Die KdK bittet um einen Bericht über die (ersten) Ergebnisse aus der Prüfung des europäischen Rechnungshofes und die sich ggfl. daraus ergebenden/abzusehenden Konsequenzen für das Kontrollverfahren. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> <u>Ergebnis:</u> Gegenstand der Kontrolle war eine Prüfung der Zahlstellen. Der bisher vorliegende Berichtsentwurf hat vorläufigen Charakter; die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme an den ERH. Derzeit sind noch keine Konsequenzen für das Kontrollverfahren in Deutschland abzusehen. Realistischerweise ist mit einem Abschluss des Verfahrens in 2011 nicht mehr zu rechnen. Eine Auswertung der Prüfung des europäischen Rechnungshofes erfolgt auch auf Ebene der Länderreferenten. Der Vermerk von Herr Dr. Woltering über die beispielhafte Rückverfolgung im Rahmen der Prüfung liegt dem Protokoll als Anlage bei.	

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 8
Eingereicht von: KdK	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Kontrollrecht von „privaten“ Gebäuden, Fotos zur Dokumentation von Mängeln / Abweichungen	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art..... ☐ VO 889/08 Art. 63, 66, 67..... ☐ ÖLG § .8..... ☐	
1. Darf der Kontrolleur den Zutritt in Gebäuden oder Gebäudeteilen einfordern, die vom Betriebsleiter gemäß Betriebsbeschreibung nicht zum Betrieb gehörend bezeichnet werden (z. B. alte Ställe, Scheunen)? 2. Darf der Kontrolleur Mängeln/Abweichungen auch mit Fotos dokumentieren?	
<u>Bewertung durch KdK:</u>	
1. Die Kontrollstelle hat kein Kontrollrecht für Betriebsteile, die gemäß Betriebsbeschreibung nicht der ökologischen oder konventionellen Betriebseinheit zugeordnet sind. 2. Eine Dokumentation von Mängeln/Abweichung durch Fotos, kann durch den Betriebsleiter nicht abgelehnt werden.	
<u>Ergebnis:</u>	
Zu Nr. 1: Der Unternehmer hat eine Darlegungspflicht bzgl. der Beschreibung seiner Einheiten, Betriebsstätten und Tätigkeiten (Art. 63 (1) VO 889/2008); dies schließt insbesondere auch die Abgrenzung zu nicht-ökologischen Betriebsteilen ein, zu denen der Kontrollstelle kein Kontroll- und Betretungsrecht zustehen soll. Um ein wirksames Kontrollverfahren zu gewährleisten, hat die Kontrollstelle bei Zweifeln an der Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Beschreibung und Abgrenzung dem Unternehmer diese Zweifel begründet darzulegen. Soweit der Unternehmer die Zweifel nicht ausräumt, hat die Kontrollstelle dies als Mangel im Bericht nach Art. 63 (2) VO 889/2008 festzuhalten und erforderliche Abhilfemaßnahmen einzufordern. Bei Bedarf kann die zuständige Behörde mit einbezogen werden (siehe auch LÖK-Sitzung im November 2008, TOP 6 a), Thema 20)	
Zu Nr. 2: Zustimmung zu der Bewertung durch die KdK.	

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 9
Eingereicht von: BÖLW e.V.	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Dokumentationspflichten für Imker	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art.14... ☒ VO 889/08 Art. 78.. ☐ ÖLG § .. ☒ Leitlinien zur Zulassung d. Kst.	
<u>Bewertung:</u> In den BLE-Leitlinien zur Zulassung der Kontrollstellen wurden Dokumentationspflichten für Bio-Imkereien festgelegt, die über die Anforderungen in Art. 78 VO 889/2008 deutlich hinausgehen, von den Bio-Imkern nur mit erheblichem Mehraufwand umgesetzt werden können und die den Kontrollaufwand erheblich erhöhen. Obwohl die Leitlinien schon länger gelten, So findet sich darin die Auflage, dass „imkerliche Maßnahmen und Eingriffe mit Datum, Angaben über Brut, Weisel, Futtervorräte“ sowie die Anzahl der entnommenen und zugegebenen Waben aufzuzeichnen sind. Aus den Reihen der Imker wird berichtet, dass gefordert wurde, diese Angaben wabenweise für jeden einzelnen Bienenstock lückenlos zu dokumentieren. In Artikel 78 (2) und (4) VO 889/2008 ist hingegen nur von allgemein von Fütterungsdaten, Mengen und betroffenen Bienenstöcken und der Entnahme von Honigwaben die Rede, die im Bienenstockverzeichnis einzutragen sind; Brut und Weisel sind nicht erwähnt. Das Bienenstockverzeichnis ist jedoch nicht als Verzeichnis eines einzelnen Bienenstockes (Stockkarte), sondern als „Bienen-Standverzeichnis“ zu sehen, in dem die imkerlichen Eingriffe verzeichnet werden. Es geht also um die Imkerei als Ganzes oder um Bienenstände, nicht um einzelne Bienenstöcke. Die Anforderungen in den BLE-Leitlinien stellen eine erhebliche Verschärfung der Dokumentationspflichten dar, denn sie fordern im Unterschied zur bisherigen Praxis, dass die Imker regelmäßig aufwändige Zählungen in jedem einzelnen Bienenstock vornehmen. Bisher reichte es aus, die Fütterungsdaten sowie die Futtermenge und die Zu- und Abgänge bei Bienenvölkern, Weiseln und Schwärmen für die Imkerei insgesamt oder für die Bienenstände aufzuzeichnen. Folgende Gründe sprechen für eine Überarbeitung der Dokumentationspflichten: - Die detaillierten Anforderungen gehen über die Regelungen in Art. 78 VO 889/2008 hinaus und sind damit nicht von der Verordnung gedeckt. - Sie erhöhen nicht die Sicherheit der Kontrolle, weil Aufzeichnungen über Brut, Weisel und Futtervorräte pro Bienenvolk gegenüber den bisherigen Aufzeichnungen keine zusätzlichen Erkenntnisse zur Einhaltung der Bio-Richtlinien bringen. - Die aufwändige Dokumentation ist ein extremer Mehraufwand, der von den Imkereien aus Zeitgründen nicht geleistet werden kann. Damit ist sind die neuen Anforderungen praxisfern und stellen eine unzumutbare Härte für Bio-Imker dar. - Brut, Honig und Futtervorräte unterliegen im Jahreslauf starken Schwankungen, so dass eine lückenlose Dokumentation die Nachvollziehbarkeit bei der Kontrolle eher erschwert als erleichtert. Zudem wird auch der Kontrollaufwand erheblich erhöht, was sich in den Kontrollkosten niederschlägt. - Die Aufzeichnungspflichten bedingen eine hohe Zahl von Eingriffen in die Bienenvölker, da sie ein regelmäßiges Zählen und Abschätzen des Brutstandes erfordern, was sonst nur Bieneninstitute zu wissenschaftlichen Arbeiten tun. Eingriffe sollten jedoch aus Sicht der	

ökologischen Imkerei so klein wie möglich gehalten werden.

Schlussfolgerung:

Aufzeichnungen sollten nur in dem Umfang gemacht werden, dass Rückschlüsse über die Einhaltung der Richtlinien möglich sind und sie zu einer effektiven Kontrolle beitragen. Daher sprechen wir uns dafür aus, zu der bisherigen Dokumentationspraxis für Bio-Imker zurückzukehren und keine gesonderten Aufzeichnungen zu Brut, Weisel, Futtervorräten, Honig- und anderen Waben für die einzelnen Bienenstöcke oder gar wabenweise zu fordern. Aus diesem Grund schlagen wir eine Änderung der BLE-Leitlinien vor und bitten die Länderbehörden ggf. um Anpassung ihrer Anforderungen. Gerne legen wir auch detaillierte Vorschläge zur Änderung der Leitlinien zur Kontrolle vor.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnis:

TOP 9 und TOP 10 wurden gemeinsam erörtert, Ergebnis siehe TOP 10.

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 10
Eingereicht von: Bayern	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Leitlinien der BLE im Bereich Imkerei	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art. 14 ☐ VO 889/08 Art. 78 ☐ ÖLG § ☒ Leitlinien BLE	
Das Standardkontrollprogramm der BLE sollte noch einmal in folgenden Bereichen überarbeitet werden: Betriebsbeschreibung Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse. Inspektionsbericht Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse. Hintergrund ist eine Anpassung an die VO (EG) Nr. 834/2007 und die VO (EG) Nr. 889/2008. <u>Bewertung:</u> <u>Schlussfolgerung:</u> Die Leitlinien sollten im Bereich Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse nochmals überarbeitet und an die VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 angepasst werden. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> Auszug „Leitlinien der BLE“, Anhang B Mindestkontrollanforderungen an das Standardkontrollprogramm, Bienenhaltung <u>Ergebnis:</u> Der Vorschlag wurde angenommen; die BLE wird gebeten, die Leitlinien im Bereich Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse in Bezug auf die VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 nochmals zu überarbeiten.	

LÖK- Sitzung vom 07.06. bis 08.06.2011 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 11
Eingereicht von: NRW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Bio-Hinweis im Unternehmensnamen – Verwendung irreführender Begriffe	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO 834/07 Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 1, 2 und 6 a), Art. 30 ☒ VO 889/08 Art. 63 (1) b ☐ ÖLG § ☐	
Über das Thema wurde in mehreren Sitzungen der LÖK über die Beratungen zu diesem Thema im SCOF in Brüssel berichtet: TOP 2 vom 27.01.2009 Öko/Bio im Unternehmensnamen - ein Bezug auf den ökologischen Landbau darf nach Auffassung der KOM im Namen eines Unternehmens, das unter die EG-Öko-Basis-VO fallende Erzeugnisse in Verkehr bringt, nach dem Gemeinschaftsrecht nur verwendet werden, wenn es sich dabei tatsächlich um ökologische Erzeugnisse handelt. Sollte im Ausnahmefall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter sehr restriktiven Bedingungen davon abgewichen werden müssen, so ist alles zu unternehmen, um Verbraucherirrtum auszuschließen (z. B. durch deutlichen Hinweis auf dem Produkt, dass es sich nicht um ein Öko-Produkt handelt). Nachdem mehrere MS auf sparsamste Anwendung dieser Praxis drängten, bekräftigte KOM, dass es sich hierbei lediglich um einen hypothetischen Sonderfall handle, der in der Praxis nur im Äußersten denkbar ist. TOP 2 vom 25.03.2009 Verwendung eines „geschützten Öko-Bezugs“ im Namen des Unternehmens bei der Kennzeichnung von „Nicht-Ökoprodukten“ - KOM stellt auf Anfrage eines MS klar, dass die Verwendung eines Bezugs auf den ökologischen Landbau im Unternehmensnamen bei der Kennzeichnung von nichtökologischen Erzeugnissen, soweit diese in den Anwendungsbereich der EG-Öko-Basisverordnung fallen, mit den EG-Vorschriften über den ökologischen Landbau kollidiert. Eine Abhilfe in Form eines speziellen Hinweises (Disclaimer) sollte streng auf Einzelfälle begrenzt werden, die anders nicht geheilt werden können. (: „Produkt ist kein Ökoerzeugnis“, um Irrtum der Verbraucher zu vermeiden) - Die Verwendung eines solchen Hinweises sollte nach Auffassung der KOM allerdings nicht die Regelmaßnahme zur Heilung solcher Fälle darstellen (Missbrauch sollte ausgeschlossen bleiben. Disclaimer löst nicht alle Fragen). TOP 2 vom 22.06.2010 Begriff „Bio“ oder „Öko“ in Handelsnamen KOM verwies hierzu auf ihr Schreiben aus Oktober 2008 (Schreiben ist diesem Protokoll beigelegt). KOM hob hervor, dass vor einem ggf. Verbot der Verwendung die Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei und auf jeden Fall eine Verbrauchertäuschung vermieden werden muss. In NRW sind in letzter Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Unternehmen das Kürzel Bio oder Ähnliches im Namen tragen, obwohl sie sowohl konventionelle wie auch ökologische Produkte herstellen und/oder vermarkten. Beispiele sind „... Bio Feinkost“ oder „Natur- und Bio-Fleischerei“; vergleichbares gibt es auch in der Bäckereibranche. Der Bio-Hinweis taucht dann oft auch in den Internet-Adressen der Unternehmen auf, der in Suchmaschinen gefunden wird. Die Anteile der Öko-Produkte am Produktions- oder Handelsumfang sind zum Teil gering und liegen unter 50 %, teilweise nur bei unter 10 %. Wenn eine Streichung des Bio-Hinweises im	

Unternehmensnamen verlangt wird, wird argumentiert, dass andere Unternehmen dies dürfen oder andere Kontrollstellen vergleichbare Fälle akzeptieren.

Bewertung:

Auf Grund der bekannt gewordenen Fälle bestehen Zweifel, dass die in den oben genannten Beratungen als gewollt angesehene restriktive Handhabung in Deutschland gleichmäßig umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsrelevanz sowohl zwischen den Kontrollstellen wie auch zwischen den Unternehmen und zur Erreichung des Ziels der EG-ÖKO-VO im Verbraucherschutz ist es erforderlich, die oben genannten Ausführungen zu konkretisieren.

Ergebnis:

Sobald ein Bio-Hinweis im Unternehmensnamen auftaucht oder sich in generellen Werbeaussagen oder Bezeichnungen eines Ladengeschäftes pauschal auf Produkte des Unternehmens bezieht, kann der Verbraucher erwarten, dass das Unternehmen bezogen auf Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der EG-ÖKO-VO fallen, zu 100 % diese Produkte anbietet oder vertreibt. Im Falle von Abweichungen ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass eine Verbrauchertäuschung verhindert wird.

Zusammenfassung zum Ablauf der Rückverfolgung beim Besuch des ERH im November 2011

- Die Erläuterung zum Verlauf im Rundschreiben des LANUV zu Beginn wurde von Kontrollstellen unterschiedlich verstanden. Speziell war nicht klar, dass LANUV in sämtliche Korrespondenz einzubeziehen war und auch Zwischenstufen des Warenwegs zu benennen waren. Die Tabelle mit den einzufügenden Lieferdaten wurde nicht von allen Unternehmen bzw. Kontrollstellen genutzt. Die Tabelle scheint verbesserungswürdig hinsichtlich der Eindeutigkeit der gewünschten Daten. Eine englische Fassung wäre hilfreich gewesen. Das Rundschreiben und die Tabelle sind beigelegt.
- Teilweise wurde die Tabelle mit den Lieferdaten in der weiteren Kette weiter gereicht und jeweils ergänzt: Es stellt sich die Frage, ob Kunden damit Probleme haben, wenn ihre Daten an Vorlieferanten weiter gegeben werden.
- Aufgrund der Masse und der Vorgabe einer möglichst raschen Rückverfolgung liegen nicht für alle Produkte die Lieferunterlagen / Rechnungen beim LANUV vor und wurden nicht mehr nachgefordert. Die Rückverfolgung erfolgt im Normalfall bei den Kontrollstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Kontrollstellen diesbezüglich korrekte Daten lieferten. Eine Überprüfung der Schlüssigkeit der Unterlagen erfolgte daher beim LANUV nicht durchgängig.

Anmerkungen zu den Kontrollstellen:

- Einige Kontrollstellen bezweifeln den Sinn und Zweck einer ihnen vom Umfang her völlig praxisfremd erscheinenden "Übung", die teils mit enormem zusätzlichem Aufwand verbunden war.
- Interessante Punkte im Verlauf:
 - Klarstellung, das Lieferkette zurück ermittelt werden soll - nicht die Kunden
 - Kontrollstellen kannten teils die Lieferbeziehungen, so dass Angaben entstanden, ohne dass Dokumente vorhanden waren
 - In Einzelfällen keine automatische Weitergabe an die Kontrollstelle des Lieferanten
 - Bei Übergabe an eine weitere Kontrollstelle wurde teils Tabelle nicht mitgeliefert
 - Sofern die beteiligten Unternehmen der gleichen Kontrollstelle angehören, erfolgt eine rasche Klärung des Warenweges
 - Teilweise war eine Aufforderung / Erinnerung zum rascheren Agieren notwendig.
 - In der Regel mussten Zertifikate gesondert nachgefragt werden

Mitarbeit der Kontrollstellen:

- Der Aufwand zwischen den Kontrollstellen und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit waren unterschiedlich. Vereinzelt wurde zunächst bei grenzüberschreitender Verfolgung auf eine Übersetzung des Rundschreibens gewartet, während andere Kontrollstellen keine Probleme damit hatten.
- Es besteht der Eindruck, dass Warenrückverfolgung teilweise keine Routine bzw. Neuland darstellt – es fragt sich, ob dies auch bei der Durchführung von Cross Checks gilt.
- Insgesamt arbeiteten die Kontrollstellen mit - teils nach nochmaliger Erläuterung, was genau gewünscht wird.
- Wie erwartet, stellen mitgliedsstaatenübergreifende Nachfragen oder Zusammenarbeit in manchen Fällen eine gewisse Schwelle dar - u. a. wegen der Verständigung
- Kontrollstellen im Drittland musste erst die Sachlage erläutert werden
- Im Ernstfall empfiehlt es sich, bei Bedarf Frist zur Beantwortung anzugeben.
- Der Abbruch einiger Rückverfolgungsfälle, die in Abstimmung mit dem ERH erfolgte, lässt in einigen Rückverfolgungsfällen keine abschließende Bewertung zu.
- Die Zusammenarbeit der Kontrollstellen in D und über Grenzen hinweg ist unterschiedlich gut. Eine Verbesserung sollte im Bereich Europa und Drittlandslistenländer geschehen

Rückverfolgung der Proben

[illegible]



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

An die zuständigen Behörden
des Öko-Landbaus
und zugelassenen Öko-Kontrollstellen
lt. Email-Verteiler

Auskunft erteilt:

Pia Henniger

Direktwahl 0211/1590-2171

Fax 0211/1590-2501

pia.henniger@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen

82-03.04.01- ERH

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Besuch des Europäischen Rechnungshofes in NRW
Rückverfolgung von Erzeugnissen

Datum: 11.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen bereits mitteilte, sucht vom 8. bis 16. November der Europäische Rechnungshof (ERH) Deutschland auf, um sich ein Bild über die Umsetzung des Kontrollverfahrens im Ökologischen Landbau zu machen.

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Düsseldorf (1), Auf dem Draap

25

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Düsseldorf Hbf mit

Straßenbahn 704 oder 709

Richtung Neuss bis "Josef

Kardinal Frings Brücke", weiter

15 Min. Fußweg über den

Rheindeich Richtung Süden

Im Rahmen des Besuchs sind am 10. November im Einzelhandel mehrere Öko-Produkte erworben werden. Außerdem wurden bei einer vergleichbaren Prüfung in Großbritannien Proben von Erzeugnissen erworben, die die Codenummer einer deutschen Kontrollstelle in der Kennzeichnung enthalten. Anhand einiger dieser Produkte wurde die Aufgabe gestellt, dass das Öko-Kontrollsystem demonstriert, wie gut die Rückverfolgbarkeit funktioniert. Es soll gezeigt werden, dass auf allen vorangehenden Ebenen gewährleistet ist, dass es sich um Öko-Produkte handelt. Schnelligkeit und Genauigkeit dieser Rückverfolgung für die oben genannten Produkte stellt nach Auskunft des ERH ein Prüfkriterium für die Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems dar.

Bei Produkten, die mehrere Zutaten enthalten, bezieht sich die Rückverfolgung auf die beiden mengenmäßig wichtigsten Zutaten. Sofern der Erzeuger aus einem anderen EU-Land oder in einem Drittland stammt, ist die Rückverfolgung auch bis dorthin durchzuführen.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED3

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Sofern die Kennzeichnung eine eindeutige Partie- oder Chargennummer enthält, auf deren Basis die Rückverfolgung vorgenommen werden kann, kann darauf verzichtet werden, die Lieferkette ausgehend vom Einzelhandel bis zum gelabelten Hersteller nachzuvollziehen. Sofern es für den gelabelten Inverkehrbringer aber hilfreich ist, Informationen aus diesem Lieferweg bis in den Einzelhandel zu bekommen, um die Partie für die Rückverfolgung zu den eigenen Vorlieferanten einzugrenzen, können diese Informationen durch LANUV ermittelt werden; dies wird aber nur auf einen Hinweis des Unternehmens veranlasst.

Das LANUV muss dem ERH über das Ergebnis der Rückverfolgung berichten. Inhalt des Berichts ist eine Auflistung aller Unternehmen, die von der Herstellerstufe bis zur Erzeugerstufe im Rahmen des Öko-Kontrollverfahrens beteiligt waren. Für diese Unternehmen müssen außerdem die Bescheinigungen nach Anhang XII der VO 889/2008 vorgelegt werden.

Aus verschiedenen Vorgängen ist Ihnen die Vorgehensweise bezüglich der Rückverfolgung von Erzeugnissen vertraut. Um eventuelle Unklarheiten vorab zu begrenzen und ein rasches Handeln zu ermöglichen, schlage ich für die Meldungen in dieser besonderen Situation folgende Vorgehensweise vor:

1. LANUV informiert die betreffenden Kontrollstellen über die Probandaten.
2. Die Kontrollstelle veranlasst das entsprechende Unternehmen, unverzüglich:
 - o die Lieferunterlagen (Lieferschein, Rechnung) des Vorlieferanten
 - o die mit den Daten des Vorlieferanten ausgefüllte, jeweils beiliegende Listegleichzeitig an folgende Adressaten zu senden:
 - o eigene Kontrollstelle des Unternehmens
 - o an das LANUV (Adressaten siehe unten) mailto:
 - o an die Kontrollstelle des Vorlieferanten der Zutat bzw. des Produktes (diese setzt die weitere Rückverfolgung entsprechend dem geschilderten Schema fort).Die Kontrollstelle überprüft die tatsächliche Durchführung der Information durch das Unternehmen.
3. Im Fall von grenzüberschreitenden Vermarktungswegen innerhalb Deutschlands informiert die jeweilige Kontrollstelle die zuständige Behörde des betroffenen Bundeslandes. Sollten Bedenken bestehen, ob die Informationen an das LANUV weitergegeben werden dürfen, bitte ich, sich mit der jeweils zuständigen Behörde für das Unternehmen abzustimmen.
4. Die weitere Information bzw. Rückverfolgung über die Grenzen Deutschlands hinaus übernimmt zunächst die jeweilige Kontrollstelle nach Art. 31 VO 864/2007 in der geschilderten Weise. Sollte innerhalb drei Tagen keine Rückmeldung der ausländischen Kontrollstelle mit den Daten des Lieferanten erfolgen, bitte ich um Mitteilung zur eventuellen Übergabe an die BLE.
5. Die jeweilige Kontrollstelle eines in der Lieferkette beteiligten Unternehmens wird gebeten, die Bescheinigung des Unternehmens nach Anhang XII VO 889/2008 an LANUV zu senden und dies auch dem Bundesland mitzuteilen, in dem das Unternehmen angesiedelt ist.

Das LANUV ist aufgefordert, die gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen und dem ERH zu übermitteln. Ich bitte deshalb darum, das LANUV in sämtliche Korrespondenz hinsichtlich der Rückverfolgung der Proben nachrichtlich einzubinden.

Die Proben haben vom ERH eine Nummer erhalten, die sich aus der Kennung des Mitgliedstaats, in dem die Probe gekauft wurde, und einer fortlaufenden Nummer besteht. **Bei der Korrespondenz bitte ich darum, diese Nummer sowie die Benennung des Erzeugnisses und ggf. der Zutat in jedem Fall mitzuteilen.**

Im Hinblick auf das gemeinsame Interesse, die Funktionsfähigkeit der Rückverfolgbarkeit für Öko-Produkte in Deutschland und anderen Staaten zu zeigen, bitte ich um Unterstützung und bevorzugte Bearbeitung, auch wenn es sich nicht um den „Ernstfall“ einer Verbrauchertäuschung handelt.

Sollten Fragen zum Verfahren bestehen, können Sie sich gerne an mich (antonius.woltering@lanuv.nrw.de), Frau Henniger (pia.henniger@lanuv.nrw.de) oder Herrn Tesching (wolfgang.tesching@lanuv.nrw.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
Dr. Woltering

Zusammenfassung zum Ablauf der Rückverfolgung beim Besuch des ERH im November 2011

- Die Erläuterung zum Verlauf im Rundschreiben des LANUV zu Beginn wurde von Kontrollstellen unterschiedlich verstanden. Speziell war nicht klar, dass LANUV in sämtliche Korrespondenz einzubeziehen war und auch Zwischenstufen des Warenwegs zu benennen waren. Die Tabelle mit den einzufügenden Lieferdaten wurde nicht von allen Unternehmen bzw. Kontrollstellen genutzt. Die Tabelle scheint verbesserungswürdig hinsichtlich der Eindeutigkeit der gewünschten Daten. Eine englische Fassung wäre hilfreich gewesen. Das Rundschreiben und die Tabelle sind beigelegt.
- Teilweise wurde die Tabelle mit den Lieferdaten in der weiteren Kette weiter gereicht und jeweils ergänzt: Es stellt sich die Frage, ob Kunden damit Probleme haben, wenn ihre Daten an Vorlieferanten weiter gegeben werden.
- Aufgrund der Masse und der Vorgabe einer möglichst raschen Rückverfolgung liegen nicht für alle Produkte die Lieferunterlagen / Rechnungen beim LANUV vor und wurden nicht mehr nachgefordert. Die Rückverfolgung erfolgt im Normalfall bei den Kontrollstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Kontrollstellen diesbezüglich korrekte Daten lieferten. Eine Überprüfung der Schlüssigkeit der Unterlagen erfolgte daher beim LANUV nicht durchgängig.

Anmerkungen zu den Kontrollstellen:

- Einige Kontrollstellen bezweifelten den Sinn und Zweck einer ihnen vom Umfang her völlig praxisfremd erscheinenden "Übung", die teils mit enormem zusätzlichem Aufwand verbunden war.
- Interessante Punkte im Verlauf:
 - Klarstellung, dass Lieferkette zurück ermittelt werden soll - nicht die Kunden
 - Kontrollstellen kannten teils die Lieferbeziehungen, so dass Angaben entstanden, ohne dass Dokumente vorhanden waren
 - In Einzelfällen keine automatische Weitergabe an die Kontrollstelle des Lieferanten
 - Bei Übergabe an eine weitere Kontrollstelle wurde teils Tabelle nicht mitgeliefert
 - Sofern die beteiligten Unternehmen der gleichen Kontrollstelle angehören, erfolgt eine rasche Klärung des Warenweges
 - Teilweise war eine Aufforderung / Erinnerung zum rascheren Agieren notwendig.
 - In der Regel mussten Zertifikate gesondert nachgefragt werden

Mitarbeit der Kontrollstellen:

- Der Aufwand zwischen den Kontrollstellen und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit waren unterschiedlich. Vereinzelt wurde zunächst bei grenzüberschreitender Verfolgung auf eine Übersetzung des Rundschreibens gewartet, während andere Kontrollstellen keine Probleme damit hatten.
- Es besteht der Eindruck, dass Warenrückverfolgung teilweise keine Routine bzw. Neuland darstellt – es fragt sich, ob dies auch bei der Durchführung von Cross Checks gilt.
- Insgesamt arbeiteten die Kontrollstellen mit - teils nach nochmaliger Erläuterung, was genau gewünscht wird.
- Wie erwartet, stellen mitgliedsstaatenübergreifende Nachfragen oder Zusammenarbeit in manchen Fällen eine gewisse Schwelle dar - u. a. wegen der Verständigung
- Kontrollstellen im Drittland musste erst die Sachlage erläutert werden
- Im Ernstfall empfiehlt es sich, bei Bedarf Frist zur Beantwortung anzugeben.
- Der Abbruch einiger Rückverfolgungsfälle, die in Abstimmung mit dem ERH erfolgte, lässt in einigen Rückverfolgungsfällen keine abschließende Bewertung zu.
- Die Zusammenarbeit der Kontrollstellen in D und über Grenzen hinweg ist unterschiedlich gut. Eine Verbesserung sollte im Bereich Europa und Drittlandslistenländer geschehen

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe „Betrugsabwehr“

Wozu dient dieses Dokument?

In der Arbeitsgruppe Betrugsabwehr kooperieren Öko-Kontrollstellen und zuständige Behörden mit dem Ziel, ein effektives Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau zu gewährleisten. Die Diskussion wird auf der Grundlage von Problemfällen geführt. Es werden Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis von Bio-Kontrollen und zur Verbesserung der Effektivität des Kontrollverfahrens abgeleitet.

Die Arbeitsgruppe wurde von der KdK initiiert und ist zeitlich unbefristet eingerichtet.

Dieses Dokument stellt die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der ersten vier Sitzungen der Arbeitsgruppe zusammenfassend dar. Die von der AG abgeleiteten, ebenfalls in diesem Dokument vorgestellten Handlungsempfehlungen sollen von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in den BÖLW, die KdK und die LÖK getragen werden.

Was für Fälle wurden durch die Arbeitsgruppe analysiert?

Die Arbeitsgruppe konzentrierte sich auf die Auswertung von Fällen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

Hierbei wurde folgende Systematik zu Grunde gelegt:

Der in der Norm EN 45011 verwendete Begriff „Abweichung“ findet in den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau in den Begriffen „Unregelmäßigkeit“, „schwerwiegender Verstoß“ und „Verstoß mit Langzeitwirkung“ seine Entsprechung.

Die Abweichungen bestimmen bei der EN 45011 die Zertifizierungsentscheidung. Bei geringfügigen Abweichungen kann diese Entscheidung positiv getroffen werden, wobei festgestellte Abweichungen dann in der Regel mit Auflagen versehen werden. Eine Abweichung, die als Nichtkonformität eingestuft wird, führt jedoch zur Nichterteilung, zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung, bis entsprechende Korrekturmaßnahmen nachgewiesen wurden.

„Abweichungen“ im Sinne der EN 45011 sind „Unregelmäßigkeiten“ gemäß Artikel 30 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007. Unregelmäßigkeiten können geringfügig oder schwerwiegend sein. Bei geringfügigen Unregelmäßigkeiten kann eine positive Zertifizierungsentscheidung gefällt werden, die in der Regel mit Auflagen zu versehen ist. Schwerwiegende Unregelmäßigkeiten und Verstöße sind dagegen Nichtkonformitäten im Sinne der EN 45011. Ohne nachgewiesene Korrekturmaßnahmen ist keine positive Zertifizierungsentscheidung möglich.

Betrug ist im strafrechtlichen Sinn ein Vermögensdelikt, bei dem der Täter in rechtswidriger Bereicherungsabsicht das Opfer durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen gezielt so irreführt, dass es sich selbst oder einen Dritten am Vermögen schädigt.

Im Rahmen der AG wurden bislang acht Fälle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Detail besprochen, die querschnittsartig Fälle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten und Verstöße für die Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Verarbeitung, des Imports und des Handels von Öko-Produkten abbilden. Die aus Sicht der Arbeitsgruppe erforderlichen Konsequenzen wurden fallbezogen abgeleitet. Auf eine detaillierte Erläuterung der individuellen Fallkonstellationen wird in diesem Dokument aus Datenschutzgründen verzichtet.

Wie beurteilt die Arbeitsgruppe das aktuell durchgeführte Kontrollverfahren?

Das Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau wurde in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Dies wird beispielsweise durch die steigende Zahl von zusätzlich durchgeführten, risikoorientierten Inspektionen, durch vermehrte unangekündigte Kontrollen, durch verstärkt durchgeführte Probenahmen, die Einführung von Kontrollmitteilungen zur stufenübergreifenden Prüfung des Warenflusses und internetgestützte Zertifikatsdatenbanken belegt. In der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, dass das Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau effektiv und wirksam ist.

Um auch weiterhin der hohen Verbrauchersensibilität zu entsprechen, ist es bei einem stetig weiter wachsenden Bio-Markt mit steigendem Importanteil geboten, das Kontrollverfahren stetig innovativ fortzuentwickeln, um die Verbraucher vor Täuschung zu schützen.

Welche Maßnahmen zur Betrugsabwehr sind aus Sicht der Arbeitsgruppe erforderlich?

2009 verabschiedeten die zuständigen Behörden der Bundesländer ein Maßnahmenpaket als ein Beitrag zur Verbesserung des Kontrollverfahrens. Diese Maßnahmen werden seit Anfang 2010 von den Öko-Kontrollstellen umgesetzt. Nachfolgend wird zunächst die Relevanz der von den zuständigen Behörden festgelegten Maßnahmen für die in der Arbeitsgruppe besprochenen Fälle erörtert. Anschließend werden aus Sicht der AG erforderliche, zusätzliche Maßnahmen dargestellt.

Welchen Beitrag können die „Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrollverfahrens“ zur Vermeidung der durch die Arbeitsgruppe diskutierten Fälle leisten?

Die durch die Bundesländer vorgegeben Maßnahmen beinhalten die Einführung

- 1) einer Mindestquote für unangekündigte Kontrollen
- 2) einer Mindestquote für betriebsübergreifende Warenflusskontrollen
- 3) der Notwendigkeit von kostenpflichtigen Nachkontrollen bei schwerwiegenden Abweichungen
- 4) der obligatorischen Verwendung eines Formulars Abweichungsbericht
- 5) der Erstellung von Auswertungsschreiben
- 6) des Austauschs von Kontrollergebnissen bei mehreren Unternehmen mit einheitlicher Leitung
- 7) der Notwendigkeit von Warenflusskontrollen bei relevanten Erzeugnissen
- 8) der Durchsetzung von Prüfterminen
- 9) einer Mindestquote für risikoorientierte Probenahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen und bei Erzeugnissen

Für die in der AG diskutierten Fälle sind die Maßnahmen 3), 4) und 7) von Relevanz und daher positiv zu bewerten. Auch unangekündigte Inspektionen, Cross Checks und Probenahmen sind sinnvoll (Maßnahme 1, 2 und 9). Eine Mindestquoteierung von Kontrollmaßnahmen kann zur Vereinheitlichung der Kontrollpraxis einen Beitrag (Maßnahme 1, 2 und 9), zur Betrugabwehr muß jedoch eine Risikoorientierung im Vordergrund stehen.

Welche zusätzlichen Maßnahmen sind aus Sicht der Arbeitsgruppe geboten?

Die von der Arbeitsgruppe abgeleiteten, zusätzlichen Handlungsempfehlungen sind nachfolgend dargestellt:

1 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der hausinternen Qualitätssicherung der Wirtschaftsbeteiligten

1.1 Grundinformation und Schulung

Zur Aufnahme des Kontrollverfahrens sollen sich die am Kontrollverfahren teilnehmenden Betriebe und Unternehmen umfassend über die Anforderungen informieren. Eine Hilfe können Merkblätter sein, wie sie von einigen Öko-Kontrollstellen und Behörden schon seit längerer Zeit verwendet werden. Auch der vom Land Nordrhein-Westfalen publizierte, erläuternde Leitfaden kann zu diesem Zweck genutzt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Kontrollverfahren teilnehmenden Betriebe und Unternehmen sollten im Hinblick auf die für sie relevanten Inhalte der EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau umfassend und regelmäßig geschult werden. Dies gilt besonders bei Mitarbeiterwechsel.

1.2 Betriebsbeschreibung und kritische Punkte für die Öko-Integrität

Die Betriebsbeschreibung muss – insbesondere bei komplexen Betriebs- und Unternehmensstrukturen – einen ausreichenden Detaillierungsgrad aufweisen. Sie soll vollständig und für externe Prüfer transparent und nachvollziehbar sein. Eine fortlaufende Aktualisierung ist erforderlich, wesentliche Änderungen sind zu melden.

Kritische Bereiche im Betrieb bzw. Unternehmen sind bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens systematisch darzustellen und zu evaluieren. Hierzu gehören beispielsweise Betriebsteilungen im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, Reinigungsmaßnahmen bei Parallelproduktion im Verarbeitungsbereich oder der Nachweis der Unbedenklichkeit von für die Lagerung von Bio-Ware vorgesehenen Lagereinrichtungen.

Aus den identifizierten, kritischen Punkten werden spezifische Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau vereinbart. Hierzu gehören beispielsweise eigene Rückstandsanalysen bei sensiblen Produktkategorien (z.B. Importware, Obst und Gemüse, Saatgut).

1.3 Transparente und nachvollziehbare Dokumentation

Betriebe und Unternehmen müssen die nach den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau geforderten Dokumentationen führen. Diese müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, andererseits jedoch auch an die tägliche Realität des Betriebes bzw. Unternehmens angepasst sein. Dies stellt Akzeptanz und Transparenz her, die besonders bei komplexen Betriebs- und Unternehmensstrukturen von großer Bedeutung sind. Betriebe und Unternehmen mit erheblichen Dokumentationsmängeln dürfen nicht zertifiziert werden.

2. Maßnahmen zur verbesserten Risikoorientierung des Kontrollverfahrens der Öko-Kontrollstellen

2.1 Kompetenz und Weiterbildung der Kontrollstellenpersonal

Die spezifische Qualifikation der Kontrolleure ist im Kontrollverfahren von zentraler Bedeutung. Wichtig ist zunächst, dass neue Kontrolleure eine systematische Einschulung erhalten. Die Arbeitsgruppe befürwortet eine gemeinsame, kontrollstellenübergreifende Basisausbildung von neuen Inspektoren.

Auch erfahrenes Kontrollstellenpersonal müssen von den Öko-Kontrollstellen regelmäßig hinsichtlich ihrer Leistung bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Leistungsbewertung bilden die Grundlage für die Schulungsinhalte der Öko-Kontrollstellen. Erkannte Defizite sind über gezielt ausgerichtete Schulungsangebote zu beheben. Ein gemeinsames Curriculum der Öko-Kontrollstellen für die Kontrolleursqualifikation mit Abschlussprüfung kann einen wertvollen Beitrag zur Harmonisierung des Kontrollverfahrens leisten.

Eine effektive Überwachung der Öko-Kontrollstellen erfordert, dass das Personal der überwachenden Behörden und der Akkreditierungsstelle mindestens über eine entsprechende Qualifikation wie das der Öko-Kontrollstellen verfügt. Es muss daher in gleicher Art und Weise geschult und fortgebildet werden.

2.2 Risikoorientierte Festlegung von Kontrollintervalle

In der Arbeitsgruppe wurden Fallbeispiele besprochen, die verdeutlichten, dass bei komplexen Betriebs- oder Unternehmenskonstellationen zeitnahe Folgekontrollen nach der Erstkontrolle und im weiteren Verfahren Mehrfachinspektionen im Jahresverlauf sinnvolle Maßnahmen sind, um mögliche Fälle von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten und Verstößen rascher feststellen zu können.

2.3 Einbeziehung der hausinternen Analytik in das Kontrollverfahren

Die Ergebnisse der Analysen, die von am Kontrollverfahren teilnehmenden Betrieben und Unternehmen durchgeführt werden, sind bei den Inspektionsbesuchen zu prüfen. Positivbefunde im Rahmen der hausinternen Qualitätssicherung der Betriebe und Unternehmen müssen an ihre Öko-Kontrollstelle gemeldet, dort zu bearbeitet und bewertet werden. Entsprechende Informationen sind an relevante Öko-Kontrollstellen und zuständige Behörden weiter zu übermitteln (vergl. 3.1).

Positivbefunde aus der hausinternen Qualitätssicherung und aus den Probenahmen der Öko-Kontrollstellen sollen zudem bei der Risikobewertung von Betrieben und Unternehmen durch die Öko-Kontrollstellen berücksichtigt werden.

2.4 Ermittlung von Warenflüssen

Für die Berechnung von Warenflüssen sollten warenbegleitende Papiere einschließlich dokumentierter Wareneingangsprüfung, Original-Buchführungsdokumente und EDV-Dokumentationen herangezogen werden. Dann, wenn Unterlagen vom Unternehmen oder

Betrieb vor dem Inspektionsbesuch bereits vorbereitet wurden, muss ein stichprobenartiger Abgleich zur Reproduzierbarkeit dieser Unterlagen erfolgen.

2.5 Maßnahmen bei Abweichungen (Sanktionierung)

Die Zuordnung bestimmter Maßnahmen (bzw. Sanktionen) wie z.B. der Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau zu bestimmten Arten von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen wird begrüßt. Eine statische Zuordnung wird von der AG nicht als zielführend angesehen, da sie die flexiblen Handlungsoptionen der Öko-Kontrollstellen bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten und Betrug einschränkt.

3 Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsflusses

3.1 Unmittelbarer Informationsaustausch zwischen Öko-Kontrollstellen

In Verdachtsfällen soll der Informationsaustausch mit Hilfe der standardisierten Informationsmeldung direkt zwischen den beteiligten Öko-Kontrollstellen via e-mail erfolgen, die beteiligten Behörden sind in „cc“ zu setzen. Dies dient der Vermeidung von Verzögerungen.

3.2 Zweifel an Unterlagen und Dokumenten

Bei Zweifeln an zu Kontrollbesuchen vorgelegten Unterlagen und Dokumenten ist immer eine Kontrollmitteilung auszulösen.

3.3 Sperrung bei Verdachtsfällen

In der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit darüber, dass in Verdachtsfällen möglichst rasch das weitere Inverkehrbringen der betroffenen Öko-Partien bis zur weiteren Klärung durch das betroffene Unternehmen, ggf. durch die Behörden, gestoppt werden muss. Eine Information der Abnehmer ist im Verdachtsfall nicht erforderlich.

3.4 Verhalten bei Statusänderungen

Bestätigt sich ein Verdacht und der Status einer Partie wird durch das Unternehmen geändert, sind die Maßnahmen gemäß Artikel 30 Nr. 2 durchzuführen.

3.5 Europaweite elektronische Zertifikatsdatenbanken

Die Arbeitsgruppe befürwortet den raschen Ausbau auch eines grenzüberschreitenden Systems zum Abruf von Bescheinigungen nach Anhang XII der VO (EG) Nr. 889/2008.

3.6 Vereinfachung des Meldewesens

Die Arbeitsgruppe stimmt überein, dass das deutsche Berichtswesen zum Öko-Kontrollverfahren auf die von der EU-Kommission geforderten Informationen beschränkt werden sollte und Änderungen an den Berichtspflichten rechtzeitig eingeleitet werden müssen.

LÖK- Sitzung vom 18.10. bis 19.10.2011 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn	TOP 5
Eingereicht von: NRW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☐
Betreff: Nutzung von Gärresten aus Biogasanlagen, die gemeinsam von konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betreibern stammen	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art. 12 Abs. 1 Buch. a, b und c ☐ VO 889/08 Art. 3 ☐ ÖLG § .. ☐	
Die Verwendung von konventionellen Kosubstraten in Biogasanlagen in Ökobetrieben wurde im September 2009 von der LÖK unter TOP 7.14 behandelt. Ergebnis war: „Der Import von konventionellem Mais als Düngemittel über eine Biogasanlage in einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb ist zulässig, soweit der Nährstoffbedarf die Möglichkeiten nach Anhang I Teil A Nr. 2.1. EG-Öko-VO übersteigt. Der Export von Öko-Nährstoffen aus einer von ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben gemeinsam betriebenen Biogasanlage aus der ökologischen Betriebseinheit in einen konventionellen Betrieb ist nicht zulässig, da in diesem Fall die Bestimmungen des Anhang I Teil A Nrn. 2.1. u. 2.2. bzgl. des Vorrangs der Pflanzenernährung mit eigenen Nährstoffen oder Nährstoffen aus anderen Bio-Betrieben nicht eingehalten werden. Diesbezüglich wird auf den mit E-mail vom 22.09.2004 an die zuständigen Behörden der Länder, BMVEL und BLE versandten Vermerk der LEJ, NRW, verwiesen.“ Der erwähnte Vermerk des LEJ-NRW vom 22.09.2004 ist als Anlage beigelegt. Seither wird in NRW gegenüber Anfragern die Auffassung vertreten, dass gemeinsame Biogasanlagen von Öko- und konventionellen Landwirten nicht möglich sind, vgl. auch beigelegte Information von der Internet-Seite des LANUV; die hier interessierende Passage lautet: „Fallbeispiel: Ein Öko-Landwirt betreibt eine Biogasanlage und setzt neben seinem betriebseigenem Wirtschaftsdünger auch konventionelle Wirtschaftsdünger (z.B. eines konventionellen Nachbarbetriebes) ein. Der Gärrest geht anteilmäßig wieder an beide Betriebe zurück. Ist die Verwendung des Substrates als Düngemittel im ökologischen Landbau möglich? Im Fallbeispiel werden ökologische und konventionelle Düngemittel gemischt. Das bedeutet, dass im Ökobetrieb auch konventionelle Düngemittel eingesetzt werden, ein gewisser Anteil an Ökodüngemittel durch die Abgabe an den konventionellen Nachbarlandwirt hingegen exportiert wird. Dies widerspricht der Forderung der Öko-Verordnung, dass konventionelle Dünger nur dann zulässig sind, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht allein über die Fruchtfolge oder den Einsatz von Düngern aus Ökobetrieben gedeckt werden kann. Daher ist der Export von Öko-Nährstoffen in konventionell wirtschaftende Betriebe, die zum Teil aus dem eigenen Öko-Betrieb und der dort gemischt betriebenen Biogasanlage stammen, nicht zulässig: der Vorrang der Pflanzenernährung mit eigenen Nährstoffen oder Nährstoffen aus anderen Öko-Betrieben wird dabei verletzt.“ In NRW wird aktuell eine von 30 Erzeugern gemeinschaftlich zu beschickende Biogasanlage geplant. Jeweils etwa 1/3 der Landwirte betreiben Öko-Landbau, sind „Extensivierer“ bzw. „normale“ konventionelle Betriebe. Die Anlage soll vor allem mit Stallmist und Gras / Grassilage, also relativ extensiv erzeugten Rohstoffen betrieben werden; der Anteil der	

Düngenährstoffe der Ökolandwirte aber unterproportional sein wird. Die Interessenten verweisen darauf, dass in anderen Bundesländern der gemeinsame Betrieb einer solchen Anlage möglich sei und verlangen Gleichbehandlung: es sei ausreichend, wenn ein Öko-Landwirt die gleiche Nährstoffmenge zurück erhalte, die er in die Anlage geliefert hat, die Öko-Herkunft sei nachrangig, insbesondere wenn es sich um relativ extensiv erzeugte Stoffe handele.

Bewertung:

Auch nach der Neufassung der EG-ÖKO-VO hat sich an dem Grundgedanken, dass vorrangig im Öko-Betrieb bzw. in verbundenen Öko-Betrieben vorhandene Düngenährstoffe einzusetzen sind und erst bei zusätzlichem Nährstoffbedarf konv. Düngenährstoffe des Anhang I zugeführt werden dürfen, nichts geändert. Der möglichst geschlossene Nährstoffkreislauf ist einer der Eckpunkte des ökologischen Landbaus. Dass die konventionell erzeugten Rohstoffe für die Biogasanlage im Durchschnitt relativ extensiv erzeugt sind, ist nicht relevant. Die Verordnung sieht bezogen auf die geplanten Rohstoffe - außer bei Wirtschaftsdüngern aus industrieller Tierhaltung - weder eine Bevorzugung noch einen Ausschluss aufgrund der Intensität des Herstellungsprozesses vor.

Schlussfolgerung:

- Die Feststellung aus 2004 sollte bestätigt werden.
- Sofern von der Auffassung aus 2004 künftig abgewichen werden soll, ist dies durch eine Feststellung der Kommission bzw. eine Klarstellung der EG-ÖKO-VO abzusichern, um den Betrieben Rechtssicherheit für ihre Investitionen geben zu können.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

- Vermerk LEJ-NRW vom 22.09.2004
- Auszug aus Internet-Auftritt des LANUV aus 2010

Zusätzliche Information: Die zur Klärung der rechtlichen Lage im Januar 2011 eingesetzte AG der Referenten hat bis zum Zeitpunkt der Versendung dieser TO kein Ergebnispapier vorgelegt.

Ergebnis:



LEITLINIEN ZUM ZULASSUNGSVERFAHREN DER PRIVATEN KONTROLLSTELLEN

**gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die
ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung
sowie ihren Durchführungsbestimmungen
(i.F. EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau)**

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn**

Bonn, Nov. 2010

Die Leitlinien wurden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter Mitwirkung der Länder-Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) zu den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau erarbeitet. Die Leitlinien sind Bestandteil des Antrages auf Zulassung als private Kontrollstelle.

Diese Leitlinien zum Zulassungsverfahren konkretisieren die Anforderungen nach Art. 27 Abs.5 und 6 der VO (EG) Nr. 834/2007. Gesetzliche Grundlagen sind die EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau sowie das Öko-Landbaugesetz vom 07.12.2008 (ÖLG).



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum
ökologischen Landbau



INHALTSVERZEICHNIS

1. Zulassung von Kontrollstellen	2
1.1. Antrags- und Zulassungsverfahren	2
1.2. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität der Kontrollstelle	3
1.3. Ausstattung der Kontrollstelle	4
1.3.1. Mindestanforderungen an die Personalausstattung.....	4
1.3.2. Sonstige Ausstattung	10
1.4. Dokumentation der Arbeitsweise der Kontrollstelle	10
1.4.1. Qualitätsmanagement-System der Kontrollstelle.....	10
1.4.2. Kontrollvertrag.....	10
1.4.3. Maßnahmenkatalog	10
1.4.4. Standardkontrollprogramm.....	11
1.5. Ausreichender Versicherungsschutz.....	11
1.6. Verpflichtung des Kontrollpersonals.....	12
1.7. Kontrollbereiche.....	12
1.8. Codenummer.....	12
1.9. Zulassungsbescheid.....	12
1.10. Entzug der Zulassung	13
2. Anforderungen an die Kontrollstellen nach der Zulassung.....	13
2.1. Jährliche Berichtspflicht	13
2.2. Melde- und Informationspflichten bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit.....	14
2.3. Meldung der Unternehmen nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007	15
2.4. Meldung über das Ende des Kontrollvertrags, Kontrollstellenwechsel.....	17
2.5. Verzeichnis der der Kontrolle unterstehenden Betriebe	17
2.6. Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz	18
3. Überwachung der Kontrollstellen.....	18



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

3.1. Überprüfung der Tätigkeit des Kontrollpersonals im Rahmen des Artikels 27 Absatz 9 der VO (EG) Nr. 834/2007	18
3.2. Inspektion in den Diensträumen der Kontrollstellen	18
4. Verfahren bei der Kontrolle von Unternehmen	19
4.1. Allgemeine Anforderungen in allen Kontrollbereichen.....	19
4.1.1. Anforderungen an vollständige Betriebsbesichtigungen und an den Inspektionsbericht	20
4.1.2. Stichprobenkontrollen	20
4.2. Besondere Anforderungen in den Kontrollbereichen.....	21
5. Abwicklung von Beschwerden in Bezug auf die Durchführung von Kontrollen nach den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau	21

ANHÄNGE

- Anhang A:** Formularblätter für die Antragsunterlagen (Formularblätter 1 bis 10)
- Anhang B:** Mindestkontrollanforderungen an das Standardkontrollprogramm
- Anhang C:** Formularblätter zum Nachweis der Qualifikation des Personals (Formularblätter 1 bis 5)
- Anhang D:** Formularmuster: Meldung der Unternehmen
- Anhang E:** Formularmuster: Bericht über die Kontrolltätigkeit
- Anhang F:** Meldeverfahren Kontrollpersonal
- Anhang G:** Kontrollmitteilung - Rückverfolgung Warenfluss



1. Zulassung von Kontrollstellen

Die Zulassung wird von der BLE für das gesamte Bundesgebiet erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 ÖLG erfüllt sind. Für Kontrollstellen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ist § 4 Abs. 2 ÖLG zu berücksichtigen. Die Leitlinien dienen der Auslegung dieser Voraussetzungen durch die BLE. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Bundesländer beschränkt werden.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung).

Die nachfolgenden Anforderungen betreffen die bundesweite Zulassung durch die BLE. Rechtsverordnungen der Bundesländer, die z.B. im Rahmen der Beleihung oder Mitwirkung weitere Anforderungen enthalten, sind zu beachten.

1.1. Antrags- und Zulassungsverfahren

Anhang A

Die Kontrollstelle stellt bei der BLE den Antrag auf Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung hat folgende Dokumente zu enthalten:

- I. Antragsunterlagen gem. Anhang A dieser Leitlinien
- II. In Anhang A der Leitlinien geforderte Dokumente
- III. Unterlagen über das einzusetzende Kontrollpersonal (Anhang C dieser Leitlinien i.V.m. Ziffer 1.2.1 dieser Leitlinien)
- IV. Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) mit Verfahrensanweisungen und Formblättern, das den Anforderungen der EN 45011 entspricht

Die Kontrollstelle muss ein Standardkontrollprogramm vorlegen, welches den Anforderungen der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau genügt. Diese Anforderungen werden im Anhang B dieser Leitlinien konkretisiert. Die in den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau beschriebenen Tätigkeitsbereiche werden aufgrund eines Ergebnisses der LÖK-Sitzung vom November 2008 in Anlehnung an die bis zum 31.12.2008 gültige Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auch weiterhin mit den im Folgenden dargestellten Buchstaben A-E abgekürzt:

- A Landwirtschaftliche Erzeugung:**
Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen, Erzeugung von Meeresalgen; Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion, Bienenhaltung, Erzeugung von Aquakulturtieren.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

- B Herstellung verarbeiteter Lebensmittel:**
Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen. Unter den Kontrollbereich B fallen auch Betriebe die ausschließlich ökologisch/biologisch produzierte und aufbereitete Erzeugnisse lagern und in Verkehr bringen.
- C Handel mit Drittländern (Import)**
Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern.
- D Vergabe an Dritte**
Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben.
- E Herstellung von Futtermitteln**
Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen.

Zur Kennzeichnung der Tätigkeitsbereiche siehe auch Kapitel 2.3.

Die BLE führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Begehung der Geschäftsräume der Kontrollstelle durch und prüft dort die Einhaltung der Anforderungen von § 4 Abs. 1 ÖLG.

Nach Abschluss der Antragsprüfung erläßt die BLE einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid (Ziffer 1.9 dieser Leitlinien). Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Zulassung einer Kontrollstelle entsprechend der beantragten Tätigkeitsbereiche.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren für die Antragsbearbeitung ergibt sich aus der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgelegten Gebührenordnung (Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach §2 Abs.2 des Öko-Landbaugesetzes, BLEÖLGKostV).

1.2. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität der Kontrollstelle

(EN 45011, Ziffer 4.2 a)

Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Objektivität als Kontrollstelle haben diese gemäß IAF-Guide zur Anwendung der EN 45011 regelmäßig eine Analyse von mit ihnen verbundenen Stellen durchzuführen und zu dokumentieren. Wenn landwirtschaftliche, verarbeitende oder vermarktende Unternehmen, ein Verband des ökologischen Landbaus oder andere Branchenverbände Träger der Kontrollstelle sind, ist im Rahmen dieser Analyse ausführlich darzustellen, wie Auswirkungen auf Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit ausgeschlossen werden.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

1.3. Ausstattung der Kontrollstelle

(Anhang A, Formularblätter 6 bis 9 und Anhang C, Formularblätter 1 bis 5)

Die VO (EG) Nr. 834/2007 legt fest, dass die Kontrollstelle personell, technisch und organisatorisch so ausgestattet sein muss, dass hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Art und Umfang ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb sichergestellt ist.

1.3.1. Mindestanforderungen an die Personalausstattung

Eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit einschließlich Vertretung ist erforderlich. Die Personalausstattung umfaßt mindestens eine Person mit einer Qualifikation nach Ziffer 1.3.1.1 (Kontrollstellenleiterin oder -leiter) und zwei Personen je Kontrollbereich, die eine Qualifikation nach Ziffer 1.3.1.2 (Kontrolleure) nachweisen können. Bei entsprechender Qualifikation ist Personengleichheit zulässig. Für den Bereich Aquakultur ist eine qualifizierte Person ausreichend.

Personen, deren Qualifikationen (Ausbildungsabschluss, Berufserfahrung und weitere Kenntnisse/Erfahrungen im Bereich ökologischer Landbau /Lebensmittelverarbeitung und Zertifizierung) mit den unter Ziffer 1.3.1.1 und 1.3.1.2 gleichwertig sind, können für die jeweiligen Aufgaben berücksichtigt werden. Die Kontrollstelle muss eine Vertreterin/einen Vertreter für die Kontrollstellenleitung benennen.

Die Kontrollstellen sind für Auswahl und Einsatz des Kontrollpersonals verantwortlich. Die folgenden Mindestanforderungen sind dabei zu beachten. Sie informiert die BLE mit Hilfe der nachfolgend genannten Unterlagen und der dazugehörigen Zeugnisse und Qualifikationsnachweise über die Qualifikation.

Nachweise der Qualifikation des Personals (Anhang C, Formularblätter 1 bis 5):

- Formblatt über die fachliche Kompetenz des Kontrollpersonals
- Fragebogen zur Objektivität des Kontrollpersonals
- Kopie der Niederschrift über die förmliche Verpflichtung des Kontrollpersonals
- Dokumentation der Einarbeitung

Personen, die die Grundqualifikation für den jeweiligen Kontrollbereich besitzen, aber noch keine Erfahrung in der Auditierung von Unternehmen haben, müssen von der Kontrollstelle in das Kontrollverfahren des jeweiligen Kontrollbereiches eingewiesen werden. Dies geschieht durch

- Begleitung eines/einer zugelassenen Kontrolleurs/Kontrolleurin bei wenigstens 5 Kontrollen im Kontrollbereich (mindestens 3 begleitete Kontrollen für den



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Kontrollbereich C und 2 in den Spezialgebieten des Kontrollbereichs A (Imkerei, Mikroalgen und Aquakultur) innerhalb der letzten 12 Monate und

- Durchführung von wenigstens 3 Kontrollen im Kontrollbereich (mindestens 2 für den Kontrollbereich C und 1 in den Spezialgebieten des Kontrollbereichs A (Imkerei, Mikroalgen und Aquakultur)) unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zugelassenen Kontrolleurs/Kontrolleurin. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit dem/der begleitenden Kontrolleur/Kontrolleurin zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

Ein Einsatz des Kontrolleurs/der Kontrolleurin in den ausgewählten Kontrollbereichen kann erst nach schriftlicher Zustimmung durch die BLE erfolgen. Je nach Qualifikation des Kontrollpersonals ist auch eine Einschränkung der Kontrolltätigkeit möglich.

Die Kontrollstellen informieren die BLE über alle Änderungen, die die Tätigkeit des Kontrollpersonals betreffen, insbesondere Änderungen des Tätigkeitsumfanges und Abmeldungen von Kontrolleuren. Die zuständigen Länderbehörden werden über die Zustimmung zum Einsatz des Kontrolleurs/der Kontrolleurin von der BLE informiert.

1.3.1.1 Leiterin/Leiter der Kontrollstelle und ihr/sein Vertreter/Vertreterin

Anhang C, Formularblatt 1 und 2

- Erfüllung der Anforderung für Kontrolleure/Kontrolleurinnen für mind. einen Kontrollbereich,
- Hochschulabschluß (Diplom, Master oder höherwertig) im Fachgebiet Agrarwissenschaften, Haushalts- und Ernährungswissenschaft oder Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- mehrjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau und/oder in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung und in der Zertifizierung,
- detaillierte Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der betreffenden Rechtsvorschriften (insbesondere der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau) und des Verwaltungsrechts sowie
- polizeiliches Führungszeugnis

1.3.1.2 Kontrolleurinnen/Kontrolleure

Anhang C, Formularblatt 3

Die Bezeichnung der Kontrollbereiche erfolgt gemäß der Tätigkeitsbereiche der EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (siehe 1.1 dieser Leitlinien). Die Kontrollstelle stellt für die einzelnen Kontrollbereiche sicher, dass Kontrolleurinnen/Kontrolleure nur in Kontrollbereichen eingesetzt werden, für die sie hinreichend aus- bzw. weitergebildet sind.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Kontrollbereich Landwirtschaftliche Erzeugung (A)

- Abschluss eines Studiums der Agrarwissenschaften oder gleichwertiger Abschluss oder
- staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker für den ökologischen Landbau oder
- Meisterinnen oder Meister in der landwirtschaftlichen Erzeugung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Landwirt mit langjähriger (mindestens 5-jähriger) Berufserfahrung im ökologischen Landbau sowie
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau) und Normen.

Kontrollbereich Landwirtschaftliche Erzeugung (A) – Imkerei:

- Imkermeisterin oder -meister mit Erfahrungen in der ökologischen Bienenhaltung oder gleichwertige Erfahrungen oder
- Qualifikation im Kontrollbereich A mit nachgewiesener mindestens einjähriger Erfahrung im Imkereiwesen und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau) und Normen.

Kontrollbereich Landwirtschaftliche Erzeugung (A) – Meeresalgen und Aquakultur:

- Abschluss eines Studiums mit Schwerpunkt der Fischereibiologie, Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur oder gleichwertiger Abschluss oder
- Fischwirtschaftsmeister/in oder
- Ausbildung zum Fischwirt/in und mind. 1-jährige Berufserfahrung (praktische Ausbildung evtl. werden staatlich anerkannte Praktika anerkannt) und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau) und Normen.

Kontrolleure/Kontrolleurinnen, die bis zum 01.01.2010 im Bereich Aquakultur tätig waren und eine 2-jährige Kontrollerfahrung und mind. 4 Kontrollen im Bereich Aquakultur eigenständig durchgeführt haben, können in diesem Bereich weiterhin kontrollieren.

Kontrollbereich Verarbeitung (auch Kontrolle von Handelsbetrieben) (B):

- Studium der Ernährungswissenschaften (Oecotrophologie), Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiges Studium oder gleichwertiger Abschluss oder



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

- Meisterinnen oder Meister des Lebensmittelhandwerks mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel oder
- Personen aus der staatlichen Lebensmittelkontrolle oder
- abgeschlossene Ausbildung im Lebensmittelhandwerk und langjährige (mindestens 5-jährige) Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau) und Normen sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung).

Die Kontrollstelle gewährleistet, dass Kontrolleure nur in Betrieben eingesetzt werden, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

Kontrollbereich Handel mit Drittländern (C):

- Qualifikation und Kontrollerfahrung in den Kontrollbereichen A, B oder E und die spezielle Erfahrung und Sachkenntnis durch:
- eine mindestens einjährige Erfahrung in der Qualitätssicherung von unter den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 834/2007 fallenden Erzeugnissen aus Drittländern oder
- eine mindestens einjährige Erfahrung in der Inspektion, Auditierung oder Bewertung von Inspektionen und/oder Audits von EU-Importeuren, Betrieben und/oder Unternehmen mit Sitz in Drittländern und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau), Normen und anderer zollrechtlichen Vorschriften sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

Kontrollbereich Vergabe an Dritte (D):

Keine besonderen Anforderungen notwendig, Voraussetzung sind die Zulassungen für einen oder mehrere Kontrollbereiche (A, B, C oder E).

Kontrollbereich Herstellung von Futtermitteln (E):

- Qualifikation und Berufserfahrung in den Kontrollbereichen A oder B und Grundkenntnisse in der tierischen Erzeugung und in der Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung oder
- Personen mit Berufserfahrung aus der staatlichen Futtermittelkontrolle oder
- gleichwertige Kenntnisse und



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau), Normen und in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.3.1.3 Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollkompetenz in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Qualifikation ist es möglich, dass erfahrene Kontrolleurinnen / Kontrolleure sich in zusätzlichen Kontrollbereichen eine Kompetenz aneignen. Der BLE ist hierüber eine Dokumentation der Schulung und Einarbeitung in dem neuen Kontrollbereich vorzulegen. Die Dokumentation ist in der Kontrollstelle in den Personalunterlagen aufzubewahren. Schulungen und begleitete Kontrollen können ggf. auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Kontrolleurin/der Kontrolleur muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) erfolgreiche Tätigkeit im ursprünglichen Kontrollbereich über eine Dauer von wenigstens zwei Jahren oder 40 nachgewiesene vollständige Betriebskontrollen gemäß der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau,
- b) Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich Inhalt sind,
- c) Begleitung eines/einer zugelassenen Kontrolleurs/Kontrolleurin bei wenigstens 4 Kontrollen im neuen Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate und
- d) Durchführung von wenigstens fünf Kontrollen im neuen Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zugelassenen Kontrolleurs/Kontrolleurin. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit dem/der begleitenden Kontrolleur/Kontrolleurin zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

Spezifische Anforderungen für einzelne Kontrollbereiche:

- e) Für den Kontrollbereich A Spezialgebiet Imkererzeugnisse:
für zugelassene Kontrolleur/innen im Kontrollbereich A:
 - Teilnahme an 2 zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Anfängerlehrgang für die Imkerei, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und einer Teilnahme an einem zusätzlichen Lehrgang "ökologische Bienenhaltung"
 - 2 begleitete Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate und
 - Durchführung einer eigenständigen Kontrolle in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurs/Kontrolleurin.
- f) Für den Kontrollbereich A Spezialgebiet Aquakultur und Produktion von Meeresalgen:
für zugelassene Kontrolleur/innen im Kontrollbereich A:



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

- Teilnahme an mind. 2 einschlägigen Lehrgängen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im Bereich Aquakultur und Produktion von Meeresalgen Inhalt sind,
 - Teilnahme an mind. 4 Kontrollen (davon mind. 2 eigenständig durchgeführte Kontrollen in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurs/Kontrolleurin).
- g) Für die Erweiterung um den Kontrollbereich C als Tätigkeitsfeld der Kontrollstelle, muss in der beantragende Kontrollstelle mindestens eine zugelassene Kontrolleurin/ein zugelassener Kontrolleur tätig sein, die/der die Qualifikation aufweist, die unter 1.3.1.2 für den Kontrollbereich Handel mit Drittländern (C) genannt sind.
- h) Für den Kontrollbereich E: Bei vorhandener Kontrollerfahrung im Kontrollbereich B sowie Schulungen zu den Rechtsvorschriften für den Kontrollbereich E reicht der Nachweis von wenigstens 1 Kontrollbegleitung und 1 Kontrolle in Begleitung aus.

1.3.1.4 Qualifikationsanforderungen für das für die Zertifizierung zuständige Kontrollstellenpersonal

Die Qualifikationsanforderungen, die an das Personal gestellt werden, das die Zertifizierungsentscheidung trifft, entsprechen den Anforderungen, die die Kontrolleure in den jeweiligen Kontrollbereichen erfüllen müssen.

1.3.1.5 Besondere Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit

EN 45011 Ziffer 4.2 o), Anhang A der Leitlinien, Formularblatt 9 und Anhang C der Leitlinien, Formularblatt 5

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in landwirtschaftlichen, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenkollisionen auftreten können. Ist der Kontrolleur/die Kontrolleurin selber in einem zu zertifizierenden Unternehmen tätig oder Eigentümer eines zu zertifizierenden Unternehmens, darf dieses nicht durch die Kontrollstelle kontrolliert werden, für die der Kontrolleur/die Kontrolleurin die Kontrollaufgabe ausübt.
- Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeiten bei einem Interessensverband des ökologischen Landbaus, sofern der zu kontrollierende Betrieb Mitglied dieses Verbandes ist.
- Tätigkeiten als Beraterin bzw. Berater in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterstehen, sofern nicht eine



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

klare regionale oder sachliche Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

Wenn Interessenskonflikte bestehen, müssen durch die Kontrollstelle Maßnahmen ergriffen werden, die z.B. eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der BLE vorzulegen.

1.3.2. Sonstige Ausstattung

Anhang A, Formularblätter 6 und 9

Separate Büroräume ohne Zugang unbefugter Dritter und eigene technische Ausstattung einschließlich gesicherter Kommunikationstechnik und ordnungsgemäße Dokumentation sind nachzuweisen. Im Antrag auf Zulassung ist darzustellen, wie der Datenschutz sichergestellt ist.

Ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb setzt voraus, dass die Kontrollstelle montags bis freitags während üblicher Geschäftszeiten erreichbar ist, so dass sie erforderlichenfalls unverzüglich wirkungsvolle Maßnahmen bezogen auf die von ihr kontrollierten Betriebe einleiten und unverzüglich Auskünfte gegenüber den zuständigen Behörden erteilen kann.

1.4. Dokumentation der Arbeitsweise der Kontrollstelle

1.4.1. Qualitätsmanagement-System der Kontrollstelle

(Anhang A, Formularblatt 10)

Die Kontrollstelle hat ein dokumentiertes Qualitätsmanagement-System (QMS) zu führen (EN 45011 Ziffer 4.5). Die Dokumentation besteht aus einem Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) und mitgeltenden Dokumenten, insbesondere Verfahrensanweisungen und Formblätter. Die vollständige Dokumentation ist Bestandteil der Antragsunterlagen gem. Anhang A. Sie muss der BLE und den zuständigen Länderbehörden jederzeit auf Anfrage vorgelegt werden.

1.4.2. Kontrollvertrag

Die Kontrollstelle legt der BLE ein Muster des Kontrollvertrages/der Kontrollverträge für jeden beantragten Kontrollbereich vor. Die Kontrollstelle darf nur Kontrollverträge abschließen, die eine Verpflichtung des Unternehmens enthalten, wonach das Unternehmen nach Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarkten und die Code. Nr. der Kontrollstelle verwenden darf.

1.4.3. Maßnahmenkatalog

Die Kontrollstelle hat einen abgestuften Maßnahmenkatalog nachzuweisen, der bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen anzuwenden ist. Die zu verhängenden Maßnahmen sind auf den Einzelfall auszurichten, wobei die Schwere der Verfehlung zu berücksichtigen ist. Folgende Abstufung von Maßnahmen ist anzuwenden:



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

- schriftlicher Hinweis
- verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht
- Nachkontrolle
- Abmahnung
- vorläufiges Verbot der Vermarktung für Produkte, die unter dem Verdacht stehen, den Vorschriften für die ökologische Produktion nicht zu genügen, gemäß Art. 91 der VO (EG) Nr. 889/2008
- Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Art. 30 Absatz 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 für die gesamte betroffene Partie
- Vermarktungsverbot für den betreffenden Unternehmer gemäß Art. 30 Absatz 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007

In der Regel erfolgt in Betrieben, die eine Abmahnung erhalten, eine kostenpflichtige unangekündigte Nachkontrolle. Die Nachkontrolle hat zeitnah zu erfolgen.

In den Maßnahmenkatalog ist ein Hinweis auf die Straf- und Bußgeldvorschriften gem. §§ 12 und 13 des ÖLG aufzunehmen.

Je nach Regelungen der Länder obliegt die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 den Kontrollstellen oder den zuständigen Behörden.

1.4.4. Standardkontrollprogramm

Die Kontrollstelle dokumentiert in einem Standardkontrollprogramm die Verfahren, wonach die Erfüllung der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau in den kontrollierten Betrieben sichergestellt wird. Ein Standardkontrollprogramm besteht aus

- Betriebsbeschreibung
- Inspektionsbericht, Abweichungsberichte und Auswertungsschreiben
- ggf. präzisierende Verfahrensanweisungen und Checklisten.

Einzelheiten des Standardkontrollprogrammes sind in Ziffer 4 und Anhang B dieser Leitlinien sowie in der VO (EG) Nr. 889/2008 geregelt.

1.5. Ausreichender Versicherungsschutz

EN 45011 Ziffer 4.2 h

Die Kontrollstelle hat die Risiken, welche durch ihre Tätigkeit und ihre Maßnahmen entstehen, durch einen ausreichenden Versicherungsschutz abzudecken; die Versicherungssumme ist ständig den sich verändernden Risiken anzupassen. Eine angemessene Erhöhung der Versicherungssumme hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die Geschäftstätigkeit auf weitere Kontrollbereiche erweitert wird. Der Versicherungsvertrag oder eine Bestätigung über den Versicherungsschutz, aus dem sich ergibt, dass die Anforderungen gem. EN 45011 (insbesondere Ziffer 4.2 h) erfüllt sind, ist in Kopie dem Antrag beizufügen.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Weder die Bundesrepublik Deutschland, die BLE noch die Bundesländer übernehmen eine Haftung für Schäden, die der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.

1.6. Verpflichtung des Kontrollpersonals

Nach erfolgter Zulassung durch die BLE muss der/die gerichtliche und außergerichtliche Vertreter/in der Kontrollstelle durch die BLE förmlich nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. Teil I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet werden. Wenn der/die gerichtliche und außergerichtliche Vertreter/in förmlich verpflichtet worden ist, hat sie die Kontrollstellenleitung und das Kontrollpersonal förmlich zu verpflichten.

Die Niederschriften über die förmliche Verpflichtung der Kontrollstellenleitung und des Kontrollpersonals (Anhang C Formularblatt 4) sind der BLE vorzulegen; auf Anforderung sind diese Niederschriften auch den zuständigen Landesbehörden vorzulegen.

1.7. Kontrollbereiche

Die Kontrollstelle erhält von der BLE entsprechend ihrer personellen und technischen Ausstattung unter Berücksichtigung des vorgelegten Standardkontrollprogramms eine Zulassung über die Kontrollbereiche Landwirtschaft (A), Verarbeitung (B), Handel mit Drittländern (C) und/oder Herstellung von Futtermitteln (E). Die Zulassung kann auf Antrag eingeschränkt werden.

1.8. Codenummer

Im Rahmen der Zulassung wird der Kontrollstelle durch die BLE eine Codenummer nach dem Muster „DE-999-Öko-Kontrollstelle“ (ab dem 01.07.2010: DE-ÖKO-999) mitgeteilt. Zur Verwendung der Codenummer sind die Vorgaben des Artikels 58 der VO (EG) Nr. 889/2008 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 271/2010 einzuhalten.

1.9. Zulassungsbescheid

Der Zulassungsbescheid kann gemäß §4 Abs. 4 ÖLG mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 ÖLG tritt die Zulassung mit Zahlungseingang der für die Zulassung erhobenen Gebühren in Kraft.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Die zuständigen Länderbehörden werden von der BLE ca. zwei Wochen vor der beabsichtigten Zulassung informiert mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die BLE informiert die zuständigen Länderbehörden weiterhin über die Erfüllung der Auflagen im Zulassungsbescheid sowie alle anderen Tatsachen, die den Status der Zulassung betreffen.

1.10. Entzug der Zulassung

Das Verfahren zum Entzug der Zulassung kann entsprechend §4 Abs. 5 Satz 2 und 3 ÖLG bei der BLE eingeleitet werden.

Nach Prüfung des Sachverhaltes und eingereichter Stellungnahmen der zuständigen Behörden erläßt die BLE ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung der Kontrollstelle.

Die BLE informiert die zuständigen Länderbehörden über die Einleitung des Verfahrens und über dessen Abschluss.

2. Anforderungen an die Kontrollstellen nach der Zulassung

Jede Änderung der für die Zulassung der Kontrollstelle maßgeblichen Tatsachen bedarf der vorherigen Unterrichtung durch die Kontrollstelle und der vorherigen Bewertung und Zustimmung durch die BLE. Die Unterrichtung hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass die Bewertung durch die BLE vor der Umsetzung erfolgen kann. Auf Anforderung der BLE ist die Kontrollstelle verpflichtet weitere Dokumente vorzulegen, die hinreichend nachweisen, dass die EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau, die Anforderungen der EN 45011 und des ÖLG eingehalten werden..

Änderungen im Qualitätsmanagement und Standardkontrollprogramm sind der BLE laufend mitzuteilen. Änderungen in der Kontrollstellenleitung und beim Kontrollpersonal sind der BLE ebenfalls mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der BLE. Diese informiert die Länderbehörden über die Änderungen. Zustimmungen der BLE bei Änderungen der Kontrollstellenleitung erfolgen ggf. nach Rücksprache mit der Sitzlandbehörde.

2.1. Jährliche Berichtspflicht

Die Kontrollstellen informieren die zuständigen Landesbehörden und die BLE über ihre Kontrolltätigkeit entsprechend deren Vorgabe.

Die Kontrollstelle **übersendet der zuständigen Landesbehörde bis zum 31. Januar** eines jeden Jahres gemäß Art. 93 Abs. 2 Buchstabe der VO (EG) Nr. 889/2008:

- a) ein **Verzeichnis der Unternehmen**, die am 31.12. des Vorjahres ihrer Kontrolle im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde unterstanden haben mit Angaben zu den bewirtschafteten Flächen für jeden Erzeuger (gesamt und davon ökologisch, inklusive



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Umstellungsfläche), dabei sind im selben Jahr an- und abgemeldete Unternehmen gesondert auszuweisen,

- b) einen zusammenfassenden Bericht über die der Kontrolle unterstehenden Unternehmen und die Kontrollmaßnahmen der Kontrollstelle (**Anhang E, Teil 1 dieser Leitlinien**).
- c) sofern sie bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen beteiligt war, einen Bericht über die erteilten Ausnahmegenehmigungen nach:
 - Artikel 9 Absatz 4 der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 18 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 36 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 39 der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 40 Abs. 1 Buchst. a Unterbuchst. v der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 42 der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Artikel 95 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 889/2008

Fehlanzeige ist erforderlich

Neben der unter b) genannten Jahresmeldung berichtet die Kontrollstelle der zuständigen Landesbehörde für deren Zuständigkeitsbereich, in dem Turnus, der von dieser gefordert ist, über den aktuellen Umfang der Vertragsverhältnisse, die im vergangenen Zeitraum erfolgte Kontrolltätigkeit sowie über die dabei festgestellten Unregelmäßigkeiten und die verhängten Maßnahmen nach dem Muster des **Anhang E, Teil 1 dieser Leitlinien**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Kontrollstelle **übersendet der BLE** jährlich:

- d) die ausgefüllten Tabellen des Anhangs E, Teil II bis zum **15. April**
- e) bis zum **31. Januar** eine aktualisierte Übersicht über das Kontrollpersonal nach den Vorgaben von **Anhang F** dieser Leitlinien.

2.2. Melde- und Informationspflichten bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit

Soweit seitens der zuständigen Landesbehörden keine anderen Vorgaben bestehen, gilt bezüglich der Berichte über festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße mit den daraufhin von der Kontrollstelle getroffenen Maßnahmen (Art. 30 VO (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 91 VO (EG) Nr. 889/2008) folgendes:

Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit übermittelt die Kontrollstelle der zuständigen Landesbehörde unverzüglich einen Bericht, wenn die Kontrollstelle anordnet, die Hinweise auf den ökologischen Landbau von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung zu entfernen oder wenn die Kontrollstelle von dieser Anordnung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs absieht und auch bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung,



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

wenn die Kontrollstelle es für richtig hält, dem betroffenen Unternehmen die mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Frist zu untersagen oder wenn sie von dieser Untersagung nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs absehen würde.

Dieser Bericht muss den vollständigen Namen und die Adresse des kontrollunterworfenen Unternehmens (Vorname und Nachname sowie ladungsfähige Adresse der Betriebsleitung und, soweit vorhanden, des gesetzlichen Vertreters) enthalten.

Der Bericht enthält ferner eine genaue Beschreibung der Unregelmäßigkeiten unter Angabe, was wer pflichtwidrig getan oder unterlassen hat und was die Folge dieser Pflichtwidrigkeit war. Wenn Erzeugnisse betroffen sind, werden sie nach ihrer Art, dem Zeitpunkt der Produktion und ihrer Lot-Kennzeichnung beschrieben. Sind Flächen betroffen, werden ihre genaue Lage, ihr Erscheinungsbild in der Flur und die vollständige Bezeichnung im Grundbuch einschließlich der Flurstücksnummern angegeben. Ist die betroffene Ware weitergeliefert worden, werden Zeitpunkte der Weiterlieferung und deren Umstände sowie die Empfänger mit vollständigem Namen und vollständiger Postadresse angegeben. Soweit die Feststellung der Kontrollstelle auf den Beobachtungen ihrer eigenen Mitarbeiter beruhen, fertigen diese einen Aktenvermerk über die Beobachtungen an, wobei sie mit eigenen Worten die beobachteten Umstände schildern. Für die Feststellung werden, soweit vorhanden, prüffähige Belege, insbesondere Kopien von Lieferpapieren, Rechnungen, Fotos, Skizzen, usw. vorgelegt. Die Kontrollstelle stellt ihre Bewertung der Unregelmäßigkeit und die Gründe dafür sowie einen Vorschlag der entsprechenden Maßnahme(n) in einer schriftlichen Stellungnahme dar. Der Schriftwechsel zwischen Kontrollstelle und dem betroffenen Unternehmen ist beizufügen.

2.3. Meldung der Unternehmen nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007

Anhang D

Die Meldung erfolgt mit dem Formular gemäß Anhang D dieser Leitlinien an die zuständige Behörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Mit der Meldung bestätigt das Unternehmen, dass es seine Tätigkeit einem Kontrollverfahren, das mindestens den Anforderungen und Vorkehrungen des Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008 entspricht, unterstellt hat.

Nach Abschluss des Kontrollvertrages teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen die Codenummer entsprechend Ziffer 1.8 dieser Leitlinien mit. Sie ist bei der Kennzeichnung zu verwenden, jedoch nur für die von dieser Betriebseinheit erzeugten oder aufbereiteten Erzeugnisse, die dem Kontrollverfahren unterliegen.

Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, in dessen Meldung gemäß Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 sie als zuständig genannt ist, eine alphanumerische Identifikationsnummer zu. Diese Nummer wird von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular eingetragen. Diese Nummer besteht aus:

- DE für EU-Mitgliedstaat Deutschland



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

- Kürzel des Landes der zuständigen Behörde, in deren Bereich die Betriebseinheit gelegen ist.

<i>Baden-Württemberg</i>	<i>BW</i>	<i>Niedersachsen</i>	<i>NI</i>
<i>Bayern</i>	<i>BY</i>	<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>NW</i>
<i>Berlin</i>	<i>BE</i>	<i>Rheinland-Pfalz</i>	<i>RP</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>BB</i>	<i>Saarland</i>	<i>SL</i>
<i>Bremen</i>	<i>HB</i>	<i>Sachsen</i>	<i>SN</i>
<i>Hamburg</i>	<i>HH</i>	<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>ST</i>
<i>Hessen</i>	<i>HE</i>	<i>Schleswig-Holstein</i>	<i>SH</i>
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	<i>MV</i>	<i>Thüringen</i>	<i>TH</i>

- dem Zahlenteil der Codenummer der Kontrollstelle,
- einer ganzzahlig fünfstelligen, von der Kontrollstelle zu erteilenden, unternehmensspezifischen Identifikationsnummer, die in der Ziffernfolge auch von der Zahl Null angeführt werden kann (z.B. 00123),
- der oder die Buchstaben der Kontrollbereiche A, B, C, D, E (siehe Kapitel 1.1 dieser Leitlinien) in denen das Unternehmen kontrolliert wird:

Kontrollpflichtige Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 lediglich lagern oder vermarkten, sind mit der Kennzeichnung „H“ zu versehen.

Beispielhaft: **AB, AC, BC, ABC, BD** für Mischbetriebe

Zur besseren Lesbarkeit hat eine Abgrenzung der Bestandteile der Nummer durch "-" zu erfolgen.

Beispiel: DE-BW-099-09999-A

Die Kontrollstelle leitet die Meldung der Unternehmen nach positiver Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit **unverzüglich** an die zuständige Landesbehörde weiter. Stimmt der Vertrag mit dem vorgelegten Muster des Kontrollvertrages wörtlich überein, genügt die Angabe des Datums, zu dem der Kontrollvertrag mit dem Unternehmen geschlossen wurde. Soll von dem grundsätzlich zu verwendenden Kontrollvertrag in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde einzuholen. Unternehmen mit mehreren Betriebseinheiten, Filialen/ Niederlassungen sind bei der zuständigen Behörde zu melden, in deren Land die Zentrale des Unternehmens sitzt. Es wird nur eine Kontrollnummer vergeben. Alle weiteren Länder, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, erhalten eine Durchschrift der Meldung. Betriebseinheiten, die in anderen Bundesländer liegen und auf Wunsch des Unternehmens einen eigenen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, werden in dem jeweiligen Bundesland als Unternehmen erfasst und an die EU gemeldet. Für Betriebseinheiten von Unternehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedsstaat liegt und die dort dem Kontrollverfahren unterliegen, muß ein eigener Kontrollvertrag mit einer in Deutschland zugelassenen



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Kontrollstelle abgeschlossen werden. Diese Betriebseinheiten werden der zuständigen Behörde als Unternehmen gemeldet mit der Angabe des Unternehmenssitzes in dem Mitgliedsstaat, der zertifizierenden Kontrollstelle und der Unternehmensnummer.

Bei Unternehmen des Kontrollbereiches A entscheidet grundsätzlich der Ort des Betriebes von dem aus die Bewirtschaftung der Flächen und anderer unselbständiger landwirtschaftlicher Betriebsteile erfolgt, über die Zuordnung zur zuständigen Behörde. Über die Flächen und andere unselbständige landwirtschaftliche Betriebsteile in einem anderen Bundesland wird deren Behörde durch die Kontrollstelle mit Angabe der Unternehmensnummer unterrichtet.

2.4. Meldung über das Ende des Kontrollvertrags, Kontrollstellenwechsel

Bei Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmen hat die Kontrollstelle dies der zuständigen Landesbehörde **unverzüglich** und möglichst unter Angabe des Grundes mitzuteilen und das Datum der Beendigung des Kontrollverhältnisses sowie ggf. die neue Kontrollstelle des Unternehmens anzugeben.

Für den Fall eines Kontrollstellenwechsels ist in den Standardkontrollvertrag ein Passus aufzunehmen, der die Übergabe von Informationen zwischen den Kontrollstellen gemäß Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007 sicherstellt. Das Unternehmen muss sich für den Fall, dass es bereits früher am Kontrollverfahren gemäß der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau teilgenommen hat, verpflichten, es der damals beauftragten Kontrollstelle zu gestatten, alle Unterlagen - insbesondere über verhängte Maßnahmen und Auflagen - sowie alle sonstigen Informationen, die im Rahmen der Kontrolle des Unternehmens gemäß EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau erhoben wurden, der neu beauftragten Kontrollstelle auszuhändigen oder mitzuteilen. Die neue Kontrollstelle führt die Maßnahmen und Auflagen für den Betrieb fort. Sofern sie davon zugunsten des Unternehmens abweichen will, unterrichtet sie hierüber unter Beifügung einer Begründung die zuständige Landesbehörde. Wenn ein Unternehmen sich weigert, einer Übergabe von Unterlagen und Informationen zwischen den Kontrollstellen zuzustimmen, ist die zuständige Landesbehörde hierüber zu unterrichten.

Das weitere Vorgehen obliegt der zuständigen Landesbehörde.

2.5. Verzeichnis der der Kontrolle unterstehenden Betriebe

Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis aller Betriebe zu führen, die der Kontrolle unterstehen (gem. §5 Abs. 2 ÖLG). Diese Verzeichnis ist im Internet ohne Zugangsbeschränkung (u.a. durch eine benutzerfreundliche Suchmaske) zu veröffentlichen. Aus Gründen einer effektiveren Nutzung, besseren Handhabbarkeit und Erhöhung der Transparenz zur Senkung eines möglichen Betrugsrisikos sollte hierfür die Datenbank www.bioc.info genutzt werden.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

2.6. Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz

Zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz hat eine Kontrolleurin/ein Kontrolleur jährlich mindestens 5 vollständige Kontrollen pro Kontrollbereich, jedoch nicht weniger als 20 vollständige Kontrollen insgesamt durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist den zuständigen Länderbehörden und der BLE vorzulegen und über die Jahresmeldung gemäß Anhang F dieser Leitlinien zu dokumentieren.

Ist einer Kontrolleurin/einem Kontrolleur die Durchführung der oben geforderten Kontrollen in einem Jahr nicht möglich, ist der zuständigen Länderbehörde und der BLE auf Anfrage nachzuweisen, wie die Kontrollkompetenz auf andere Weise aufrechterhalten wurde.

3. Überwachung der Kontrollstellen

Die VO (EG) Nr. 834/2007 legt fest, dass die zuständige Behörde bei der Überwachung von Kontrollstellen nach der Zulassung überprüft, ob die Anforderungen gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 an die Kontrollstellen weiterhin erfüllt sind und das Kontrollverfahren in geeigneter Form durchgeführt wird.

Zuständig für die Überwachung der Kontrollstellen nach deren Zulassung durch die BLE sind gem. § 2 Abs. 1 ÖLG die zuständigen Länderbehörden.

3.1. Überprüfung der Tätigkeit des Kontrollpersonals im Rahmen des Artikels 27 Absatz 9 der VO (EG) Nr. 834/2007

Nach der Zustimmung zum Einsatz durch die BLE wird die Kompetenz der Kontrollpersonen sowie deren Erfahrung und Zuverlässigkeit von der zuständigen Landesbehörde im Zuge von Kontrollbegleitungen oder Nachkontrollen risikoorientiert und stichprobenartig überprüft. Dabei können auch die Eignung und Verwendung des vorgelegten Standardkontrollprogramms für den Kontrollvollzug gemäß Titel V der VO (EG) Nr. 834/2007 überprüft werden.

3.2. Inspektion in den Diensträumen der Kontrollstellen

Die BLE und die zuständige Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Kontrollstelle ihre Niederlassung(en) hat, können die Kontrollstelle in deren Geschäftsräumen auf Einhaltung der Anforderungen von Artikel 27 Abs. 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 überprüfen.

Eine Überprüfung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde nach Möglichkeit jährlich. Gegebenenfalls können Überprüfungen aus einer Akkreditierung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt die Überprüfung durch die BLE.



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

4. Verfahren bei der Kontrolle von Unternehmen

Die Kontrollstelle führt die Kontrolle nach dem von ihr vorgelegten und von der BLE genehmigten Standardkontrollprogramm durch. Das Standardkontrollprogramm hat den Anforderungen zu genügen, welche in den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau niedergelegt und in Anhang B der Leitlinien konkretisiert sind.

Sämtliche erhobene Unterlagen im Rahmen eines Kontrollverfahrens sind von der Kontrollstelle mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.1. Allgemeine Anforderungen in allen Kontrollbereichen

Sofern in den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau auf die Zuständigkeit von „Kontrollbehörden bzw. Kontrollstellen“ verwiesen wird und die Länder nichts anderes bestimmt haben, erfolgt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Kontrollstellen. Diese haben dabei die Vorgaben der zuständigen Landesbehörde zu beachten.

Bei der vollständigen Besichtigung der Betriebseinheit durch die Kontrollstelle werden die erforderlichen Unterlagen und Angaben erstellt. Weiterhin werden die vom Betrieb vorab bereitzustellenden Unterlagen sowie die Betriebsbeschreibung mit verpflichtender Erklärung geprüft. Erforderlichenfalls werden Korrekturen der Beschreibung und der betrieblichen Maßnahmen festgelegt. Die Kontrollstelle prüft außerdem, dass der Betrieb seine Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (§ 238 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 HGB) so führt, dass alle Warenflusskontrollen und –bilanzierungen in dem Unternehmen ohne erheblichen eigenen Datenerfassungsaufwand möglich sind. Die Kontrollstelle kann erforderlichenfalls verlangen, dass Schnittstellen zum elektronischen Datenexport aus der Unternehmens-EDV an die Kontrollstelle eingerichtet werden. Die Auswahl der bei der Warenflusskontrolle betrachteten Erzeugnisse erfolgt risikoorientiert (z.B. teuer, hoher Preisunterschied zwischen Bio und Konventionell, keine kontinuierliche Verfügbarkeit gewährleistet, Komponenten mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung).

Die Kontrollstelle ist zudem verpflichtet, jährlich je 100 Kontrollen gemäß Artikel 65 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bei mindestens 30 Betrieben und Unternehmen risikoorientierte, unternehmensübergreifende Prüfungen des Warenflusses und/oder der Betriebsmittelzukäufe, sogenannte Cross-Checks durchzuführen. Hierbei werden Abgleiche von Warenanlieferungen und Warenausgängen mit denjenigen annehmender und abgebender Unternehmen geprüft. Hierfür ist das Formular gemäß **Anhang G** zu verwenden.

Die Kontrollstelle stellt sicher, dass in Betrieben, in denen die Unterlagen nicht vollständig in ausreichender Qualität und Umfang aufbereitet sind, die Prüfdauer so weit verlängert wird, dass dieselbe Prüftiefe wie bei einer ordnungsgemäßen Aufbereitung erfolgt.

Soweit nicht der Betriebsinhaber verantwortlicher Leiter der Betriebseinheit ist, muss eine schriftliche Erklärung zur Bestimmung des verantwortlichen Leiters vorgelegt werden.

Im Regelfall nimmt die Kontrolleurin/der Kontrolleur die Prüfungen und Kontrollgänge in der Betriebseinheit gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter der Betriebseinheit vor bzw. wird durch ihn unterstützt. Der verantwortliche Leiter der Betriebseinheit kann einen anderen



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

sachkundigen Betriebsangestellten bestimmen, der an seiner Stelle die Kontrolleurin/den Kontrolleur begleitet bzw. unterstützt.

4.1.1. Anforderungen an vollständige Betriebsbesichtigungen und an den Inspektionsbericht

Die Mindestanforderungen an das Standardkontrollprogramm gemäß Anhang B dieser Leitlinien sind zu beachten. Die Inhalte des Anhangs B der Leitlinien sind von den Kontrollstellen in den von ihnen verwandten Formblättern als Mindestangaben einzuarbeiten. Die Kontrollstellen können in ihren Formblättern weitere Angaben und Verpflichtungen von den Unternehmen einfordern.

Die Kontrollstellen erstellen mindestens einmal jährlich eine Risikoanalyse für alle der Kontrolle unterstehenden Betriebe. Das Verfahren der Risikoanalyse ist zu dokumentieren. Bei der Risikobewertung sind insbesondere die Marktbedeutung und -reichweite, die Struktur und Komplexität, das Ausmaß der Verknüpfung mit Kunden, eine Parallelproduktion von konventionellen und ökologischen Produkten, das Haftungsrisiko der Unternehmensführung und in der Vergangenheit festgestellte Unregelmäßigkeiten der Unternehmen und Betriebe zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Risikoanalyse ist Grundlage für die Intensität der Jahreskontrolle, die Festlegung der Kontrollintervalle bei Händlern abgepackter Produkte und für die Durchführung unangekündigter oder angekündigter Zusatzkontrollen.

Jede Probenahme ist im Inspektionsbericht zu dokumentieren und durch eine Niederschrift über die Probenahme zu begleiten, die Ort, Art, Zeitpunkt, Menge, geschätzte Restmenge und ggf. weitere Umstände zur Probenahme ausweist. Die Kontrollstellen sollen die Probenahmenvorschriften der amtlichen Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung berücksichtigen. In ca. 5% der Betriebe, die keine Dokumentation der entsprechenden Selbstkontrolle nachweisen, muss jährlich mindestens eine Probe gezogen werden. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert.

Die getroffenen Maßnahmen und ggf. die Hinweise zur Einhaltung der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau sind schriftlich festzuhalten. Der Inspektionsbericht ist unmittelbar nach Abschluss der Inspektion von der/dem Verantwortlichen des Betriebes sowie von der Kontrolleurin/dem Kontrolleur zu unterschreiben. Für jede Abweichung ist ein Abweichungsbericht zu erstellen, in dem die Abweichung beschrieben, eine Gewichtung (z.B. gering, bedeutend, schwerwiegend) vorgenommen und ein Vorschlag zur Korrektur der Abweichung durch das Unternehmen festgehalten wird. Eine Kopie des gesamten Inspektionsberichtes inkl. Abweichungsberichte verbleibt auf dem Betrieb. Die festgestellten Abweichungen werden im Rahmen der Bewertung und Zertifizierung beurteilt. In Form eines Bewertungsschreiben informiert die Kontrollstelle das Unternehmen über das Ergebnis der Kontrolle, möglicherweise festgestellte Verstöße und Unregelmäßigkeiten und daraus resultierende Auflagen. Die Kontrollstelle hat dem Unternehmen aufzuerlegen, dass die Kontrollunterlagen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der zuständigen Landesbehörde bei Kontrollen vorgelegt werden.

4.1.2. Stichprobenkontrollen

Neben den jährlichen Betriebsinspektionen ist die Kontrollstelle verpflichtet, auf der Grundlage einer Risikoanalyse (siehe 4.1.1 dieser Leitlinien) zusätzliche



Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen gemäß den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau

Stichprobenkontrollen durchzuführen. Diese haben jährlich mindestens zehn Prozent aller Betriebe zu umfassen. Sie können angekündigt oder unangekündigt sein. Von 100 Kontrollen gemäß Artikel 65 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 werden mindestens 20 % unangekündigt durchgeführt. Bei Verdacht von Zuwiderhandlungen sind unangemeldete Inspektionen in erforderlichem Maße durchzuführen. Diese können sich auf Teilbereiche des Unternehmens/der Betriebseinheit beschränken.

4.2. Besondere Anforderungen in den Kontrollbereichen

Die besonderen Kontrollanforderungen in den Kontrollbereichen Landwirtschaftliche Erzeugung (A), Herstellung verarbeiteter Lebensmittel (B), Handel mit Drittländern (C), Vergabe an Dritte (D) und Herstellung von Futtermitteln (E) wie sie unter 1.1 dieser Leitlinien beschrieben sind, sind im Anhang B dargestellt.

5. Abwicklung von Beschwerden in Bezug auf die Durchführung von Kontrollen nach den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau

EN 45011, Ziffer 7, Ziffer 4.2 p

Die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden ist im Qualitätsmanagement-System zu beschreiben. Alle eingegangenen Einsprüche und Beschwerden sowie deren Bearbeitung sind zu dokumentieren. Kontrollstellenpersonal sollte nicht dazu eingesetzt werden Einsprüche und Beschwerden zu untersuchen, wenn es Beziehungen gibt, die die Unparteilichkeit bei der Beschwerdebearbeitung gefährden können. Allen interessierten Kreisen ist das Vorhandensein des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis zu bringen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist die zuständige Landesbehörde einzuschalten.

Dem Kontrollpersonal ist im Arbeitsvertrag die Möglichkeit einzuräumen, sich an die zuständige Behörde zu wenden, falls es der Auffassung ist, dass eine positive Zertifizierungsentscheidung der zugrundeliegenden Kontrolltätigkeit nicht dem Ergebnis der Kontrolle entspricht. Nachteile für das Kontrollpersonal müssen ausgeschlossen sein.

TEIL I DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Anhang A:

Formularblätter für die Antragsunterlagen

Formularblätter 1 bis 10

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 512 • Ökologischer Landbau • 53168 Bonn

Tel.: 0228-68 45 2944

Fax: 0228-68 45 2907

Wird von der BLE ausgefüllt:

Aktenzeichen:

Name der Kontrollstelle

Codenummer (ggf.):

ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR ZULASSUNG VON PRIVATEN KONTROLLSTELLEN

nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes

ist die

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung**

**die zuständige Behörde für die Zulassung der
privaten Kontrollstellen.**

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung (EG-Öko-Basis-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und die dazugehörigen Änderungsverordnungen.
- Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 07.12.2008
- DIN EN 45011 / ISO Guide 65: Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben

Im Folgenden werden die VO (EG) Nr. 834/2007 im Zusammenhang mit ihren Durchführungsvorschriften u.a. VO (EG) Nr. 889/2008 als EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau genannt.

Antrag auf Zulassung als private Kontrollstelle

gemäß Art. 27 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit EN 45011 sowie § 4 Abs. 1 bis 4 des ÖLG

(☐ Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name / Bezeichnung der Kontrollstelle:

Anschrift:

Straße:

PLZ:

Ort:

Postfach / PLZ:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Leiter der Kontrollstelle:

Tel.:

E-Mail:

Stellvertretender Leiter:

Tel.:

E-Mail:

Beantragt wird die Zulassung für den Kontrollbereich/für die Kontrollbereiche:

- ☐ A* Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen (Kontrollbereich A)
- ☐ Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion
einschließlich Aquakultur und Meeresalgen
einschließlich Bienen- und Imkereierzeugnisse
- ☐ B* Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen
- ☐ C* Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern
- ☐ D* Einheiten, die ökologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben
- ☐ E*: Einheiten für Futtermitteln aufbereitende Einheiten

* Die in der EG-Öko-Basis-VO in Titel III beschriebenen Tätigkeitsbereiche werden aufgrund eines Ergebnisses der LÖK vom Dezember 2008 in Anlehnung an die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auch weiterhin mit den im Folgenden dargestellten Buchstaben A-E abgekürzt.

☐ Beantragt wird die Zulassung für das gesamte Bundesgebiet

Beantragt wird die Zulassung für folgendes Bundesland / für folgende Bundesländer:

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Baden-Württemberg | ☐ Hamburg | ☐ Hessen |
| ☐ Bayern | ☐ Mecklenburg-Vorpommern | ☐ Saarland |
| ☐ Berlin | ☐ Niedersachsen | ☐ Sachsen |
| ☐ Brandenburg | ☐ Nordrhein-Westfalen | ☐ Sachsen-Anhalt |
| ☐ Bremen | ☐ Rheinland - Pfalz | ☐ Schleswig-Holstein |
| | | ☐ Thüringen |

Ort, Datum

Unterschrift

VERPFLICHTUNGS- und EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Antragsteller:

Mit diesem Antrag verpflichten wir uns,

- die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und ihrer Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und weitere Rechtsnormen, die diese Verordnung unmittelbar berühren und die Vorschriften des ÖLG sowie die Leitlinien zum Zulassungsverfahren und die ergänzenden Anordnungen der zuständigen Länderbehörden zu beachten,
- die in der EN 45011 in der jeweils geltenden Fassung aufgestellten „Allgemeinen Anforderungen an Stellen die Produktzertifizierungssysteme betreiben“ zu erfüllen,
- jede Änderung gegenüber diesem Antrag, insbesondere jede Änderung der für die Erfüllung der EN 45011 bedeutsamen Tatsachen sowie des Standardkontrollprogramms der BLE unverzüglich und vor der Umsetzung mitzuteilen,
- gemäß Ziffer 4.2 h) der EN 45011 über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen. Eine Kopie des Versicherungsvertrags oder eine Bestätigung über den Versicherungsschutz ist als Anlage beigelegt (**Anlagen-Nr.:**).

Die Kontrollstelle erklärt sich damit einverstanden,

- dass die BLE die mit dem Antrag übermittelten Daten speichert und den zuständigen Landesbehörden für deren Überwachungsaufgaben zur Verfügung stellt sowie Informationen bei den zuständigen Länderbehörden einholt und
- dass weder die Bundesrepublik Deutschland, die BLE noch die Bundesländer eine Haftung für Schäden übernehmen, die der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift Kontrollstellenleiter/in

Allgemeine Angaben:**Sitz oder Niederlassung der Kontrollstelle**

Sitz und Niederlassung der Kontrollstelle in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat:

Name:

Straße:

PLZ:.

Ort:

Postfach / PLZ:

Weitere Niederlassungen der Kontrollstelle in Deutschland:

Name:

Straße:

PLZ:.

Ort:

Postfach / PLZ:

Weitere Niederlassung der Kontrollstelle in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern:

Name:

Land:

Straße:

PLZ:

Ort:

Postfach / PLZ:

Akkreditierung über die Einhaltung der EN 45011

Wurde der Antragsteller bereits akkreditiert?

Ja ☐Nein ☐

Wurde im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Einhaltung der EN 45011 in Verbindung mit der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau geprüft?

Ja ☐Nein ☐

Die Akkreditierungsurkunde und der Akkreditierungsbericht liegen als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Eine von der Akkreditierungsstelle ausgestellte Bestätigung des Antrages zur Akkreditierung liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Rechtsform

(Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Ziffer 4.2 b), 4.2 d), 4.5.3 b), 4.5.3 d) der EN 45011)

Der Antragsteller muss eine **juristische Person** sein.

Der Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Der Gesellschaftsvertrag/die Satzung der Kontrollstelle liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Das Organigramm liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Die Beschreibung der Organisation der Kontrollstelle liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Auskunft über das (gegebenenfalls eingetragene) **Zeichen der Kontrollstelle** und dessen Eigentümerschaft

Ein Muster des Zeichens der Kontrollstelle inkl. Nutzungsregelungen etc. liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Muster der Bescheinigung gemäß Anhang XII der VO (EG) Nr. 889/2008.

Anlagen-Nr.:

Finanzielle Basis

(Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Ziffer 4.2. i), 4.2. m) der EN 45011)

Die **Bilanzen der Kontrollstelle** (einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung für 2 Jahre vor Antragstellung bzw. die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für diese Zeit)

Die entsprechenden Bilanzen der Kontrollstelle liegen als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Wegen Neugründung der Kontrollstelle liegt nur die Eröffnungsbilanz als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Die Kontrollstelle muss bei dem für ihren Sitz zuständigen **Finanzamt** als Arbeitgeber gemeldet sein.

Die Kopie der Anmeldung als Arbeitgeber beim Finanzamt liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Eine Kopie des Bescheides zur Vergabe der Ust.-Id.-Nr. liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Sächliche Ausstattung der Kontrollstelle

(Art. 27 Abs. 5 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Technische Ausstattung der Kontrollstelle

Folgende Geräte besitzt die Kontrollstelle zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs, zur Dokumentation und zur Speicherung von Daten:

- | | |
|---|----------------------------------|
| ☐ Anrufbeantworter | ☐ Fax |
| ☐ EDV-Anlage | ☐ weitere |

Folgende Geräte werden noch von folgenden weiteren Institutionen genutzt:

Eine Sicherung der Daten ist durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

Geschäftsbetrieb

Die Kontrollstelle ist zu folgenden Zeiten (Wochentage, Uhrzeiten) regelmäßig besetzt:

Personal der Kontrollstelle

(Art. 27 Abs. 5 b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Ziffer 4.2. f), 4.2. j), 4.2. m), 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1 der EN 45011)

Die Kontrollstelle versichert, dass das jetzige und künftige Personal den Anforderungen entspricht, welche in den oben genannten Vorschriften und in den BLE Leitlinien zum Zulassungsverfahren privater Kontrollstellen aufgestellt sind.

Insbesondere muss die Kontrollstelle folgende Personalausstattung aufweisen:

- Die Kontrollstelle muss einen ganzjährig angestellten Kontrollstellenleiter haben.
- Die Kontrollstelle muss über weiteres angestelltes, hinreichend qualifiziertes Kontrollpersonal verfügen, so dass in allen beantragten / bearbeiteten Kontrollbereichen ständig eine qualifizierte Kontrolltätigkeit sichergestellt ist.
- Eine ganzjährige qualifizierte Vertretung ist in allen Bereichen sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Formularblättern zum Nachweis der fachlichen Kompetenz (Formularblätter 1, 2 und 3 des Anhangs C der Leitlinien) sind die Formularblätter 4 und 5 des Anhangs C der Leitlinien zu berücksichtigen.

- Niederschrift der förmlichen Verpflichtung (Formularblatt 4 des Anhangs C der Leitlinien)
- Fragebogen zur Objektivität (Formularblatt 5 des Anhangs C der Leitlinien)

Im **Teil III** der Antragsunterlagen sind für alle Mitarbeiter, die am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind (Leiter, Vertreter und Kontrolleure) Akten anzulegen. Die Akten enthalten die oben genannten **Formularblätter des Anhangs C** und die geforderten Anlagen.

Anzahl der festangestellten Kontrolleure:	
davon:	
Vollzeit:	Teilzeit::
Anzahl der freien Mitarbeiter:	

1. Verträge

Die Arbeitsverträge der Kontrolleure müssen

- eine Niederschrift über die förmliche Verpflichtung enthalten (vgl. Formularblatt 4 des Anhangs C der Leitlinien). Sie ist für jeden Mitarbeiter, der am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren beteiligt ist, im Teil III der Antragsunterlagen den Personalbögen beizulegen und
- Regelungen enthalten, welche es dem Kontrollstellenpersonal gestatten, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, falls es der Auffassung ist, dass eine positive Zertifizierungsentscheidung der zugrundeliegenden Kontrolltätigkeit nicht dem Ergebnis der Kontrolle entspricht. Nachteile für das Kontrollpersonal müssen ausgeschlossen sein.

Ein Muster des **Arbeitsvertrages für festangestellte Kontrolleure/innen** und Anlagen-Nr.:
 ein Muster des **Arbeitsvertrages für freie Mitarbeiter/innen** liegen als Anlagen bei. Anlagen-Nr.:

2. Dokumentation der Kompetenz und Einarbeitung des Kontrollpersonals

Die Kontrollstelle muss

- über ein dokumentiertes System zur Aufzeichnung und Aktualisierung der Kompetenz des Kontrollpersonals verfügen,
- über ein dokumentiertes Verfahren zur Einarbeitung des Kontrollpersonals und zur Einarbeitung in einen weiteren Kontrollbereich verfügen.

Ein Muster des Aufzeichnungssystems liegt als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

Das dokumentierte Verfahren zur Einarbeitung liegt als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

Das dokumentierte Verfahren zur Einarbeitung in einen weiteren Kontrollbereich liegt als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

3. Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten

Das Personal muss für jeden Tätigkeitsbereich über eindeutig dokumentierte Anweisungen verfügen, die seine Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten regeln.

Eine unabhängige Zertifizierungsentscheidung muss sichergestellt sein.

Eine Stellenbeschreibung für Leitung und Personal bezüglich deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie die Sicherstellung einer unabhängigen Anlagen-Nr.: Zertifizierungsentscheidung liegt als Anlage bei.

4. Meldung des Kontrollpersonals

Für die Meldung des Kontrollstellenpersonals sind die Formularblätter 1-5 des Anhanges C des Merkblattes/der Leitlinien mit den geforderten Anlagen als **Teil III** der Antragsunterlagen beizufügen.

Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität

(Art. 27 Abs. 5 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Ziffer 4.2 a), 4.2 e), 4.2 l), 4.2 m), 4.2 n), 4.2 o) der EN 45011)

1. Personen, die mit dem Vollzug der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die nicht mit dem Erfordernis der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit vereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in herstellenden, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenskonflikte auftreten können; Ist der Kontrolleur/die Kontrolleurin selber in einem zu zertifizierenden Unternehmen tätig oder Eigentümer eines zu zertifizierenden Unternehmens, darf dieses nicht durch die Kontrollstelle kontrolliert werden, für den der Kontrolleur/die Kontrolleurin die Kontrollaufgabe ausüben;
- Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeiten bei den Verbänden des ökologischen Landbaus oder anderer Branchenverbände;
- Tätigkeiten als Berater landwirtschaftlicher Betriebe oder aufbereitender Unternehmen, sofern nicht eine klare regionale Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

Der Neutralitätsfragebogen (Formularblatt 5 des Anhangs C der Leitlinien) ist von jeder in der Kontrollstelle beschäftigten Person vollständig auszufüllen. Die Bögen sind als Teil III der Antragsunterlagen den Personalbögen beizulegen.

2. Die Kontrollstelle darf für Unternehmen, die sie nach den EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau kontrolliert, keine Tätigkeiten durchführen, die nicht mit dem Erfordernis der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit vereinbar sind. Sie muss unparteiisch sein.

Dazu dienen folgende Nachweise über:

- einen eigenen Namen der Kontrollstelle
- eigene Geschäftsräume (abgeschlossene Einheit)
- eigenes Konto
- eigene Buchführung

Der Grundriss der Geschäftsräume mit Flächenangabe liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
Der Mietvertrag über die Geschäftsräume liegt in Kopie als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
Der Nachweis über ein eigenes Konto liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Buchführung liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:

3. Die Kontrollstelle darf den Unternehmen nicht vorschreiben oder auf andere Weise Druck ausüben, oder durch Dritte ausüben lassen, dass die Kontrolle Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einer Organisation (z.B. Verbände des ökologischen Landbaus) oder für andere vertragliche Bindungen (z.B. Logonutzung) ist.

Qualitätsmanagementsystem, Bewertung / Kontrolle der Unternehmen

(Art. 27 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Ziffer 4.2 k), 4.2 p), 4.4, 4.5, 4.6, 7 bis 15 der EN 45011)

1. Qualitätsmanagementhandbuch (QMH)

Die Kontrollstelle muss gem. EN 45011 Ziffer 4.2 Buchstabe k) über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das geeignet ist, Vertrauen in ihre Fähigkeit zu vermitteln, ein Zertifizierungssystem zu betreiben.

Gem. EN 45011 Ziffer 4.5.3 muss das Qualitätsmanagementsystem in einem Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) und in damit zusammenhängenden Verfahrensanweisungen dokumentiert sein.

Das QMH der Kontrollstelle muss in seiner Vollständigkeit die Anforderungen der EN 45011 erfüllen, insbesondere die Anforderungen, welche in den Ziffern 4.2. e), 4.2 p), 4.5.3 und 4.6 der EN 45011 niedergelegt sind.

Das darin beschriebene Verfahren für die Bewertung von Produktionsverfahren und die Durchführung der entsprechenden Zertifizierungsverfahren (Standardkontrollprogramm) wird unter den inhaltlichen Vorgaben des **Anhangs B der Leitlinien** erstellt.

Das QMH liegt als **Teil IV** den Antragsunterlagen bei.

2. Verfahrensanweisungen zum Qualitätsmanagementhandbuch

Die zum QMH gehörigen Verfahrensanweisungen liegen als **Teil IV** den Antragsunterlagen bei.

3. Vergabe von Unteraufträgen

Für die Vergabe von Unteraufträgen muss eine vorbereitete, ausreichend dokumentierte Vereinbarung vorliegen, welche die Anforderungen der EN 45011 in Ziffer 4.4 erfüllt.

Ein Muster der Vereinbarung liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

4. Kontrollverträge

Die Kontrollverträge mit den Unternehmen müssen die von Ziffer 4.6, und Ziffer 8 der EN 45011 an einen Antrag auf Zertifizierung gestellten Anforderungen erfüllen.

Im Rahmen des Kontrollvertrages muss dem Unternehmen zur Pflicht gemacht werden, dass es die Kontrollstelle über alle in Ziffer 4.6.2 c) der EN 45011 genannten Veränderungen informiert und dass es lt. Ziffer 15 der EN 45011 Aufzeichnungen führt über alle Beanstandungen seiner Produkte, soweit diese Beanstandungen die EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau betreffen, ihre Behebung aufzeigt und diese Aufzeichnungen bei der jährlichen vollständigen Kontrolle vorlegt.

Weiterhin muss der Kontrollvertrag für den Fall einer gleichzeitigen Kontrolle der Einhaltung von **Verbandsrichtlinien** eine Einverständniserklärung des Unternehmens (Datenschutzvereinbarung Formularblatt 9 (4/5) zur Verwendung der im Zuge der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau gesammelten Daten enthalten.

Die Datenschutzvereinbarung (vgl. Formularblatt 9 (4/5) muss ein Bestandteil des Kontrollvertrags sein.

Ein Muster des Kontrollvertrags liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

5. Kosten-/Gebührenordnung

Die Kosten/Gebühren sind aufwandsbezogen und nur für die Kontrollen im Vollzug der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau zu berechnen. Sie sind für das Unternehmen erkennbar in Verwaltungs- und Kontrollkosten aufzuschlüsseln. Die Kontrollstelle darf nicht bei einzelnen Unternehmen von der Kosten-/Gebührenordnung abweichen.

Ein Muster der Kosten-/Gebührenordnung liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

6. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog muss abgestufte Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten/Verstößen enthalten.

Der Maßnahmenkatalog der Kontrollstelle liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Eine Verfahrensanweisung, wie vorzugehen ist, wenn Unregelmäßigkeiten bei einem Unternehmen festgestellt worden sind, liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

7. Beschwerdeverfahren (gem. EN 45011 Ziffer 7)

Ein dokumentiertes Verfahren der Kontrollstelle zur Behandlung von Beschwerden der Unternehmen gegen eine Entscheidung der Kontrollstelle liegt als Anlage bei.

Anlagen-Nr.:

Dokumentation, Aufzeichnungen

(Ziffer 4.8, 4.9, 6 der EN 45011)

1. Dokumentation

Die in Ziffer 4.8.1 der EN 45011 geforderte Dokumentation liegt in aktueller Fassung als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

2. Verfahren zur Lenkung der Daten und Dokumente

Es muss ein Verfahren zur Lenkung aller Dokumente und Vorlagen vorliegen.

Der Verteiler muss sicherstellen, dass die BLE in den Änderungsdienst mit einbezogen wird. Vor Freigabe von zulassungsrelevanten Dokumenten sind diese der BLE zur Begutachtung vorzulegen.

Die Kontrollstellen müssen die Unternehmen rechtzeitig über Änderungen der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau, des ÖLG und des Kontrollverfahrens unterrichten. Verbandsmitteilungen sind dafür nicht ausreichend.

Das Verfahren zur Lenkung aller Daten und Dokumente (Verteiler) ist eingerichtet und dokumentiert. Die Beschreibung des Verfahrens liegt als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

Ein Muster des vorgesehenen Informationsdienstes an die Unternehmen liegt als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

3. Aufzeichnungssystem

Die Kontrollstelle muss über ein Aufzeichnungssystem verfügen, welches den Anforderungen der EN 45011 Ziffer 4.9 entspricht.

Das Aufzeichnungssystem der Kontrollstelle muss so angelegt sein, dass Auskünfte über die jährliche Kontrolltätigkeit ihres Kontrollpersonals, getrennt nach Person, Kontrollbereichen und Ländern möglich sind, ebenso über die von der Kontrollstelle erteilten Ausnahmegenehmigungen.

Diese Dokumente sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Kontrollstelle verfügt über ein Aufzeichnungssystem, das den Anforderungen der EN 45011 Ziffer 4.9 entspricht. Die Beschreibung des Systems liegt als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

4. Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherung

Von der Kontrollstelle sind Regelungen zu Datenschutz und Datensicherung und Festlegungen, um die Vertraulichkeit der gewonnenen Informationen auf allen Organisationsebenen sicherzustellen, zu treffen.

Regelungen zu Datenschutz und -sicherung und Festlegungen zur Vertraulichkeit sind dokumentiert und liegen als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

Datenschutzvereinbarung zwischen Kontrollstelle und Unternehmen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen (Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
2. Das sich der Kontrolle gemäß der Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterwerfende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass die beauftragte Kontrollstelle betriebs- und personenbezogene Daten, die im Rahmen der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsvorschriften erhoben wurden, nach den Vorschriften dieser und des ÖLG (in der jeweils geltenden Fassung) an die für die Überwachung zuständigen Behörden übermittelt.
3. Das sich der Kontrolle gemäß der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterwerfende Unternehmen ist Mitglied des Verbandes des ökologischen Landbaus:

Verband des Ökologischen Landbaus

Zum Zwecke der Überprüfung auf Einhaltung der Richtlinien dieses Verbandes oder der Anforderungen für die Führung seines Zeichens willigt das Unternehmen ausdrücklich in folgende Ausnahmen ein:

- Daten, die von der Kontrollstelle zur Überprüfung der Einhaltung der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau erhoben wurden, dürfen von ihr auch als Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Anbau- und/oder Verarbeitungsrichtlinien des oben genannten Verbandes des ökologischen Landbaus verwendet werden und
- personen- oder betriebsbezogene Daten, die im Rahmen der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau erhoben werden, können an den oben bezeichneten Verband des ökologischen Landbaus übermittelt und dort für verbandseigene Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ich willige in die Verwendung und Übermittlung der Daten ein.

Ich willige nicht in die Verwendung und Übermittlung der Daten ein.

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Hinweis:

Die Einwilligung in die Verwendung und Übermittlung von Daten - wie unter Nummer 3 dargelegt - ist freiwillig und kann jederzeit gegenüber der Kontrollstelle schriftlich widerrufen werden. Erfolgt keine Einwilligung, so wird nur die staatliche Kontrolle durchgeführt. Für die Kontrolle der Richtlinien des Vereins / des Verbandes ist dann ein gesondertes Verfahren durchzuführen.

Das sich der Kontrolle gemäß der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterwerfende Unternehmen ermächtigt die beauftragte Kontrollstelle, betriebs- und personenbezogene Daten, die im Rahmen der vereins-/verbandsinternen Kontrolle erhoben wurden, zum Zwecke der Kontrolle nach der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau einzusehen oder an sich übermitteln zu lassen, um sie dort zu verarbeiten und zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übermittlung dieser Daten gemäß der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau an die Kontrollbehörde möglich ist.

4. Das Unternehmen gibt Wirtschaftsdünger an andere Betriebe ab oder nimmt Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben im Sinne des Art. 74 Abs. 2 b) der VO (EG) Nr. 889/2008 auf. Es willigt ein, dass die Kontrollstellen aller beteiligten Betriebe die erforderlichen Daten austauschen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen des Art. 3 Abs. 2 der VO 889/2008 eingehalten werden.

Von der vorstehenden Vereinbarung bleiben die allgemeinen und ggf. landesspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift (Kontrollstelle)

Unterschrift (Unternehmen)

Formularblatt 9 (5/5)

Interne Kontrolle und Qualitätsmanagement-Bewertung

(Art. 27 Abs. 5 c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Ziffer 4.5.1, 4.5.2, 4.7 der EN 45011)

Die Leitung der Kontrollstelle muss sicherstellen, dass ihre Qualitätspolitik auf allen Stufen der Organisation verstanden, verwirklicht und aufrechterhalten wird. Die wirksame Umsetzung der in den Dokumenten des Qualitätsmanagementsystems festgelegten Verfahren und Anweisungen ist sicherzustellen.

1. Internes Audit und Qualitätsmanagement

Die von der Kontrollstelle zur Durchführung des Internen Audits vorbereiteten Arbeitsanweisungen und Dokumente liegen als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

2. Qualitätsbeauftragte/r

Stellung und Befugnisse dieses Mitarbeiters müssen aus dem Organigramm und der Stellenbeschreibung für den Qualitätsbeauftragten ersichtlich sein.

Folgende/r Mitarbeiter/in wurde mit der Durchführung dieser Überprüfungen beauftragt (Qualitätsbeauftragte/r):

Antragsteller:

Verzeichnis der Anlagen

zum Antrag vom:

Reihenfolge der Anlagen entsprechend der Reihenfolge der Formularblätter (mit Ausnahme des QMH und der Verfahrensanweisungen)

Formular- blatt / Anlage		Anlagen-Nr.	Umfang der Anlage (Seiten)	Von der BLE auszufül- len
2	Verpflichtungs- Einverständniserklärung			
2-1.	Kopie des Versicherungsvertrags oder Bestätigung über den Versicherungsschutz			
3	Allgemeine Angaben			
3-1.	Akkreditierungsurkunde			
3-2.	Akkreditierungsbericht			
3-3.	Ggf. Bestätigung des Antrages auf Akkreditierung von der Akkreditierungsstelle			
4	Rechtsform			
4-1.	Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister			
4-2.	Gesellschaftsvertrag/Satzung der Kontrollstelle			
4-3.	Organigramm			
4-4.	Beschreibung der Organisation			
5	Finanzielle Basis			
5-1.	Bilanzen/Eröffnungsbilanz			
5-2.	Anmeldung beim Finanzamt			
7	Personal der Kontrollstelle			
7-1.	Muster des Arbeitsvertrags für festangestellte Mitarbeiter und Muster des Arbeitsvertrags für freie Mitarbeiter			
7-2.	Muster des Aufzeichnungssystems über die fachliche Kompetenz des Kontrollpersonals			
7-3.	Beschreibung des Verfahrens zur Einarbeitung des Kontrollpersonals			
7-4.	Dokumentiertes Verfahren zur Einarbeitung in einen weiteren Kontrollbereich			
7-5.	Stellenbeschreibung für Leitung und Personal bezügl. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten und Sicherstellung einer unabhängigen Zertifizierungsentscheidung			
7-5.	Muster eines Personalbogens			

8	Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität			
8-1.	Grundriss der Geschäftsräume			
8-2.	Mietvertrag über die Geschäftsräume (Kopie)			
8-3.	Nachweis über eigenes Konto			
8-4.	Nachweis über eine ordnungsgemäße Buchführung			
9	Qualitätsmanagement, Bewertung und Kontrolle der Unternehmen; Datenschutzvereinbarung			
9-1.	Vereinbarung zur Vergabe von Unteraufträgen			
9-2.	Muster des Kontrollvertrags			
9-3.	Muster der Gebührenordnung			
9-4.	Muster des Maßnahmenkataloges der Kontrollstelle			
9-5.	Dokumentation des Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenkataloges			
9-6.	Dokumentation des Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden gegen eine Entscheidung der Kontrollstelle			
	Dokumentation, Aufzeichnung			
9-7.	Dokumentation nach Ziffer 4.8.1 der EN 45011			
9-8.	Beschreibung des Verfahrens zur Lenkung aller Daten und Dokumente			
9-9.	Muster des vorgesehenen Informationsdienstes an die Unternehmen			
9-10.	Beschreibung des Aufzeichnungssystems der EN 45011 in Ziffer 4.9			
9-11.	Regelungen und Festlegungen zu Datenschutz und Datensicherung			
	Interne Kontrolle und Qualitätsmanagement-Bewertung			
9-12.	Arbeitsanweisungen zur Durchführung von internen Audits			

TEIL II DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Anhang B:

Mindestkontrollanforderungen an das Standardkontrollprogramm

MINDESKONTROLLANFORDERUNGEN AN DAS STANDARDKONTROLLPROGRAMM

Standardkontrollprogramm

gemäß Art. 27 Abs. 6 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Basis-VO) und der ihr zugeordneten Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 889/2008; VO (EG) Nr. 1235/2008)

Maßgeblich für das Standardkontrollprogramm sind die Anforderungen, welche in der EG-Öko-Basis-VO und in den Durchführungsvorschriften niedergelegt sind. Im folgenden werden einige Anforderungen konkretisiert.

Betriebsbeschreibung

a) Landwirtschaftliche Erzeugung (Kontrollbereich A)

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Betriebes, Selbstverpflichtung des Landwirts/Sammlers zur Einhaltung aller Vereinbarungen,
- verantwortlicher Betriebsleiter, Sammelpersonal und seine Qualifikation,
- Angaben zur Trennung der nach den Regeln der EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau wirtschaftenden Betriebseinheit von einer konventionell bewirtschafteten Einheit,
- Beziehungen zwischen dem kontrollierten Betrieb und Betriebseinheiten desselben Unternehmens, die dem Kontrollverfahren nicht unterliegen,
- eine Beschreibung der Vermarktungswege des Unternehmens,
- parzellenweiser Nachweis der Betriebs-/Sammelflächen, des Umstellungsbeginns und Dokumentation der Bewirtschaftung (z.B. durch Schlagkartei),
- Nachweis, dass das Sammeln auf den jeweiligen Sammelflächen naturschutzrechtlich zulässig ist. Dieser Nachweis ist z.B. durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu erbringen, die bei Aufnahme des Kontrollverfahrens nicht älter als zwei Monate sein darf. Die Bescheinigung hat auch Angaben über die Art und die sammelbare Menge der essbaren Wildpflanzen und deren Teile zu enthalten und muss zum Zeitpunkt des Sammelns gültig sein. Sie ist jährlich neu beizubringen.
- die bewirtschaftete Fläche der unterstellten Betriebseinheit ist im Flurplan zu markieren. Sammelgebiete sind in Plänen deutlich zu kennzeichnen. Diese Pläne müssen mit einem Sichtvermerk der Stelle versehen sein, welche die Unbedenklichkeit des Sammelns bescheinigt hat.
- Hof- und Gebäudeplan mit Markierung der Lagerplätze und der Produktionsstätten der unterstellten Betriebseinheit,
- Besonderheiten der Lage der Betriebseinheit bzw. der Sammelplätze (Dorflage, Lage zu Natur- und Wasserschutzgebieten, Verkehrswege, Industrieanlagen usw.),
- Dokumentation zum Wareneingang (Betriebsmittel, Produkte anderer Unternehmen, Prüfvermerk über Wareneingang),
- Sammelbuch (Angaben zu Sammelgebiet, Datum, Art und Menge der gesammelten Wildpflanzen),
- Dokumentation zum Warenausgang nach Produktart, Menge, Verpackungsart
 - Direktvermarktung auf dem Hof mit täglicher Auflistung der verkauften Mengen,
 - Verkauf über Verkaufswagen, Wochenmärkte bzw. Hofladen mit Aufschreibung der an diese Verkaufsstätte gelieferten Mengen,
 - Verkauf an Weiterverarbeiter und Händler (mit/ohne Liefervertrag),

- Verarbeitung, Verpackung in der Betriebseinheit, soweit diese Tätigkeit auf die eigene landwirtschaftliche Erzeugung beschränkt ist (Produktbeschreibung, Verarbeitungsprotokolle, Rezepturen),
- Wenn zusätzlich eine Betriebseinheit des unterstellten Unternehmens in demselben Gebiet existiert, für die Art. 28 der VO (EG) Nr. 834/2007 nicht zutrifft, sind die dort durchgeführten Kontrollen hinreichend und mit Datum zu dokumentieren.

aa) Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

- eine Schlagkartei, die für den Zeitraum der letzten drei Jahre vor der Umstellung auf den ökologischen Landbau folgende Nachweise zur Vorgeschichte der Bewirtschaftung enthält:
 - letzte Anwendung nicht zugelassener Betriebsstoffe,
 - Intensität der Bewirtschaftung,
 - Fruchtfolge vor der Umstellung auf den ökologischen Landbau

Weiter enthält die Schlagkartei Angaben über die

- Erfassung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes,
- Erfassung der ökologisch bewirtschafteten Fläche des Betriebes,
- den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln und Bodenverbesserern gemäß Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008,
- Fruchtfolge

ab) Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens eine vollständige Beschreibung:

- der Haltungsgebäude, der Ställe (Stallplan),
- der Weiden, der offenen Auslaufflächen, sowie der Freiflächen,
- der Einrichtungen zur Lagerung des tierischen Dungmaterials,
- der Lagerräume für Produktionsmittel und Tierarzneimittel,
- der Lager- Pack- und Verarbeitungsräume für Tiere und tierische Erzeugnisse und Rohwaren,
- einen Ausbringungsplan für das tierische Dungmaterial gemäß Art. 74 Abs. 2 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008,
- falls zutreffend, schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Art. 74 Abs. 2 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich der Ausbringung von Dungmaterial,
- einen Bewirtschaftungsplan zur ökologischen tierischen Erzeugung gemäß Art. 74 Abs. 2 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - dieser enthält die Planungen für die Bereiche Fütterung, Haltung, Zucht, Gesundheit usw. (z. B. auch Bauabsichten),
- Haltungsbücher in Form von Registern, die lückenlos Aufschluss über die Herdenbetreuung geben und folgende Angaben enthalten:
- Zugänge aufgeschlüsselt nach Arten und Rassen, deren Herkunft und dem Zeitpunkt des Neuzuganges, evtl. nötigen Umstellungszeitraum, Kennzeichnung der Tiere, tierärztliche Vorge-

schichte, (vorgenommene Eingriffe an Tieren wie Enthornung, Kastration, Schnabelkürzen usw.)

- Tierabgänge aufgeschlüsselt nach Arten und Rassen, deren Alter, Anzahl, Kennzeichnung, Empfänger sowie das Schlachtgewicht,
- Tierverluste aufgeschlüsselt nach Arten und Rassen sowie Angabe der Gründe,
- Futter mit Angaben zur Art des betriebseigenen Futters und Art, Menge sowie Herkunft von Zukaufsfuttermitteln, den verwendeten Ergänzungsfuttermitteln und dem Anteil der verschiedenen Bestandteile in der Futterration, über Auslaufperioden, Weidezeiten und im Falle von Beschränkungen die Zeiten der Wandertierhaltung,
- Krankheitsvorsorge mit Angaben über therapeutische Eingriffe, tierärztliche Behandlungen, den Zeitpunkt der Behandlungen, deren Dauer, den Befund durch den Tierarzt, die Art des Behandlungsmittels, die Behandlungsmodalitäten, zu tierärztlichen Verschreibungen veterinärmedizinischer Behandlungen mit Begründung, einzuhaltende Wartezeiten bezüglich des Inverkehrbringens der tierischen Erzeugnisse sowie Verschreibung und Einsatz von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika.

ab1) Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens eine vollständige Beschreibung:

- der Haltungseinrichtungen (Bienenhäuser, Freistände, Einzelaufstellung),
 - und einer Karte mit den Standorten der Bienenstöcke, ggf. auch der Wandergebiete in geeignetem Maßstab,
 - von Trachtangebot und evtl. problematischen Intensiv-Kulturen und nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen im Umkreis von 3 km um den Standort der Bienenstöcke,
 - des Schleuderraumes, der Lager-, Pack- und Verarbeitungsräume für Honig und Imkereierzeugnisse,
 - der Lagerräume für Produktionsmittel und der Räume zur Wachsaufbereitung,
- einen Bewirtschaftungsplan (Planungen zur Betriebsweise, Wanderung, Zucht, Gesundheit, Fütterung etc.),
- Herkunft der Bienenvölker und Einhaltung des Umstellungszeitraumes gemäß Artikel 17 der VO (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- Haltungsbücher (Stockkarten), die lückenlos folgende Angaben enthalten:
 - Standorte der Bienenstöcke,
 - Identifizierung der Bienenstöcke,
 - imkerliche Maßnahmen und Eingriffe mit Datum, Angaben über Brut, Weisel, Futtervorräte,
 - Fütterung,
 - entnommene Honigwaben, andere zugegebene und entnommene Waben,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, verwendete Tierarzneimittel,
 - Verluste,
 - die Einhaltung von Umstellungszeiten

ab2) Erzeugung von Meeresalgen und Aquakulturproduktion (VO (EG) Nr. 710/2009)

Die vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer (Art. 73a und 79a) beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- die Haltungseinrichtungen (Teiche, Fließgewässer, Zuchtbecken, Kulturflächen für Muscheln etc.), inkl. der Gestaltung und Konstruktion der Anlagen je nach Art der Zuchttiere (Art. 25g und h),
- die Lagerstätten (Futtermittel, Betriebsmittel, Düngemittel, Arzneimittel, Roh- und Verarbeitungsware)
- die Pack- und Verarbeitungsräume
- ggf. die Vorlage der Ergebnisse der Umweltprüfung nach Art. 6b Abs. 3, im Falle der **Weichtierproduktion** eine Zusammenfassung gemäß Art. 25q Abs. 2
- ggf. die Vorlage eines Nachweises über die Nachhaltigkeitsprüfung bei Algen und Aquakultur nach Art. 6b Abs. 4 bzw. Art. 25b
- einen Bewirtschaftungsplan (dieser enthält Planungen für die Bereiche Fütterung, Haltung, Zucht/Aufzucht, Gesundheit (auch Bauabsichten). Aus ihm muss auch hervorgehen, dass die Produktion nachhaltig im Sinne des Art. 6 b bzw. 25 b erfolgt. Der Plan ist jährlich zu aktualisieren)
- Produktionsaufzeichnungen in Form eines Registers

Für Wildalgen enthält die vollständige Beschreibung:

- die Angabe der Algensammelflächen an Land und im Meer sowie
 - Übersichtskarten der Sammelflächen an der Küste und im Meer
 - der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.
 - Produktionsaufzeichnungen in Form eines Registers (siehe unten)
-
- Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur (Art. 79 b) mit Aufzeichnungen über:
 - Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb verbrachten Tiere
 - Bezeichnung der Chargen, Alter, Gewicht und Bestimmung der den Betrieb verlassende Tiere
 - Angaben zu entwichenen Fischen
 - Art und Menge der für die Fütterung oder Zufütterung der Fische eingesetzten Futtermittel,
 - Tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit
 - Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Stilllegungen, Reinigung und Wasserbehandlung
 - Vorlage des Nachweises der Gesundheitsberatung gemäß Art. 25s Abs. 1
 - Buchführung über die Meeresalgenproduktion (Art. 73b) mit Aufzeichnungen über folgende Angaben:

- Artenliste, Erntedatum, Erntemengen; Datum der Ausbringung, Art und Menge verwendeter Düngemittel;
- Bei Wildalgen zusätzlich: chronologische Aufzeichnung der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken, geschätzte Erntemenge pro Saison, mögliche Verschmutzungsquellen der beernteten Algenbänke, höchstmöglicher Dauerertrag für jede Algenbank (im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung);

b) Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen (Kontrollbereich B)

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Unternehmens und aller Betriebsstätten; Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung aller Vereinbarungen,
- Organigramm mit Verteilung der funktionsbezogenen Verantwortlichkeiten,
- Grundrissplan der Wareneingangslager,
- Fertigungsstätten einschließlich schematischer Darstellung der Produktionslinien, ggf. Diagramm des Warenflusses in der Betriebsstätte,
- Verpackungsstätten,
- Auslieferungslager,
- Gesonderte Darstellungen der
 - deutlichen räumlichen Trennung der Stoffe, Betriebsmittel und Erzeugnisse,
 - Trennung der Arbeitsgänge (z. B. durch Zwischenreinigung),
 - Art der Reinigung von Räumen und Anlagen,
 - Detailliertes Produktionsprogramm, getrennt nach ökologischer und nicht-ökologischer Produktion,
 - Unterlagen betreffend die Kennzeichnung der Produkte auch in der Werbung und den Geschäftspapieren,
 - Eingangsbücher (Herkunft ökologisch/biologisch bzw. nichtökologisch/nichtbiologisch, Art und Menge, ggf. Verkehrsbezeichnung). Dokumentation der Eingangsprüfung mit Name bzw. Handzeichen des Verantwortlichen,
 - Agrar-(Roh-) Erzeugnisse, Halb- und Fertigerzeugnisse, Zusatzstoffe, Fertigungshilfsstoffe,
 - Lagerbuchhaltung (Artikel-Nr. je Roh- und Hilfsstoff),
 - Verarbeitungsprotokolle /Rezepturenbuch,
 - Ausgangsbücher (Abnehmer, Art und Menge ggf. Verkehrsbezeichnung),
 - Unterlagen der betriebseigenen Qualitätssicherung (Probenahmen, Rückstandsuntersuchungen, Labore),
 - Liste aller Lieferanten,
 - ggf. erteilte Zulassungen zur Verwendung nichtökologischer/ nichtbiologischer Zutaten.

•

c) Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Kontrollbereich C)

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Importeurs und aller Betriebseinheiten/Einrichtungen in der EG, über die Importe in die EG abgewickelt werden sollen (Import, Lagerung bis 1. Vertrieb); Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung aller Vereinbarungen,
- Organigramm mit Verteilung der funktionsbezogenen Verantwortlichkeiten, ggf. einschließlich der Benennung der ersten Empfänger in anderen Unternehmen,
- Grundrissplan aller Betriebseinheiten und Einrichtungen, die der Einführer für die Lagerung der Importe im Rahmen der VO zu verwenden gedenkt:
 - Wareneingangslager,
 - Auslieferungslager,
- Gesonderte Darstellung der:
 - deutlichen Trennung der Erzeugnisse (Herkunft ökologisch bzw. nichtökologisch),
 - Art und Reinigung von Räumen und Anlagen,
 - Lagerbuchhaltung,
- Eingangsbücher (Herkunft ökologisch bzw. nichtökologisch, Art und Menge, Erntejahr, ggf. Verkehrsbezeichnung. Im Zusammenhang damit:
 - Register der Warenbegleitpapiere,
 - Nachweis der Unterrichtung der Kontrollstelle für jede eingeführte Partie gemäß Art. 84 VO (EG) Nr. 889/2008,
 - Ergebnis der Eingangsprüfung gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - Genehmigungen nach Artikel 19 der VO (EG) Nr. 1235/2008,
- Ausgangsbücher (Abnehmer, Art und Menge, ggf. Verkehrsbezeichnung)

Sofern im gleichen Unternehmen eine Verpackung, Verarbeitung oder Kennzeichnung erfolgt, ist diese gemäß Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008 zu kontrollieren.

d) Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben (Kontrollbereich D)

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Unternehmens sowie aller Betriebseinheiten/Einrichtungen in der EG, die Tätigkeiten an Dritte weitergeben; Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung aller Vereinbarungen, Einverständniserklärung des/der Subunternehmens/Subunternehmer zur Einhaltung aller Vereinbarungen,
- Organigramm mit Verteilung der funktionsbezogenen Verantwortlichkeiten,
- Liste der Subunternehmen mit ggf. Angaben zu den kontrollierenden Kontrollstellen und zuständigen Behörden,
- Beschreibung der Tätigkeiten der einzelnen Subunternehmen,

- Buchführung, um die Rückverfolgbarkeit der Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer sicherzustellen,
- Je nach Tätigkeit ist die entsprechende Betriebsbeschreibung des/der ausgelagerten Kontrollbereich(e)s anzuwenden.

e) Futtermittel aufbereitende Einheiten (Kontrollbereich E)

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- über alle Betriebsstätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt,
- Organigramm mit Verteilung der funktionsbezogenen Verantwortlichkeiten,
- Name und Anschrift des Betriebes, Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung aller Vereinbarungen,
- Grundrissplan der
 - Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für die Futtermittel bestimmten Erzeugnisse,
 - Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden,
 - Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden,
 - Verpackungsstätten,
 - Auslieferungslager,
- Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG (entspricht § 12 Abs. 1 der deutschen Futtermittelverordnung), die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder Tierkategorie für die das Mischfuttermittel bestimmt ist,
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangerzeugnisse entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 der deutschen Futtermittelverordnung, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt,
- Gesonderte Darstellung
 - zur deutlichen Trennung der hergestellten verschiedenen Futtermittel,
 - zur Trennung der Anlagen die zur Aufbereitung der unter die EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fallenden Mischfuttermittel verwendet werden, von Anlagen, die zur Aufbereitung von nicht unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendet werden,
 - zur Trennung der Arbeitsgänge bei Verwendung gleicher Anlagen (z. B. zur Zwischenreinigung),
- Detailliertes Produktionsprogramm, getrennt nach ökologischer und nichtökologischer Produktion,
- Unterlagen betreffend die Kennzeichnung der Erzeugnisse auch in der Werbung und in den Geschäftspapieren,
- Angaben zur betriebseigenen Qualitätssicherung:
 - Angaben über die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit,

- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP-Konzeptes (Schwachstellenanalyse, Festlegung von Kontrollpunkten),
- Risikoanalyse des Unternehmens hinsichtlich der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse,
- Eingangsbücher: Ursprung, Art, und Menge, ggf. Verkehrsbezeichnung der Futtermittel-Ausgangerzeugnisse und der Zusatzstoffe; Prüfvermerk des Verantwortlichen,
- Lagerbuchhaltung,
- Verarbeitungsprotokolle,
- Ausgangsbücher: Abnehmer, Art und Menge, Verpackungsart, ggf. Verkehrsbezeichnung,
- eine Beschreibung der Absatzstruktur des Unternehmens,
- Angaben zum Transport der verschiedenen Futtermittel; Auslieferungsprotokolle,

e1) Heimtierfuttermittel

Wird eingefügt.

Die zuständigen Behörden können den Inhalt der Angaben und Darstellungen nach den vorstehenden Buchstaben a, b, c, d und e, das Verfahren sowie die erforderlichen Nachweise näher bestimmen.

Standardkontrollprogramm

gemäß Art. 27 Abs. 6 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsvorschriften

Inspektionsbericht

Der Inspektionsbericht beinhaltet als Deck- oder als Abschlussblatt eine „Betriebsbeurteilung mit Prüfvermerk“.

Weiter enthalten die **Inspektionsberichte** für die einzelnen Kontrollbereiche grundsätzlich mindestens folgende Feststellungen:

- über die Einhaltung der Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 (prüft die Kontrollstelle gleichzeitig die Einhaltung der Richtlinien von Verbänden des ökologischen Landbaus, muss dies im Formblattsatz eindeutig getrennt aufgeführt werden),
- zur Aktualität der Betriebsbeschreibung,
- zur Überprüfung der in der Betriebsbeschreibung gemachten Angaben und ihrer Anwendung im Betriebsablauf,
- ob das Unternehmen eine Liste mit den Beanstandungen seiner Produkte, soweit die Beanstandungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 betreffen, führt und die zur Behebung der Beanstandungsgründe eingeleiteten Maßnahmen ordnungsgemäß dokumentiert,
- über das Ergebnis der Prüfung der Kennzeichnung und Bewerbung gemäß Titel IV der VO (EG) Nr. 834/2007 an den Produkten, der Verpackung, den Lieferscheinen, Rechnungen usw.,
- über alle im Verlauf der Kontrolle eingesehenen Unterlagen, inkl. der Finanzbücher des Betriebes, die der Kontrolleur/die Kontrolleurin mit Handzeichen und Kontrolldatum versehen hat,
- zur Überprüfung, ob in der gemäß der genannten Verordnungen bewirtschafteten Betriebseinheit nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung den Anforderungen der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau entspricht,
- über Unregelmäßigkeiten, bei denen im Bedarfsfall eine Beweissicherung bzw. Probenahme erfolgte,
- über eine unangekündigte Inspektionsbesichtigung, die sich auf Teilbereiche des Betriebes/der Betriebseinheit beschränken kann. Der Bericht über diese Kontrollmaßnahme enthält mindestens Angaben über
 - alle bei der Prüfung eingesehenen und mit Handzeichen des Prüfers/der Prüferin versehenen Unterlagen des Betriebes,
 - Unregelmäßigkeiten, bei denen im Bedarfsfall eine Beweissicherung bzw. Probenahme durch die Kontrollstelle erfolgte,
- die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Einhaltung der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau,
- über mögliche Ausnahmen gemäß Art. 22 der VO (EG) Nr. 834/2007,
- über das Verwendungsverbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 834/2007,
- über das Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 834/2007.

a) Landwirtschaftliche Erzeugung (Kontrollbereich A)

Der Inspektionsbericht beinhaltet mindestens folgende Feststellungen:

- über eine eventuell vorhandene konventionelle Betriebseinheit gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Betriebsbuchführung und ihre Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß Artikel 66 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- über die Überprüfung, ob die ökologischen Erzeugnisse gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 889/2008 zu anderen Betriebseinheiten, einschließlich Großhändlern und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden und ob diese so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann,
- über die Überprüfung, ob die Begleitpapiere von nicht verpackter Ware bzw. die Etiketten auf den abgegebenen verpackten Erzeugnissen die nach Artikel 31 der VO (EG) Nr. 889/2008 geforderten Angaben enthalten,
- über die Überprüfung der täglichen Aufschreibungen bei Direktvermarktern nach Artikel 66 der VO (EG) Nr. 889/2008, und zwar
 - bei gelegentlicher Vermarktung unmittelbar an Endverbraucher durch eine Auflistung der täglich vermarkteten Gesamtmenge, getrennt nach Produktgruppen,
 - bei Verkauf über Verkaufswagen, Wochenmärkte oder Hofladen durch Auflistung der an diese Verkaufsstätte gelieferten Erzeugnisse, mit Angabe von Liefertag, Produktart und Menge.

aa) Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

- über eine eventuell vorhandene Parallelproduktion,
- über die Überprüfung der Fruchtfolge durch die jährliche Vorlage der Anbauplanung gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 889/2008, sowie deren tatsächliche Durchführung im Betrieb,
- über einen Nachweis gemäß Art. 9 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 834/2007, dass das eingesetzte Saatgut oder Vermehrungsmaterial ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen erzeugt wurde,
- über die Verwendung von Saatgut, das nicht gemäß den Produktionsvorschriften von Kapitel 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 gewonnen wurde, sowie das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung der verantwortlichen Kontrollstelle bzw. zuständiger Behörde bei behandeltem Saatgut oder Vermehrungsmaterial,
- über den Einsatz von Düngemitteln und Bodenverbesserern nach Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008,
- über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008, die Beachtung der darin formulierten Verwendungsvorschriften.

ab) Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion (ohne Bienen)

- über vom Betrieb in Anspruch genommene Ausnahmeregelungen und ggf. deren notwendige Zustimmung der Kontrollstelle/zuständige Behörde und die Einhaltung der in den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau dazu getroffenen eingrenzenden Bestimmungen und deren Fristen
 - Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008: Aufbau eines Bestandes mit Tieren, die nicht aus ökologischem Landbau stammen,

- Art. 9 Abs. 3 und 4 der VO (EG) Nr. 889/2008: Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind, bzw. in den Sonderfällen des Absatzes 4,
- Art. 17 der VO (EG) Nr. 889/2008: gleichzeitige Haltung ökologischer und nichtökologischer Tiere,
- Art. 18 der VO (EG) Nr. 889/2008 Eingriffe an Tieren,
- Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008: Beibehaltung der Anbindehaltung,
- Art. 95 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 889/2008: Übergangsmaßnahmen (Anbindehaltung, Ausnahmen für die Unterbringung und Besatzdichte),
- über die Überprüfung
 - der Herkunft der Tiere gemäß Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - der Einhaltung der Umstellungsfristen gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - der Tierhaltungspraktiken gemäß Art. 10 bis 12 der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - der Stallgebäude, Ausläufe und Weiden gemäß Art. 14, 15, Anhang III und IV der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - von Lagereinrichtungen für Futtermittel, Tierarzneimittel und Reinigungs- und Desinfektionsmittel,
 - der Futterration und Futterplanung gemäß Art. 19 bis 22 i.V.m. Anhang V und VI der VO (EG) Nr. 889/2008
 - der Herkunft und Art der Einstreu gemäß Art. 11 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - des Fassungsvermögens von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
 - der Lager-, Pack- und Verarbeitungsräume für tierische Erzeugnisse und Rohwaren,
- über abgegebenes oder angenommenes Pensionsvieh,
- zur Handhabung des mit der Kontrollstelle vereinbarten Ausbringungsplanes für Wirtschaftsdünger und/oder das Vorliegen von schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben hinsichtlich der Ausbringung des Dungmaterials gemäß Art. 74 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- über den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Art. 23 Abs. 4 Satz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008,
- über Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion im Betrieb gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. Art. 16 der VO (EG) Nr. 834/2007,
- über tierärztliche Behandlungen, die Verwendung von Tierarzneimitteln gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 23 und 24 der VO (EG) Nr. 889/2008 und die Einhaltung von Wartezeiten bei der Vermarktung tierischer Erzeugnisse (Eintrag in Haltungsbuch, Register Krankheitsvorsorge).

ab1) Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

- über Ausnahmeregelung, die in Art. 22 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 41 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie in Art. 9 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind und ob die von VO (EG) Nr. 889/2008 dazu getroffenen eingrenzenden Bestimmungen eingehalten werden,
- über die Überprüfung
 - der Bienenstände und der Standorte der Bienenstöcke gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b) ix) der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008,

- der Stockkarten,
 - des verwendeten Futters (Winterfütterung) gemäß Art. 19 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - der Lagerplätze für Beuten, Rahmen, Waben, Futter, Arzneimittel,
 - der Wachsaufbereitung,
 - der Räume zur Honiggewinnung, der Lager-, Pack- und Verarbeitungsräume für Imkererzeugnisse,
 - der Eingangsbücher mit Angaben zu Menge und Herkunft von zugekauften Futtermitteln, Honig, Wachs, Weiseln, Schwärmen, Völkern etc. und der getroffenen Maßnahmen zur Sicherheit, dass die zugekauften Erzeugnisse rückstandsfrei und frei von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen sind,
 - der Verkaufsbücher,
 - der verwendeten Etiketten,
- über den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Art. 23 Abs. 4 2. Abschnitt der VO (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008,
 - über die Verwendung von Tierarzneimitteln gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 25 der VO (EG) Nr. 889/2008 über Untersuchungen von Wachs auf Rückstände von Varroaziden (mit Ausnahme der in Art. 25 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008 genannten Mittel), Schädlingsbekämpfungsmitteln (Para-di-chlorbenzol gegen Wachsmotten) oder Umweltgifte.

ab2) Erzeugung von Meeresalgen und Aquakulturproduktion (VO (EG) Nr. 710/2009)

- über die Überprüfung
 - einer eventuell vorhandene Parallelerzeugung (Trennung der Einheiten und der Wasserversorgung bei Aquakultur; Art. 25d)
 - Eignung der Gewässer (Art. 6b, 25b)
 - Reinigung von Haltungssystemen, Ausrüstung, Geräte sowie Anlagen für Algen; Anti-foulingmaßnahmen (Art. 6e, 25t Abs. 2)
 - Herkunft der Tiere (öko/nichtöko) (Art. 25d und 25e)
 - Artgerechte Haltung gemäß Art. 25f und 25g, Umgang mit Tieren (Art. 25i)
 - Hormonverbot (Art. 25i)
 - Fütterung (Nichtpflanzenfresser, Pflanzenfresser) gemäß Art. 25j bis 25m, Art. 43a
 - Meeresalgenproduktion (Art. 6c und d)
 - Ruhezeiten (gilt nicht für Muscheln), Art. 25s
 - Verwendung allopathischer Arzneimittel, Wartezeiten (Art. 25t Abs. 2 und 4)
 - Transport von Fischen (Art. 32a)
 - Umstellungszeiträume (Art. 36a, 38a)
 - Kontrolle der Besatzdichten (Art. 6d, 25f) und der Biomasse in Muschelzuchtanlagen (Art. 79c)
 - Kontrolle der **spezifische Vorschriften für Algen** (Art. 29a)

- Kontrolle der **spezifische Vorschriften für Mollusken** (Abschnitt 6 der VO (EG) Nr. 710/2009)
 - Möglichkeit der Polykultur (= Haltung mit Tieren der Aquakultur oder Algen);
 - Ausschluss von Gefahren für andere, unter Schutz gestellte Arten;
 - Verwendung von nicht ökologischer Muschelsaat bis 31.12.2013;
 - Verwendung wilder Muschelsaat;
 - Besatzdichte;
 - spezifische Vorschriften für Mies- und Venusmuscheln sowie Austern beachten! Art. 25o Abs. 2 und Art. 25r).

b) Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen (Kontrollbereich B)

Der Inspektionsbericht beinhaltet mindestens folgende Feststellungen:

- über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Betriebsbuchführung und ihre Vollständigkeit und Richtigkeit,
- über die Verarbeitung, Verpackung und Lagerung von konventionellen Erzeugnissen im Unternehmen,
- über die Trennung zu konventionellen Erzeugnissen, einschließlich der Reinigung der Produktionsanlagen,
- über den vom Kontrolleur getätigten Abgleich von eingesetzten Rohstoffen und hergestellten Fertigprodukten,
- über die Aufzeichnungen der Überprüfung der Verpackung gemäß Art. 31 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- über die Eingangsprüfung des Unternehmens bei der Annahme von Öko-Produkten gemäß Art. 33 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- über das Ergebnis einer stichprobenweise Überprüfung der Etikettierung gemäß Titel IV der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Art. 62 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- zur Sicherstellung durch den Verarbeiter, dass die Erzeugnisse ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt werden,
- über das Ergebnis der Überprüfung, ob der Verarbeiter sichergestellt hat, dass das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde.

c) Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Kontrollbereich C)

Der Inspektionsbericht beinhaltet mindestens folgende Feststellungen:

- über das Vorhandensein der nach Artikel 83 der VO (EG) Nr. 889/2008 vorgeschriebenen Betriebsbuchführung und ihre Vollständigkeit und Richtigkeit,
- über das Vorliegen gültiger Vermarktungsgenehmigungen nach Artikel 19 der VO (EG) Nr. 1235/2008, soweit die Einfuhren aus Drittländern nicht ausschließlich aus Listenländern gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 834/2007 getätigt wurden,
- über die Prüfung der Kontrollbescheinigungen für Importe aus Drittländern,

- über die vollständige Unterrichtung der Kontrollstelle über alle eingehenden Sendungen,
- ob die zu anderen Betriebseinheiten beförderten Öko-Erzeugnisse gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 889/2008 verschlossen und vorschriftsmäßig etikettiert sind,
- über die Aufzeichnungen der Überprüfung der Verpackung gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei Annahme der Ware,
- über die getrennte Lagerung der ökologischen Einfuhrerzeugnisse und über die ausreichende Kennzeichnung zur Identifizierung der Öko-Ware,
- ob Proben zur Sicherung der Öko-Herkunft genommen wurden und über die Dokumentation deren Ergebnisse.

d) Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben (Kontrollbereich D)

Der Inspektionsbericht beinhaltet mindestens folgende Feststellungen:

- über die Liste der Subunternehmen mit ggf. Angaben zu den kontrollierenden Kontrollstellen und zuständigen Behörden,
- über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Betriebsbuchführung und ihre Vollständigkeit und Richtigkeit,
- über die Erklärung zum Informationsaustausch der beteiligten Kontrollstellen den jeweiligen Kontrollbereich betreffend,

e) Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln (Kontrollbereich E)

Der Inspektionsbericht beinhaltet mindestens folgende Feststellungen:

- über das Vorhandensein der nach Artikel 89 der VO (EG) Nr. 889/2008 vorgeschriebenen Betriebsbuchführung und ihre Vollständigkeit und Richtigkeit,
- über Maßnahmen auf Grundlage der betriebseigenen Qualitätssicherung wie z.B.
 - Trennung von Produktionslinien und/oder Arbeitsgängen,
 - Vorkehrungen zur Identifizierung von Partien/Lose,
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Vermischung oder Austausch,
 - Durchführung und Aufzeichnung von Reinigungsmaßnahmen,
 - über Proben zur Qualitätssicherung,
- über die Aufzeichnungen des Kontrolleurs über den von ihm getätigten Abgleich von hergestellten Mischfuttermitteln, eingesetzten Futtermittel - Ausgangserzeugnissen und Zusatzstoffen und hergestellten Enderzeugnissen,
- über Lagerung, Lagerplätze,
- über Angaben zur Sicherstellung, dass die Bedingungen nach Artikel 7 der VO (EG) Nr. 834/2007 eingehalten werden,
- über die Aufzeichnung der Überprüfung der Verpackung oder Behältnisse gemäß Artikel 32 der VO (EG) Nr. 889/2008,
- ob die Beförderung der ökologischen Futtermittel zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen gemäß Artikel 30 und 31 der VO (EG) Nr. 889/2008 erfolgte,

- über die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 59, 60 und 61 der VO (EG) Nr. 889/2008.

Deckblatt der Betriebsbeschreibung für die Kontrollbereiche A, B, C, D, E

In das Deckblatt der Betriebsbeschreibung sind folgende Informationen einzuarbeiten:

1.	Name, Codenummer und ggf. Zeichen der Kontrollstelle Name und Anschrift des Unternehmens Name und Qualifikation des /der für die Betriebseinheit Verantwortlichen
2.	Name des Verbandes des ökologischen Landbau und Beginn der Mitgliedschaft Datum der Umstellung des Betriebes auf Bewirtschaftungsregeln des ökologischen Landbaus nach Titel III der VO (EG) Nr. 834/2007 (Kontrollbereich A)
3.	Datum der Meldung des Unternehmens nach Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 mit allen erforderlichen Angaben bei der zuständigen Behörde Datum des Abschlusses des Kontrollvertrages des Unternehmens bei der zuständigen Behörde
4.	Verpflichtung des Unternehmens bei Meldung an die zuständige Länderbehörde: - bei Betriebskontrollen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle einschlägigen Informationsquellen und Datensammlungen zu geben; - Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten beziehungsweise zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen.
5.	Verpflichtung des Unternehmens gemäß Artikel 63 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 je nach Tätigkeit (entsprechend den Kontrollbereichen): a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen; b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren; c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b) schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden; d) dafür Sorge zu tragen, dass alle verwendeten Lagereinrichtungen der Kontrolle unterstellt sind und falls diese Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, einer Kontrollstelle zugänglich sind, die in diesem Mitgliedstaat bzw. dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen ist.
6.	Verpflichtung des Unternehmens seiner Mitteilungspflicht gemäß Artikel 64 der VO (EG) Nr. 889/2008 nachzukommen.
7.	Unterschrift des Unternehmens und der Kontrollstelle mit Angabe von Ort und Datum.

Abweichungsbericht:

Beispiel zur Gestaltung des Abweichungsberichtes. Der Inhalt ist in die von der Kontrollstelle verwendeten Formblätter einzuarbeiten.

Name des Unternehmens:			
Festgestellte Abweichung:	lfd. Nummer:		
Erforderliche Maßnahmen, um die Einhaltung der EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau zu erreichen:			
Schwere der Abweichung (Sanktionsstufe):			
Datum der Umsetzung der erforderlichen Maßnahme:			
Nachkontrolle erforderlich:	☐ ja	☐ nein	
Stellungnahme des Unternehmens:			
Umsetzung der Maßnahmen:	☐ ja	☐ nein	☐ Auflage
Ggf. Bemerkung:			

Ort

Datum

Kontrolleur/in

Verantwortlicher/e für die Betriebseinheit

TEIL III DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Anhang C:

Nachweis der Qualifikation des Personals
Formblätter 1 bis 5

Nachweis über die fachliche Kompetenz des Leiters/der Leiterin der Kontrollstelle

(Ziffer 5.2.3, 9.3 EN 45011, Leitlinien zum Zulassungsverfahren, Punkt 1.3.1.1)

- Qualifikationsnachweise sind immer beizufügen

1. Angaben zur Person

(bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen)

Name:	Titel: Geburtsdatum: Nationalität:
Vorname:	
Adresse:	

☐ Das aktuelle (maximal 2 Monate alte) polizeiliche Führungszeugnis liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
--	--------------

2. Ausbildung

☐ Das Zeugnis über den höchsten Abschluss liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
--	--------------

Schul- /Hochschulausbildung	von - bis	Fachrichtung	Abschluss

3. Beruflicher Werdegang

☐ Die relevanten Zeugnisse zum Nachweis der fachlichen Kompetenz liegen als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
--	--------------

von- bis (Jahr)	Arbeitgeber	Position	wesentliche Tätigkeiten

4. Weitere Qualifikationen

4.1 im Bereich der ökologischen/biologischen Agrarwirtschaft/Verarbeitung/Import			
☐ Die Bescheinigungen/Zugnisse liegen als Anlage bei.			Anlagen-Nr.:
4.2 insbesondere im Kontrollverfahren gemäß EG-VO			
☐ Die Bescheinigungen/Zugnisse liegen als Anlage bei.			Anlagen-Nr.:
von-bis	Schulungsorganisation	Titel des Schulungskurses	Erreichter Abschluss/ Qualifikation

4.3 Soweit zutreffend: sonstige Erfahrungen im Qualitätswesen, besonders des ökologischen Landbaus

☐	Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen, die sich mit dem Qualitätswesen in der ökologischen/biologischen Produktion befassen	Anlagen-Nr.:
☐	Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Qualitätswesens in der ökologischen/biologischen Produktion	
☐	Die Bescheinigungen/Zugnisse liegen als Anlage bei.	

5. Beschreibung der derzeitigen hauptberuflichen (nebenberuflichen) Tätigkeit:

Ist ein eigener, ökologisch bewirtschafteter Betrieb vorhanden? ☐ ja ☐ nein		
Wenn ja, von welcher Kontrollstelle wird dieser geprüft?		
Soweit aus Nummer 2 und 3 nicht ersichtlich:	☐ Die Erläuterung der Erfahrung in der ökologischen/biologischen Produktion liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
	☐ Erläuterung der Erfahrungen im Kontrollverfahren liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:

6. Beantragte Kontrollbereiche

Der/Die Leiter/in soll als Kontrolleur/in in folgenden Kontrollbereichen tätig werden:				
Kontrolleur/in bei Betriebsinspektion in den Bereichen:				
A* ☐	B* ☐	C* ☐	D* ☐	E* ☐
Einsatz des Kontrolleurs in folgenden Bundesländern:				
☐ Bei weiteren Aufgaben im Zertifizierungsverfahren liegt die Beschreibung der Tätigkeit ggf. als Anlage bei.				Anlagen-Nr.:

*A= Erzeugung B= Verarbeitung/Aufbereitung C= Einfuhr aus Drittländern D= Abgabe an Dritte E= Verarbeitung/Aufbereitung von Futtermittel

Nachweis über die fachliche Kompetenz der ständigen Vertretung des Leiters/der Leiterin der Kontrollstelle

(Ziffer 5.2.3, 9.3 EN 45011, Leitlinien zum Zulassungsverfahren, Punkt 1.3.1.1)

- **Qualifikationsnachweise sind immer beizufügen**

1. Angaben zur Person

(bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen)

Name:	Titel:
Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	Nationalität:

☐ Das aktuelle (maximal 2 Monate alte) polizeiliche Führungszeugnis liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
--	--------------

2. Ausbildung

☐ Das Zeugnis über den letzten Abschluss liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
---	--------------

Schul- /Hochschulausbildung	von - bis	Fachrichtung	Abschluss

3. Beruflicher Werdegang

☐ Die relevanten Zeugnisse zum Nachweis der fachlichen Kompetenz liegen als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
--	--------------

von-bis (Jahr)	Arbeitgeber	Position	wesentliche Tätigkeiten

4. Weitere Qualifikationen

4.1 im Bereich der ökologischen/biologischen Agrarwirtschaft/Verarbeitung/Import	
☐ Die Bescheinigungen/Zugnisse liegen als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
4.2 insbesondere im Kontrollverfahren gemäß EG-VO	
☐ Die Bescheinigungen/Zugnisse liegen als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:

von-bis	Schulungsorganisation	Titel des Schulungskurses	Erreichter Abschluss/ Qualifikation

4.3 Soweit zutreffend: sonstige Erfahrungen im Qualitätswesen, besonders des ökologischen Landbaus

☐ Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen, die sich mit dem Qualitätswesen im ökologischen Landbau befassen	Anlagen-Nr.:
☐ Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Qualitätswesens im ökologischen Landbau	
☐ Die Bescheinigungen/Zugnisse liegen als Anlage bei.	

5. Beschreibung der derzeitigen hauptberuflichen (nebenberuflichen) Tätigkeit:

Ist ein eigener, ökologisch bewirtschafteter Betrieb vorhanden?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja, von welcher Kontrollstelle wird dieser geprüft?	

Soweit aus Nummer 2 und 3 nicht ersichtlich:	☐	Die Erläuterung der Erfahrung in der ökologischen/biologischen Produktion liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
	☐	Erläuterung der Erfahrungen im Kontrollverfahren liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:

6. Beantragte Kontrollbereiche

Der/Die Vertreter/in soll als Kontrolleur/in in folgenden Kontrollbereichen tätig werden:	
Kontrolleur/in bei Betriebsinspektion in den Bereichen:	
A* ☐	B* ☐ C* ☐ D* ☐ E* ☐
Einsatz des Kontrolleurs in folgenden Bundesländern:	
☐ Bei weiteren Aufgaben im Zertifizierungsverfahren liegt die Beschreibung der Tätigkeit ggf. als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:

*A= Erzeugung B= Verarbeitung/Aufbereitung C= Einfuhr aus Drittländern D= Abgabe an Dritte E= Verarbeitung/Aufbereitung von Futtermittel

Nachweis über die fachliche Kompetenz des Kontrollstellenpersonals der weiteren in der Kontrollstelle am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen

(Ziffer 5.2.3, 9.3 EN 45011, Leitlinien zum Zulassungsverfahren, Punkt 1.3.1.2. und 1.3.1.4)

- Für jede Person ist ein gesondertes Blatt zu verwenden
- **Qualifikationsnachweise sind immer beizufügen**

Angaben zur Person

(bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen)

Name:	Titel:
Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	Nationalität:

2. Ausbildung

☐ Das Zeugnis über den höchsten Abschluss liegt als Anlage bei.	Anlagen-Nr.:
--	--------------

Schul- /Hochschulausbildung	von – bis	Fachrichtung	Abschluss

3. Beruflicher Werdegang

☐ Die relevanten Zeugnisse zum Nachweis der fachlichen Kompetenz liegen als Anlage bei.			Anlagen-Nr.:
von-bis (Jahr)	Arbeitgeber	Position	wesentliche Tätigkeiten

4. Darlegung der bisherigen Erfahrung in der ökologischen/biologischen Produktion und im Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-VO:

5. Beschreibung der derzeitigen hauptberuflichen (nebenberuflichen) Tätigkeit:

Ist ein eigener, ökologisch bewirtschafteter Betrieb vorhanden?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, von welcher Kontrollstelle wird dieser geprüft?

6. Beantragte Kontrollbereiche

Die Person soll als Kontrolleur/in in folgenden Kontrollbereichen tätig werden:

Kontrolleur/in bei Betriebsinspektion in den Bereichen:

A* ☐

B* ☐

C* ☐

D* ☐

E* ☐

Einsatz des Kontrolleurs in folgenden Bundesländern:

☐ Bei weiteren Aufgaben im Zertifizierungsverfahren liegt die Beschreibung der Tätigkeit ggf. als Anlage bei. Anlagen-Nr.:

*A= Erzeugung B= Verarbeitung/Aufbereitung C= Einfuhr aus Drittländern D= Abgabe an Dritte E= Verarbeitung/Aufbereitung von Futtermittel

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung

des Kontrolleurs/der Kontrolleurin durch den gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter der Kontrollstelle im Vollzug der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 in den jeweils geltenden Fassungen

Ort, Datum

Vor dem gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter der Kontrollstelle _____, erschien heute zum Zwecke der

Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. Teil I S. 469, 547) geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) der Kontrolleur/die Kontrolleurin

Herr/Frau _____

Name, Vorname

geb. am

Der/Die Erschienene ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert:

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2,4,5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung,
§ 338	Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	Nebenfolgen,
§ 94	Landesverrat,
§ 95	Offenbaren von Staatsgeheimnissen,
§ 96	Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen,
§ 97	Preisgabe von Staatsgeheimnissen,
§ 97 b Abs. 2	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung.

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesen zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der obengenannten Vorschriften.

vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Unterschrift des Kontrolleurs/der Kontrolleurin

Unterschrift des gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreters der Kontrollstelle

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

(geltender Fassung)

§ 133**Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201**Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2

Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203**Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen

Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher

Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

4.a Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates.

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204**Verwertung fremder Geheimnisse**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331**Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332**Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2., jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 338

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

- (1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

§ 94

Landesverrat

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
 1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,
 und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn
 1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,
 nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstliche anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120

Gefangenenerbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Kontrollstelle:

Fragebogen zur Objektivität des Kontrollstellenpersonals

Nach Art. 27 Abs. 5 Buchstabe b, Ziffer iii und Abs. 9 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Nr. 4.2 Buchstabe o der EN 45011/ISO Guide 65 arbeitet die Kontrollstelle unparteiisch, objektiv und frei von jeglichen Interessenskonflikten. Das Personal darf keine Tätigkeiten ausüben, die mit einer unparteiischen und objektiven Arbeit unvereinbar sind.

Die folgenden Angaben und Fragen sind von der Person, die in der oben genannten Kontrollstelle als Kontrolleurin/Kontrolleur tätig ist bzw. tätig werden will, auszufüllen:

Name:	Kontrollbereich(e):
Vorname:	
Ich übe eine leitende Funktion als Geschäftsführer oder Vorstandstätigkeitsmitglied bei einem Verband des ökologischen Landbaus oder andere Branchenverbände aus. Ja ☐ Nein ☐	
Wenn ja, Name des Verbandes:	
Ich übe Tätigkeiten in (einem) herstellenden, verarbeitenden und/oder vermarktenden Unternehmen aus, bei denen Interessenskollisionen mit meiner Inspektorentätigkeit auftreten können (z.B. in einem Weinbaubetrieb durch Einsicht in die Kundenkarte des kontrollunterworfenen Betriebes) Ja ☐ Nein ☐	
Wenn ja, Name des/der Unternehmen:	
Ich berate ökologisch wirtschaftende Betriebe oder aufbereitende Unternehmen Ja ☐ Nein ☐	
Land oder Länder in denen eine Tätigkeit beabsichtigt ist	
Art der Betriebe, bei denen die Tätigkeit beabsichtigt ist:	
Ich werde Änderungen zu den oben gemachten Angaben unverzüglich mitteilen.	

Datum

Unterschrift der/des Kontrolleurin/Kontrolleurs, Wiederholung in Druckbuchstaben

Anhang D:

Formularmuster: Meldung der Unternehmen

Meldung gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 i.V.m. Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Bitte ausfüllen und jeweils Zutreffendes ankreuzen

*ggf. weitere Angaben auf einem Zusatzblatt.

Name(n) und Anschrift des Unternehmens (inkl. Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse), falls abweichend zusätzlich Postanschrift sowie weitere zum Unternehmen gehörende Betriebe, sofern abweichend vom Sitz des Unternehmens mit eigenem Kontrollvertrag*:	Anschriften weiterer zum gemeldeten Unternehmen gehörigen Betriebe (mit Ortsteil), sofern abweichend vom Sitz des Unternehmens <u>ohne eigenen Kontrollvertrag*</u> :
Landkreis des Unternehmenssitz:	
	Wird von der Kontrollstelle ausgefüllt: Der Vertrag nach Nr. 5.3 dieser Meldung stimmt mit dem im Antrag auf Zulassung als private Kontrollstelle vorgelegten Muster überein: ☐ ja, daher keine eigene Vorlage ☐ nein, Vertrag ist beigelegt. Datum des Vertragsbeginns:..... Datum der (geplanten) Erstkontrolle gem. Art. 63, Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 889/2008: Dem Unternehmen wird folgende Nummer zugeteilt: DE-..... Datum Unterschrift (Wiederholung in Druckbuchstaben)
Name und Anschrift der zuständigen Behörde:*	

1. In unserem Unternehmen werden Produkte im Sinne des Art. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 mit dem Ziel des Inverkehrbringens

- ☐ **erzeugt oder gesammelt, Kennzeichnung A**
- ☐ Das Unternehmen verfügt auch über mindestens eine nicht ökologische Produktionseinheit.
- ☐ **als Lebensmittel aufbereitet** (verarbeiten und/oder haltbar machen ökologischer Erzeugnisse, einschließlich schlachten und zerlegen tierischer Erzeugnisse, mit Hinweis auf die ökologische Produktionsweise kennzeichnen oder verpacken), **Kennzeichnung B**
- ☐ Das Unternehmen bereitet auch nicht ökologische Lebensmittel auf.
- ☐ **eingeführt** (aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland)), **Kennzeichnung C**
- ☐ Das Unternehmen führt auch nicht ökologische Lebensmittel ein.
- ☐ **als Futtermittel aufbereitet, Kennzeichnung E**
- ☐ Das Unternehmen stellt auch nicht ökologische Futtermittel her.
- ☐ **gelagert und/oder in den Verkehr gebracht, Kennzeichnung H**
- ☐ Das Unternehmen lagert/bringt auch nicht ökologische Produkte in den Verkehr.
- ☐ Vorgenannte Tätigkeiten werden ganz oder teilweise an Dritte vergeben, **Kennzeichnung D**

2. Nur von landwirtschaftlichen Betrieben auszufüllen (jeweils gesamt und nach Bundesländern):

	Gesamt	Bundesland:	Bundesland:	Bundesland:
Landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	ha	ha	ha
davon ökologisch bewirtschaftet	ha	ha	ha	ha

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Buchstabe e der VO (EG) Nr. 889/2008 ist von landwirtschaftlichen Betrieben offen zu legen, seit wann (Datum) keine Mittel mehr verwendet werden, die nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind. Wir machen dazu folgende Angaben:

☐ Auf _____ ha der ökologisch bewirtschafteten Fläche unseres Betriebes wurden in den letzten zwei Jahre **nicht** zugelassene Mittel verwendet.

☐ Seit _____ (Monat/Jahr) werden auf den ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Sammelflächen ausschließlich für die ökologische Produktion zugelassene Mittel verwendet (d.h. insbesondere nur Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, die in Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind).

3. Gemäß den Anforderungen des Art. 63 Abs. 3 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 889/2008 machen wir folgende Angaben:

☐ **Landwirtschaftlicher Betrieb einschließlich Aquakultur (Kennzeichnung A)**

Unser Betrieb erzeugt Produkte in folgenden Produktionszweigen:

- ☐ Marktf Frucht ☐ Futterbau ☐ Grünland ☐ Veredelung ☐ Gartenbau ☐ Sonderkulturen ☐ Imkerei
☐ Sammlung von Wildpflanzen ☐ Aquakultur

mit folgenden Hauptprodukten (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ **Aufbereitungsbetrieb von Lebensmitteln (Kennzeichnung B)**

Unser Unternehmen bereitet Produkte aus folgenden Produktgruppen auf (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ **Einfuhrbetrieb (Kennzeichnung C)**

Unser Unternehmen führt Produkte aus folgenden Produktgruppen aus Drittländern ein (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ **Vergabe von Tätigkeiten an Dritte (Kennzeichnung D)**

Art der vergebenen Tätigkeit (ggf. auf gesondertem Blatt):

Anschrift und Kontrollstelle des beauftragten Subunternehmens (bei Beauftragung mehrerer Subunternehmen bitte Anlage verwenden):

☐ **Aufbereitungsbetrieb von Futtermitteln (Kennzeichnung E)**

Unser Unternehmen bereitet Produkte aus folgenden Produktgruppen auf (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ **Lagerung und/oder in Verkehr bringen von Erzeugnissen im Sinne des Art. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (Kennzeichnung H)**

Unser Unternehmen lagert/vermarktet folgende Produkte/Produktgruppen (ggf. auf gesondertem Blatt):

4. Diese Tätigkeit(en) melden wir gemäß Art. 28 der VO (EG) Nr. 834/2007 an und unterstellen sie dem Kontrollverfahren gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008.
5. Wir geben hierzu folgende Angaben und Erklärungen ab:
- 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie ihrer Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
- 5.2 Wir nehmen davon Kenntnis, dass die hier gemachten Angaben aufgrund EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau erhoben werden und die Erteilung dieser Auskünfte Voraussetzung für die Aufnahme in das Kontrollverfahren ist.
- 5.3 Für die vorgeschriebene Kontrolle des/der oben genannten Betriebe(s) wurde mit folgender zugelassener Kontrollstelle ein Vertrag abgeschlossen (Für Angaben zu Kontrollen im Ausland Anlage verwenden):

Name

Anschrift

6. Wir verpflichten uns:

- Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und von der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten bzw. von zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,
- bei Betriebskontrollen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle einschlägigen Informationsquellen und Datensammlungen zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift

Wiederholung in Druckbuchstaben

Anhang E der Leitlinien

Teil II: Zusammenfassende Tabellen zu den von den Kontrollstellen im Vorjahr durchgeführten Kontrollen der Unternehmen in Deutschland

Kontrollstelle: **INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE KONTROLLEN**

Berichtszeitraum:

Bundesgebiet:

Bitte tragen Sie folgende Daten für den Berichtszeitraum in die Tabellen ein (Stichtag 31.12.).

Die Unterteilung erfolgt nach dem unten angegebenen Schlüssel. Mehrfachnennungen sind möglich. Ein AB-Betrieb ist also sowohl als Erzeuger als auch als Verarbeiter zu zählen.

Bitte senden Sie die ausgefüllten Tabellen des Anhangs E, Teil II, bis zum 15.04. des Folgejahres an die BLE sowie bis zum 31.01. zur Kenntnis an die zuständigen Länderbehörden.

Tabelle 1: Inspektionen, bundesweit

Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde	Zahl der Unternehmen				Zahl der Unternehmen, die mindestens einer jährlichen Inspektion unterzogen wurden				Zahl der Unternehmen, die zusätzlichen Inspektionen unterzogen wurden				Gesamtzahl der Inspektionen											
	Erzeuger (¹)	Verarbeiter (²)	Einführer (³)	Sonstige (⁴)	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Angekündigt				Unangekündigt				Insgesamt			
													Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige
DE																								

Tabelle 2: Probenahmen, Verstöße und Maßnahmen, bundesweit

Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde	Zahl der entnommenen Proben								Zahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten oder schwerwiegende Verstöße/Verstöße mit Langzeitwirkung								Zahl der verhängten Maßnahmen							
	Gesamtzahl der analysierten Proben				Proben, die auf einen Verstoß gegen die EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau hindeuteten				Unregelmäßigkeiten				schwerwiegender Verstoß/Verstoß mit Langzeitwirkung				betreffend die Partie oder Erzeugung gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007				betreffend den Unternehmer gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007			
	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige	Erzeuger	Verarbeiter	Einführer	Sonstige
DE																								

Die Zahlen umfassen Mehrfachnennungen:

(¹) Umfasst folgende Betriebsformen: A, AB, AC, AD, AE, ABC, ABD, ABE, ACD, ACE, ADE, ABCD, ABCE, ABDE, ACDE, ABCDE

(²) Umfasst folgende Betriebsformen: B, AB, BC, BD, BE, ABC, ABD, ABE, BCD, BCE, BDE, ABCD, ABCE, ABDE, BCDE, ABCDE

(³) Umfasst folgende Betriebsformen: C, AC, BC, CD, CE, ABC, ACD, ACE, BCD, BCE, CDE, ABCD, ABCE, ACDE, BCDE, ABCDE

(⁴) Sonstige Unternehmen, die dem Kontrollsystem unterworfen wurden; umfasst alle reinen D-, E- und H-Betriebe

Anhang E der Leitlinien

Teil I: Bericht der Kontrollstellen über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 36 der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 93 und 94 Abs. 1 Buchst. c der VO (EG) Nr. 889/2008

Name der Kontrollstelle:
Codenummer:

Bundesland:
Berichtszeitraum:

2) Fälle von Verstößen/Unregelmäßigkeiten und Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007

		Maßnahme der Kontrollstelle							
	Nichtkonformität im Bereich:	schriftlicher Hinweis	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht	Nachkontrolle	Abmahnung	Vorläufiges Vermarktungsverbot, Art. 91 der VO (EG) Nr. 889/2008	Entfernung Öko-Hinweis von Partie, Art. 30 Abs. 1 (1) der VO 834/2007	Vermarktungsverbot des Unternehmens, Art. 30 Abs. 1 (2) der VO 834/2007	Verfahren noch offen
1	Titel II VO 834/2007 Ziele, Grundsätze								
2	Titel III VO 834/2007 Produktionsvorschriften								
3	Titel IV VO 834/2007, Titel III VO 889/2008 Kennzeichnung								
4	Titel VI VO 834/2007 Einfuhren, Handel Drittländer								
5	Titel II VO 889/2008 Vorschriften für Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung u. Lagerung ökol. Erzeugnisse								
6	Anhang I VO 889/2008 Düngemittel								
7	Anhang II VO 889/2008 Pflanzenschutzmittel								
8	Anhang III VO 889/2008 Mindeststall- und freiflächen								
9	Anhang IV VO 889/2008 Höchstzulässige Anzahl von Tieren								
	Anhang V VO 889/2008								
10	Futtermittelausgangserzeugnisse								
11	Anhang VI VO 889/2008 Futtermittelzusatzstoffe								
12	Anhang VII VO 889/2008 Reinigungs- und Desinfektionsmittel								
13	Anhang VIII VO 889/2008 Best. Erzeugnisse und Stoffe zur Herst. Verarb. Lebensmittel								
14	Anhang IX VO 889/2008 Nichtökol. Zutaten landw. Ursprungs								
15	Artikel 45 VO 889/2008 Saatgut								
16	Artikel 60 VO 889/2008 Kennzeichnung Futtermittel								
17	Titel IV VO 889/2008 Kontrolle								
17a	Kapitel 1 Mindestkontrollanforderungen								
17b	Kapitel 2 Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse								
17c	Kapitel 3 Tiere, tierische Erzeugnisse								
17d	Kapitel 4 Aufbereitung								
17e	Kapitel 5 Einfuhr								
17f	Kapitel 6 Vergabe an Dritte								
17g	Kapitel 7 Futtermittel								
18	Sonstiges (Erläuterung erforderlich)								
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0

Datum:

Anhang E der Leitlinien

Teil I: Bericht der Kontrollstellen über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 36 der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 93 und Art. 94 Abs. 1 Buchst. c der VO (EG) Nr. 889/2008

Name der Kontrollstelle:

Codenummer:

Bundesland:

Berichtszeitraum:

1) Umfang der Kontrolltätigkeit gemäß Art. 27 und 28 der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008												
	Unternehmen mit Betriebseinheiten im Kontrollbereich											Gesamt
	A	AB	B	BC	BCE	BE	C	D	E	EC	sonstige	
Anzahl der Unternehmen gesamt												0
neu hinzugekommene Unternehmen												0
abgemeldete Unternehmen												0
gesamte Fläche in ha LF												0
davon ökologisch bewirtschaftet												0
Zahl vollständige Kontrollen												0
Zahl unangekündigte Kontrollen												0
davon Verdachtskontrollen												0
Anzahl der Probenahmen												0
davon im Verdachtsfall												0

Datum:

Anhang E:

Bericht über die Kontrolltätigkeit

Anhang F:

Meldeverfahren Kontrollstellenpersonal

Meldeverfahren Kontrollstellenpersonal

1. Schema zum Verfahrensablauf

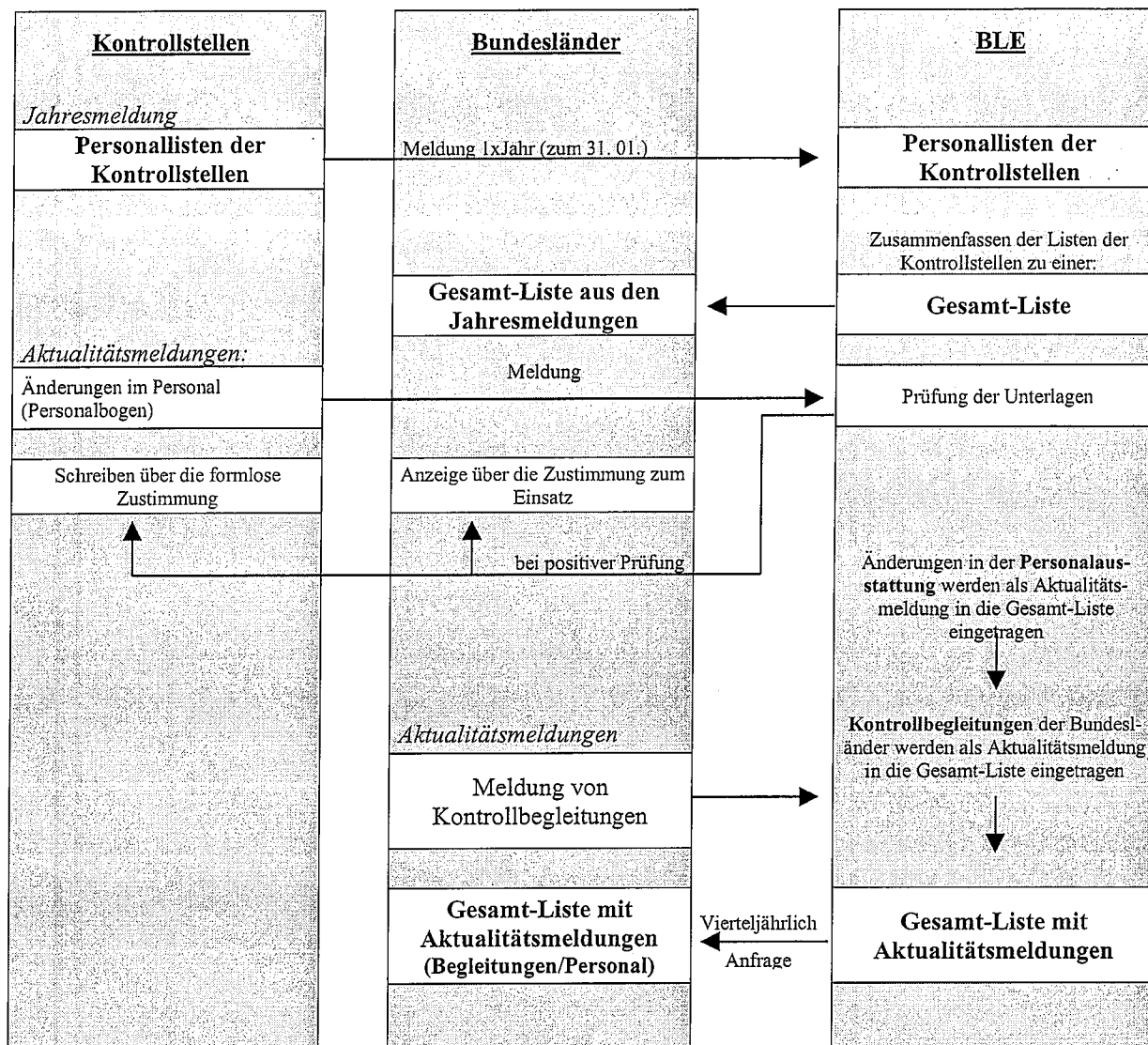


Abbildung 1: Verfahrensablauf

2. Jahresmeldungen

Die **Kontrollstellen** melden zum **31. Januar** eines jeden Jahres eine **Personalliste** ihrer Kontrolleure an die BLE. Verwendet werden soll eine Liste nach dem Muster der Abbildung 2: **Meldeliste der Kontrollstellen** (Gliederungspunkt 4, Anhang F). Die Formatvorlage wird der Kontrollstelle von der BLE zur Verfügung gestellt und per Mail versandt.

Für jeden Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin sind die durchgeführten Kontrollen des Vorjahres sowie der beabsichtigte Einsatz in den Bundesländern des laufenden Jahres einzutragen.

Die gemeldeten Personallisten der Kontrollstellen werden von der BLE zu einer **Gesamt-Liste** zusammengefasst. Diese Liste wird den Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Ziel dieser zusammengefassten Liste ist es, jeden Kontrolleur in seiner gesamten Kontrolltätigkeit in den einzelnen Bundesländern und in Deutschland zu erfassen. Die Daten der Liste stellen die Grundlage für eine harmonisierte Überwachung dar und sollen eine unnötige Mehrbegleitung der Kontrolleure vermeiden. Des weiteren ersetzen die Listen die jährliche Meldung der durchgeführten Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz an die zuständige Landesbehörde.

In den **Meldelisten der Kontrollstellen (Personallisten)** sind folgende Angaben gefordert:

- a) Angaben zum **Kontrolleur/zur Kontrolleurin** (Name und Vorname, Telefonnummer oder E-Mail, Qualifikation)
- b) Datum der **Zustimmung** in den Kontrollbereichen (Monat und Jahr)
- c) Angaben zum **Vertragsverhältnis** (Festangestellt oder Freier Mitarbeiter, Angabe der Kontrollstellen in der Mitarbeiter noch tätig ist, Vertragsverhältnis ruhend/beendet)
- d) Datum des **Beginn der Prüftätigkeit** (Monat und Jahr, Kontrollbereich)
- e) Angaben zur **Erfüllung bzw. Aneignung** der Kontrollkompetenz
- f) Angaben zum **Einsatz der Kontrolleure/Kontrolleurinnen** (in den Bundesländern, Kontrollen des Vorjahres in den Bundesländern, geplanter Einsatz für das laufende Jahr)
- g) Angaben zur **Kontrollbegleitung** in den letzten 2 Jahren (31.01.2007)
- h) Angaben zu **Einschränkungen, Auflagen oder Bemerkungen**
- i) Ggf. Angabe eines **eigenen Bio-Betriebes**
- j) Ggf. Angabe der **Kontrollstelle des eigenen Bio-Betriebes**

Nähere Erläuterungen finden Sie unter Punkt 4: **Erläuterung zu der Tabelle: Meldeliste für Kontrollstelle.**

3. Aktualitätsmeldungen

3.1 Änderungen des Personals

Zusätzlich zu den Jahresmeldungen, werden der BLE im laufenden Jahr **Änderungen** im Personal von den Kontrollstellen mitgeteilt.

Verwendet werden soll der **Personalbogen** (Formularblatt 3 des Anhangs C der Leitlinien der BLE oder Formularblatt 8 der Anlage 3 der ehemaligen Leitlinien der Bundesländer).

Die **Qualifikation** des Kontrolleurs/der Kontrolleurin muss gemäß den Leitlinien **hinreichend** und **schlüssig** erläutert werden. Bestehende Kontrollbereichszulassungen sind ebenfalls anzugeben. Insbesondere Tätigkeiten und Schulungen, die eine Qualifikation in den Kontrollbereichen belegen, sind aufzuführen (Zeiten, Bereiche, Inhalte). Entsprechende Nachweise (Arbeitszeugnisse) können den Unterlagen beigelegt werden. Die Einzelnachweise der Qualifikation (Hochschulabschluss, Meister-, Gesellenbriefe etc.) verbleiben in der Kontrollstelle und werden im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Behörde stichprobenartig geprüft. Bei Bedarf kann sich die BLE von der Kontrollstelle auch Einzelnachweise der Qualifikation vorlegen lassen.

Unabhängig davon sind im Rahmen der Neuzulassung der Kontrollstelle durch die BLE die Einzelnachweise der Qualifikation des Personals vorzulegen.

Die **förmliche Verpflichtung** und der **Fragebogen zur Objektivität** sind ebenfalls von der Kontrollstelle einzureichen. Die Kontrollstelle übersendet die Unterlagen an die BLE.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen erteilt die BLE der Kontrollstelle eine formlose Zustimmung über den Einsatz des Kontrollstellenpersonals. Den Ländern wird eine Kopie der formlosen Zustimmung und der Personalbogen zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Länderbehörden werden über die Zustimmung des Kontrolleureinsatzes von der BLE informiert. Die zuständigen Länderbehörden können den Einsatz der Kontrolleurin/des Kontrolleurs im betreffenden Bundesland von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Die BLE trägt die **Änderungen** in der **Personalausstattung** in die **Gesamt-Liste** ein und stellt diese als **Aktualitätsmeldung** den Bundesländern zur Verfügung (vierteljährlich oder auf Anfrage).

Die Bundesländer können dann die veränderte Personalausstattung in ihre Überwachungstätigkeit mit einbeziehen.

3.2 Meldung von Kontrollbegleitungen durch die Bundesländer

Im Gegenzug dazu teilen die Bundesländer der BLE mit, welche zugelassenen Kontrolleure die zuständigen Behörden, in welchem Bundesland begleitet haben. Die BLE trägt die **Kontrollbegleitung** als **Aktualitätsmeldung** in die **Gesamt-Liste** ein und versendet diese wiederum an alle zuständigen Landesbehörden (vierteljährlich oder auf Anfrage).

Durch die Aktualität der Gesamt-Liste können geplante Kontrollbegleitungen optimiert werden.

Zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres erfolgt dann wiederum die Jahresmeldung durch die Kontrollstellen an die BLE.

4. Meldeliste der Kontrollstelle

4.1 Muster zur Meldeliste der Kontrollstelle

Meldeliste der Kontrollstelle

Name der Kontrollstelle:.....

Codenummer der Kontrollstelle:

Jahr:

				1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11													
d. r	Kontrollcur/in				Zustimmung in den Kontrollbereichen:					Vertragsverhältnis			Beginn der Prüftätigkeit	Eigener Bio-Betrieb	Kontrollstelle des Bio-Betriebes	Anforderungsprofil über Gleichwertigkeit erfüllt: (z.B. A, B)	Kompetenz in einem zusätzlichen KB angeeignet (z.B. A, B)	Einsatzbereich der Kontrolleurrinnen: durchgeführte Kontrollen im Vorjahr; Einsatz geplant im laufenden Jahr																Kontrollbegleitung (BL und Jahr)	Einschränkungen und Auflagen; Bemerkungen		
	Name	Vorname	Telefon-Nummer o. E-Mail	Qualifikation	A	B	C	D	E	Fest /Frei	Tätigkeit in anderen Kontrollstellen	Beendet /Ruhend seit						BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH			EU	DL *
	Muster	Regine	0123 456	Dipl. Ing. agr.	03/05	03/07	03/07	03/05		frei	001006039		A02, B/C07			B	C	BLE 25A 4B X	BLE 13A 4C	BLE	BLE	BLE	BLE	BLE 15A 10B X	BLE	BLE	BLE 2C X	BLE	BLE	BLE	BLE	BLE	BLE	20A		BW07/A	nur Bienen; Kontrollstellenleiter

*DL: Drittland

Abbildung 2: Meldeliste der Kontrollstelle

4.2 Erläuterung zur Meldeliste der Kontrollstelle

Nr.	Kopfspalte	Erläuterung
1	Zustimmung in den Kontrollbereichen	Monat und Jahr sind anzugeben, in dem die Zustimmung zum Einsatz erfolgte. Angabe erfolgt im Format "03/05" für Monat/Jahr. Bei Personen, deren Einsatz vor der Übernahme des Verfahrens zur Zustimmung zum Einsatz von Kontrolleuren/innen durch die BLE in zumindest einem Land zugestimmt wurde, sind die Daten der frühesten Zustimmung eines Landes für die o.g. Kontrollstelle einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Einsatz der Person in allen Ländern zugestimmt wurde. Auch nach einer erneuten Bewertung dieser Kontrolleure im Rahmen einer Zulassung durch die BLE bleiben diese Altdaten erhalten. Ein Einsatz darf bis zur zentralen Zustimmung für die Person durch die BLE nur in den Ländern erfolgen, die nach dem jeweiligen alten Verfahren ihre Zustimmung schon erteilt haben.
2	Vertragsverhältnis (fest / frei)	Es ist anzugeben, ob ein fester Arbeitsvertrag ("fest") mit der meldenden Kontrollstelle vorliegt oder der Kontrolleur als freier Mitarbeiter ("frei") tätig ist.

neu zuständige Kontrollstelle bereits verhängte Maßnahmen und Auflagen für das betreffende Unternehmen fortführen wird,

3. die Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmer muss der zuständigen Landesbehörde durch die Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe des Datums und des Grundes der Beendigung des Kontrollvertrags mitgeteilt werden.

(2) Im Musterkontrollvertrag nach § 5 Absatz 3 ist eine Verpflichtungserklärung vorzusehen, wonach der Unternehmer, mit dem die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließt, die Meldung nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an die zuständige Landesbehörde nach Bestätigung der Angaben durch die Kontrollstelle vornimmt.

§ 9

Kontrollbesuche

Mit dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung der Kontrollstelle zur Durchführung von Kontrollbesuchen vorzulegen, die folgende Anforderungen erfüllt:

1. vereinbarte Kontrolltermine dürfen nur aus wichtigem Grund geändert werden, kann ein vereinbarter Kontrolltermin von der Kontrollstelle oder dem Unternehmer, bei dem die Kontrolle vorgesehen ist, nicht eingehalten werden, so ist dies von der Kontrollstelle nachvollziehbar zu begründen und in den Unterlagen entsprechend zu dokumentieren, die Kontrollstelle vereinbart zeitnah einen neuen Termin. Teilprüfungen ist der Vorrang zu geben,
2. bei unangekündigten Kontrollen werden Prüfungen soweit wie möglich durchgeführt, der verantwortliche Betriebsleiter oder eine von ihm bestimmte sachkundige Vertretung soll die Kontrolle begleiten, um die erforderlichen Auskünfte erteilen zu können,
3. über die Änderung eines Kontrolltermins ist die zuständige Landesbehörde von der Kontrollstelle unverzüglich zu informieren.

§ 10

Entgelte für Kontrollen

Mit dem Antrag legt die Kontrollstelle eine nachvollziehbare Verfahrensanweisung zur Erhebung der von ihr vorgesehenen Entgelte vor.

§ 11

Maßnahmenkatalog

(1) Mit dem Antrag legt die Kontrollstelle eine Verfahrensanweisung vor, die für den Fall der Feststellung von Abweichungen, Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union die Anwendung des Maßnahmenkatalogs nach den Vorgaben der Anlage 1 gegenüber den Unternehmern, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, vorsieht.

(2) In der Verfahrensanweisung nach Absatz 1 ist im Einzelnen darzulegen, wie die Kontrollstelle im Falle der Feststellung von Abweichungen, Unregelmäßigkeiten oder Verstößen die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen durchführt.

§ 12

Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

(1) Für die Zulassung als private Kontrollstelle ist nachzuweisen, dass

1. eine ausreichende Anzahl qualifizierter Personen vorhanden ist,
2. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die jeweiligen Qualifikationsanforderungen nach Anlage 2 Nummer 1 erfüllen,
3. die für die Kontrolle zuständigen Personen für die selbständige Durchführung von Kontrollen mit der entsprechenden Kontrollbefähigung nach Anlage 2 Nummer 2 und 3 ausgestattet sind und ihre Kontrollbefähigung nach Anlage 2 Nummer 4 aufrecht erhalten bleibt und
4. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals nach Anlage 2 Nummer 5 erfüllen.

Von einer ausreichenden Anzahl an Personen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 wird ausgegangen, soweit neben der Kontrollstellenleitung für jeden Kontrollbereich im Sinne des Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, für den die Kontrollstelle eine Zulassung begehrt, mit Ausnahme des Kontrollbereichs Aquakultur, eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit gewährleistet wird.

(2) Für das Personal der Kontrollstellenleitung ist mit dem Antrag auf Zulassung für jede Person ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(3) Bei der Prüfung des Antrags der Kontrollstelle auf Zulassung nach § 2 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass das Personal die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Nachweise im Sinne des Satzes 1 sind der Bundesanstalt bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 13

Zulassung

(1) Die Entscheidung über den Antrag der Kontrollstelle ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Zulassung wird der Kontrollstelle entsprechend ihrem Antrag und ihrer personellen und technischen Ausstattung sowie dem vorgelegten Standardkontrollverfahren für einen oder mehrere der in Anlage 3 aufgeführten Kontrollbereiche nach Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erteilt.

(3) Im Zulassungsbescheid werden die für einen oder mehrere Kontrollbereiche im Sinne des Absatzes 2 verantwortlichen Personen bezeichnet. Die für einen Kontrollbereich bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen nur in diesem tätig werden, der im Zulassungsbescheid für sie zugelassen ist.

(4) Die Bundesanstalt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich wesentliche Tatbestände, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, ändern.

(5) Die Bundesanstalt ist ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Änderung hinsichtlich der für die Kontrolle verantwortlichen Personen oder hinsichtlich ihres Tätigkeitsumfangs eintritt.

(6) Den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt ist jährlich ein Nachweis vorzulegen, dass die Kontrollbefähigung der für die Kontrolle verantwortlichen Personen nach Anlage 2 Nummer 4 aufrecht erhalten wird. Ist einer für die Kontrolle verantwortlichen Person

die Durchführung der erforderlichen Anzahl an Kontrollen in einem Jahr nicht möglich gewesen, ist der zuständigen Landesbehörde und der Bundesanstalt nachzuweisen, wie die Kontrollbefähigung auf andere Weise aufrechterhalten wird.

(7) Nach Zulassung einer Kontrollstelle erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Personen oder der Änderung des Tätigkeitsumfangs der für die Kontrolle vorgesehenen Personen von der Bundesanstalt durch schriftlichen Bescheid. Das Ausscheiden von für die Kontrolle vorgesehenen Personen wird ebenfalls durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

§ 14

Verfahrensvorschriften

Über einen Antrag auf Erteilung der Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, über einen Antrag nach § 13 Absatz 7 Satz 1 innerhalb einer Frist von sechs Wochen, zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Für das Verfahren nach Satz 1 gelten die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle.

§ 15

Muster, Vordrucke und Formulare

(1) Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und Übersichten kann die Bundesanstalt Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithalten. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die Bundesanstalt ein zu verwendendes Format vorgeben.

(2) Soweit die Bundesanstalt Muster bekannt gibt oder Vordrucke oder Formulare bereit hält, sind diese zu verwenden.

§ 16

Unterrichtung der Länder

Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung und den Entzug einer Zulassung sowie über Änderungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen.

§ 17

Übergangsvorschrift

Im Falle einer am ... [*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] bestehenden Zulassung nach § 4 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes kann diese, soweit die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind, mit der Auflage versehen werden, innerhalb einer angemessenen Frist folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das Qualitätsmanagement-Handbuch nach § 4,
2. das Standardkontrollverfahren und der Musterkontrollvertrag nach § 5,
3. die Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal nach § 12 sowie
4. die Verfahrensanweisungen
 - a) zur Durchführung der Risikoanalyse nach § 6,
 - b) für die Durchführung von Probenahmen nach § 7,
 - c) zu den Informationspflichten nach § 8,
 - d) zur Durchführung von Kontrollbesuchen nach § 9,
 - e) zur Erhebung der Entgelte nach § 10 und
 - f) zum Maßnahmenkatalog nach § 11.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Maßnahmenkatalog
zur Anwendung bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen

A. Vorbemerkungen:

1. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen werden bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegenüber Unternehmern, die dem Kontrollverfahren nach den EG-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau unterliegen, angewendet, soweit die Kontrollstelle nach den Vorschriften des Landesrechts hierfür zuständig ist.
2. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gestaffelt angewendet, d. h. im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Fällen ist die nächst höhere Maßnahmenstufe anzuwenden.
3. Einzelfälle, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, sind von der Kontrollstelle in Absprache mit der zuständigen Landesbehörde zu klären.
4. Maßnahmenstufen:
 1. Schriftlicher Hinweis/Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht,
 2. Abmahnung; soweit erforderlich mit Auflagenbescheid,
 3. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie, soweit erforderlich mit Neu-Umstellung verbunden,
 4. Befristetes Verbot für den Unternehmer, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.
5. Unbeschadet der Anforderung des § 5 Absatz 2 kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 7 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
6. Ein vorläufiges Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahmenstufe im Sinne dieses Kataloges dar.
7. Die Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.

8. Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle

Abkürzungen

LW	Landwirtschaft
VA	Verarbeiter
FM	Futtermittelhersteller
IM	Einfuhrunternehmen
SUB	Subunternehmer
Alle	Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmensbereiche
WS	Wildsammlung
Konv.	Konventionell

B. Maßnahmekatalog:

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
1.		Kennzeichnung/ Etikettierung/Vermarktung		
1.1	Alle	Unzutreffende Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische Produktion (Produkt ist konventionell oder enthält nicht genehmigte konventionelle Zutaten).	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.2	Alle	GVO, nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht-zulässige Stoffe oder ionisierende Strahlung verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
1.3	Alle	Zutat in Anhang VIII A oder VIII B der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
1.4	Alle	Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet (keine Ausnahmegenehmigung beantragt).	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie. Ggf. Abmahnung (s. 1.8). Einzelfallprüfung durch zuständige Landesbehörde erforderlich.
1.5	Alle	Bestätigung des Verkäufers zur GVO-Freiheit fehlt, obwohl sachlich notwendig.	Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Schriftlicher Hinweis ausreichend, wenn keine Gefahr der Verwendung von GVO besteht.
1.6	Alle	Kennzeichnungsmängel: Formfehler, z. B. fehlende Codenummer, Logo, Angabe EU/Nicht EU.	Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Abmahnung, evtl. mit Aufbrauchsfrist
1.7	VA	Geringfügige Unterschreitung des Mindestgehaltes an ökologischen Zutaten oder des deklarierten prozentualen Anteils im Verarbeitungsprodukt (Toleranz 1%).	Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Abmahnung
1.8	VA	Konv. Zutaten nicht vorher genehmigt (aber genehmigungsfähig).	Artikel 28, 29, Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
1.9	VA	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat.	Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
2.		Dokumentation		
2.1	Alle	Dokumentation über Wareneingang ist unzureichend; die Wareneingangskontrolle erfolgt jedoch.	Artikel 33, Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
2.2	Alle	Wareneingangskontrolle unzureichend.	Artikel 33, Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
2.3	Alle	Wareneingangskontrolle erfolgt nicht, unzulässiges Produkt wurde verwendet.	Artikel 33, Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
2.4	Alle	Beschreibung der Betriebseinheit und der Maßnahmen, um die Einhaltung der ökologischen Produktionsvorschriften zu gewähren, wurde unvollständig bzw. nicht korrekt vorgelegt.	Artikel 63, 64, 70, 73a, 74, 79a, 80, 82 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
3.		Kontrollbereich Landwirtschaft		
3.1	LW	Die Betriebseinheit ist von einer konv. Einheit nicht vollständig getrennt.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 40, 73, 79, 79d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Vermarkungsverbot für bestimmte Zeitdauer oder Abmahnung
3.2	LW	Aufzeichnungen über die an den Endverbraucher verkauften Mengen sind unvollständig; es besteht allerdings kein Anhaltspunkt für eine Unregelmäßigkeit.	Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
3.3	LW	Es wird die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel festgestellt und es besteht der Verdacht der Verwendung.	Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen möglichen betroffenen Partien. Bei Unternehmen, die erstmals auf den ökologischen Landbau umstellen, im ersten Jahr der Umstellung lediglich Hinweis auf Entfernung der Betriebsmittel vom Betrieb.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
3.4	LW	Voraussetzung für Parallelerzeugung oder für die Bewirtschaftung einer konventionellen Produktionseinheit nicht eingehalten und eine nachvollziehbare Trennung der Produkte ist nicht gegeben.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 6b Absatz 2, 25c, 40, 73, 79, 79d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.5	LW	Mängel in der Dokumentation in den Bestandsbüchern, ohne Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.	Artikel 63, 64, 66, 70, 71, 72, 73a, 73b, 74, 76, 77, 79a, 79b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
4.		Pflanzliche Erzeugung		
4.1	LW	Verwendung von konventionellem Saat-/Pflanzgut, obwohl Öko-Saat-/Pflanzgut verfügbar.	Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2	LW	Verwendung von konventionellem Saatgut ohne erforderliche Einzelgenehmigung (Öko-Saatgut nachweislich nicht verfügbar).	Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
4.3	LW	Verwendung von genmanipulierten Sorten.	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4	LW	Umstellungszeitraum für Umstellungserzeugnisse nicht eingehalten; eine Vermarktung findet statt.	Artikel 62 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5	LW	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt.	Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.6	LW	Fruchtfolge ungeeignet, um die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern.	Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Schriftlicher Hinweis
4.7	LW	Nicht notwendige Verwendung von zulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
4.8	LW	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang I	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie mit Neuumstellung
4.9	LW	Mängel in der Dokumentation des Düngemiteleinsatzes und des Düngemittelbedarfs; Bodenuntersuchungsergebnisse oder Dokumentation kann nachgereicht werden.	Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
4.10	LW	Mängel in der Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes; Dokumentation kann nachgeholt werden und die Anwendung ist plausibel.	Artikel 72 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
4.11	LW	Schädlingsbekämpfung mit Mitteln aus Anhang II, ohne andere präventive Maßnahmen ausgeschöpft zu haben.	Artikel 12 Buchstaben g und h, Artikel 5 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Schriftlicher Hinweis
4.12	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.	Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang II	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung
4.13	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt, ohne dass aktive Verwendung nachgewiesen werden kann.	Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang II	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie. Über Neu-Umstellung, ist im Einzelfall zu entscheiden.
4.14	LW	Beschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten.	Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
4.15	LW	Einstreu mit anderen als in Anhang I erlaubten Düngemitteln angereichert.	Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (gedüngte Feldfrucht),
4.16	WS	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
4.17	WS	Natürliche Lebensräume und Arten-erhaltung werden beeinträchtigt.	Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Schriftl. Hinweis, Nachkontrolle
4.18	Pilze, Gartenbau	Substrat für die Pilzerzeugung oder im Gartenbau entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung.	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.0		Tiere und tierische Erzeugnisse		
5.0.1	LW	Konventionelle Betriebseinheit bei gleicher Tierart.	Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.0.2	LW	Öko-Weideflächen werden von konventionellen Tieren genutzt, die nicht aus extensiver Haltung stammen.	Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5.0.3	LW	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung
5.0.4	LW	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.1		Herkunft der Tiere		
5.1.1	LW	Konv. Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
5.1.2	LW	Konv. Tiere ohne vorherige Genehmigung der Behörde zugekauft, Öko-Tiere sind nicht verfügbar.	Artikel 47, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Verstärkte Aufzeichnung- und Mitteilungspflicht (für alle zugekauften Tiere)
5.1.3	LW	Konv. Tiere ohne Notwendigkeit zugekauft.	Artikel 9, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.1.4	LW	Nicht genehmigungsfähige konv. Tiere zugekauft.	Artikel 9, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.2		Fütterung		
5.2.1	LW	Zu hoher Anteil an Umstellungsfuttermitteln.	Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.2.2	LW	Fütterung von konv. Milchaustauschern.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nr. vi der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Anhang V, Artikel 20, 22 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.2.3	LW	Keine artgerechte Zugabe von Raufutter in der Tagesration von Pflanzenfressern, Schweinen und Geflügel.	Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
5.2.4	LW	Zu hoher Anteil an konventionellen Futtermitteln.	Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.2.5	LW	Verwendung von konv. Futtermitteln entsprechend Anhang V, obwohl Öko-Futtermittel verfügbar sind.	Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.2.6	LW	Konv. Futtermittel nach Futterknappheit nicht vorher genehmigt, aber genehmigungsfähig.	Artikel 47 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5.2.7	LW	Silberhilfsmittel oder anderer Zusatzstoff entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 22 Absatz 4, Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.2.8	LW	Konventionelle pflanzliche Futtermittel, nicht in Anhang V gelistet, verwendet.	Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.2.9	LW	Konv. oder ökologische Futtermittel tierischen Ursprungs verwendet, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.	Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.2.10	LW	Unzulässige Mineralstoffe und Vitamine verwendet.	Artikel 22 Absatz 2 i. V. m. Anhang V Nummer 3 und Artikel 22 Absatz 4 i. V. m. Anhang VI Nummer 1.1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.2.11	LW	Futtermittel mit unerlaubten Zusatzstoffen verwendet (ohne zu erwartenden negativen Einfluss auf Öko-Qualität).	Artikel 22 Absatz 4 i. V. m. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.2.12	LW	Antibiotika, Kokzidiostatika in der Fütterung, Wachstumsförderer o. ä. verwendet.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.2.13	LW	GVO in Futtermitteln verwendet.	Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.3		Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen		
5.3.1	LW	Erkranktes oder verletztes Tier nicht unverzüglich behandelt.	Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.3.2	LW	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht.	Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.3.3	LW	Präventive chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv).	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5.3.4	LW	Mängel in der Dokumentation der verwendeten Tierarzneimittel. Die Vorschriften zum Umgang mit Arzneimitteln werden ansonsten eingehalten.	Artikel 76 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
5.3.5	LW	Mängel in der Dokumentation der verwendeten Tierarzneimittel. Die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit Arzneimitteln ist nicht nachvollziehbar.	Artikel 76 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.3.6	LW	Behandelte Tiere oder Tiergruppen sind nicht gekennzeichnet, können aber glaubwürdig vom Betriebsleiter identifiziert werden.	Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
5.3.7	LW	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten.	Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie; wenn Partie noch nicht abverkauft, sonst Abmahnung.
5.4		Tierhaltungspraktiken		
5.4.1	LW	Anwendung von Embryotransfer.	Artikel 14 Buchstabe c Nr. iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (betroffene Tiere).
5.4.2	LW	Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig, ohne Betäubungs-/Schmerzmittel und im ungeeigneten Alter durchgeführt; Genehmigung von der Behörde liegt nicht vor.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.4.3	LW	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig.	Artikel 95 Absatz 1, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie mit Fristsetzung für Umbau.
5.4.4	LW	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor, die Anbindung ist aber genehmigungsfähig.	Artikel 95 Absatz 1, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.4.5	LW	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.4.6	LW	Mindestschlachtalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsamwachsende Rasse verwendet.	Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie oder soweit bereits abverkauft Abmahnung und verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5.4.7	LW	Transport oder Schlachtung nicht tiergerecht.	Artikel 14 Absatz 1 Nr. vii der Verordnung (EG) Nr. 834/07, Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.4.8	LW	Tiere sind nicht ausreichend zu identifizieren (Identifizierung kann aber durch Betriebsleiter vollzogen werden).	Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis; soweit keine Identifizierung durch Betriebsleiter möglich, Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.5		Wirtschaftsdünger		
5.5.1	LW	Stickstoffeintrag über 170 kg N/a/ha LN aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Überschreitung unter 15%).	Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.5.2	LW	Lagerstätten für Wirtschaftsdünger sind nicht angegeben.	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis mit Fristsetzung und Nachkontrolle
5.5.3	LW	Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern entgegen der guten landwirtschaftlichen Praxis.	Artikel 14 Absatz 1 Nr. iv der Verordnung (EG) Nr. 834/07	Abmahnung
5.6		Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen		
5.6.1	LW	Unterbringung der Tiere ist nicht artgerecht (z.B. Stall zu dunkel, wenig Einstreu).	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.2	LW	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang III, keine Ausnahmegenehmigung möglich.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (bei kurzfristiger Überbelegung ist eine Abmahnung ausreichend)
5.6.3	LW	Mindestfreifläche entspricht nicht Anhang III, keine Ausnahmegenehmigung möglich.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (bei kurzfristiger Überbelegung ist eine Abmahnung ausreichend)
5.6.4	LW	Boden auf Weiden zertrampelt oder überweidet.	Artikel 14 Absatz 1 Nr. iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Schriftlicher Hinweis und Nachkontrolle

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5.6.5	LW	Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften werden nicht ausreichend gereinigt und desinfiziert.	Artikel 23 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis und Nachkontrolle
5.6.6	LW	Reinigung und Desinfektion der Stallungen erfolgt mit unerlaubten Mitteln.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 4, Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.7	LW	Insekten- und Parasitenbekämpfung im Stall mit unerlaubtem Mittel.	Artikel 23 Absatz 4 i. V. m. Anhang II und VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.8	LW	Endmast von Rindern zur Fleischherzeugung im Stall überschreitet die erlaubte Zeit.	Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.6.9	LW	Zu hoher Spaltenanteil .	Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.6.10	LW	Rutschige Böden.	Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.11	LW	Keine ausreichenden Liege/Ruheflächen.	Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.12	LW	Haltung von Kälbern über 1. Lebenswoche in isolierten Einzelboxen ohne besondere Gründe (z. B. Erkrankung des Kalbes).	Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.13	LW	Haltung von Kälbern entspricht nicht der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.	Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.6.14	LW	Schweinehaltung entspricht nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 91/630/EWG für den Schutz von Schweinen.	Artikel 10, Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
5.6.15	LW	Sauen werden nicht oder zu kurze Zeit in Gruppen gehalten.	Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis und Fristsetzung mit Nachkontrolle , evtl. Abmahnung

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5.6.16	LW	Keine Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen für Schweine vorhanden.	Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis und Fristsetzung mit Nachkontrolle
5.6.17	LW	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 12, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung oder Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO nicht eingehalten werden)
5.6.18	LW	Zu lange tägliche Beleuchtungsdauer bei Geflügel.	Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.19	LW	Auslaufflächen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 10 Absatz 4, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
5.6.20	LW	Ruhezeit für Auslaufflächen nicht eingehalten oder Reinigung und Desinfektion der Geflügelstallung und Einrichtungen nicht ausreichend.	Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht, Fristsetzung mit Nachkontrolle
5.6.21	LW	Ausnahmegenehmigung nach Art. 95 Absatz 2 nicht rechtzeitig beantragt und liegt nicht vor.	Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
6.	Bienen	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse		
6.1	Bienen	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
6.2	Bienen	Wachs während der Umstellungszeit nicht ausgetauscht oder keine Analyseergebnisse, die Kontamination mit unzulässigen Stoffen ausschließt.	Artikel 38 Absatz 5, Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung inkl. Probenahme
6.3	Bienen	Zukauf von mehr als 10% konventionelle Weiseln und Schwärme jährlich zur Bestandserneuerung.	Artikel 9 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
6.4	Bienen	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
6.5	Bienen	Verwendung von konventionellem Zucker zur Winterfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung der Bienenvölker

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
6.6	Bienen	Verwendung von konventionellem Honig zur Trachtlückenfütterung. Zulässiger Fütterungszeitraum überschritten.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.7	Bienen	Dokumentation der Fütterung unzureichend.	Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
6.8	Bienen	Bienenvölker werden bei Krankheit nicht rechtzeitig behandelt.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
6.9	Bienen	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Andere als die erlaubten Tierarzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachaustausch, Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.10	Bienen	Dokumentation über Behandlungen mit Tierarzneimitteln unzureichend, ohne Verdacht auf Verwendung unzulässiger Mittel.	Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
6.11	Bienen	Bienenhaltungspraktiken entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 18 Absatz 3, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
6.12	Bienen	Während der Honiggewinnung chemisch synthetische Repellents verwendet.	Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
6.13	Bienen	Standorte der Völker nicht dokumentiert, Kontrollstelle nicht unterrichtet.	Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
6.14	Bienen	Dokumentation über Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung von Imkereierzeugnissen, entnommene Honigwaben, ist nicht ausreichend.	Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
6.15	Bienen	Beuten aus unzulässigem Material (gilt nicht für Begattungskästchen etc.).	Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.16	Bienen	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet.	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/08	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
6.17	Bienen	Konventionelles Wachs ohne vorherige Analyse verwendet.	Artikel 13 Absatz 4, Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/08	Probenahme und bei positivem Analysebefund Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie, anderenfalls Abmahnung und Nachkontrolle mit Probenahme
6.18	Bienen	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen.	Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.	Aquakultur	Algen und Aquakulturtiere		
7.1	Aquakultur allg.	Kein vollständiger, aktueller Nachhaltigkeitsplan vorhanden (Schutz vor Prädatoren, Abfallreduzierungskonzept etc. fehlt)	Artikel 25 b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Artikel 6 b	Abmahnung
7.2	Aquakultur allg.	Nährstoffrückhalt nicht gegeben	Artikel 25 b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.3	Aquakultur allg.	Mit Schadstoffen oder für den Ökolandbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort	Artikel 6 b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.4	Aquakultur allg.	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor	Artikel 6 b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.5	Algen	Register belegt nicht die nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände	Artikel 6 c Absatz 4 i. V. m. Artikel 73 b Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.6	Algen	Verwendung unzulässiger Düngemittel	Artikel 6 d Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.7	Algen	Verwendung unzulässiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Artikel 6 e i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.8	Algen	Weitere Aufbereitung der Algen nicht entsprechend den Vorgaben	Artikel 29 a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
7.9	Algen	Umstellungszeitraum unterschritten	Artikel 36 a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
7.10	Aquakulturtiere	Unregelmäßigkeiten in der Dokumentation des Bestandsregisters der Tiere	Artikel 79 b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.11	Aquakulturtiere	Keine ausreichende Trennung/Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten	Artikel 25 c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Vermarkungsverbot
7.12	Aquakulturtiere	Konventionelle Tiere zugekauft ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit	Artikel 25 d und 25 e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
7.13	Aquakulturtiere	Konventionelle Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft	Artikel 25 d und 25 e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.14	Aquakulturtiere	Nicht genehmigungsfähige konventionelle Tiere zugekauft	Artikel 25 d und 25 e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.15	Aquakulturtiere	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.16	Aquakulturtiere	Tierbesatzdichte erhöht	Artikel 25 f Absatz 2, Artikel 25 p Absatz 1 i. V. m. Anhang XIII a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.17	Aquakulturtiere	Wasserqualität mangelhaft	Artikel 25 f Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
7.18	Aquakulturtiere	Licht- und Temperaturverhältnisse nicht der Art angepasst; abrupte Lichtwechsel	Artikel 25 f Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 h Absatz 2 Buchstabe a und b	Schriftlicher Hinweis
7.19	Aquakulturtiere	Bodenverhältnisse entsprechen nicht den Vorgaben	Artikel 25 f Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.20	Aquakulturtiere	Mangelhafter Schutz vor Entweichen der Tiere	Artikel 25 f Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
7.21	Aquakulturtiere	Unzulässige Aufzucht in geschlossenen Kreislaufanlagen	Artikel 25 g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
7.22	Aquakulturtiere	Weniger als 5% natürlicher Teichrandbewuchs	Artikel 25 g Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
7.23	Aquakulturtiere	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen	Artikel 25 g Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.24	Aquakulturtiere	Einsatz von Sauerstoff, obwohl Verwendungsmöglichkeit nicht zulässig	Artikel 25 h Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
7.25	Aquakulturtiere	Kein Tierschutz gerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine optimalen Schlachtmethode, mangelhafte Transportbedingungen)	Artikel 25 h Absatz 1 i. V. m. Artikel 32 a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.26	Aquakulturtiere	Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten	Artikel 25 i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.27	Karnivore Arten	Mehr als 30 % der Futtermittel stammen aus Speisefischabfällen aus nichtökologischer Aquakultur oder aus nicht nachhaltiger Fischerei	Artikel 25 k Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.28	Karnivore Arten	Mehr als 60 % pflanzliche Futteranteile ökolog. Herkunft; konventionelle pflanzliche Futteranteile	Artikel 25 k Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.29	Karnivore Arten	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar	Artikel 25 k Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.30	Aquakulturtiere	Überhöhte Zufütterung nicht-pflanzlicher Futtermittel in Teichen	Artikel 25 l der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.31	Aquakulturtiere	Unzulässige Futtermittelausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	Artikel 25 m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.32	Aquakulturtiere	Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.33	Aquakulturtiere	Umstellungszeiträume unterschritten	Artikel 38 a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.34	Aquakulturtiere	Konventionelle Betriebseinheiten sind nicht dem Kontrollsystem unterstellt	Artikel 79 d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.35	Aquakulturtiere	Tiergesundheitsplan nicht aktuell, unvollständig (ohne Verdacht einer unzulässigen Behandlung)	Artikel 25s Absatz 1	Schriftlicher Hinweis

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
7.36	Aquakulturtiere	Keine ordnungsgemäße Reinigung von Haltungssystemen, Ausrüstungen und Geräten	Artikel 25 s Absatz 2	Schriftlicher Hinweis
7.37	Aquakulturtiere	Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere nicht entfernt	Artikel 25 s Absatz 4	Abmahnung
7.38	Aquakulturtiere	UV-Licht oder Ozon außerhalb der Brut- und Jungtierstationen verwendet.	Artikel 25 s Absatz 5	Abmahnung
7.39	Aquakulturtiere	Tierärztliche Behandlungen nicht dokumentiert oder entsprechen nicht den Vorgaben	Artikel 25 t der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.40	Aquakulturtiere	Mehr als 2 allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als 1 allopathische Behandlung	Artikel 25 t Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.41	Aquakulturtiere	Mehr als 2 Parasitenbehandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasitenbehandlung	Artikel 25 t Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.42	Aquakulturtiere	Wartezeit nach Medikamentengabe nicht eingehalten	Artikel 25 t Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
7.43	Aquakulturtiere	Keine Meldung über den Einsatz von Medikamenten an Kontrollstelle vor der Vermarktung	Artikel 25 t Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.44	Aquakulturtiere	Keine eindeutige Identifizierung von behandelten Tieren möglich	Artikel 25 t Absatz 5	Schriftlicher Hinweis
7.45	Aquakulturtiere	Nicht dokumentierte Lagerung von allopathischen Medikamenten	Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
7.46	Aquakulturtiere	Nicht zulässige Betriebsmittel in der Produktionseinheit	Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
8.		Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen		
8.1	Alle	Betrieb nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet.	Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
8.2	Alle	Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wurde nicht über Änderungen der Betriebsbeschreibung informiert.	Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht
8.3	Alle	Mängel in der Buchführung, aber kein Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
8.4	Alle	Gravierende Mängel in der Buchführung, Verwendung unzulässiger Produkte ist nicht auszuschließen.	Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung, ggf. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
8.5	Alle	Mengenabgleich ist nur eingeschränkt möglich, aber kein Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht
8.6	Alle	Mengenabgleich ist nicht möglich.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie; evtl. zunächst vorläufiges Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
8.7	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie; evtl. zunächst vorläufiges Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
8.8	Alle	Erzeugnisse werden nicht in geeigneten, verschlossenen Behältnissen transportiert oder Bedingungen für den offenen Transport werden nicht erfüllt.	Artikel 30, Artikel 31, Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
8.9	Alle	Etikett oder Begleitpapier enthält nicht die erforderlichen Angaben.	Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis, evtl. mit Aufbrauchfrist oder zunächst vorläufigem Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
8.10	Alle	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden.	Art. 35 (1) 889/2008	Schriftlicher Hinweis, evtl. zunächst vorläufiges Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
8.11	Alle	Bei gelagerten Erzeugnissen besteht die Gefahr der Verunreinigung oder Vermischung.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Probenahme, schriftlicher Hinweis, evtl. zunächst vorläufiges Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
8.12	Alle	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein eindeutiges Verdachtsmoment vorliegt.	Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
8.13	Alle	Verdächtige Erzeugnisse wurden nicht vermarktet, aber die Kontrollstelle wurde nicht unterrichtet.	Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
8.14	Alle	Es besteht der begründete Verdacht, dass verdächtige Erzeugnisse vermarktet werden sollen.	Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Vorläufiges Vermarktungsverbot nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, evtl. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
8.15	Alle	Zugang zu den Anlagen wird verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung mit mehrmaliger Nachkontrolle oder ggf. Auflagenbescheid
8.16	Alle	Es wurden falsche oder bewusst lückenhafte Angaben gemacht.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
8.17	Alle	Ergebnisse der Eigenkontrolle und Probenahme werden nicht vollständig vorgelegt.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis, verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht, Nachkontrolle
9.		Verarbeiter		
9.1	VA	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von LM erfolgt nicht.	Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist in Pkt. 7.10-7.11	Abmahnung
9.2	VA	Reinigung der Lagerstätten nicht ausreichend.	Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis und Nachkontrolle
9.3	VA	Reinigungsmaßnahmen nicht ausreichend dokumentiert.	Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
9.4	VA	Keine ausreichende Trennung oder Dokumentation bei Sammeltransporten.	Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis und Nachkontrolle
10.		Vergabe an Subunternehmer		
10.1	SUB	Liste der Subunternehmer ist unvollständig – Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 86 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/08	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
10.2	Alle	Schriftliche Zustimmung zum Kontrollverfahren der Subunternehmer fehlt.	Artikel 86 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis und Nachkontrolle

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
10.3	SUB	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Verdacht der falschen Warendeklaration besteht nicht).	Artikel 86 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
11.		Futtermittelherstellung		
11.1	FM	Geringfügige Unterschreitung des Öko-Anteils.	Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
11.2	FM	Gleiche Zutat ökologisch/aus Umstellung und konv. enthalten, aber korrekt etikettiert.	Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Abmahnung
11.3	FM	Unzulässige Zutaten (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe oder sonstige).	Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 22, Anhang V/VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
11.4	FM	Futtermittel enthält GVO (0,9% Grenze überschritten).	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
11.5	FM	Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen sind unzureichend bzw. die Dokumentation hierüber ist unzureichend.	Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis, Nachkontrolle
11.6	FM	Kein HACCP-Konzept bzw. lückenhafte Durchführung.	Artikel 26 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/08	Schriftlicher Hinweis
11.7	FM	Trennung zu konventionellen Produkten unzureichend; eine Vermischung kann nicht ausgeschlossen werden.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
11.8	FM	Informationen über Arbeitsgänge und verarbeitete Mengen werden nicht umfassend/aktuell an die Kontrollstelle weitergeleitet.	Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
11.9	FM	Dokumentation über Auslieferung unvollständig.	Artikel 32 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis
11.10	FM	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
11.11	FM	Vorschriften zur Herstellung von Futtermitteln werden nicht eingehalten.	Artikel 18 der Verordnung 834/2007, Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
11.12	FM	Futtermittelausgangserzeugnisse, die unter Einsatz von chemisch synthetischen Lösungsmitteln hergestellt wurden, verwendet.	ist im Pkt. 10.124 mit enthalten	Abmahnung
11.13	FM	Etikettierung in Bezug auf die Anteile an konventionellen, ökologischen oder Umstellungs-Erzeugnissen ist nicht korrekt.	Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung
11.14	FM	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nr. v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
12.		Import aus Drittländern	VO 1235/2008	
12.1	IM	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Erzeugungsvorschriften der EG-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 834/2007, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
12.2	IM	Importeure, Erstempfänger und Exporteure unterliegen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
12.3	IM	Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung sowie Kontrollbescheinigung liegen nicht vor, die Ware wird nicht verzollt.	Artikel 33 der Verordnung 834/2007, Artikel 13, Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
12.4	IM	Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung sowie Kontrollbescheinigung liegen nicht rechtzeitig vor.	Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 13, Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Vorläufige Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie; Abmahnung.
12.5	IM	Betriebsbeschreibung enthält nicht alle Einrichtungen zur Lagerung von Einfuhrerzeugnissen.	Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
12.6	IM	Kontrollstelle wurde über eingeführte Sendungen nicht rechtzeitig und vollständig unterrichtet	Artikel 84 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis

Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

1. Anforderungen an die Qualifikation der in der Kontrollstelle tätigen Personen

1.1 Leiterin/Leiter der Kontrollstelle und Vertreterin/Vertreter

- Erfüllung der Anforderungen für Kontrolleurinnen/Kontrolleure für mindestens einen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7,
- Hochschulabschluß (Diplom, Master) im Fachgebiet Agrarwissenschaften, Haushalts- und Ernährungswissenschaft oder Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- zweijährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung und in der Zertifizierung und
- detaillierte Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau und des Verwaltungsrechts.

1.2 Kontrolleurinnen/Kontrolleure

Anforderungen für die Kontrollbereiche nach § 13 Absatz 2:

1.2.1 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

- Abschluss eines Studiums der Agrarwissenschaften oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei staatlich anerkannte Praktika angerechnet werden, oder
- Abschluss einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule und mindestens zweijährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Abschluss einer Meisterprüfung im Beruf Landwirtin oder Landwirt und mindestens zweijährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Landwirtinnen oder Landwirte mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im ökologischen Landbau und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.2 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei:

- Abschluss einer Meisterprüfung im Bereich Imkerei mit Erfahrungen in der ökologischen Bienenhaltung oder
- Qualifikation gemäß Kontrollbereich A und nachgewiesene einjährige Erfahrung im Imkereiwesen und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.3 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur:

- Abschluss eines Studiums mit Schwerpunkt Fischereibiologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung, marine Aquakultur oder vergleichbaren Schwerpunkten oder
- Fischwirtschaftsmeisterinnen oder -meister oder
- Fischwirtinnen oder Fischwirte und
- mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung oder praktische Ausbildung, wobei staatlich anerkannte Praktika angerechnet werden, und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.4 Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel:

- Abschluss eines Studiums der Ernährungswissenschaften (Oecotrophologie), Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei staatlich anerkannte Praktika angerechnet werden, oder
- Meisterinnen oder Meister des Lebensmittelhandwerks mit zweijähriger Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel oder
- Personen aus der staatlichen Lebensmittelkontrolle oder
- abgeschlossene Ausbildung im Lebensmittelhandwerk und fünfjährige Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.5 Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import):

Qualifikation und Kontrollerfahrung in den Kontrollbereichen A, B oder E und spezielle Erfahrung und Sachkenntnis durch:

- Einjährige Erfahrung in der Qualitätssicherung von unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallenden ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern oder
- einjährige Erfahrung in der Kontrolle oder Bewertung von Kontrollen oder Audits von Importeuren ökologischer Erzeugnisse in der Europäischen Union oder von im ökologischen Landbau tätigen Unternehmen mit Sitz in Drittländern und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und anderer zollrechtlicher Vorschriften sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.6 Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte :

Voraussetzung ist die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollpersonal für den von der Vergabe betroffenen Kontrollbereich.

1.2.7 Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln :

- Qualifikation und Berufserfahrung in den Kontrollbereichen A oder B und Kenntnisse in der tierischen Erzeugung und in der Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung oder
- Personen mit Berufserfahrung aus der staatlichen Futtermittelkontrolle und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.3 Personal für die Durchführung der Bewertungen und Zertifizierungen

Die Qualifikation des Personals, das die Bewertung durchführt oder die Zertifizierungsentscheidungen trifft, muss den Anforderungen an die Kontrolleurinnen/Kontrolleure der jeweiligen Kontrollbereiche entsprechen.

2. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung

Personen, die die Qualifikation für den jeweiligen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7. besitzen, aber noch keine Erfahrung in der Kontrolle von Unternehmen haben, müssen von der Kontrollstelle in das Kontrollverfahren des jeweiligen Kontrollbereiches eingewiesen werden. Dies geschieht durch

- Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei fünf Kontrollen im jeweils beantragten Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung , B. Herstellung verarbeiteter Le-

bensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist, oder bei zwei Kontrollen in den Spezialbereichen Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung innerhalb der letzten 12 Monate und

- Durchführung von drei Kontrollen im jeweiligen Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder zwei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. betroffen ist, oder einer Kontrolle, soweit die Spezialbereiche Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung betroffen sind, unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

3. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Erfahrene Kontrolleurinnen/Kontrolleure können sich in zusätzlichen Kontrollbereichen eine Kontrollbefähigung aneignen. Der Bundesanstalt ist hierüber eine Dokumentation der Schulung und Einarbeitung für den neuen Kontrollbereich vorzulegen. Die Dokumentation ist in der Kontrollstelle in den Personalunterlagen aufzubewahren. Schulungen und begleitete Kontrollen können auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Kontrolleurin/der Kontrolleur muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Erfolgreiche Tätigkeit im ursprünglichen Kontrollbereich über eine Dauer von zwei Jahren oder 40 nachgewiesene vollständige Betriebskontrollen in diesem Kontrollbereich,
- b) Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich Inhalt sind,
- c) Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei vier Kontrollen im neuen Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate und
- d) Durchführung von wenigstens fünf Kontrollen im neuen Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

Spezifische Anforderungen für einzelne Kontrollbereiche:

- e) Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln: Bei vorhandener Kontrollerfahrung im Kontrollbereich B. sowie Schulungen zu den Rechtsvorschriften für den Kontrollbe-

reich E. reicht der Nachweis je einer Kontrollbegleitung und einer Kontrolle in Begleitung aus.

f) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung - Imkerei:

Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:

- Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Grundlagen der Imkerei, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und Teilnahme an einem zusätzlichen Lehrgang zur ökologischen Bienenhaltung,
- zwei begleitete Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate und
- Durchführung einer eigenständigen Kontrolle in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.

g) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung - Meeresalgen und Aquakultur :

Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:

- Teilnahme an zwei einschlägigen Lehrgängen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im Bereich Aquakultur und Produktion von Meeresalgen Inhalt sind und
- Teilnahme an vier Kontrollen, davon zwei eigenständig durchgeführte Kontrollen in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/-Kontrolleurs.

4. Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung

Zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung in einem Kontrollbereich hat eine Kontrolleurin/ein Kontrolleur jährlich mindestens fünf vollständige Kontrollen in diesem Kontrollbereich durchzuführen. Für die Spezialbereiche Imkerei sowie Meeresalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. sind zwei vollständig durchgeführte Kontrollen pro Jahr ausreichend. Insgesamt muss jede Kontrolleurin/jeder Kontrolleur mindestens 20 vollständige Kontrollen pro Jahr durchführen.

5. Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in landwirtschaftlichen, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenkollisionen auftreten können. Ist die Kontrolleurin/der Kontrolleur selbst in einem zu kontrollierenden Unternehmen tätig oder Eigentümer eines zu kontrollierenden Unternehmens, darf dieses nicht durch die Kontrollstelle kontrolliert werden, für die die Kontrolleurin/der Kontrolleur die Kontrolltätigkeit ausübt,
- Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeiten bei einem Interessensverband des ökologischen Landbaus, sofern das zu kontrollierende Unternehmen Mitglied dieses Verbandes ist,
- Tätigkeiten als Beraterin bzw. Berater in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau unterstehen, sofern nicht eine klare regionale oder sachliche Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, müssen durch die Kontrollstelle ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Bundesanstalt vorzulegen.

Dem Kontrollstellenpersonal muss es gestattet sein, sich an die zuständige Behörde zu wenden, falls es die Auffassung vertritt, dass eine positive Zertifizierungsentscheidung nicht dem Kontrollergebnis entspricht. Nachteile für das Kontrollstellenpersonal müssen insoweit ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Regelung muss Bestandteil der Arbeitsverträge sein.

Kontrollbereiche nach Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, für die eine Zulassung nach § 13 Absatz 2 erteilt wird

1. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung oder aus der Sammlung von Wildpflanzen, ohne Meeresalgen, sowie von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Tierproduktion, ohne Bienenhaltung und ohne Produktion von Tieren in Aquakultur,

2. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Bienenhaltung,

3. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Meeresalgen und Tieren in Aquakultur,

4. Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen sowie Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern und handeln,

5. Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import)

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern,

6. Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben,

7. Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Die Kontrollen im ökologischen Landbau nach Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1) werden in Deutschland gemäß § 3 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) von privaten Kontrollstellen durchgeführt. Die privaten Kontrollstellen werden nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4 ÖLG durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen. Die Tätigkeit der Kontrollstellen wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 ÖLG von den Ländern überwacht.

Die vorliegende Verordnung basiert auf den Erfahrungen der BLE und der Länder bei der Zulassung und Überwachung der privaten Kontrollstellen. Sie dient dem Ziel, ein im Einklang mit den auf EU- und nationaler Ebene bestehenden Rechtsvorschriften funktionierendes Kontrollsystem für den ökologischen Landbau und damit ein hohes Verbraucherschutzniveau vor dem Hintergrund des seit vielen Jahren außerordentlich stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte in Deutschland sowie einen lauterer Wettbewerb auf angemessenem Niveau zwischen den Kontrollstellen dauerhaft sicherzustellen. Dies bewirkt zudem einen Ausgleich der kontrollsystemrelevanten Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in Deutschland, die dem EU-weiten Kontrollverfahren für den ökologischen Landbau unterworfen sind. Mit diesem Ziel regelt die Verordnung die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung der privaten Kontrollstellen, um dem bisher verfügbaren Instrumentarium im Hinblick auf die Durchsetzung von Mindestanforderungen an eine gute Kontrollpraxis zu größerer Rechtsklarheit und Rechtsverbindlichkeit zu verhelfen.

Mit der Verordnung werden in Bezug auf für den Verbraucherschutz, die Kontrollqualität und den lauterer Wettbewerb relevante Elemente des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau detaillierte Mindestanforderungen an die Kompetenz der privaten Kontrollstellen festgelegt. Die Anforderungen der EU-weiten und nationalen Rechtsvorschriften an Kontrollstellen im ökologischen Landbau werden

konkretisiert und die Kontrollstellen zur Einhaltung bestimmter Verfahrensvorgaben verpflichtet. Die tatsächliche Befolgung der betreffenden Verfahrensanweisungen in der Kontrollpraxis soll im Wege der Überwachung der Tätigkeit der privaten Kontrollstellen durch die Länder durchgesetzt werden.

Neben den Bestimmungen im Hinblick auf bestimmte Verfahrensanweisungen im Rahmen des Kontrollverfahrens enthält die Verordnung auch Anforderungen, die durch das in der Kontrollstelle beschäftigte Personal zu erfüllen sind.

Die Verordnung dient darüber hinaus der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) in Bezug auf die dienstleistungsrelevanten Rechtsnormen für den ökologischen Landbau. Insoweit waren Entscheidungen über die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle nach Artikel 6 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, über die elektronische Verfahrensabwicklung nach Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie und über Entscheidungsfristen nach Artikel 13 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie zu treffen. Zwingende Gründe des Verbraucherschutzes gebieten es, von der Anordnung der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie abzusehen. Anderenfalls könnte der Staat seiner Überwachungspflicht und seiner Garantiefunktion hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, die von den zugelassenen privaten Kontrollstellen kontrolliert werden, nicht sachgerecht nachkommen.

Schließlich waren die Maßgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) hinsichtlich der Anforderungen an die Fachkunde des Personals von Kontrollstellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum umzusetzen.

II. Ermächtigungsgrundlagen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 ÖLG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung der Öko-Kontrollstellen zu regeln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 ÖLG genannten Rechtsakte erforderlich ist. Insoweit sollen die in Deutschland geltenden Bestimmungen über das Öko-Kontrollsystem im

Rahmen der dafür einschlägigen Rechtsvorschriften der EU weiter präzisiert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine.

1.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Keine.

Neue Sachverhalte, die den Umfang der Überwachungsaufgaben erweitern würden, werden in der Verordnung nicht geregelt. Die in der Verordnung geregelten näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen der Zulassung der privaten Kontrollstellen im ökologischen Landbau entsprechen der Beschlusslage in den einschlägigen Gremien für die Koordinierung der Zusammenarbeit der Länder bei der Durchführung der EU-weiten und nationalen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau und sind insoweit bereits Gegenstand der seitens der zuständigen Behörden der Länder durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen privaten Kontrollstellen im ökologischen Landbau.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Bei einer Reihe von Kontrollstellen im ökologischen Landbau gehören die in der Verordnung geregelten Anforderungen insgesamt oder in großen Teilen bereits zum üblichen Repertoire der Kontrollpraxis. Die betreffenden Verfahrensanweisungen sind insoweit bereits Bestandteil der jeweiligen Standardkontrollprogramme. Für diese Kontrollstellen ist mit keiner oder nur einer unwesentlichen Erhöhung des kostenwirksamen Aufwands zu rechnen. Bei Kontrollstellen, die die Anforderungen bisher nicht erfüllt haben, ist mit einem geringen Kostenanstieg zu rechnen. Diese Effekte, die

sich direkt aus der durch die Verordnung angestrebten Angleichung der Wettbewerbsbedingungen ergeben, sind nach derzeitigem Stand nicht zu quantifizieren.

Insgesamt ist jedoch bei den dem Kontrollsystem im ökologischen Landbau unterworfenen Unternehmen nicht von einer Kostensteigerung infolge der Verordnung zu rechnen, da der Anteil der Kontrollkosten an den in den Unternehmen anfallenden Gesamtkosten in der Regel sehr gering ist. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insoweit nicht zu erwarten. Der Effekt einer Stabilisierung des Verbrauchervertrauens in den Markt für Öko-Produkte dürfte durch ein weiteres Wachstum dieses Marktes tendenziell auf lange Sicht eher sinkende Preise zum Ergebnis haben.

V. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für die Wirtschaft. Die Vorgaben in Bezug auf die durch die Kontrollstellen für den ökologischen Landbau im Hinblick auf ihre Zulassung einzureichenden Antragsunterlagen bewegen sich im Rahmen der bisherigen Zulassungspraxis nach den zwischen der BLE und den zuständigen Landesbehörden abgestimmten Leitlinien zum Zulassungsverfahren der privaten Kontrollstellen. Neue Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht eingeführt. Vielmehr werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt etablierte und für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Kontrollsystems im ökologischen Landbau erforderliche Informationsverfahren auf Ebene der zugelassenen privaten Kontrollstellen rechtlich festgeschrieben, um bei diesen Unsicherheiten über den Umfang der Befugnis zur Weitergabe von Informationen im Rahmen des vorgeschriebenen Kontrollverfahrens zu beseitigen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Erfüllung der konkretisierten Anforderungen zum Informationsaustausch nach § 8 Absatz 1 und § 9 Nummer 3 aufgrund der sehr geringen Fallzahl und des im Wesentlichen geringen Umfangs je Fall kaum messbar sein werden.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für die Verwaltung.

VI. Befristung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Verordnung der Auskleidung der auf Dauer angelegten EU-weit und national geltenden Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau dient.

VII. Auswirkungen der Verordnung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Das Verordnungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Die Verordnung dient der Stärkung des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau und trägt somit zur Stärkung des Verbrauchervertrauens in den Markt für Öko-Produkte bei. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine stabile Weiterentwicklung des Öko-Marktes geschaffen, die wiederum Voraussetzung für eine Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Deutschland ist.

VIII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Eine gleichstellungspolitische Relevanz liegt nicht vor, da von der Verordnung keine unterschiedlichen unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Antrag auf Zulassung)

Satz 1 bestimmt, dass der Antrag auf Zulassung von der Kontrollstelle schriftlich oder elektronisch bei der BLE einzureichen ist. Einige Kontrollstellen haben sich auf die Durchführung des Kontrollverfahrens in ausgewählten in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Kontrollbereichen spezialisiert und sehen dafür ein entsprechend eingeschränktes Standardkontrollprogramm sowie entsprechend geschultes Kontrollpersonal vor. Satz 2 eröffnet insoweit die Möglichkeit, den Antrag im Zulassungsverfahren auf eigenen Wunsch auf bestimmte Kontrollbereiche zu beschränken. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union stehen einer solchen Einschränkung nicht entgegen.

Zu § 3 (Antragsinhalt)

Absatz 1 normiert, dass dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle alle zur Prüfung der betreffenden Voraussetzungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Satz 2 verweist dabei auf die Vorschriften der §§ 4 bis 12, die nähere Anforderungen zu diesen Unterlagen festlegen.

Absatz 2 bindet die Kontrollstelle an die Befolgung ihrer mit dem Antrag eingereichten internen Verfahrensanweisungen und Verpflichtungen.

Zu § 4 (Qualitätsmanagement-Handbuch)

In § 4 ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen mit dem Antrag das Qualitätsmanagement-Handbuch nach DIN EN 45011 einschließlich der damit zusammenhängenden Verfahrensanweisungen vorlegen. Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist erforderlich, um die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Schlüssigkeit des Standardkontrollverfahrens mit den gesamten internen Abläufen in der Kontrollstelle zu prüfen. Nicht beabsichtigt ist eine erneute Prüfung der Gegenstände des Qualitätsmanagement-Handbuchs, die bereits im Zuge des Akkreditierungsverfahrens durch die Akkreditierungsstelle überprüft worden sind.

Zu § 5 (Standardkontrollverfahren, Musterkontrollvertrag)

§ 5 enthält detaillierte Bestimmungen über das Standardkontrollverfahren und den Musterkontrollvertrag. Durch die Normierung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass bereits im Rahmen der Antragsprüfung durch die Vorlage von Verfahrensanweisungen nachvollzogen werden kann, ob die private Kontrollstelle einen einheitlichen Prüfungsmaßstab und

eine einheitliche Dokumentation des Kontrollverfahrens anwenden wird. Letzteres betrifft insbesondere das gemäß Absatz 2 vorzulegende Muster der Formblätter, die von der Kontrollstelle bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens zu verwenden sind, sowie das nach Absatz 4 vorzulegende Muster des Auswertungsschreibens, mit dem die Kontrollstelle dem Unternehmer das Ergebnis der Kontrolle einschließlich eventueller Auflagen mitteilt.

In Absatz 3 wird gefordert, dass jede bei der Kontrolle festgestellte Abweichung von den einschlägigen Vorschriften zu dokumentieren und zu bewerten ist und Maßnahmen zu ihrer Abstellung detailliert festgelegt werden. Dabei umfasst der Begriff „Abweichung“ über die in Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendeten Begriffe der „Unregelmäßigkeit“ und des „Verstoßes“ hinaus jeglichen Mangel in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Artikel 30 Absatz 1 Maßnahmen explizit nur bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten vorsieht, die insbesondere geeignet sind, den ökologischen Status eines Erzeugnisses zu beeinträchtigen, müssen die Kontrollstellen in der Lage sein, jegliche Abweichung geordnet festzuhalten und zu bewerten, ob die Art der Abweichung bereits den Tatbestand von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt, die eine Aberkennung einer Warenpartie als Öko-Ware oder ein befristetes Verbot der Vermarktung von Öko-Erzeugnissen zur Folge haben. Das Maß der Sanktionen in Bezug auf bestimmte Abweichungen wird in § 11 geregelt.

Absatz 5 enthält die Forderung, dass die Kontrollstellen in ihrem Standardkontrollverfahren vorsehen müssen, dass bei Abweichungen, die wegen ihrer Art und Schwere eine Abmahnung zur Folge haben, die Abstellung der festgestellten Mängel in Form einer zeitnahen und kostenpflichtigen Nachkontrolle durch die Kontrollstelle zu überprüfen ist. Damit wird verhindert, dass die Beseitigung derartiger Mängel erst anlässlich der nächsten fälligen Jahreskontrolle nachgeprüft wird. Im Übrigen wird der Verursacher des betreffenden zusätzlichen Kontrollaufwands direkt mit den entsprechenden Kosten belastet.

Absatz 6 fordert die Vorlage eines Musters für den Kontrollvertrag, den die Kontrollstellen mit dem Unternehmer abzuschließen beabsichtigen. Der Inhalt des Kontrollvertrags ist insoweit zulassungsrelevant, da die Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau eine Reihe von betriebsbezogenen Maßnahmen vorsehen, zu denen sich der Unternehmer bei Aufnahme des Kontrollverfahrens gegenüber der Kontrollstelle verpflichten muss. Des Weiteren sind Aufbewahrungsfristen in Bezug auf Kontrollunterlagen für die Unternehmer und Kontrollstellen geregelt. Gemäß den Aufbewahrungsvorschriften für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VV-BHO - Anhang zu § 79) sind zahlungsbegründende Unterlagen fünf Jahre aufzube-

wahren. Ein Hinweis auf gegebenenfalls längere Aufbewahrungsfristen der Kontrollunterlagen ist geboten, da verschiedene landwirtschaftliche Förderprogramme, deren Mittelbereitstellung vom positiven Öko-Kontrollergebnis abhängig sind, längere Aufbewahrungsfristen bedingen (z.B. Kulturlandschaftsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin 2010 10 Jahre).

Zu § 6 (Risikoanalyse)

Durch die Normierung in § 6 wird sichergestellt, dass bereits während der Antragsprüfung durch die Vorlage von vereinheitlichten Verfahrensanweisungen überprüft werden kann, dass die Kontrollstelle einheitliche Kriterien und Vorgehensweisen zur Risikoeinstufung der Unternehmen anwenden wird.

Absatz 1 enthält die Anforderung, mit dem Antrag entsprechende Verfahrensanweisungen vorzulegen.

Da die Risikobewertung Grundlage für die Frequenz und die Art der durchzuführenden Kontrollen ist, wird durch eine vereinheitlichte Vorgehensweise die Kontrollqualität verbessert. Dies stellt Absatz 2 durch die Vorgabe von Kriterien für die Risikoanalyse sicher. Absatz 3 gibt Verfahrenselemente vor, die ein einheitliches Niveau der risikoorientierten Kontrollmaßnahmen gewährleisten sollen.

Zu § 7 (Durchführung von Probenahmen)

§ 7 legt die Anforderungen an die Verfahrensanweisungen für Probenahmen fest. Mit diesen Vorgaben wird die Verlässlichkeit und Verwertbarkeit der Analysedaten der Proben, insbesondere im Fall der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften geregelten Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, sichergestellt. Dabei geht es jedoch anders als bei der amtlichen Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in und auf Lebensmitteln nicht um die Überprüfung der Verkehrsfähigkeit der Produkte in Bezug auf die Einhaltung von gesetzlich festgelegten zulässigen Höchstwerten für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Mit dem Kontrollinstrument der Probenahme und Analyse kann ermittelt werden, ob in einem Öko-Produkt Spuren im ökologischen Landbau nicht erlaubter Stoffe als Hinweis auf einen eventuellen Mangel bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder seiner Bestandteile nachweisbar sind, denen sodann weiter nachzugehen ist. Insoweit steht im ökologischen Landbau in der Regel nicht die Repräsentativität der entnommenen Probe für eine Partie, sondern die risikoorientierte in Abhängigkeit von der Fragestellung gezielte Entnahme von Einzelproben im Vordergrund. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit für die Probenahme im ökologischen Landbau bestimmt

Nummer 1, dass die Vorgaben der Richtlinie 2002/63/EG zu berücksichtigen sind, wobei insbesondere die sonstigen verfahrensseitigen Anforderungen, wie zum Beispiel in Bezug auf die Entnahme von Einzelproben, die Verpackung und die Übersendung der Probe sowie auf das Probenahmeprotokoll zum Tragen kommen. Die Nummern 2 und 3 enthalten Anforderungen an die Dokumentation der Probenahme. Nummer 4 regelt die Mindestquote der durch die Kontrollstellen jährlich risikoorientiert vorzusehenden Probenahmen, Analysen und Bewertungen.

Zu § 8 (Informationspflichten)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Vorlage von standardisierten Verfahrensanweisungen zum Informationsaustausch vor, die kontrollrelevante Informationen betreffen. Absatz 2 stellt sicher, dass die zuständige Landesbehörde mit der Meldung eines Unternehmers gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die Bestätigung erhält, dass sich der Unternehmer gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung dem Kontrollsystem unterstellt hat. Detaillierte Regelungen über den Weg, auf dem das Meldeformular die zuständige Behörde erreicht, enthält die Vorschrift nicht.

Zu § 9 (Kontrollbesuche)

§ 9 regelt das Verfahren zur Einhaltung von Kontrollterminen. Dies dient der Sicherstellung, dass Kontrolltermine eingehalten werden und den Unternehmen keine Möglichkeit zur kurzfristigen Korrektur bestehender Missstände eingeräumt wird.

Zu § 10 (Entgelte für Kontrollen)

Nach § 10 legt die Kontrollstelle eine Verfahrensanweisung vor, aus der die Entgelterhebung für die Kontrolltätigkeit nachvollziehbar hervorgeht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kontrollstelle für alle von ihr kontrollierten Unternehmen einheitliche Kontrollkostensätze anwendet.

Zu § 11 (Maßnahmenkatalog)

Mit Absatz 1 (und dem Verweis auf Anlage 1 der Verordnung) wird eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen, die verschiedene von den Kontrollstellen zu ergreifende Maßnahmen vorsieht, soweit dem Kontrollsystem unterstehende Unternehmen beim Umgang mit ökologischen Produkten von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau abweichen. Die Vereinheitlichung der Vorgehensweise verfolgt

das Ziel der Gleichbehandlung der Unternehmen bei Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Verstößen und dient zugleich dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Absatz 2 stellt sicher, dass bereits im Rahmen der Antragsprüfung durch die Vorlage von Verfahrensanweisungen nachvollzogen werden kann, wie die private Kontrollstelle im Falle der Feststellung von Abweichungen, Unregelmäßigkeiten oder Verstößen intern verfährt, wie sie das betreffende Unternehmen über diese Feststellung sowie die entsprechenden Maßnahmen informiert und wie sie für die Durchsetzung der gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen Sorge trägt.

Zu § 12 (Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 als Voraussetzung für die Zulassung als Kontrollstelle vor, dass ausreichend qualifiziertes Kontrollstellenpersonal zur Verfügung steht. Des Weiteren müssen Vertretungsregelungen vorliegen. Die Anforderungen an die Qualifikation und die Kontrollkompetenz sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit der in der Kontrollstelle tätigen Personen werden durch Verweis auf die Anforderungsprofile nach Anlage 2 der Verordnung näher konkretisiert. Die Definition von Qualifikationsanforderungen ist erforderlich, da diese weder in der ISO 65 (DIN EN 45011) noch in den Rechtsvorschriften der EU für den ökologischen Landbau näher ausgeführt sind.

Absatz 2 enthält eine Regelung über die Vorlage von Führungszeugnissen für das Personal der Kontrollstellenleitung. Dabei wird es als notwendig erachtet, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Bundesanstalt als Nachweis der Unbescholtenheit zu beantragen.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch Kontrollstellenpersonal aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise über die notwendigen Qualifikationen tätig werden kann.

Zu § 13 (Zulassung)

Absatz 1 regelt, dass die Zulassung der Kontrollstelle durch schriftlichen Bescheid erfolgt.

In Absatz 2 wird durch Verweis auf die Anlage 3 der Verordnung der Umfang der Kontrollbereiche normiert, für die die Kontrollstelle bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zugelassen wird. In Absatz 3 erfolgt die Zuordnung der für die Kontrolle verantwortlichen Personen zu den einzelnen Kontrollbereichen.

In Absatz 4 wird den Kontrollstellen eine Informationspflicht auferlegt, die sicherstellt, dass die BLE im Fall einer Änderung in Bezug auf die zulassungsrelevanten Informationen benachrichtigt wird. Absatz 5 regelt die Informationspflicht der Kontrollstellen bei Änderungen im Hinblick auf das für die Kontrolle eingesetzte Personal. Über die Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz der für die Kontrolle verantwortlichen Personen haben die Kontrollstellen nach Absatz 6 jährlich gegenüber den zuständigen Landesbehörden und der BLE Nachweis zu führen.

Absatz 7 normiert, dass die Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Personen oder der Änderung des Tätigkeitsumfangs der für die Kontrolle vorgesehenen Personen nach Zulassung einer Kontrollstelle ebenfalls durch schriftlichen Bescheid erfolgt und das Ausscheiden von für die Kontrolle vorgesehenen Personen durch schriftlichen Bescheid festgestellt wird.

Zu § 14 (Verfahrensvorschriften)

Durch Satz 1 wird Artikel 13 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt, wonach Genehmigungsanträge der Dienstleistungserbringer binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten Frist bearbeitet werden müssen. Der 2. Halbsatz stellt klar, dass für diese Fristen die Vorschrift des § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung findet. Satz 2 setzt die Artikel 6 und 8 der Dienstleistungsrichtlinie um. Er bestimmt, dass das Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann.

Im Übrigen wird von der Umsetzung der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie abgesehen, da „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ entgegenstehen. Der Schutz der Verbraucher ist ein solcher zwingender Grund (Artikel 4 Nummer 8 der Dienstleistungsrichtlinie).

Der Zulassung der Kontrollstellen kommt eine zentrale Rolle bei der Gewährung der Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus zu. Eine Genehmigungsfiktion könnte dazu führen, dass Kontrollstellen tätig werden, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Artikel 27 Absatz 5 und 6, z.B. an Unabhängigkeit und Sachkunde, nicht entsprechen. In einem solchen Fall bestünde die Gefahr, dass Produkte, die entgegen den Vorschriften der genannten Verordnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden und dadurch zu einer Verbrauchertäuschung führen könnten, nicht erkannt bzw. nicht beanstandet werden.

Zu § 15 (Muster, Vordrucke und Formulare)

§ 15 normiert in Absatz 1, dass die BLE für die in der Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und Übersichten Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch in elektronischer Form, zur Verfügung stellen kann. Nach Absatz 2 sind diese Muster, Formulare und Vordrucke verpflichtend zu verwenden. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung der Arbeit der Kontrollstellen unterstützt, die insgesamt zu einer Sicherung der Kontrollqualität beiträgt.

Zu § 16 (Unterrichtung der Länder)

§ 16 enthält die Verpflichtung der BLE, die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung und den Entzug einer Zulassung sowie über Änderungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu informieren. Diese Informationen sind zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 ÖLG geregelten Zuständigkeit der Länder für die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Kontrollstellen erforderlich.

Zu § 17 (Übergangsvorschrift)

Mit der Regelung soll den Kontrollstellen, die nach derzeitiger Rechtslage bereits zugelassen sind, ein angemessener Übergangszeitraum für die Umsetzung der in dieser Rechtsverordnung vorgesehenen Anforderungen gewährt werden.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



EUROPEAN COMMISSION;
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT
Directorate H. Sustainability and quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Version 8 July 2011

**Working document of the Commission services on official controls in the
organic sector**

This document has been conceived as a working document of the Commission services. It has been elaborated in co-operation with the Member States. It does not intend to produce legally binding effects and by its nature does not prejudice any measure taken by the Commission or by a Member State within the implementation prerogatives under European Union legislation, nor any case law developed with regard to such legislation.

TABLE OF CONTENTS

INTRODUCTION.....	3
1. OFFICIAL FOOD AND FEED CONTROLS (OFFC)	5
2. HOW THE CONTROL SYSTEM FOR ORGANIC PRODUCTION FITS INTO THE GENERAL SYSTEM OF OFFICIAL FOOD AND FEED CONTROLS.....	8
3. CONTROL SYSTEM FOR ORGANIC PRODUCTION IN THE MEMBER STATES.....	10
4. REQUIREMENTS FOR THE COMPETENT AUTHORITY RESPONSIBLE FOR OFFICIAL CONTROLS IN THE ORGANIC SECTOR.....	13
5. ACCREDITATION OF CONTROL BODIES.....	16
6. SUPERVISION OF CONTROL BODIES.....	19
7. MINIMUM CONTROL REQUIREMENTS.....	21
8. RISK BASED APPROACH	26
9. DOCUMENTARY EVIDENCE.....	28
10. SANCTION SYSTEM.....	29
11. NOTIFICATION OF IRREGULARITIES AND INFRINGEMENTS	32
12. REPORTING REQUIREMENTS REGARDING OFFICIAL CONTROLS PERFORMED IN THE ORGANIC SECTOR.....	33
ANNEX	35
NOTIFICATIONS AND TRANSMISSIONS OF INFORMATION TO THE COMMISSION AND TO OTHER MEMBER STATES ACCORDING TO EU ORGANIC LEGISLATION AND REGULATION NO 882/2004 ON OFFC.....	35

INTRODUCTION

The purpose of this working document is to facilitate a common understanding between the Member States in the implementation of certain aspects of the control system for organic production which is set out by the European Union (EU) legislation, namely by Regulations (EC) No 834/2007¹, (EC) No 889/2008² and (EC) No 882/2004³.

In particular, it presents the link between the specific legislation on organic production, i.e. Regulations (EC) No 834/2007 and (EC) No 889/2008, and the more general legislation on official food and feed controls, i.e. Regulation (EC) No 882/2004.

In its Special Report No 3/2005 concerning the agri-environment expenditure⁴, the European Court of Auditors underlined a need for a better coordination and a clear division of responsibilities between Directorates-General Agriculture and Rural Development (DG AGRI) and Health and Consumers (DG SANCO) in respect of organic production. Furthermore, the European Court of Auditors questioned the functioning of supervision of the private control bodies and the reporting on this subject. These issues are also covered by the present document in order to strengthen the supervision and to harmonise the approach of Member States, including the reporting.

This document is targeted primarily at the Member States, in particular at the competent authorities for organic production. At a second level, it can be used by control bodies, by control authorities or by any other interested parties.

The main scope of the present document is the control system for organic production inside the European Union. Nevertheless, it also applies to controls performed by control bodies in third countries, being fully applicable for those control bodies working under compliance and serving as guidance for those control bodies working under equivalence.

Control and sanction systems set up pursuant to Regulations (EC) No 1290/2005, (EC) No 1698/2005 and (EC) No 65/2011 for rural development support measures

¹ Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91, Official Journal of the European Union L 189 of 20.7.2007, p. 1.

² Commission Regulation (EC) No 889/2008 of 5 September 2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control, Official Journal of the European Union L 250 of 18.9.2008, p. 1.

³ Regulation (EC) No 882/2004 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on official controls performed to ensure the verification of compliance with feed and food law, animal health and animal welfare rules, Official Journal of the European Union L 191 of 28.5.2004, p.1.

⁴ "Special Report No 3/2005 concerning rural development: the verification of agri-environment expenditure, together with the Commission's replies"; Official Journal of the European Union C 279 of 11.11.2005, p.1.

financed from the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD) or from the European Fisheries Fund - EFF (Council Regulation (EC) No 1198/2006) are excluded from the scope of this working document. However, it is important that irregularities found on organic farming are systematically communicated to the relevant authorities in charge of EU Rural Development or EU Fisheries Fund (ex. Rural Development Paying Agencies or authorities in charge of implementing EFF) by the organic farming competent authorities.

There is no connection between the present document and the control guidelines prepared to the Standing Committee for Organic Farming in the year 2001.⁵ The purpose and the target group are different; the past guidelines were addressed to control bodies and aimed mainly at minimum control requirements under Council Regulation (EEC) No 2092/91⁶ which has been repealed since then.

An overview table listing compulsory reporting requirements of Member States regarding organic sector deriving from the EU legislation is attached to the present document. This information has been included to provide Member States with an easily accessible overview, although the scope of the reported information is wider than the subject of this document.

This working document serves to facilitate the reading of the legislation on organic production, i.e. Regulations (EC) No 834/2007 and (EC) No 889/2008 but not to replace or modify the obligations provided for therein in any way. This document can not be considered as a binding legal interpretation of the EU legislation, as such interpretation is the exclusive competence of the Court of Justice of the European Union.

⁵ "Guidelines of inspection of organic operators according to Regulation (EEC) No 2092/91", issued on 08.08.2001 by Ecocontrol.

⁶ Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs, Official Journal of the EC L 198 of 22.7.1991, p. 1.

1. OFFICIAL FOOD AND FEED CONTROLS (OFFC)

General principles and requirements of food law are laid down by Regulation (EC) No 178/2002⁷, which applies to both organic and non-organic food. This Regulation establishes the European Food Safety Authority, and lays down procedures in matters of food safety⁸. The principal aim of this Regulation is to protect human health and consumers' interests in relation to food. Article 17(2) of Regulation (EC) No 178/2002 requires that Member States maintain a system of official controls and other appropriate surveillance and monitoring activities covering all stages of production, processing and distribution of feed and food.

Official food and feed controls are dealt with by Regulation (EC) No 882/2004, which covers all types of food and feed, produced in the EU or imported, organic or non-organic. This regulation was introduced as one of the measures announced in the White Paper on Food Safety that has been adopted by the Commission in 2000 as a reaction to series of crises concerning human food and animal feed (BSE, dioxin, etc.). The White Paper sets out the plans for a proactive new food policy: modernising legislation into a coherent and transparent set of rules, reinforcing controls from the farm to the table and increasing the capability of the scientific advice system, so as to guarantee a high level of human health and consumer protection.

Regulation (EC) No 882/2004 describes in detail how the official food and feed controls shall be implemented by Member States. Official controls are defined in Article 2 of Regulation (EC) No 882/2004 as "any form of control that the competent authority or the Community performs for the verification of compliance with the feed and food law, animal health and animal welfare rules".

Official food and feed controls cover food and feed law, animal health law, animal welfare law and plant health law. Organic production falls within the scope of Regulation (EC) No 882/2004 and thus the rules on official food and feed controls apply to the controls in the organic sector. Regulation (EC) No 882/2004 refers to Regulation (EEC) No 2092/91 which has been repealed by Regulation (EC) No 834/2007⁹. From a legal point of view, this reference is now read as a reference to

⁷ Regulation (EC) No 178/2002 of the European Parliament and of the Council of 28 January 2002 laying down the general principles and requirements of food law, establishing the European Food Safety Authority and laying down procedures in matters of food safety, Official Journal of the EC L 31 of 1.2.2002, p. 1.

⁸ Council Regulation (EC) No 1224/2009 establishes a coherent traceability system complementing the provisions contained in Regulation (EC) No 178/2002 – See Council Regulation (EC) No 1224/2009 of 20 November 2009 establishing a Community control system for ensuring compliance with the rules of the common fisheries policy, amending Regulations (EC) No 847/96, (EC) No 2371/2002, (EC) No 811/2004, (EC) No 768/2005, (EC) No 2115/2005, (EC) No 2166/2005, (EC) No 388/2006, (EC) No 509/2007, (EC) No 676/2007, (EC) No 1098/2007, (EC) No 1300/2008, (EC) No 1342/2008 and repealing Regulations (EEC) No 2847/93, (EC) No 1627/94 and (EC) No 1966/2006, Official Journal of the EU L 343 of 9 22.12.2009, p. 1.

⁹ See article 63(2) of Regulation (EC) No 882/2004.

Regulation (EC) No 834/2007, without a need for modification of Regulation (EC) No 882/2004.

According to Regulation (EC) No 882/2004, Member States shall designate the competent authorities responsible for performing the official controls for food and feed (OFFC). The responsibility for the official controls can be shared among several competent authorities according to the sector or administrative level in one Member State. However, in this case, an appropriate coordination shall be ensured.

A competent authority responsible for the organisation of controls in the field of organic production shall also be designated by the Member States, according to Article 27(1) of Regulation (EC) No 834/2007. This competent authority for organic controls may be identical or not to the one for food safety or other food law controls.

It is very often the case that the competent authority¹⁰ for organic production delegates controls of organic operators to private control bodies. In this case, controls performed by the private control bodies are also considered as official controls in the sense of Regulation (EC) No 882/2004.

Member States shall prepare an integrated Multi-Annual National Control Plan (MANCP) in accordance with Article 41 of Regulation (EC) No 882/2004. The MANCP shall contain general information on the structure and organisation of the systems of official controls in the Member State concerned.

One year after the implementation of the MANCP, and subsequently every year, Member States shall submit to the European Commission an Annual Report on the implementation of the MANCP in accordance with Article 44 of Regulation (EC) No 882/2004, including results of controls and audits conducted in the previous year and actions to ensure effective operation of the official controls.

The first MANCP had to be implemented by 1 January 2007 at the latest and the first Annual Report was due by 1 July 2008.

The European Commission, through the Food and Veterinary Office (FVO) of DG SANCO, performs general and specific audits in the Member States on a regular basis to verify that official controls are carried out in accordance with the national control plans and in compliance with EU law. Reports from these audits are made publicly available. In the area of aquaculture, inspections may be carried out by EU inspectors according to the provisions of Regulation (EC) No 1224/2009.

The European Commission has an obligation to submit a report to the European Parliament and the Council on the application of the Regulation (EC) No 882/2004. The report was adopted by the Commission Decision COM(2009)334 of 8.7.2009¹¹.

¹⁰ In this document, "competent authority" means the competent authority for organic farming unless it is stipulated as competent authority for food safety or other food law controls.

¹¹ Report from the Commission to the European Parliament and to the Council on the application of Regulation (EC) No 882/2004 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on official controls performed to ensure the verification of compliance with feed and food law, animal health and welfare rules, COM (2009) 334 final of 8.7.2009.

The European Commission services, in particular DG SANCO, have drawn up guidelines to assist Member States with the implementation of the requirements of the official controls. The following Decisions were adopted to this end:

- Commission Decision 2006/677/EC of 29 September 2006 setting out the guidelines laying down criteria for the conduct of audits under Regulation (EC) No 882/2004.¹²
- Commission Decision 2007/363/EC of 21 May 2007 on guidelines to assist Member States in preparing the single integrated multi-annual national control plan provided for in Regulation (EC) No 882/2004.¹³
- Commission Decision 2008/654/EC of 24 July 2008 on guidelines to assist Member States in preparing the annual report on the single integrated multiannual national control plan provided for in Regulation (EC) No 882/2004.¹⁴

¹² Official Journal of the European Union L 278 of 10.10.2006, p. 15.

¹³ Official Journal of the European Union L 138 of 30.5.2007, p. 24.

¹⁴ Official Journal of the European Union L 214 of 9.8.2008, p. 56.

2. HOW THE CONTROL SYSTEM FOR ORGANIC PRODUCTION FITS INTO THE GENERAL SYSTEM OF OFFICIAL FOOD AND FEED CONTROLS

The organic control system as outlined in Title V of Regulation (EC) No 834/2007 stipulates in its Article 27(1) that "Member States shall set up a system of controls and designate one or more competent authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) No 882/2004".

Regulation (EC) No 882/2004 on the official food and feed control (OFFC) is the reference legislation. As a general rule, the organic control system should be established as closely as possible to that Regulation by fulfilling its requirements and conditions but also by allowing certain discretion in the implementation of the specific provisions depending on their relevance for the organic control system. For the latter reason, the organic legislation sets out more specific provisions on organic controls in Title V of Regulation (EC) No 834/2007 and it repeats the OFFC, where full compliance in the application of the provisions is required.

Three kinds of provisions are identified in the organic production legislation for the control system:

- (1) The basic rule: reference to OFFC, which shall apply in conformity, Article 27(1) of Regulation (EC) No 834/2007 provides for the designation of the competent authority, which shall be done in conformity with Regulation (EC) No 882/2004, where the relevant provisions are laid down in Article 4.
- (2) Provisions in Regulation (EC) No 834/2007 repeating OFFC thus ensuring full compliance with OFFC (Article 27(5)(a),(b),(d) and (e) and Article 27(8)).
- (3) Specific detailed organic control provisions in Regulations (EC) No 834/2007 and (EC) No 889/2008 to meet the unique organic situation.

The following table provides an overview of control provisions that can be found in the organic production legislation (Regulations (EC) No 834/2007 and 889/2008).

	834/2007	889/2008
Set up control system	+ application of precautionary and control measures Article 27(1), 27(2)	+ minimum control requirements Title IV
Nature and frequency of controls	Article 27(3)	Title IV, frequency: Articles 65 and 90 Title V: Article 95(2)

	834/2007	889/2008
Confer control competences to control authorities	Article 27(4)(a)	
Delegate control tasks to control bodies and designate responsible authorities for their approval and supervision	Article 27(4)(b)	
Delegate tasks to control bodies	Article 27(5) whereof Article 27(5)(b), (d), (e) are in compliance with Article 5(2)(b),(e) and (f) of Regulation 882/2004	
Criteria for approval of control bodies	Article 27(6)	
No delegation for supervision and competence for granting exceptions	Article 27(7)	
Audits of control bodies	Article 27(8) is in compliance with Article 5(3) of Regulation 882/2004	
Additional criteria to supervise control bodies	Article 27(9)	
Code number, access to control bodies' facilities, report of control bodies, report on control activities	Article 27(10) – (14)	
Specific control requirements for plants and plants products, for livestock and livestock products, for preparation of products, for imports, for units using contracts to third parties and for units preparing feed		Title IV

3. CONTROL SYSTEM FOR ORGANIC PRODUCTION IN THE MEMBER STATES

Regulation (EC) No 834/2007 in its Articles 27 to 31 sets out the fundamentals of the control system that each Member State has to set up. Compared to the previous Regulation (EEC) No 2092/91, the nature of the control system has not changed substantially, except that it is now explicitly linked to the Official Food and Feed Regulation (see chapters 1 and 2). This entailed a change in the vocabulary: the terms “inspection body” and “inspection authority” have been replaced by “control body” and “control authority”.

First of all each Member State has to designate one or more **competent authority/ies** (CA) responsible for organic controls.

Secondly this competent authority may¹⁵:

- (1) delegate control tasks to one or more **control bodies**, that it has to approve and supervise – this is known as ‘system A’, or
- (2) confer its control competence to one or more other **control authorities** – this is known as ‘system B’, or
- (3) set up a mixture of these two systems – this is known as ‘system C’.

In case the competent authority **confers** its competence to one or more control authorities, the requirements for these control authorities are only set out in general terms: objectivity, impartiality and qualified staff and resources [Article 27(4)(a)].

In case the competent authority **delegates** control tasks to control bodies, which are private entities, the Regulation sets out more detailed requirements and obligations each control body has to fulfil [Article 27(5)]:

- 1 the tasks the control body may carry out must be described as well as the conditions,
- 1 proof is required about expertise, equipment, infrastructure, number and qualification of staff, impartiality and freedom of conflict of interest,
- 1 the control body must be accredited to EN 45011 or ISO Guide 65¹⁶ and must be approved by the competent authority (see chapter 5 of the document)
- 1 the control body must regularly communicate the results of its control to the competent authority; when a non-compliance is discovered, or the likelihood of non-compliance, the control body must inform the competent authority immediately;
- 1 an effective co-ordination between the competent authority and the control body is required.

¹⁵ This implies that the Competent Authority may also choose not to confer or delegate its control tasks and thus to carry them out by itself.

¹⁶ The current version is EN 45011:1998, which took over the text from ISO/IEC Guide 65:1996. The latter document is being revised and renamed as ISO/IR 17065, “Conformity assessment – Requirements for bodies providing certification of product (including services) and processes”.

The Regulation also indicates which other elements the competent authority has to take into account when approving (or not) a control body (Article 27(6)):

- 1 the standard control procedure of the control body, and
- 1 the measures the control body will apply where irregularities and/or infringements are found.

The tasks that cannot be delegated are also indicated by Regulation (EC) No 834/2007 (Article 27(7)):

- 1 supervision and audits of other control bodies
- 1 competence to grant exceptions

Article 5 of Regulation (EC) No 882/2004 stipulates that action in case of non-compliance, described in Article 54 of Regulation (EC) No 882/2004, cannot be delegated. However, the provisions of Article 30(1) of Regulation (EC) No 834/2007 require control authorities or control bodies to take action in case of irregularities as regards compliance with the requirements of the organic farming legislation.

The relation between Article 5 of Regulation (EC) No 882/2004 (actions in case of non-compliance cannot be delegated) and Article 30(1) of Regulation (EC) No 834/2007 (the control body (CB) has to act in case of irregularities, severe infringements and infringements with prolong effect) can be understood as follows:

the CB should decide, in accordance with the provisions of Article 30(1) of Regulation (EC) No 834/2007, to decertify a product/operator when organic law is breached and the competent authority for food safety or other food law controls shall act when food and feed law is breached (as Regulation (EC) No 882/2004 defines “non-compliance” as non-compliance with food and feed law). The relevant provisions of Regulation (EC) No 834/2007 can be regarded, as also reflected in recital 9 of Regulation (EC) No 882/2004, as a kind of *lex specialis* in relation to the provisions of Regulation (EC) No 882/2004. Products that are decertified because they are not compliant with the EU organic farming legislation could still be placed on the market, without any reference to organic farming production, if still compliant with all other EU relevant law.

How the competent authority should then supervise control bodies once it has approved them, is described in chapter 6 of this document.

Approval of control bodies already approved in another Member State

The Regulation does not specify where a control body should originate from or where it should have its offices in order to be approved by a Member State competent authority. In a number of Member States, control bodies established in another Member State have been approved.

However, some case-law exists in this regard related to the right of establishment, contained in Article 49 of the Treaty on the Functioning of the EU. When a control

body has been approved in one Member State, it cannot be refused approval in another Member State only because it has no place of business or other permanent infrastructure in that second Member State (Court cases C-393/05 and C-404/05)¹⁷.

Nevertheless, the control body must fulfil all conditions for delegation of control tasks to control bodies as laid down by Articles 27 (5) and 27 (6) of Regulation (EC) No 834/2007. In addition, the scope of the accreditation must be extended to include the operations in the additional Member State(s).

All control bodies operating in a given Member State must be approved and supervised by the competent authority of that Member State. In cases where a control body has been established in and approved by another Member State, cooperation arrangements for supervision with the competent authority of that Member State must be made.

In cases where a control body has been approved by more than one Member State, it must specifically report to the competent authorities of each of the Member State where it is operating concerning the activities it carries out on their territories.

¹⁷ Case C-393/05: Judgment of the Court (First Chamber) of 29 November 2007 — Commission of the European Communities v Republic of Austria (Regulation (EEC) No 2092/91 — Organic production of agricultural products — Private inspection bodies — Requirement of an establishment or permanent infrastructure in the Member State where the services are provided — Justifications — Connection with the exercise of official authority — Article 55 EC — Consumer protection) *OJ C 22*, 26.1.2008, p. 3;

Case C-404/05: Judgment of the Court (First Chamber) of 29 November 2007 — Commission of the European Communities v Federal Republic of Germany (Regulation (EEC) No 2092/91 — Organic production of agricultural products — Private inspection bodies — Requirement of an establishment or permanent infrastructure in the Member State where the services are provided — Justifications — Connection with the exercise of official authority — Article 55 EC — Consumer protection) *OJ C 22*, 26.1.2008, p. 4.

4. REQUIREMENTS FOR THE COMPETENT AUTHORITY RESPONSIBLE FOR OFFICIAL CONTROLS IN THE ORGANIC SECTOR

Regulation (EC) No 882/2004 lists several requirements and operational criteria for competent authorities with a view to ensure their impartiality and effectiveness. Additional tasks for the competent authority for the organic production are listed in Regulation (EC) No 834/2007.

Due to the fact that Regulation (EC) No 882/2004 also applies to the regime of controls, as provided in Article 27(1) of Regulation (EC) No 834/2007, the criteria laid down by Regulation (EC) No 882/2004 have to be also met in that sector.

According to the terminology used in Regulation (EC) No 882/2004, competent authority means the central authority of a Member State competent for the organisation of official controls or any other public authority to which that competence has been conferred (in this case the term control authority is used by the organic production legislation).

Therefore, in case the competent authority for organic production has conferred the controls of organic operators to public control authorities, the criteria for the competent authority laid down by Regulation (EC) No 882/2004 must be also met by these control authorities.

In particular, the following requirements for the competent authority (CA) derive from Regulation (EC) No 882/2004¹⁸:

- ⌈ The competent authority shall ensure the effectiveness and appropriateness of the controls (Article 4 (2) (a));
- ⌈ The competent authority shall ensure that staff carrying out the controls are free from any conflict of interest (Article 4(2)(b));
- ⌈ The competent authority must have access to an adequate laboratory capacity for testing (Article 4 (2) (c));
- ⌈ The competent authority must have a sufficient number of suitably qualified and experienced staff (Article 4 (2)(c));
- ⌈ The competent authority must have appropriate and properly maintained facilities and equipment (Article 4 (2) (d));
- ⌈ The competent authority shall have the legal powers to carry out official controls (Article 4 (2) (e));
- ⌈ Efficient coordination must be ensured between all the competent authorities involved in case the competence to carry out controls is conferred to an authority or authorities other than the central competent authority or more than

¹⁸ The list does not aim to be exhaustive.

one unit within the competent authority is competent to carry out the controls (Articles 4 (3) and 4 (5));

- ┌ The competent authority must carry out internal audits or may have external audits carried out and the CA must take appropriate measures in the light of their result (Article 4 (6))¹⁹;
- ┌ The competent authority must ensure that all the persons performing the controls receive appropriate training, including an additional training as necessary (Article 6);
- ┌ The competent authority must ensure that it carries out its activities with a high level of transparency (Article 7 (1));
- ┌ The competent authority must take steps to ensure that its staff are required not to disclose information acquired when undertaking controls (Article 7 (2));
- ┌ The competent authority must carry out the controls in accordance with documented procedures (Article 8 (1));
- ┌ The competent authority must have procedures in place to verify the effectiveness of the controls and to ensure that corrective action is taken when needed and that the control procedures are updated as appropriate (Article 8 (3));
- ┌ The competent authority must draw up reports on the controls it has carried out (Article 9 (1));
- ┌ The competent authority shall establish adequate procedures in order to guarantee the right of operators whose products are subject to sampling and analysis to apply for a supplementary expert opinion (Article 11 (5));
- ┌ The competent authority shall designate laboratories that may carry out the analysis of samples taken during the controls (Article 12 (1));
- ┌ The competent authority shall take action in case of non-compliance of an operator (Article 54);
- ┌ The competent authority shall lay down rules on sanctions applicable to infringements of food and feed law (Article 55);

¹⁹ The purpose of the audit is to verify whether official controls are effectively implemented and are suitable to achieve the objectives of the relevant legislation. Commission Decision 2006/677/EC of 29 September 2006 contains guidelines laying down criteria for the conduct of audits under Regulation (EC) No 882/2004, Official Journal L 278, 10.10.2006, p. 15.

In case the competent authority has delegated controls to private control bodies, an adequate supervision of the delegated activities has to be carried out by the competent authority (see chapter 6).

- ∫ The operators shall be informed of rights of appeal against the decision of the competent authority (Article 54 (3) (b)).

In addition, the organic legislation requires the competent authority:

- ∫ to receive notifications from operators (Article 63 (3) of Regulation 889/2008);
- ∫ to ensure that any operator who complies with the organic rules and contributes to the control expenses is entitled to be covered by the organic control system (Article 28 (4) of Regulation 834/2007);
- ∫ to immediately exchange information in case of irregularities and infringements (Article 30(2) of Regulation 834/2007).

Remark: when the competent authority delegates specific tasks to control bodies, the competent authority must respect Article 5 of Regulation (EC) No 882/2004. (See also chapter 3 of this working document).

5. ACCREDITATION OF CONTROL BODIES

According to Article 5 (2) (c) of Regulation (EC) No 882/2004, control bodies to which control tasks have been delegated by the competent authority have to be accredited to the European Standard EN 45004²⁰ **and/or another standard if more relevant to the delegated tasks in question**. For the controls in the organic sector, the European Standard EN 45011 appears more relevant than the European Standard EN 45004. Therefore, Article 27(5)(c) of Council Regulation (EC) No 834/2007 stipulates that organic production control bodies have to be accredited to the European Standard EN 45011. As a consequence, control bodies certifying exclusively organic production are not obliged to be accredited to Standard EN 45004 but are under the legal obligation to be accredited to Standard EN 45011.

Accreditation is an impartial means of assessing and conveying an authoritative statement of the technical competence, impartiality and professional integrity of conformity assessment bodies (CABs). Accreditation is a quality infrastructure tool which supports the credibility and value of the work carried out by CABs and thus of the corresponding attestations issued by them (test and inspection reports, calibration certificates, certifications of management systems, products and personnel and other attestations). It provides confidence as it assures direct and indirect users of conformity attestations such as industry, regulators and consumers that they can rely upon these attestations. A product or service accompanied by a conformity attestation delivered by an accredited conformity assessment body inspires trust as to the compliance with applicable specified requirements. It favours the elimination of technical barriers to trade.

A new legal framework for accreditation was established by Regulation (EC) No 765/2008²¹ (one of the legal texts forming the "Goods Package") setting out requirements for accreditation and market surveillance. This Regulation embodies the European policy for accreditation. The Regulation establishes for the first time a common legal basis for accreditation, providing for a comprehensive horizontal legal framework regulating the operation and organisation of accreditation in the European Economic Area applicable as from 1 January 2010. This framework covers accreditation linked to conformity assessment independently whether the conformity assessment is performed in the mandatory or voluntary area and independently of the sector in which they carry out their activity. In the organic sector it is in all cases mandatory.

Accreditation is recognized as the ultimate level of control of the adequacy of the conformity assessment services in both the voluntary and mandatory area. The obligations and requirements set out in the Regulation have been designed so as to achieve this objective. Accreditation is protected from becoming a commercial activity, which could undermine the value and credibility of accreditation. Regarding accreditation the main requirements of Regulation (EC) No 765/2008 are:

²⁰ Replaced by EN ISO/IEC 17020.

²¹ Regulation (EC) No 765/2008 of the European Parliament and of the Council of 9 July 2008 setting out the requirements for accreditation and market surveillance relating to the marketing of products and repealing Regulation (EEC) No 339/93 (Text with EEA relevance), Official Journal L 218, 13.8.2008, p. 30.

- 1 To have only one accreditation body per Member State, designated as such by the Member State;
- 1 No competition between accreditation bodies and between accreditation bodies and conformity assessment bodies;
- 1 The accreditation body to be fully independent of conformity assessment activities;
- 1 The strict limitations to operation of cross frontier accreditation;
- 1 Accreditation is a public authority activity ;
- 1 The accreditation bodies are non-profit, impartial and objective;
- 1 Accountability towards interested parties.

Pursuant to Regulation (EC) No 765/2008, the European Cooperation for accreditation (EA) is recognised as official European Infrastructure for Accreditation. EA is the Association of the national European accreditation bodies providing accreditation of all conformity assessment activities in both voluntary and mandatory spheres. EA was operationally formed in 1997, following the progressive merges of pre-existing European co-operations dating back to 1976 and was established as a legal entity in 2000 as a non-for-profit association. At present EA has 33 full members, these being accreditation bodies of countries member of EU and EFTA or officially candidate to join them.²² The Commission signed a Memorandum of understanding with EA in 1999 and a Framework Partnership Agreement in June 2010.

EA will be responsible for the management and ruling of a sound, robust and reliable peer evaluation whereby the proper control of the competence and functioning of the national accreditation bodies is exerted and the conformity to the new legal requirements is verified. More importantly EA, through the peer evaluation mechanisms, contributes to the equivalence of the quality of the national accreditation bodies' services and therefore to the mutual acceptance of conformity certificates throughout the Union and in the rest of the world.

The Commission services, in particular DG Enterprise and Industry, have drawn up two guideline documents in relation to accreditation.

- (General guidelines for the cooperation between the European Co-operation for Accreditation and the European Commission, the European Free Trade Association and the competent national authorities.²³

²² List of members of the EA, including contact details, can be found at <http://www.european-accreditation.org/content/ea/members.htm>

²³ Official Journal C 116, 21.5.2009, p. 6.

(Document concerning the interpretation of the cross border accreditation policy as enshrined in Article 7 of Regulation (EC) No 765/2008 in relation to multinational conformity assessment bodies.²⁴

²⁴ The final version of the cross-border accreditation document is available to download from:
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/new-legislative-framework/accreditation/index_en.htm

6. SUPERVISION OF CONTROL BODIES

In case Member States approve one or more control bodies, the only way to find out whether they adhere to all the criteria and perform the tasks delegated to them in a satisfactory manner, is to supervise their activities.

Moreover these bodies nowadays operate in a highly competitive business environment, involving certain risks. Supervision is meant also to limit those risks, by verifying whether all control bodies fulfil the requirements.

Article 27(8) of Regulation (EC) No 834/2007 obliges competent authorities to organise audits or inspections of control bodies as necessary. The scope of this supervision should be:

- 1 to verify that the control bodies properly carry out the tasks designated to them,
- 1 to verify the controls are objective, independent, effective,
- 1 to verify that the basic criteria for their approval are still fulfilled (see chapter 3 of this document).

The supervisory activities of the competent authority²⁵ shall focus on evaluation of the operational performance of the control body; it should therefore include:

- (1) a document review of the relevant general documents describing the structure, functioning and quality management of the control body;
- (2) an office audit of the control body, including:
 - (a) checking of operator files and verification of handling of non-conformities and complaints, including the minimum control frequency, the use of risk based approach, unannounced and follow-up visits, the sampling policy and the exchange of information with other control bodies and control authorities;
 - (b) an evaluation of the knowledge, qualification, training and experience of the staff with respect to organic agriculture in general and with the relevant EU regulations in particular;
 - (c) the conclusions from interviews with control and certification staff.
- (3) The report and conclusions on a representative number of visits to representative²⁶ operators to carry out review audits²⁷ and/or witness audits²⁸. These visits shall be geographically scattered within the Member State concerned.

²⁵ According to the provisions of Article 4(6) of Regulation (EC) No 882/2004, the competent authority for organic farming is itself subject to audit.

²⁶ Representative as regards type of production, range of inspection, size of operations and location of operators under the control of the control body. Representative is to be understood also as sufficiently diversified.

²⁷ Review audit: inspection of an operator by the competent authority to verify compliance with the operating procedures of the control body and to verify its effectiveness.

²⁸ Witness audit: observation by the competent authority of an inspection by an inspector of the control body.

The Commission services consider it very important that the competent authority has a sound knowledge of the activities and performance of all CBs which it has approved to operate on its territory. Experience has shown that the following elements contribute to an efficient supervision of the CB:

- 1 Verify sampling policy of the CB and its results in particular for residue analysis;
- 1 Verify decision making process (link between inspection and certification, measures in case of infringements and irregularities);
- 1 Monitor organisational elements such as budget, tariffs, number of sanctions applied, working hours, etc.;
- 1 Monitor correct co-operation with other control bodies in MS, EU and non-EU;
- 1 Verify whether the control body has a contact point for complaints from operators and from the public and verify how complaints have been dealt with;
- 1 Document the supervision activities;
- 1 Verify whether the control body is accredited according to EN 45011. Verify that, after the initial accreditation, surveillance by the accreditation body is in place;
- 1 Communicate and co-operate with the national accreditation body; agree on a work plan with it in order not to repeat certain audit tasks.

The competent authority shall ensure that their staff involved in supervising the control bodies has sufficient knowledge, qualification, training and experience with respect to organic production and with the EU legislation concerned.

Supervisory activities carried out by the competent authority have to be documented.

Competent Authorities must ensure that all criteria enumerated for control bodies enumerated in Regulation (EC) No 834/2007 are met all the time and remedy any failure.

7. MINIMUM CONTROL REQUIREMENTS

For the adherence of the organic control system minimum control requirements are set out in Title IV of Regulation (EC) No 889/2008 based on Article 28 of Regulation (EC) No 834/2007 and completed in Chapter 6 of Title II of Regulation (EC) No 889/2008 on exceptional production rules. The control requirements are crystallized in general and specific commitments explicitly laid down for operators, for control bodies/authorities and for the competent authority of the Member States. Along these commitments the (physical) inspection of operators is conducted by control bodies/authorities, which verify the validity, accuracy and completeness of the control arrangements put in place by the operator.

The minimum control frequency is fixed with at least one physical inspection every year (Article 27(3) of Regulation (EC) No 834/2007 and Article 65 of Regulation (EC) No 889/2008). In addition, the control body is obliged to carry out random control visits.

For feed preparing units one full physical inspection of all premises per year is obligatory (Article 90 of Regulation (EC) No 889/2008) and in addition, targeted visits have to be carried out.

Random visits shall be primarily conducted unannounced and like the targeted visits of feed preparing units, they shall be based on an evaluation of risk (see chapter 8 of this document).

Sampling and analysing of products can be used as a supplementary tool to the physical inspection and to the verification of documentary evidence with the aim to detect the use of non-authorised products or production techniques. In case the use of non-authorised products is suspected, sampling becomes obligatory (Article 65 of Regulation (EC) No 889/2008).

Exemptions from the control system

Member States may decide to exempt from the control system operators who sell products directly to the final consumer or user, provided that they do not produce, prepare, store other than in connection with the point of sale or import such products or have not contracted out such activities to a third party (Article 28(2) of Regulation (EC) No 834/2007). Recital 32 of Council Regulation (EC) No 834/2007 recognises that it may be disproportionate to apply notification and control requirements to certain types of retail operators such as those who sell products directly to the final consumer or user. However, it stipulates that in order to avoid fraud it is necessary to exclude from the exemption those retail operators who produce, prepare or store products other than in connection with the point of sale, or who import organic products or who have contracted out the aforesaid activities to a third party. In this context, the Commission services consider that storage in connection with the point of sales should be understood as a physical/material link. In case of sales by Internet to the final consumer or user (e.g. internet web shop), the place where the products are physically kept by the operator should be examined.

Hence, in accordance with provisions of Article 28(2) of Regulation (EC) 834/2007, in practice:

- If the Member State decides to exempt these operators, they don't have to notify their activity to the competent authority and they don't have to submit their undertakings to the control system.

- If the Member State decides not to exempt these operators, they are obliged to notify their activity to the competent authority and they have to submit their undertakings to the control system. However, these operators can be inspected at a lesser than once per year frequency, (Article 27(3) of Regulation (EC) No 834/2007), for example every two years.

Furthermore, wholesalers dealing only with pre-packaged products must be subject to the control system but they could be inspected at a lesser than once per year frequency (Article 27(3) of Regulation (EC) No 834/2007).

A) Commitments addressing the operator can be classified in (source Regulation (EC) No 889/2008):

- ┌ general obligations for all operators at the initial control (Article 63) and for follow-up controls (Articles 64, 66, 67)
- ┌ specific obligations for operators involved in specific areas including the use of exceptional provisions (Chapter 6 of Title II):
 - plant production: Articles 70, 71, 72;
 - animal production: Articles 74, 75, 76, 77, 78;
 - preparation of plant and livestock products: Article 80;
 - imports: Articles 82, 83, 84;
 - in case of contracts with third parties: Article 86;
 - preparing feed: Articles 88, 89.

The general control arrangements commit the operator:

- ┌ to notify his undertaking to the competent authority including information on the entrusted control body;
- ┌ to sign a declaration that he performs according to the organic rules, including the acceptance of enforcement of measures in case of infringements and irregularities, and furthermore his undertaking on information in case of removal of the organic indication;
- ┌ to record and to keep descriptions and documentary accounts of his operation and any relevant action set in the course of the organic production;

- ∫ to verify the documentary evidence of his suppliers (Article 29(2) of Regulation (EC) No 834/2007) and the vendor declaration (Article 9(3) of Regulation (EC) No 834/2007);
- ∫ to notify any relevant change and modification of the organic production to the control body/authority;
- ∫ to allow access to all concerned premises, including non-organic production units in case of parallel production and provide any relevant information to the control body/authority;
- ∫ to countersign the control report.

The specific control arrangements commit the operator regarding the control body/authority:

- ∫ to declare and to describe their specific operations (Articles 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 84, 86, 88, 89);
- ∫ to notify annually the schedule of crop production (Article 71);
- ∫ to notify the harvest at least 48 hours in advance and upon the completion and quantities of the harvest in case of exception for parallel production of perennial crops (Article 40(1)(a)(iii) and (iv));
- ∫ to notify in advance of appropriate separation, delivery and quantities of livestock products in case of exception for parallel production of livestock (Article 40(2)(a) to (c));
- ∫ to ask for agreement on a plan to spread the manure (Article 74(2)(a));
- ∫ to declare the use of veterinary medicinal products before livestock and livestock products (including honey, propolis, etc.) are marketed (Articles 77 and 78(3));
- ∫ to notify the movements of apiaries (Article 78(4));
- ∫ to inform in due time of each consignments to be imported (Article 84).

B) Control commitments addressing the control body/authority:

- ∫ obligations for the control body/authority regarding the operator, who has entrusted the control body/authority:
 - to carry out a physical inspection of the operator at least once a year;
 - to carry out random visits;
 - to verify the operators declaration;
 - to verify the operators documentary accounts as regards the general and specific control arrangements with the operator;

- to take samples and to carry out analysis in case of suspicion of non-authorised products;
 - to draw up a control report;
 - to provide the documentary evidence (certificate) to the operator in case he meets the organic requirements (Article 29 of Regulation (EC) No 834/2007), or
 - to prohibit the operator from marketing products with reference to organic in case of infringements (depending on the nature and circumstances of the irregular activities).
- └ specific control commitments of the control body/authority regarding the operator, who has entrusted the control body/authority:
- to check the specific documentary accounts for import;
 - to carry out annually a full physical inspection of all premises of any feed preparing unit;
 - to make targeted visits based on potential risks in case of feed preparing units.
- └ obligations for the control body/authority regarding interested parties:
- to keep and to make available an updated list containing names and addresses of operators under their control (Article 28(5) of Regulation (EC) No 834/2007).
- └ obligations for the control body/authority vis-a-vis the competent authority and other control bodies/authorities:
- to immediately exchange information in case of irregularities and infringements (Article 30(2) of Regulation (EC) No 834/2007);
 - to exchange, upon duly justified request or on own initiative, relevant information on control results (Article 31 of Regulation (EC) No 834/2007).

Remark: Article 31 of Regulation (EC) No 834/2007 can be used as the legal base for “cross-checking”; that is exchanging, on a random basis, information about traded consignments between control bodies/authorities. Such cross-checking has proven to be a highly effective tool in the organic production control system.

The scope of controls carried out by the control bodies/authorities at the organic operators should be thus primarily aimed at the respect of requirements laid down by the EU legislation on organic production. However, in case the control body/authority has doubts concerning the respect of horizontal legislation by an operator (i.e. animal welfare, nitrate directive, EU Rural Development, European Fisheries Fund etc.), it is important that it informs the competent authority for the

organic production about its suspicion. The competent authority for the organic production should communicate the case to the authority competent in the field concerned.

8. RISK BASED APPROACH

The general rule, as laid down by Regulation (EC) No 882/2004, is that the official food and feed controls shall be carried out regularly, on a risk basis and with appropriate frequency.

More specific rules on the nature and frequency of controls of organic operators are given in the organic production legislation. All operators shall be subject to a physical inspection at least once per year. Moreover, additional control visits shall be carried out based on the assessment of the risk of non-compliance with the organic production rules.

The Commission services consider that the control body or the control authority should determine the risk of non-compliance with the organic production rules for each operator based on an objective method. Operators with higher risk will receive additional controls.

In practice each operator should be assessed against pre-defined risk criteria. The result of the assessment needs to be quantified, e.g. translated into points. The scoring per each criterion can be for example as follows: 0 – no risk, 1 – low risk, 2 – medium risk, 3 – high risk. In the end, the total amount of points per operator is calculated. The operators with a total amount of points exceeding a certain amount are to receive an additional control visit. The control body or the control authority needs to define from which level of points they consider an operator to represent a higher risk. The Commission services consider 10% as a minimum of operators to receive an additional visit to be respected each year in each Member State.

Nature of the additional control visit shall depend on the result of the risk analysis. The additional control visit should be primarily targeted at the verification of compliance in the areas where a high risk of non-compliance has been identified during the risk assessment.

The results of the risk assessment should also be reflected in sampling policy, resulting in a minimum number of samples taken by the control body or control authority. It is to be noted that in cases where the use of non-authorised product is suspected sampling and analysis must be carried out in addition to such a risk based sampling (Article 65(2) of Regulation (EC) No 889/2008).

There are three risk criteria laid down by Article 65 (4) of Regulation (EC) No 889/2008 that shall be taken into account in the risk assessment in all cases. These compulsory criteria are as follows:

- the results of previous controls;
- the quantity of products concerned;
- the risk for exchange of products.

Furthermore, the characteristics of the organic market in a given country or region makes it necessary for additional risk criteria to be taken in the account, examples include:

- type of operator (producer, processor, importer, distributor);
- structure of operator (stages of production, type of staff, number of premises);
- new operators;
- operators with mixed production / processing;
- type and value of products;
- rapid increase of production;
- complaints / denunciations received;
- suspicion of fraud;
- other criteria.

The procedure for risk analysis and its annual implementation should be documented by the control bodies and authorities.

The competent authority should review the procedure for risk analysis upon approval of a control body with a view to verify its compliance with the regulatory requirements and to ensure harmonisation among all control bodies operating in the Member State. Furthermore, annual implementation and results of the risk analysis should be monitored by the competent authority during its supervisory activities over the control bodies.

9. DOCUMENTARY EVIDENCE

The appearance of the documentary evidence²⁹ in particular as regards the minimum information given is harmonized:

Annex XII of Regulation (EC) No 889/2008 provides for a model containing the necessary information to demonstrate in writing that the operator has submitted his activities under control and meets the requirements of the organic legislation.

Both, the verifying control body/authority and the operator have to identify themselves by identifying their names, addresses, and in case of control bodies, their code numbers. The document has to be signed by the control body/authority.

Supplementary information such as decorative elements, logos of the signing control body or other control relevant information may be added, provided it does not hamper the reading of the document and the visibility of the requested information.

However, adding of supplementary information on the documentary evidence shall not in any case constitute a barrier to the free movement of organic products as stipulated in Article 34(1) of Regulation (EC) No 834/2007.

Re-issue of documentary evidence when new products are added and validity:

Article 29 of Regulation (EC) No 834/2007 stipulates that the control body/authority shall provide documentary evidence to any such operator who is subject to control. Such documentary evidence shall list all activities (and product groups) for which the operator has made a notification to the competent authority. It is logical to issue one single document for a given period. However, there is no obligation to issue the documentary evidence of all products on one single document. By considering their supervision obligation it is up to the competent authority to decide the appropriate procedure.

Electronic certification:

Electronic certification is mentioned as a possibility in Article 29 of Regulation (EC) No 834/2007. This technique uses IT tools and will help rationalising procedures. For the time being, such systems are offered by some control bodies, but no harmonized e-certification systems are in place, neither on Member State level nor on EU-level. In any case it must contain all information required by Annex XII of Regulation (EC) No 889/2008.

²⁹ "Documentary evidence" is a term used by Regulation (EC) No 834/2007. It should be regarded as a synonym for a term "certificate" which is commonly used by control bodies.

10. SANCTION SYSTEM

This chapter consists of an overview of existing provisions on sanctions.

I. Provisions in the EU legislation

Regulation (EC) No 834/2007

Article 27(6)

When the competent authority is approving a control body, it shall take into account the measures that the control body intends to apply where irregularities and/or infringements are found.

Article 27(9)(c)

When the competent authority is supervising a control body, it shall take cognisance of any irregularities or infringements found and corrective measures applied.

Article 30(1)

Where an irregularity is found as regards compliance with requirements laid down in this Regulation, the control authority or control body shall ensure that no reference to the organic production method is made in the labelling and advertising of the entire lot of production run affected by this irregularity, where this would be proportionate to the relevance of the requirement that has been violated and to the nature and particular circumstances of the irregular activities.

Where a severe infringement or an infringement with prolonged effect is found, the control authority or control body shall prohibit the operator from marketing organic products for a period to be agreed with the competent authority.

Article 30(2)

Information on cases of irregularities or infringements shall be immediately communicated between the control bodies, control authorities, competent authorities and Member States concerned and, where appropriate, to the Commission. The level of communication shall depend on severity and the extent of the irregularity or infringement found.

Regulation (EC) No 889/2008

Article 91(1)

When operator suspects products not to be in compliance with organic production rules, he has to eliminate doubt before processing or packaging the product. In case of doubts the operator shall immediately inform the control body or the control authority.

Article 91(2)

Working document on official controls in the organic sector – version 8 July 2011 – page 29

When control body or authority has a substantiated suspicion that an operator intends to sell product not in compliance with the organic production rules, it can stop the operator from doing that.

Regulation (EC) No 882/2004

Article 2(10)

Non-compliance means non-compliance with feed or food law.

Article 5

Activities referred to in Article 54 shall not be delegated to control bodies.

Article 54

Action in case of non-compliance. In case of non-compliance, the competent authority shall take action to ensure that the operator remedies the situation. The competent authority has a wide choice, it can take any measure it deems appropriate. Need to notify the measure to the operator and inform on rights of appeal.

Article 55(1)

Member States shall lay down rules on sanctions applicable to infringements of feed and food law. Sanctions must be effective, proportionate and dissuasive.

Article 55(2)

Member States shall notify the provisions applicable to infringements to the Commission.

II. Other provisions

ISO 17000 series

IAF³⁰ guidance to EN 45011:

Nonconformity = deviation of product from specific requirements, or the absence of, or failure to implement and maintain, one or more required management system elements, or a situation which would, on the basis of available objective evidence raise significant doubts as to the conformity of what the supplier is supplying.

The word or concept "sanction" does not seem to be used. The actions of a certification body vis-à-vis an operator are only suspension or withdrawal of the "attestation", which is also known unofficially as "decertification".

³⁰ International Accreditation Forum

IOAS³¹ accreditation system

non-conformity: an instance where a particular standard is not being met.

Sanctions: measures taken against operators who have failed to comply with the standards or other requirements of the certification body.

The certification body shall have a documented range of sanctions including measures to deal with minor-conformities with the standards. Where a non-conformity that affects organic integrity is found, the certification body shall require that the certification mark or any other indication is removed from the entire production run or product affected by the non-conformity concerned. Where a serious non-conformity is made by the operator, the certification body shall withdraw certification from the operator for a specified period.

IROCB³²

Dealing with non conformities: certification decisions may include requirements for the correction of minor non-conformities (=breach of certification requirements other than standard – organic integrity of the product remains unaffected) within a specified time period. In case of major non-conformities (=breach of applicable standard), a certificate shall be withheld or suspended until implementation of corrective actions can be demonstrated. In serious cases certification shall be denied or withdrawn.

³¹ International Organic Accreditation Service

³² International Requirements for Organic Certification Bodies

11. NOTIFICATION OF IRREGULARITIES AND INFRINGEMENTS BETWEEN MEMBER STATES AND THE COMMISSION

Article 92(2) of Regulation (EC) No 889/2008 requires a Member State that finds an irregularity (MS 1) concerning an organic product coming from another Member State to notify the Member State which designated the control body or control authority of the operator involved (MS 2) and the Commission.

According to the procedure that was developed for the purpose of these notifications³³, the MS 1 shall notify the irregularity immediately.

The MS 2 shall investigate the origin of the irregularity. It shall take an appropriate action immediately and it shall inform the MS 1 and the Commission of the result of the investigation and of the action taken by replying to the original notification. The reply shall be sent within 30 calendar days from the date of the notification.

In case the MS 1 is satisfied with the reply of the MS 2, it shall accept the reply of the MS 2 and the case is considered as closed. In case the MS 1 is not satisfied with the reply of the MS 2, it may ask the MS 2 for additional information. In any case, after receiving a reply from the MS 2, the MS 1 has to take an action (either accepting the reply or asking additional information).

The same procedure applies for replies to additional question.

All communication between the MS 1 and the MS 2 shall take place through the module "Irregularities" of the Organic Farming Information System (OFIS) and the standardized forms offered for this purpose by the OFIS shall be used.

This procedure applies only to notifications of irregularities between Member States. Cases originating in and found by the same Member State are not reported through this system. They are investigated by the competent authority of that Member State and reported by an e-mail to the Commission and Member States who may be concerned if the competent authority finds it appropriate.

³³ Procedure to follow-up notifications from Member States according to Article 92(2) of Regulation (EC) No 889/2008 on measures in case of infringements and irregularities. The latest version of the procedure was agreed by the Standing Committee for Organic Farming on 28-29 January 2009. It can be found at Circa, folder 4.

12. REPORTING REQUIREMENTS REGARDING OFFICIAL CONTROLS PERFORMED IN THE ORGANIC SECTOR

Regulation (EC) No 882/2004 on official food and feed controls (OFFC) also applies to the regime of controls, as provided in Article 27(1) of Regulation (EC) No 834/2007. Therefore the reporting requirements laid down by the OFFC Regulation apply also to the controls performed in the organic sector.

The organic sector has to be covered by the Multi-Annual National Control Plan (MANCP) prepared by Member States according to Articles 41-43 of Regulation (EC) No 882/2004. According to Article 44 of the same Regulation, Member States have to provide the Commission with an annual report on the implementation of the MANCP. The annual report has to be provided each year within six month of the end of the year to which the report relates, i.e. by 30 June. The Commission service responsible for receiving this report is the Food and Veterinary Office of DG SANCO.

The purpose of the annual report is to outline progress in the implementation of the MANCP and make an assessment of the effectiveness of the control arrangements and the control systems based on the results and outcomes of official controls in the relevant areas in the Member State.

There is no pre-defined template for the MANCP and the annual report. However, the Commission (DG SANCO) has adopted guidelines to assist Member States in preparing the MANCP and the annual report. These guidelines contain, amongst others, general guidance on content and format of the MANCP and the annual report which should be taken into account by Member States when drafting these documents.

Regarding the controls in the organic sector, it is recommended that the following items are included in the MANCP and in the Annual Report:

Multi-Annual National Control Plan

- 1) Information on the competent authority (CA) for the organic production
 - which body is the CA
 - resources available to the CA
 - audit of the CA (how, by whom)
 - CA has documented procedure in place
- 2) Description of the control system for organic production
 - system of control bodies and / or control authorities
 - all registered operators covered by the control system – minimum annual inspection
 - how is the risk based approach applied
 - announced / unannounced inspections

3) Information on control bodies / authorities

- which control bodies / authorities
- which tasks
- supervision of delegated control bodies (by whom and how)
- coordination of activities in case of more than one control body / authority
- training of staff performing the controls

Annual Report

1) Information on controls of organic operators

- number of registered operators
- number of annual visits
- number of additional risk based visits
- number of samples analysed
- type and number of non-compliances found

The above listed information is preferably to be divided between categories of "producers", "processors", "importers", "exporters" and "others".

2) Information on supervision and audits

- results of supervision of control bodies
- results of audits of the competent authority
- results of audits of control authorities

3) Conclusions on the control system for the organic production

- statement of overall performance of the control system for the organic production
- actions to ensure effective operation of the control system for the organic production (enforcement)

In most of the Member States usually the responsibility of co-ordinating and drafting the MANCP and the Annual Report lies within an institution dealing with food safety, health and consumer protection. Therefore it is very important that a good communication and co-operation between this institution and the competent authority for organic production is ensured.

A report on supervision that was submitted by Member States to the Commission (DG AGRI) according to Article 15 of Regulation (EEC) No 2092/91 is no longer required. Regulation (EEC) No 2092/91 was repealed by Regulation (EC) No 834/2007 as from 1.1.2009 and the requirement to provide annual report on supervision is not maintained by the new Regulation. The last supervision report according to Article 15 of Regulation (EEC) No 2092/91 was provided to DG AGRI by 1 July 2008. This report related to the control year 2007.

ANNEX

Notifications and transmissions of information to the Commission and to other Member States according to EU organic legislation³⁴ and Regulation No 882/2004 on OFFC

Note: The following tables list compulsory reporting requirements of Member States regarding organic sector deriving from the EU legislation. This information is included to provide Member States with an easily accessible overview, although the scope of the reported information is wider than the subject of the present document.

Table 1. Compulsory notifications and information to the Commission and to other Member States

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
834/2007 889/2008	35(a) 94(1)(a)	Name and address of the competent authority	Where appropriate the code numbers and the marks of conformity of the competent authorities shall be included	To the Commission	Before 1 January 2009 and afterwards at each modification	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>

³⁴ Regulations (EC) No 834/2007, No 889/2008 and No 1235/2008

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
834/2007 889/2008	35(b) 94(1)(b)	Lists of control bodies and authorities with code numbers and were appropriate marks of conformity as approved on 31 December of the previous year	The general format of the code number is as follows: AB-CDE-999	To the Commission	Each year by 31 March	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>
889/2008	55	Summary report covering all authorisations on the use of non-organic seeds and seed potatoes during the previous year		To the Commission and other Member States	Each year before 31 March	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>
889/2008 as amended by 1254/2008	27(4) 94(1)(c)	National authorisations on the traditional decorative colouring of the shell of boiled eggs .	Their use must respect general EU law.	To the Commission and other Member States	Before 1 July 2009 and afterwards at each modification	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>
889/2008	12(5) 94(1)(c)	Definition or a list of slow-growing poultry strains		To the Commission, other Member States and operators	Before 1 July and afterwards at each modification	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
834/2007 889/2008	36 93	Statistical information	The statistical information shall comprise: (a) Number of producers, processors, importers and exporters (b) Organic crop production and crop area under conversion and under organic production (c) Organic livestock in numbers and organic animal products (d) Data on organic processing – type and activities	To the Commission (Eurostat)	Each year before 1 July	Directly to Eurostat
889/2008	48(3)	Authority or private body designated to manage the national seed database		To the Commission and other Member States	Before 1 July 2009 and afterwards at each modification	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
882/2004	44	Annual report on implementation of official controls in the previous year	The report shall indicate: (a) Any amendments made to multi-annual national control plans; (b) The results of controls and audits conducted; (c) Type and number of cases of non-compliances identified; (d) Actions to ensure the effective operation of multi-annual national control plans, including enforcement action and its results.	To the Commission (DG SANCO)	Each year by 1 July (by 1 July 2008 for the first time)	Directly to DG SANCO
889/2008	36(4)	Compulsory disease or pest control measures		To the Commission and other Member States	Immediately	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
889/2008	29(2) 29(3) 29(5)	1 National authorisations of non-organic food ingredients of agricultural origin and their prolongations 1 Contestation of national authorisations granted by other Member State 1 Reply to the contestation of the Member State who granted the authorisation	Notification shall include : 1 Date of authorisation and where prolonged date of first authorisation; 1 Name, address, phone and if possible fax, e-mail of the company and name, address and contact point of the granting authority; 1 Name and if necessary precise description and quality requirements of the ingredient; 1 Type of products or preparation that needs the ingredient; 1 quantities required and its justification; 1 Why and expected storage time; 1 Date of notification. In case sufficient supplies of an ingredient are available Reply should contain measures taken or envisage to be taken	To the Commission and other Member States	Immediately Within 15 working days following the receipt of the contestation	In OFIS

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
834/2007	30(2)	Irregularities or infringements affecting the organic status of a product	The level of communication shall depend on the severity and the extent of the irregularity or infringement.	Communication between the control bodies and authorities, competent authorities and Member States and , where appropriate, to the Commission	Immediately	<i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>
889/2008	92	Irregularities or infringements concerning a product from another Member State Reply to such notifications		To the Commission and other Member States	Immediately Within 30 days	In OFIS
1235/2008	19(2)	Information on each import authorisation granted	Including information on the production standards and control arrangements concerned	To the Commission and other Member States	Consequently after each authorisation granted	In OFIS
834/2007	16(4)	National rules on the use of products and substances for purposes <i>other</i> than plant protection; fertilising and soil conditioning; animal nutrition; feed additives and processing aids; cleaning and disinfecting of ponds, cages, buildings and installation for animal production	Their use must be subject to objectives and principles laid down in Title II of Reg. 834/07 and the general and specific criteria in paragraph 2 of Art. 16 of Reg. 834/07 and respect general EU law.	To the Commission and other Member States	Every time new rules are issued	by e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>

Regulation	Article	Notified information	Special conditions	To whom?	When?	How?
889/2008	47	Granted exceptions on the use of non-organic feedingstuff in connection with catastrophic circumstances		To the Commission and other Member States	Within one month from its approval	By e-mail <i>AGRI-H3@ec.europa.eu</i>

Table 2: Information on request

Regulation	Article	Information
834/2007	31	Exchange of information on results of controls between control bodies, control authorities and competent authorities upon request or on their own initiative
889/2008	56	Detailed information on authorisations on the use of non-organic seed shall be made available to the other MS and to the Commission upon request from a MS or the Commission
882/2004	42(1)(c)	Upon request Member States shall provide the Commission with the latest version of the multi-annual national control plan



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development

The Director

Short Report of the 100th meeting of the Standing Committee on Organic Farming (SCOF) of 27-28 September 2011

President: Ms M A Benitez Salas, Mr J-F Hulot

27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A – Opinion of the Committee

- 1. (possibly) Draft Commission Implementing Regulation amending Regulation (EC) No 1235/2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries (recognition of control bodies for the purpose of equivalence)**

The draft Commission Implementing Regulation was not presented for the opinion of the Committee.

- 2. (possibly) Proposition de décision d'exécution de la Commission relative à la position à adopter par l'Union européenne au sein du Comité mixte de l'agriculture institué par l'accord entre la Communauté européenne et la Confédération suisse relatif aux échanges de produits agricoles, sur la modification de l'annexe 9 de l'accord**

The Commission Implementing Decision received a favourable opinion by unanimity: 345 votes in favour.

- 3. (possibly) Draft Commission Implementing Regulation amending and correcting Regulation (EC) No 1235/2008, laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries**

The draft Commission Implementing Regulation received a favourable opinion by unanimity: 345 votes in favour.

Section B - Points for information and/or discussion

1. Organic legislation

Information was provided by the Commission and an exchange of views took place concerning organic wine, animal feed rules and organic shrimp production.

2. Expert Group on Technical Advice for Organic Farming

The state of play concerning the works of the Expert Group was presented together with an overview of future activities.

3. Reporting and notifications under organic farming legislation

The updated list of EU control authorities and control bodies was presented. A list of EU organic farming contact points was presented and the delegations were invited to provide comments by 7 October 2011. An overview of other notifications according to the organic farming legislation was presented.

4. Import regime

An overview of the situation concerning annual reports from Third Countries listed for equivalence as well as pending requests for recognition was presented.

5. Irregularities and controls

An update on notifications concerning EU irregularities as well as irregularities for products imported to the EU was presented.

6. OFIS

Information was provided concerning latest developments in OFIS (Organic Farming Information System).

7. Miscellaneous:

The Commission provided information concerning different questions related to organic farming. It also informed the delegations on the working document concerning controls.

(signed)

María Angeles BENITEZ SALAS



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
The Director

**Short Report of the 99th meeting of the
Standing Committee on Organic Farming (SCOF) of 7-8 July 2011**

President: Mr Hulot

25 Member States were present on the 7th and/or on the 8th of July 2011. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A – Opinion of the Committee

1. (possibly) **Draft Commission Implementing Regulation amending Regulation (EC) No 1235/2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries**

The draft Commission Implementing Regulation was not presented for the opinion of the Committee.

2. (possibly) **Draft rules of procedure for the Standing Committee on Organic Farming, as required by Article 9 of Regulation (EU) No 182/2011 ("new Comitology")**

The draft rules of procedure were not presented for the opinion of the Committee.

Section B - Points for information and/or discussion

1. Organic legislation

An exchange of views and discussion took place on the basis of working documents concerning organic wine and animal feed rules.

2. Expert Group on Technical Advice for Organic Farming

The state of play of the requests received by Member States was presented together with the outcome of the works of the sub-groups on feed and fertilisers as well as planned future activities.

3. Reporting and notifications under organic farming legislation

The updated list of EU control authorities and control bodies was presented. Delegations were invited to provide comments by 15 July 2011 at the latest. An overview of other notifications according to the organic farming legislation was presented.

4. Import regime

An overview of the situation concerning annual reports from Third Countries listed for equivalence as well as pending requests for recognition was presented. Information was also provided on the negotiations with Canada.

5. Codex Alimentarius

The outcome of the meeting of the 39th session of the Codex Alimentarius Committee on Food Labelling on 9-13 May 2011 was presented together with information on future works.

6. Ecolabel

The state of play of the Ecolabel for food and feed study was presented.

7. Irregularities and controls

An update of notifications concerning EU irregularities as well as irregularities for imported to the EU products was presented.

8. Miscellaneous

The Commission provided information concerning different questions raised by the delegations. Information was also provided concerning the report to the Council and the Parliament foreseen by Article 41 of Council Regulation (EC) No 834/2007.

María Angeles BENITEZ SALAS
(Signed)



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
The Director

**Short Report of the 98th meeting of the
Standing Committee on Organic Farming (SCOF) of 22 June 2011**

President Mr Hulot

22 Member States were present or represented.

Section A – Opinion of the Committee

No subject was proposed for the opinion of the Committee.

Section B - Points for information and/or discussion

1. Import regime

- Exchange of views on equivalence with control bodies and control authorities in the view of establishing Annex IV of Regulation (EC) No 1235/2008.

An exchange of views took place between the Commission and the Delegations on different issues related to the recognition of control bodies and control authorities for the purpose of equivalence in view of establishing Annex IV of Regulation (EC) No 1235/2008.

María Angeles BENITEZ SALAS
(Signed)



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
The Director

**Short Report of the 97th meeting of the
Standing Committee on Organic Farming (SCOF) of 10 and 11 May 2011**

President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot

27 Member States were present or represented. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A – Opinion of the Committee

- 1. Draft Commission Implementing Regulation amending Regulation (EC) No 1235/2008, laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries.**

The Commission Regulation received a favourable opinion by unanimity: 345 votes in favour.

- 2. (poss.) Draft rules of procedure for the Standing Committee on Organic Farming, as required by Article 9 of Regulation (EU) No 182/2011 ("new Comitology").**

The draft rules were not presented for the opinion of the Committee as the relevant document was not ready.

Section B - Points for information and/or discussion

- 1. Import regime**

- a) Equivalence with control bodies and control authorities**

An exchange of views took place on a working document about the establishment of Annex IV of Regulation (EC) No 1235/2008.

The Commission provided information on the state of play concerning the applications of control bodies and control authorities lodged by 31 October 2009 for the purpose of equivalence. Co-reporting Member States examined additional information provided for a series of applications and provided comments.

- b) Equivalence with third countries**

The Commission presented an overview of the situation concerning the 2010 annual reports from Third Countries listed for equivalence as well as on pending requests for recognition. Information was also provided concerning the outcome of the negotiations by the Commission and the co-reporting Member States concerning Canada.

2. Irregularities and controls

Updated information was provided and an exchange of views took place concerning irregularities on products from the EU as well as on products from Third Countries.

3. Information on training on organic farming organised under the Better Training for Safer Food (BTSF) initiative

Information was provided on the state of play of the initiative and the specific sessions that are foreseen concerning organic farming in 2011-2012.

4. (poss.) Organic legislation

A working document amending Regulation (EC) n° 889/2008 as regards organic feed for livestock was presented to the delegations.

5. Points raised under Miscellaneous in previous meetings of the Standing Committee

- a) The Commission gave an overview of the information and notifications received in 2010-2011 according to the organic farming legislation.
- b) The Commission informed the delegations on the preparation of a series of interpretative notes concerning labelling of organic products.
- c) A presentation was made by FR concerning the issue of indoor fattening after transhumance.
- d) A presentation was made by SE concerning beekeeping.

6. Miscellaneous

The Commission replied to a number of questions raised by the delegations and provided information on different issues related to organic farming. Subject to confirmation, the next meeting of the SCOF will take place on 7 and 8 July 2011.

María Angeles BENITEZ SALAS
(signed)



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
The Director

**Short Report of the 96th meeting of the Standing Committee on
Organic Farming (SCOF) of 29 and 30 March 2011**

President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot

27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers

Section A – Drafts presented for opinion

1. Draft Commission Implementing Regulation amending Regulation (EC) No 889/2008 as regards publication of the list of operators

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 333 votes in favour, 12 votes against.

Section B - Points for information and/or discussion

1. Information on the new Comitology rules

The delegations received information on the new comitology – Regulation (EU) No 182/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 February 2011 laying down the rules and general principles concerning mechanisms for control by Member States of the Commission's exercise of implementing powers.

2. Update on the preparation of the next Codex Committee on Food Labelling from 9 to 13 May in Québec, Canada

Information was provided on the different issues that will be on the agenda of the next meeting of the Codex Committee on Food Labelling.

3. Organic legislation

An exchange of views took place concerning organic wine. The latest available information on animal feed was presented and the delegations were also informed concerning the works of the Expert Group on Technical Advice for Organic Farming.

4. Import regime

The delegations were informed on the state of play concerning the assessment of applications of control bodies for the purpose of equivalence. Information was also provided concerning the equivalence with third countries and the follow up including the need for a future modification of Regulation (EC) No 1235/2008, as regards the procedure for requesting inclusion in the list of recognised control bodies and control authorities for the purpose of compliance and the list of third countries from which certain agricultural products obtained by organic production must originate to be marketed within the Union.

5. Report to the Council and the Parliament foreseen by Article 41 of the Council Regulation (EC) No 834/2007

Information was provided concerning the state of play for the collection of information and the timeframe for the finalisation of the report.

6. Questionnaire for the collection of organic farming statistics – information on state of play and follow-up following meeting of the Organic Farming Task Force of 7-8 March 2011

The delegations were informed on the state of play concerning collection of data and on the steps for the finalisation of the questionnaire.

7. Irregularities and controls

An overview of the notifications on irregularities on products from the EU as well as on imported products was provided. A presentation of the Anti Fraud initiative was made.

8. Questions posed under AOB in previous SCOF meetings

An exchange of views took place following presentations by the Swedish delegation on immunocastration of piglets and by the Italian delegation on accidental presence of pesticide products.

9. Miscellaneous

The Commission replied to a number of questions raised by the delegations and provided information on different issues related to organic farming. Subject to confirmation, the next meeting of the SCOF will take place on 10 and 11 May 2011.

Maria Angeles BENITEZ SALAS
Director
(signed)



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development

H.3. Organic farming

Short report of the 95th meeting of the Standing Committee on Organic Farming (SCOF) held on 24 and 25 January 2011

President: Mr. Jean-François Hulot

27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A – Opinion of the Committee

No subject was proposed for the opinion of the Committee.

Section B - Points for information and/or discussion

1. Organic legislation

The Commission presented a working document on the amendment of Regulation (EC) No 889/2008. It proposed to include further clarifications as regards labelling and control. The Commission informed that after the positive internal approval, a written procedure to receive the opinion of the Committee is foreseen.

The Commission gave an overview of the situation concerning the re-examination of the use of substances mentioned at Article 27(3) of Regulation (EC) No 889/2008.

An exchange of views took place concerning animal feed as well as labelling of organic products during the transitional period ending 1 July 2012.

2. Import regime

The Commission presented the situation concerning the assessment of applications of control bodies for the purpose of equivalence and gave information on the state of play concerning relations with Third Countries. Member States were asked to provide information on concrete difficulties the exporters face to export organic products to Japan.

3. Codex Alimentarius

An update was provided on the preparation of the next Codex Committee on Food Labelling from 9 to 13 May in Québec, Canada.

4. Report to the Council and the Parliament foreseen by Article 41 of the Council Regulation (EC) No 834/2007

The delegations were informed concerning the objectives and scope of the report and the necessary information to provide to the Commission.

5. Irregularities and controls

The delegations received information and an exchange of views took place on the notifications of irregularities from EU and from Third Countries.

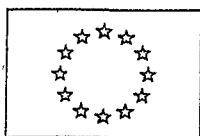
6. Expert Group for technical advice in organic production

Information was provided to the delegations concerning the state of play and the future activities of the Expert Group for technical advice in organic production.

7. Miscellaneous

The Commission provided information concerning different requests from the delegations. Subject to confirmation, the next meeting of the SCOF is scheduled on 29-30 March 2011.

María Angeles BENÍTEZ SALAS
Director
(signed)



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H - Sustainability and Quality of Agriculture and Rural Development

H.3. Organic farming

Brussels, - **3 MARS 2011**
AGRI / H.3/MF /m D(2011) 164994

Subject: Use of code number

Dear

Following the discussion on various labelling issues in the last meeting of the Standing Committee for organic farming (SCOF) you have asked for a written answer as regards which code number should appear in the labelling of organic products. A German version of the letter will follow.

The answer given during the meeting follows the approach taken in the Interpretative note (RIPAC/doc 4219/VI/99 64229) concerning Regulation (EEC) No 2092/91 and its Articles 5(3)(g) and 4. Since the substance of Article 24(1)(a) and 2(i) of Regulation (EC) No 834/2007¹ was inspired by Articles 5(3)(g) and 4 of Regulation (EEC) 2092/91, the interpretation of this repealed Regulation may be used as an illustration in the reply to your question. Article 24(1)(a) of Regulation (EC) No 834/2007 in connection with Article 2(i) indicates that the code number of the control body of the operator who carries

¹. "Article 24

Compulsory indications

1. Where terms as referred to in Article 23(1) are used:

(a) the code number referred to in Article 27(10) of the control authority or control body to which the operator who has carried out the most recent production or preparation operation is subject, shall also appear in the labelling; (...)"

Article 2(i): "'preparation' means the operations of preserving and/or processing of organic products, including slaughter and cutting for livestock products, and also packaging, labelling and/or alterations made to the labelling concerning the organic production method;(...)"

Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91, *OJ L 189, 20.7.2007, p. 1-23*

out the labelling or makes any alteration to the labelling must appear on the labelling of the organic product (see footnote).

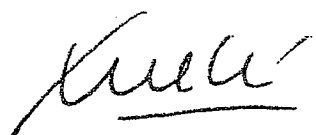
In light of Articles 24(1)(a) and 2(i) of Regulation (EC) No 834/2007 (see footnote), I would like to draw your attention to the following:

In the case where the product, already packed and labelled, is sold by another operator / company than the operator who was responsible for the labelling, it is not acceptable to replace the code number of the control body or control authority of the operator who carried out the final stage of preparation, i.e. the labelling with the code number of the control body or control authority of the operator who sells the product on the market.

This applies also in the case of sub-contracting i.e. when the legal ownership of the product in question is moved to the operator selling the product. In such a case it is also the code number of the control body or control authority carrying out the control of the final stage of preparation – the labelling or the alteration of the labelling – which has to appear in the labelling of the product.

The above mentioned information is provided on the basis that in the event of a dispute arising on the meaning of a provision of EU Law it is, under the European Treaties, ultimately for the Court of Justice of the European Union, to provide a definitive interpretation.

Yours sincerely,



José Manuel SILVA RODRIGUEZ
Director General



Directorate-General for Agriculture
and Rural Development

Expert Group for Technical Advice on Organic Production

EGTOP

Final Report

on

Fertilizers and soil conditioners

The EGTOP adopted this technical advice at the 3rd plenary meeting
on 29 and 30 June 2011

About the setting up of an independent expert panel for technical advice

With the Communication from the Commission to the Council and to the European Parliament on a European action plan for organic food and farming adopted in June 2004, the Commission intended to assess the situation and to lay down the basis for policy development, thereby providing an overall strategic vision for the contribution of organic farming to the common agricultural policy. In particular, the European action plan for organic food and farming recommends, in action 11, establishing an independent expert panel for technical advice. The Commission may need technical advice to decide on the authorisation of the use of products, substances and techniques in organic farming and processing, to develop or improve organic production rules and, more in general, for any other matter relating to the area of organic production. By Commission Decision 2009/427/EC of 3 June 2009, the Commission set up the Expert Group for Technical Advice on Organic Production (EGTOP).

EGTOP

The Group shall provide technical advice on any matter relating to the area of organic production and in particular it must assist the Commission in evaluating products, substances and techniques which can be used in organic production, improving existing rules and developing new production rules and in bringing about an exchange of experience and good practices in the field of organic production.

EGTOP Permanent Group

Alexander Beck, Jacques Cabaret, Niels Halberg, Sonya Ivanova-Peneva, Lizzie Melby Jespersen, Ursula Kretzschmar, Nicolas Lampkin, Giuseppe Lembo, Mariane Monod, Robin Frederik Alexander Moritz, José Luis de la Plaza Pérez, Bernhard Speiser, Fabio Tittarelli

Contact

European Commission
Agriculture and Rural Development
Directorate H: Sustainability and Quality of Agriculture and Rural Development
Unit H3 – Organic Farming
Office B232 B-1049 Brussels
functional mailbox: agri-exp-gr-organic@ec.europa.eu

The report of the Expert Group presents the views of the independent experts who are members of the Group. They do not necessarily reflect the views of the European Commission. The reports are published by the European Commission in their original language only, at the following webpage:

www.organic-farming.europa.eu

ACKNOWLEDGMENTS

Members of the Sub-group are acknowledged for their valuable contribution to this technical advice. The members are:

Juan Fernando Gallardo Lancho
Niels Halberg
Margareta Lennartson Turner
Eckhard Reiners
Bernhard Speiser (rapporteur)
Fabio Tittarelli (chair)

Secretariat:

Jean-Francois Hulot
Stefano Cinti
Rita Mecseki

All declarations of interest of Permanent group and Sub-groups members are available at the following webpage:

www.organic-farming.europa.eu

TABLE OF CONTENTS

ACKNOWLEDGMENTS	3
TABLE OF CONTENTS.....	4
EXECUTIVE SUMMARY.....	5
1. BACKGROUND.....	6
2. TERMS OF REFERENCE.....	6
3. CONSIDERATIONS AND CONCLUSIONS.....	7
3.1 HYDROLYSED PROTEINS	7
3.2 LEONARDITE	9
3.3 CHITIN	10
3.4 SAPROPEL	12
3.5 DIGESTATE CONTAINING ANIMAL BY-PRODUCTS.....	14
3.6 CARBON DIOXIDE	16
3.7 TEMPLATE FOR DOSSIERS CONCERNING FERTILIZERS AND SOIL CONDITIONERS.....	18
3.8 SUGGESTED AMENDMENTS TO ANNEX I TO COMMISSION REGULATION (EC) No 889/2008 .	18
4. LIST OF ABBREVIATIONS.....	18
5. GLOSSARY	18
ANNEX 1: TEMPLATE FOR DOSSIERS CONCERNING FERTILIZERS AND SOIL CONDITIONERS.....	19

EXECUTIVE SUMMARY

The expert group for technical advice on organic production (EGTOP; thereafter called 'the Group') has discussed whether the use of the substances/products/techniques mentioned below is in line with objectives, criteria and principles as well as the general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007 and whether they can therefore be authorised in organic production under the EU legislation. The Group concluded the following:

- Hydrolysed proteins from animal by-product origin are in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I to Commission Regulation (EC) No 889/2008, with the following restrictions: (i) Chemical hydrolysis only exceptionally acceptable in cases where it is required by Regulation 142/2011; (ii) not to be applied to edible crop parts.
- Leonardite is in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I with the following restriction: only, if obtained as a by-product of other mining activities.
- Chitin is in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I. The Group recommends that only chitin products originating from sustainable fisheries or organic aquaculture should be used.
- Saproel, as well as similar organic sediments from fresh water bodies, are in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I, with the following restrictions: (i) Only organic sediments that are by-products of water body management, and which are extracted in ways that cause minimal negative impact on the aquatic ecosystem, should be used; (ii) Same limits for heavy metals, as given in Annex I for household waste, should be applied; (iii) Sediments rich in contaminants such as petrol-like substances should not be used.
- Animal (including wild animals) by-products of category 3 and digestive tract content (category 2), co-digested with organic materials included in Annex I, are in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I with the following restrictions: (i) animal by-products must not be from factory farming; (ii) not to be applied to edible crop parts.
- The technique of carbon dioxide enrichment should be considered in general discussions on a set of standards for organic protected cropping. In the opinion of the group, carbon dioxide rebalancing, as well as enrichment to elevated levels, is not in contradiction to the Council regulation. The group concluded that certain forms of carbon dioxide enrichment techniques could be in line with organic farming principles. However, the group has not concluded whether carbon dioxide from all origins should be acceptable.

The Group has also drafted the template for the dossier mentioned in Art. 16(3)(b) of Council Regulation (EC) 834/2007 in relation to fertilizers and soil conditioners.

Finally, the Group noted that the compositional requirements in Annex I of Commission Regulation (EC) No 889/2008 for 'composted or fermented household waste' and for 'products and by-products of animal origin [...]' require a limit of "0" for Cr (VI). The group agreed that it would be more appropriate to write "not detectable" instead of "0".

1. BACKGROUND

In recent years, several Member States have submitted dossiers under Article 16(3)(b) of Council Regulation (EC) No 834/2007 concerning the possible inclusion of a number of substances in Annex I to Commission Regulation (EC) No 889/2008.

In relation to fertilizers and soil conditioners, Italy launched a new request in 2009 concerning Hydrolysed Proteins. In 2010, France supported a previous request made by Italy on Leonardite, and submitted a new request on Chitin and on the use of CO₂ as method to enrich the atmosphere in glasshouses. Lithuania submitted a dossier on Sapropel in 2009 and in 2010 Sweden presented a dossier on Digestate from the use of biogas where the input is animal by-products.

A need has been identified to provide Member States with a template with a view to facilitate the elaboration of complete technical dossiers.

2. TERMS OF REFERENCE

a) In the light of the most recent technical and scientific information available to the experts, the Group is requested to answer the following question:

Is the use of the following substances/products/techniques:

- Hydrolysed proteins
- Leonardite
- Chitin
- Sapropel
- Digestate from the use of biogas where the input is animal by-products
- Carbon dioxide enrichment technique in glasshouses

in line with objective, criteria and principles as well as the general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007 and can they therefore be authorised in organic production under the EU legislation?

In preparing its final report, the Group may also suggest amendments to the current list in Annex I as well as take into account possible alternatives to the substances in question. In such cases, the proposal(s) should be accompanied by a brief explanation of the reasons.

b) The Group is also requested to draft the template of the dossier mentioned in Art. 16(3)(b) of Council Regulation (EC) 834/2007 in relation to fertilizers and soil conditioners.

3. CONSIDERATIONS AND CONCLUSIONS

3.1 Hydrolysed proteins

Identification of substance, terminology, synonyms

Hydrolysed proteins are degraded natural substances. They are a mixture of amino acids, peptides, polypeptides and denatured proteins of animal by-product origin.

Authorization in general agriculture or food processing

Authorized in some member states (e.g. Italy (D. Lgs 75/2010), Spain, Germany).

Agronomic use, technological or physiological functionality for the intended use

The major use is as a nitrogen fertilizer. According to the information provided with the dossier, it can also be used as a bio-stimulant and as complexing agent. Used mainly in vegetables, fruit trees and winter cereals (in Mediterranean regions), ornamentals and transplants. Can be applied on soil or on foliage (bio-stimulant). The bio-stimulant effect claimed in the dossier could not be verified by the Group.

Necessity of intended use, alternatives

Hydrolysed proteins may be used on crops where there is a high nitrogen demand at specific, short phases of their life cycle, in order to achieve desired quality. For organic crops, such as short-cycled vegetables, there are not many materials available which may be used for liquid fertilization / fertigation (see Annex I). In Germany, hydrolysed proteins from plant origin are available and used as an alternative.

Origin of materials, methods of manufacture

Origin of materials: factory farming origin cannot be excluded, at least for part of the raw material. Animal by-products of similar origin are already listed in Annex I under the heading "products or by-products of animal origin".

Technically, it is possible to manufacture hydrolysed proteins by thermal, enzymatic or chemical hydrolysis. However, when ruminants' hides and skins are used as raw materials, chemical hydrolysis is mandatory according to Commission Regulation No 142/2011 and has to take place together with a thermal treatment specified therein.

The group had no objections to thermal and enzymatic hydrolysis. Chemical hydrolysis was considered less preferable, but exceptionally acceptable in cases where it is required by Regulation 142/2011.

Environmental issues

N losses should not occur when good agricultural practices are followed.

Thermal and chemical hydrolyses have potential, negative environmental implications such as energy and chemical use. On the other hand, other materials which are already present in Annex I such as seaweed products or industrial lime from sugar production are also obtained with treatments in acidic and alkaline environments.

Animal welfare issues

Factory farming origin of the raw material cannot be excluded, but the group did not consider this as a major issue.

Human health issues

Hydrolysed proteins must be produced in accordance with the provisions given in Reg. 142/2011. Therefore, the group has no specific concerns on human health issues.

Food quality and authenticity

Hydrolysed proteins may help to achieve desired quality (e.g. protein content of durum wheat). The group recommends that applications to edible parts of crops should not be allowed for sanitary and ethical reasons (vegetarians).

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

The recycling of wastes and by-products of plant and animal origin as input in plant and livestock production is a principle of organic farming (Reg. 834/2007, Art. 5(c)). Chemical hydrolysis is less in line with the principles of organic production than thermal and enzymatic hydrolysis.

Traditional use and precedents in organic production

(1) Animal by-products of similar origin are already listed in Annex I under the heading "products or by-products of animal origin". (2) Some plant strengtheners registered in Germany contain hydrolysed proteins (both plant and animal origin). These may be used in organic farming. (3) Hydrolysed proteins are used in organic farming in Italy since 1999. (4) They are authorized as attractants for plant protection (Reg. 889/2008, Annex II (1.)).

Aspects of international harmonization of organic farming standards

USA: Hydrolysed proteins from thermal and microbial hydrolysis are allowed. Hydrolysed proteins from chemical hydrolysis are not allowed.

Conclusion

The group concluded that hydrolysed proteins from animal by-product origin are in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I, with the following restrictions:

- Chemical hydrolysis only exceptionally acceptable in cases where it is required by Regulation 142/2011
- not to be applied to edible crop parts

3.2 Leonardite

Identification of substance, terminology, synonyms

Raw organic sediment rich in humic acids. This evaluation concerns only leonardite, but not extracted humic-like substances obtained from leonardite.

Authorization in general agriculture or food processing

Its use is authorized in Italy as soil conditioner (legislation D. Lgs 75/2010).

Agronomic use, technological or physiological functionality for the intended use

Leonardite is used as a soil conditioner. The group assumes that it mainly improves the soil physical properties. However, the group has doubts whether the intended purpose can be achieved with the quantities mentioned in the dossier (100 – 500 kg/ha).

Necessity for intended use, alternatives

Leonardite may be useful only in certain soils (e.g. soils with high clay content or sandy soils). There are alternatives, e.g. compost, stone meal.

Origin of materials, methods of manufacture

In the evaluation, the group assumed that leonardite is obtained as a by-product of mining coal, and that it undergoes minimal processing, mainly physical.

Environmental issues

No specific concerns.

Animal welfare issues

No specific concerns.

Human health issues

No specific concerns (risks for the user are similar to other, powdery substances [dust]).

Food quality and authenticity

No specific concerns.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

Use of a by-product otherwise unused.

Traditional use and precedents in organic production

None.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

USA: allowed.

Conclusion

The Group concluded that leonardite is in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I with the following restriction:

- only, if obtained as a by-product of other mining activities

3.3 Chitin

Identification of substance, terminology, synonyms

Polysaccharide from the shell of crustaceans, fungi etc. It has a similar structure to cellulose, but it contains also nitrogen. It is the second most frequent biopolymer on earth (after cellulose). This evaluation concerns only chitin, but not its derivative chitosan.

Authorization in general agriculture or food processing

Products based on chitin are on the market in Germany as “plant strengtheners”.

Agronomic use, technological or physiological functionality for the intended use

Chitin is very stable and breaks down slowly; the nitrogen is therefore not readily available. In addition, the group assumes that chitin is used at levels too low for it to act as a nitrogen fertilizer. Chitin is used as a soil conditioner to stimulate microbial activity: the addition of chitin to the soil will promote chitin-metabolizing micro-organisms. These may thus act against certain pathogenic fungi, by breaking down their chitin cell walls.

Chitin products often contain high levels of Na and Cl. This could be a limiting factor, if used in high quantities in clay and salinized soils.

Necessity for intended use, alternatives

Assumed to specifically stimulate chitin-metabolizing micro-organisms.

Origin of materials, methods of manufacture

Obtained from crab or shrimp shells from wild catch as a by-product of the food industry.

Environmental issues

Products originating from sustainable fisheries or organic aquaculture should be used in preference.

According to the dossier, shrimps are obtained from wild catch. In this case, the group identified no negative environmental impacts of the use of chitin. If shrimps from non organic aquaculture are used for producing chitin, attention should be given to the potential environmental impact and presence of contaminants, such as antibiotics.

Animal welfare issues

No specific concerns.

Human health issues

There are indications that chitin might cause allergies¹. Operators should be aware of this potential risk. However, the group does not consider this as a major concern in relation to the question whether chitin should be allowed in organic production.

Food quality and authenticity

No specific concerns.

¹ T.A. Reese, H.E. Liang, A.M. Tager, A.D. Luster, N. Van Rooijen, D. Voehringer & R.M. Locksley (2007): Chitin induces accumulation in tissue of innate immune cells associated with allergy. *Nature* 447: 92-96.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

The recycling of wastes and by-products of plant and animal origin as input in plant and livestock production is a principle of organic farming (Reg. 834/2007, Art. 5(c)).

Traditional use and precedents in organic production

(1) According to the information provided with the dossier, in farms near the sea, shrimp or crab shells are sometimes added to compost. (2) Some plant strengtheners registered in Germany are based on chitin, which is obtained from shrimp shells. These may be used in organic farming.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

USA: allowed.

Conclusion

The Group concluded that chitin is in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I. The Group recommends that only products originating from sustainable fisheries or organic aquaculture should be used.

3.4 Sapropel

Identification of substance, terminology, synonyms

Sapropel is an organic-rich sediment formed at the bottom of a body of water under the exclusion of oxygen.

The request was to allow sapropel from Baltic lakes, but the group does not want to restrict the regional origin of such materials. Therefore, this evaluation concerns sapropel as well as similar organic sediments from surface fresh water bodies from all regions. Sediments from the sea (bottom water) can be associated with petrol formation and were specifically excluded from the evaluation.

Authorization in general agriculture or food processing

The Group had no information on this aspect.

Agronomic use, technological or physiological functionality for the intended use

According to the dossier, sapropel may be added to soil for increasing soil organic matter content. It is also a fertilizer (P and micro-nutrients; sometimes also N).

Necessity for intended use, alternatives

There are alternatives, e.g. compost and manure.

Origin of materials, methods of manufacture

This organic material is abundant in fresh water bodies in Northern Europe. The abundance in other regions is unknown to the group.

Environmental issues

To avoid contamination of the soil, sediments with high heavy metal content should not be used (same limits for heavy metals, as given in Annex I for household waste, should be applied). Sediments rich in contaminants such as petrol-like substances should not be used.

Only organic sediments that are by-products of water body management, and which are extracted in ways that cause minimal negative impact on the aquatic ecosystem, should be used.

Animal welfare issues

No specific concerns.

Human health issues

No specific concerns, given that the limitations regarding heavy metals are adhered to.

Food quality and authenticity

No specific concerns.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

Use of a by-product otherwise unused.

Traditional use and precedents in organic production

The group is not aware of traditional uses of sapropel in organic farming.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

Unknown to the group.

Conclusion

The Group concluded that sapropel, as well as similar organic sediments from fresh water bodies, are in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I, with the following restrictions:

- Only organic sediments that are by-products of water body management, and which are extracted in ways that cause minimal negative impact on the aquatic ecosystem, should be used
- Same limits for heavy metals, as given in Annex I for household waste, should be applied.
- Sediments rich in contaminants such as petrol-like substances should not be used.

3.5 Digestate containing animal by-products

Identification of substance, terminology, synonyms

The terminology is not standardized across Europe. In this evaluation, the term “digestate” is used for all liquid and solid end-products of the digestion process. Animal by-products of category 3 and digestive tract content (category 2), co-digested with organic materials included in annex I of regulation (EC) no 889/2008, were evaluated.

Authorization in general agriculture or food processing

Authorized in general agriculture.

Agronomic use, technological or physiological functionality for the intended use

Digestate is used mainly as a fertilizer, and also as a soil conditioner. It contains a mixture of organically bound and mineral nutrients (ammonia).

Necessity for intended use, alternatives

The use of digestate from production of biogas is an important way of nutrient recycling. Where animal by-products are added to the raw materials for digestion, organic farmers should still be allowed to use the digestate. It can be a valuable fertilizer for organic farms, providing particularly N and P. The Group noted that in organic farming, there is a lack of sources for phosphorus (soft ground rock phosphate and bone meal are not appropriate for most of the soils). At the rural community level, the Group acknowledged the potential benefit in promoting co-operations which combine business opportunities, renewable energy production and the recycling of wastes at the local scale.

Origin of materials, methods of manufacture

Origin of materials: factory farming origin should be excluded for all materials, in line with the conditions for use of animal excrements in Annex I. Processes have to be in accordance with Reg 142/2011.

Environmental issues

The potential environmental impact is similar to other permitted N fertilizers, e.g. digestate from household waste.

Animal welfare issues

No concerns; factory farming origin is excluded for all materials.

Human health issues

No risks of BSE transmission. Application of Reg 142/2011 is mandatory.

Food quality and authenticity

The group recommends that applications to edible parts of crops should not be allowed for sanitary and ethical reasons (vegetarians).

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

The recycling of wastes and by-products of plant and animal origin as input in plant and livestock production is a principle of organic farming (Reg. 834/2007, Art. 5(c)). The production of biogas is in line with the principle of environmental sustainability.

The inclusion of animal by-products for digestion should follow the same principles as for animal excrements in Annex I (exclusion of factory farming).

Traditional use and precedents in organic production

Digestate from household waste is included in Annex I.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

USA: allowed, if only biological processes involved.

Conclusion

The Group concluded that animal (including wild animals) by-products of category 3 and digestive tract content (category 2), co-digested with organic materials included in annex I, are in line with the objectives, criteria and principles of organic farming and should be included in Annex I with the following restrictions:

- animal by-products must not be from factory farming
- not to be applied to edible crop parts

3.6 Carbon dioxide

Identification of substance, terminology, synonyms

Carbon dioxide, also known as CO₂, is a stable gas quite abundant in the Earth's atmosphere. It is necessary for photosynthesis. In this context, "rebalancing" refers to the application of carbon dioxide up to atmospheric level (350 ppm) while "enrichment" refers to the application of carbon dioxide above this level.

Authorization in general agriculture or food processing

The enrichment of carbon dioxide in greenhouses is generally allowed in agriculture.

Agronomic use, technological or physiological functionality for the intended use

The normal CO₂ concentration in the atmosphere is around 350 ppm, in greenhouses it can be artificially enriched up to 400-600 ppm (in some cases up to 1000 ppm or more). A higher CO₂ level compared to the normal concentration in the atmosphere has two effects: it enhances the growth and the health of the plants (more photosynthesis activity).

Necessity for intended use, alternatives

CO₂ enrichment helps to achieve increased yields and to obtain healthy growing plants.

Origin of materials, methods of manufacture

- (1) Combustion fumes from heating (e.g. combined heat/electricity power facilities, gas heating);
- (2) bottled (liquid) carbon dioxide.

Prices for bottled carbon dioxide have fallen in recent years, because the capture and bottling of carbon dioxide in industrial processes is part of carbon sequestration activities, and therefore financially rewarded. Bottled carbon dioxide may originate from different sources such as (1) from natural carbon dioxide springs; (2) as a by-product of hydrogen production plants, where methane is converted to CO₂; (3) from combustion of fossil fuels and wood; (4) as a by-product of fermentation of sugar in the brewing of beer, whisky and other alcoholic beverages; (5) from thermal decomposition of limestone, CaCO₃, in the manufacture of lime (Calcium oxide, CaO).

Environmental issues

CO₂ is a gas with greenhouse effect (=relevance for global climate change). If the CO₂ used is a residual from energy consumption, it is generally positive to reuse it for increased crop production rather than just emitting it to atmosphere. Carbon dioxide enrichment techniques in protected cropping will not increase the levels in the global atmosphere outside normal ranges.

Animal welfare issues

No specific concerns.

Human health issues

The established maximum occupational exposure limit for safe working conditions is 5000 ppm carbon dioxide on average. The concentrations used in greenhouses are below this value.

Food quality and authenticity

No specific concerns.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

The group was asked whether rebalancing up to atmospheric levels should be evaluated differently from enrichment above atmospheric levels. In the opinion of the group, CO₂ rebalancing, as well as enrichment to elevated levels, is not in contradiction to the Council regulation; for the same reasons as other resources (e.g. light, water) are also enriched above inherent levels.

The group was also asked whether carbon dioxide from different sources should be evaluated differently. The group has not concluded whether carbon dioxide from all origins should be acceptable.

Traditional use and precedents in organic production

Traditional use: Carbon dioxide enrichment is in use in organic greenhouse production.

Precedents: (1) "Fertilization" of algae with carbon dioxide in aquaculture. (2) Controlled atmosphere for storage of fruit. (3) Control of pests with carbon dioxide in storage facilities is in use for organic products. (4) Authorized for use in organic processing.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

USA: allowed, if "non-synthetic" (depends on manufacturing process).

Further remarks

The Group's opinion is that Carbon dioxide is neither a fertilizer nor a soil conditioner and that the technique of carbon dioxide enrichment should be considered in general discussions on a set of standards for organic protected cropping.

Conclusion

The group recommends that this technique should be considered in general discussions on a set of standards for organic protected cropping. In the opinion of the group, CO₂ rebalancing, as well as enrichment to elevated levels, is not in contradiction to the Council regulation. The group concluded that certain forms of carbon dioxide enrichment techniques could be in line with organic farming principles. However, the group has not concluded whether carbon dioxide from all origins should be acceptable.

3.7 Template for dossiers concerning fertilizers and soil conditioners

The Group considered that it would be helpful to develop some interpretative guidelines to support the dossier template. The document presented in Annex I to this report includes in part A a questionnaire and in part B a section incorporating the criteria for assessment of consistency with the EU organic regulations.

3.8 Suggested amendments to Annex I to Commission Regulation (EC) No 889/2008

During the discussion on heavy metal limits, it was noted that for various substances listed in Annex I to Commission Regulation (EC) No 889/2008, there is a limit of "0" for Cr (VI). The group agreed that it would be more appropriate to write "not detectable" instead of "0". This refers in particular to the compositional requirements in Annex I for 'composted or fermented household waste' and for 'products and by-products of animal origin [...]'

4. LIST OF ABBREVIATIONS

CO₂ Carbon dioxide

5. GLOSSARY

Annex I: Annex I of Regulation 889/2008.

Reg 142/2011: Commission Regulation (EU) No 142/2011 of 25 February 2011 implementing Regulation (EC) No 1069/2009 of the European Parliament and of the Council laying down health rules as regards animal by-products and derived products not intended for human consumption and implementing Council Directive 97/78/EC as regards certain samples and items exempt from veterinary checks at the border under that Directive.

The Group: The expert group for technical advice on organic production (EGTOP)

Annex 1: Template for dossiers concerning fertilizers and soil conditioners

Part A

DOSSIER CONCERNING THE REQUEST TO AMEND ANNEX I Fertilizers, soil conditioners and nutrients referred to in Article 3(1) and Article 6d(2) of Commission Regulation (EC) No 889/2008

Articles 16.3 b and 21.2 sec. par. of Council Regulation (EC) No 834/2007.

"Where a Member State considers that a product or substance should be added to, or withdrawn from the list referred to in paragraph 1, or that the specifications of use mentioned in subparagraph (a) should be amended, the Member State shall ensure that a dossier giving the reasons for the inclusion, withdrawal or amendments is sent officially to the Commission and to the Member States."

General information on the request

Nature of the request	☐ Inclusion ☐ Deletion ☐ Change of disposition
Request introduced by	[Member State] Contact e-mail:
Date	

Please indicate if the material provided is confidential.

Requested inclusion /deletion/amendment

Name	conditions for use

1. Identification

Identification of substance, terminology, synonyms

Chemical name(s)
Other names
Trade name
CAS code (Chemical Abstracts Systematic Names)
Other code(s)

2. Characterisation

Raw materials, methods of manufacture

Composition
Relevant nutrients and trace elements content
Physical properties
Solubility
Origin of raw materials, production methods

3. Specification of use

Agronomic use

Fertiliser or soil conditioner
Application method
Dosage
Stage of plant development
Physiological effect, mode of action

4. Status

Authorization in general agriculture

Historic use
Regulatory status (EU, national, others)

5. Reasons for the inclusion, withdrawal or amendments

Explain the need for the proposed fertilizer or soil conditioner
What alternative solutions are currently authorised or possible?
Is there any traditional use or precedents in organic production?

6. Consistency with objectives and principles of organic production

Please use the checklist in part B of this Annex to indicate consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules, laid down in Council Regulation (EC) 834/2007 Title II and Title III as applicable.

7. Other aspects

Environmental issues relating to production and use
Animal health and welfare issues relating to production and use
Human health issues relating to production and use
Food quality and authenticity
Ethical issues relating to production and use
Socio-economic issues relating to production and use
Various aspects, further remarks

8. References**9. Annexes**

Part B**CHECKLIST FOR CONSISTENCY**

with objectives and principles of organic production with reference to specific articles in the organic regulations

Criteria	Specific articles in Reg. 834/2007	Fulfilled? Yes / no / not applicable	Brief qualification
enhances the health of soil, water, plants and animals	Art. 3(a)(i)		
makes responsible use of energy and the natural resources, such as water, soil, organic matter and air	Art. 3(a)(iii)		
aim at producing products of high quality	Art. 3(b)		
exclude the use of GMOs and products produced from or by GMOs	Art. 4(a)(iii); Art.9(a)		
limited to natural or naturally-derived substances	Art. 4(b)(ii)		
limited to low solubility mineral fertilizers	Art. 4(b)(iii)		
for chemically synthesized inputs: appropriate management practices do not exist	Art. 4(c)(i)		
for chemically synthesized inputs: organic, natural or naturally-derived alternative substances are not available on the market	Art. 4(c)(ii)		
for chemically synthesized inputs: use of organic, natural or naturally-derived alternative substances contributes to unacceptable environmental impacts	Art. 4(a)(iii)		
the maintenance and enhancement of soil life and natural soil fertility, soil stability and soil biodiversity ...	Art. 5(a)		
... nourishing of plants primarily through the soil ecosystem	Art. 5(a)		

Final Report on fertilizers and soil conditioners

Criteria	Specific articles in Reg. 834/2007	Fulfilled? Yes / no / not applicable	Brief qualification
the recycling of wastes and by-products of plant and animal origin as input in plant and livestock production	Art. 5(c)		
mineral nitrogen fertilizers shall not be used	Art. 12, 1.(e)		
all plant production techniques used shall prevent or minimise any contribution to the contamination of the environment	Art. 12, 1.(f)		
the corresponding use is authorised in general agriculture [...]	Art. 16, 1.		
their use is necessary for sustained production and essential for its intended use	Art. 16, 2.(a)		
all products and substances shall be of plant, animal, microbial or mineral origin ...	Art. 16, 2.(b)		
... except where products or substances from such sources are not available in sufficient quantities or qualities or if alternatives are not available	Art. 16, 2.(b)		
their use is essential for obtaining or maintaining the fertility of the soil or to fulfil specific nutrition requirements of crops, or specific soil-conditioning purposes	Art. 16, 2.(d)		
products and substances used before adoption of this Regulation [...] may continue to be used [...]	Art. 16, 3.(c)		
	Others: please specify		



Directorate-General for Agriculture
and Rural Development

Expert Group for Technical Advice on Organic Production

EGTOP

Final Report

on

Feed

The EGTOP adopted this technical advice at its 3rd plenary meeting
on 29 and 30 June 2011

About the setting of an independent expert panel for technical advice

With the Communication from the Commission to the Council and to the European Parliament on a European action plan for organic food and farming adopted in June 2004, the Commission intended to assess the situation and to lay down the basis for policy development, thereby providing an overall strategic vision for the contribution of organic farming to the common agricultural policy. In particular, the European action plan for organic food and farming recommends, in action 11, establishing an independent expert panel for technical advice. The Commission may need technical advice to decide on the authorisation of the use of products, substances and techniques in organic farming and processing, to develop or improve organic production rules and, more in general, for any other matter relating to the area of organic production. These are complex and time consuming exercises, for which a high degree of specialisation is required. By Commission Decision 2009/427/EC of 3 June 2009, the Commission set up the Expert Group for Technical Advice on Organic Food.

EGTOP

The Group shall provide technical advice on any matter relating to the area of organic production and in particular it must assist the Commission in evaluating products, substances and techniques which can be used in organic production, improving existing rules and developing new production rules and in bringing about an exchange of experience and good practices in the field of organic production.

EGTOP Permanent Group

Alexander Beck, Jacques Cabaret, Niels Halberg, Sonya Ivanova-Peneva, Lizzie Melby Jespersen, Ursula Kretschmar, Nicolas Lampkin, Giuseppe Lembo, Mariane Monod, Robin Moritz, José Luis de la Plaza Pérez, Bernhard Speiser, Fabio Tittarelli.

Contact

European Commission
Agriculture and Rural Development
Directorate H: Sustainability and Quality of Agriculture and Rural Development
Unit H3 – Organic Farming
Office B232 B-1049 Brussels
AGR@ec.europa.eu

The reports of the Expert group present the views of the independent experts who are members of the Group. They do not necessarily reflect the views of the European Commission. The reports are published by the European Commission in their original language only, at the following webpage:

www.organic-farming.europa.eu

ACKNOWLEDGMENTS

Members of the Sub-group are acknowledged for their valuable contribution to this technical advice. The members are:

Michel Bouilhol
Niels Finn Johansen
Jiri Harazim
Didier Jans (participation limited to the first day of the meeting for the provision of information and the relevant discussion)
Nicolas Lampkin (rapporteur)
Mariane Monod (chair)
Carlos Palacios Riocerezo

Secretariat:

Jean-Francois Hulot
Stefano Cinti
Rita Mecseki

All Declarations of interest of Permanent group members and Sub-groups members are available at the following webpage:

www.organic-farming.europa.eu

TABLE OF CONTENTS

ACKNOWLEDGMENTS	3
TABLE OF CONTENTS.....	4
EXECUTIVE SUMMARY	5
1 BACKGROUND.....	7
2 TERMS OF REFERENCE.....	7
3 CONSIDERATIONS AND CONCLUSIONS.....	8
3.1 E 535 SODIUM FERROCYANIDE ANTI-CAKING MATERIAL	8
3.2 E 566 NATROLITE-PHONOLITE ANTI-CAKING MATERIAL	10
3.3 E 551A SILICIC ACID ANTI-CAKING MATERIAL	11
3.4 E 568 CLINOPTILOLITE ANTI-CAKING AGENT	13
3.5 E 237 SODIUM FORMATE PRESERVATIVE (FOR SILAGE).....	15
3.6 HUMIC ACID SUBSTANCES - FEED MATERIAL	17
3.7 TEMPLATE FOR DOSSIER IN RELATION TO FEED ADDITIVES, PROCESSING AIDS AND FEED MATERIALS	19
3.8 TECHNICAL ASPECTS OF TRANSITION TO 100% ORGANIC FEED FOR NON-RUMINANTS	19
4 LIST OF ABBREVIATIONS.....	22
5 REFERENCES	22
6 GLOSSARY	22
ANNEX 1: OVERVIEW OF COMPLIANCE WITH ORGANIC REGULATIONS	23
ANNEX 2: TEMPLATE FOR DOSSIERS CONCERNING THE REQUEST TO AMEND ANNEX V AND VI OF COMMISSION REGULATION (EC) NO 889/2008	25
ANNEX 3: EU LEGISLATION GOVERNING FEED MATERIALS, ADDITIVES AND PROCESSING AIDS	30

EXECUTIVE SUMMARY

The expert group for technical advice on organic production (EGTOP; thereafter called 'the Group') in replying to point a) of the mandate concerning substances assessment concludes on the basis of the knowledge available in the group and information provided with the dossiers and by the Commission that:

- E 535 Sodium ferrocyanide anti-caking material, should be approved for use as a feed additive in salt for organic animal feed, subject to:
 - a maximum dose rate of 20 mg/kg NaCl (the maximum defined for human food) and
 - a limited time period, in order to provide a legal basis for current practice in the short term and to encourage the adoption of preferred carbonate alternatives longer term.
- E 566 Natrolite-Phonolite anti-caking material should be approved for use as a feed additive in organic animal feed, subject to the limit of 25,000 mg/kg complete animal feed specified in EC Reg. 739/2000.
- E 551a Silicic acid by precipitation anti-caking material should not be approved for use as a feed additive in organic animal feed on the basis of available information about need given the available, more natural alternatives. Further information on this issue should be provided to support the application.
- E 568 Clinoptilolite anti-caking material should be approved for use as a feed additive in organic animal feed, subject to the limit of 20,000 mg/kg complete animal feed and the livestock classes specified in EC Reg. 1810/2005.
- E 237 Sodium formate preservative should be approved for use as a feed additive in organic silage, subject to the outcome of the review of the authorisation of this product under Articles 4 and 7 of Regulation 1831/2003 currently in progress.

If approved:

- it should be considered whether formic and propionic acids should be deleted from Annex VI to Commission Regulation (EC) 889/2008;
- the same restrictions relating to weather conditions and silage quality as currently apply to formic and propionic acids under the organic regulations should apply;
- the concept of 'difficult' silages and/or 'poor' weather conditions' that would determine eligibility to use the products should be clarified. Initial dry matter content or sugar content of the forage might be a basis for this.
- Humic acid substances are not currently authorised as a feed additive under EU regulations so they cannot be considered for use as such in organic farming. Their classification as feed material was not considered to be appropriate by the Group, which also noted their current designation as pharmacologically active substances with possible implications for animal health.

In reaching these conclusions, the Group considered that compliance with the organic regulation needs to be assessed according to several criteria which are summarised in Annex 1.

The Group in replying to point b) of the mandate concerning the template for the member states dossier with respect to animal feed materials, feed additives, certain products used in animal nutrition and processing aids, developed the document presented in Annex 2 to this report. This includes a section incorporating the criteria for assessment of consistency with the EU organic regulations. The Group considered that it would be helpful to develop some interpretative guidelines to support the dossier template.

The Group in replying to point c) of the mandate concerning technical aspects of transition to 100% organic feed requirements for non-ruminants concluded that while there are technical solutions that can be implemented in the short to medium term, there is a need for further

research on alternatives and knowledge transfer, a need to reflect on the nature and principles of organic non-ruminant production (whether semi-industrial or extensive), and a need to consider continuing with derogations for a short period limited to specific ages and types of non-ruminants and specific feedstuffs.

1 BACKGROUND

In recent years, several Member States have submitted dossiers under Article 16(3)(b) of Council Regulation (EC) No 834/2007 concerning the possible inclusion of a number of substances in Annex V and VI to Commission Regulation (EC) No 889/2008.

In relation to feed substances, Germany launched a request concerning E 535 Sodium ferrocyanide, E 566 Natrolite-Phonolite, E 551a Silicic acid in 2007. In the same year, Austria made a request concerning E 568 Clinoptilolite. In 2009 Sweden submitted a dossier concerning E 237 Sodium formate and in 2010 Slovak Republic submitted a dossier on Humic acid substances.

In the light of the changes to organic regulations in recent years, a need has been identified to provide Member States with an improved template with a view to facilitate the elaboration of complete technical dossiers.

In addition the issue of the derogation on 100% organic ingredients for monogastric animal feeds has technical aspects that need to be considered.

The regulatory framework governing animal feed materials and additives is set out in Annex 3 to this report.

For a definition of key terms used in this report, see GLOSSARY.

2 TERMS OF REFERENCE

The EGTOP is asked, in the light of current technical/scientific data and knowledge:

- a) to assess if the use of the following substances:
 - E 535 Sodium ferrocyanide anti-caking material
 - E 566 Natrolite-Phonolite anti-caking material
 - E 551a Silicic acid anti-caking material
 - E 568 Clinoptilolite binder
 - E 237 Sodium formate preservative
 - Humic acid substances feed material

is in line with the objectives, criteria and principles as well as the general rules laid down in Council Regulation (EC) No 834/2007 and therefore if they can be authorised in organic production under the EU legislation.

In preparing its final report, the Group may also suggest amendments to the current list in Annex V and VI to Commission Regulation (EC) No 889/2008 as well as take into account possible alternatives to the substances in question. In such cases, the proposal(s) should be accompanied by a brief explanation of the reasons.

- b) to draft the template of the dossier mentioned in Art. 16(3)(b) of Council Regulation (EC) No 834/2007 in relation to feed additives and processing aids and feed materials.

- c) to examine the technical aspects of the transition to 100 % organic feed for non ruminants with a view to provide technical advice for meeting animal's nutritional requirements as stipulated in Art. 14(1(d)(ii) of Council Regulation (EC) No 834/2007.

3 CONSIDERATIONS AND CONCLUSIONS

3.1 E 535 Sodium ferrocyanide anti-caking material

Identification of substance, terminology, synonyms

E 535 Sodium ferrocyanide is used as an anti-caking (free-flow) agent in salt (sodium chloride) in animal feed. It is sprayed on the salt in an aqueous solution at a maximum dose of 80 ppm. Sodium ferrocyanide is also known under the names yellow prussiate of soda or sodium hexacyanoferrate and is registered as E 535, EINECS No 237-081-9 and CAS No 13601-19-9.

Authorization in general agriculture or feed/food processing

Its use in animal feed as an anti-caking agent to stop the formation of lumps in salt was authorised by Commission Regulation (EC) No 256/2002 of 12 February 2002 and Commission Regulation (EC) No 1810/2005 with a maximum limit 80 mg/kg NaCl (calculated as ferrocyanide anion).

Sodium ferrocyanide (E 535) is also authorised for use throughout the European Union as an anti-caking agent in salt and salt substitutes for human consumption, pursuant to Directive 95/2/EC with a limit of 20 mg/kg NaCl. In this context it is also allowed for use in salt for human consumption under EU organic regulations.

Technological or physiological functionality for the intended use

Sodium chloride tends to absorb water at a relative humidity of over 75%, leading to secondary crystallisation and the formation of clumps and blocks of salt. The addition of a small amount of E 535 is enough to largely prevent the clumping process. The anti-clumping effect of ferrocyanides is based on two mechanisms: firstly, the growth of NaCl crystals is altered, and secondly, the tendency to absorb and release water is affected. A monomolecular ferrocyanide coating on salt crystals is enough to achieve this effect.

Necessity for intended use, alternatives

The Group recognises that salt is used in livestock feedingstuffs to provide sodium, and that an anti-caking agent is required to prevent the clumping of salt, which can block and damage processing equipment and prevent uniform mixing of ingredients. Sodium ferrocyanide has no direct effect on compound feedingstuffs.

The Group considered whether the positive effect on the flow performance of salt could be achieved by other means:

- Salt could be left out of compound feeds and fed separately by primary producers. However, blocks are normally manufactured from salt which has been treated with this or other additives.
- Other products were identified as having a similar function.
 - Sodium bicarbonate, calcium carbonate and magnesium carbonate are already authorised as feed materials under Annex V to Commission Regulation (EC) 889/2008 and are already used in some countries as a standard alternative in salt for organic processing. However, these are considered by some industry sources to be less effective than sodium ferrocyanide at preventing clumping of salt, as anti-caking

efficacy is influenced by the size of particle of the anti-caking substance (as lower size has better efficacy). These carbonates are also used as primary feed ingredients at levels higher than the salt additives.

- While sodium ferrocyanide is the most frequently used anti-caking agent, the following are also permitted for animal feed, but these are not currently approved in Annex VI to Commission Regulation (EC) 889/2008 :
 - E536 potassium ferrocyanide
 - E538 calcium ferrocyanide
 - E550 sodium silicate
 - E 552 calcium silicate
 - E 554 sodium aluminium silicate
 - E556 calcium aluminium silicate

Materials of origin, methods of manufacture

Sodium ferrocyanide is synthesised from sodium cyanide and iron (II) chloride. The crystalline product is obtained by concentrating the solution. The production process takes place in controlled conditions.

Environmental issues

No environmental risk was identified.

Animal welfare issues

Sodium ferrocyanide is added in trace quantities to salt, not to the compound feeding stuff. The complex ferrocyanide ion is very stable and consequently possesses very low toxicity.

Human health issues

Human health risk has been assessed as part of the process of approving this substance as a feed additive in general agriculture and was not separately reviewed by the Group (ADI 0.0-0.025 mg ferrocyanide per kg body weight).

Food quality and authenticity

Not applicable.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

See summary table in Annex 1 to this report.

Traditional use and precedents in organic production

Widely used conventionally and is being used inadvertently (i.e. some control bodies and feed compounders appear unaware that it is not currently permitted) in salt used in organic feedstuffs. Although allowed for use in salt for human consumption under EU organic regulations, in some countries (e.g. DE, CH) it is no longer used as carbonates have been the preferred alternatives for many years.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

Not applicable.

Further considerations

Taking account of all the issues identified, the Group considered that, if the use of sodium ferrocyanide is to be permitted, the maximum use limit for salt for human consumption of 20 mg/kg NaCl should be applied and the substance should only be permitted for a limited time period to allow the industry to adapt to the available, preferred carbonate alternatives currently permitted under organic regulations.

Conclusion

E 535 Sodium ferrocyanide anti-caking material, should be approved for use as a feed additive in salt for organic animal feed, subject to:

- a maximum dose rate of 20 mg/kg NaCl (the maximum defined for human food) and
- a limited time period, in order to provide a legal basis for current practice in the short term and to encourage the adoption of the preferred carbonate alternatives longer term.

3.2 E 566 Natrolite-Phonolite anti-caking material*Identification of substance, terminology, synonyms*

E 566 Natrolite-phonolite is a finely ground stone meal, the stone being of 100% magmatic origin.

Authorization in general agriculture or feed/food processing

This substance is permitted for use as an anti-caking feed additive in animal feed for all livestock categories under Regulation (EC) No 2439/1999 (and as amended by Regulation (EC) No 739/2000) subject to a maximum limit of 25,000 mg/kg of complete feedingstuff.

Technological or physiological functionality for the intended use

The meal is used as a flow modifier in animal feed production. Because it is finely ground, the meal has a large specific surface and the hollow structure of the natrolite – a hollow-bodied mineral belonging to the zeolite family of natural ion exchangers - results in high water adsorption. The addition of 1-2.5% finely ground natrolite-phonolite meal to a compound mineral feed with added molasses improves the speed of release.

Necessity for intended use, alternatives

Flow modifiers are required in the production of compounded animal feedstuffs. As the use of compounded feedstuffs as increased in organic farming, so has the need for approved additives. Various stone meals can be used for this purpose, but each has specific characteristics and may be preferred for specific purposes. In addition, sources in close geographical proximity may be preferred for environmental and economic reasons.

Materials of origin, methods of manufacture

The stone is extracted in quarries in certain parts of Europe, finely ground and air sifted. It is a natural mixture of alkaline and alkaline-earth aluminium silicates and aluminium hydrosilicates, principally natrolite (43-46.5%) and feldspar.

Environmental issues

The extraction, use and disposal of natrolite-phonolite do not have any adverse effects on the environment and the substance may be classified as ecologically safe. The reduced transport requirement for locally sourced materials also confers environmental benefits.

Animal welfare issues

The animal health impacts were separately assessed as part of authorisation as a feed additive under Regulation No 2439/1999. This issue was not separately assessed in detail by the Group. According to the information in the dossier, natrolite-phonolite stone meal does not contain any quartz and does not have any adverse side-effects if inhaled during feed production or by animals. It passes through the gastro-intestinal tract of animals. Concerns were raised in discussion about the potential risk of dioxin and/or heavy metal contamination for some sources of this product. The Group considered that these concerns are adequately addressed by the authorisation under the main feed regulations.

Human health issues

Human health risk has been assessed as part of the process of approving this substance as a feed additive in general agriculture and was not separately reviewed by the Group. The dossier supporting the proposal stated that the results of studies of pathological irritant effects on human skin have been negative - the stone meal has been permitted also for use as a medicinal product applied directly to human skin.

Food quality and authenticity

No specific issues identified

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

See summary table in Annex 1 to this report.

Traditional use and precedents in organic production

In organic farming, it is used as stone meal under Commission Regulation (EC) No 889/2008 as a soil improver.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

No specific issues identified.

Conclusion

E 566 Natrolite-Phonolite anti-caking material should be approved for use as a feed additive in organic animal feed, subject to the limit of 25,000 mg/kg of complete feedingstuff as specified in EC Reg. 739/2000.

3.3 E 551a Silicic acid anti-caking material*Identification of substance, terminology, synonyms*

E 551a is synthetic, chemically precipitated amorphous silicic acid.

Authorization in general agriculture or feed/food processing

E 551a is permitted for use in animal feed for all livestock categories and all feedingstuffs, without any restrictions on use, by Commission Regulation (EC) No 2439/1999 (and as amended by Regulation (EC) No 739/2000) under the 'binders, anti-caking agents and coagulants' group.

Technological or physiological functionality for the intended use

E 551a Silicic acid, precipitated and dried is used as a carrier of liquid products and as a flow modifier to improve the flow properties of powdered feed. Silicic acids are capable of binding many times their own weight in moisture. This property is exploited in the animal feed and food industries in order to make substances flow freely and maintain them in that condition.

The high absorption and adsorption capacity also makes it possible to transfer oily, semi-solid or paste-like substances into powdery formulations. E 551a is also used in the conventional sector as a carrier for vitamins, fatty acids and aromas. However, the application was for use as an anti-caking material, not as a carrier, and the Group did not consider the merits or otherwise of its use as a carrier.

Necessity for intended use, alternatives

Unlike the colloidal silicon dioxide (E 551b), E551a Silicic acid is currently not permitted for use in organic farming. In conventional feed production, however, E551a differs from E551b mainly in terms of the production process (see below) and the resulting particle size. It is argued by industry sources that it is not always possible to substitute other (currently permitted) silicic acids for E 551a, as they have different technological functions owing to their different physical characteristics (internal surface, absorption capacity and particle size).

Materials of origin, methods of manufacture

E 551a is synthesised by first melting quartz sand, extracted from opencast pits, and sodium carbonate to produce alkaline silicate, in particular sodium silicate. The molten sand is then dissolved under pressure in water to produce an alkaline water-glass solution, which is neutralised with sulphuric acid. The silicic acid is precipitated out as nano-particles during the neutralisation process and extracted from the aqueous suspension using filter presses. The particles tend to agglomerate to larger particles subsequently. Drying, and possibly grinding or granulation, takes place after the filter cake has been washed in water. The final product obtained from this precipitation process still contains about 0.8% SO₃. The final product reaches a purity of about 94% SiO₂ or more.

Environmental issues

According to the information provided in the dossier, the production of synthetically amorphous silicic acids has no adverse effects on the environment and may be classified as environmentally safe. The Group did not carry out a separate environmental assessment.

Animal welfare and human health issues

Like E 551b, E 551a contains no crystalline fractions and so does not pose a danger to health in terms of the occurrence of silicoses. No irritant effect has been noted when silicic acid is applied to the skin and mucous membranes of rabbits. Low toxicity levels have been measured (LD₅₀ 10,000 mg/kg in rats; LC₅₀, 96h in fish above 10,000 mg/l).

Food quality and authenticity

No specific issues identified.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

See summary table in Annex 1 to this report.

Traditional use and precedents in organic production

No specific issues identified.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

No specific issues identified.

Further issues

The Group was concerned that a synthetic form was being added to already approved, more natural forms of silicic acid and that the case for this was not sufficiently made.

Conclusion

The Group does not consider that E 551a Silicic acid by precipitation anti-caking material should be approved for use as a feed additive in organic animal feed on the basis of available information about need given the available, more natural alternatives. Further information on this issue should be provided to support the application.

3.4 E 568 Clinoptilolite anti-caking agent

Identification of substance, terminology, synonyms

E568 Clinoptilolite of sedimentary origin is a finely-ground stonemeal of a natural Na-aluminium silicate. It belongs to the group of zeolites.

Authorization in general agriculture or feed/food processing

Clinoptilolite of sedimentary origin is permitted for pigs, chickens and turkeys for fattening and for bovines and salmon at max 20,000 mg/kg complete animal feed (all types) as an additive of the group "Binders, anti-caking agents and coagulants" pursuant to Regulation (EC) No 1810/2005.

Technological or physiological functionality for the intended use

Under normal environmental conditions, Clinoptilolite has a stable crystal structure, with mineral-specific ion exchange and adsorption properties and reversible hydration capacity. The addition of 2% to feed compounds improves flow properties. The physiological and chemical conditions in the digestive system (pH, digestive enzymes, etc.) are not enough to decompose clinoptilolite. Clinoptilolite is not absorbed and is excreted with the faeces.

Necessity for intended use, alternatives

Flow modifiers are required in the production of compounded animal feedstuffs. As the use of compounded feedstuffs has increased in organic farming, so has the need for approved additives. Various stone meals can be used for this purpose, but each has specific characteristics and may be preferred for specific purposes. In addition, sources in close geographical proximity may be preferred for environmental and economic reasons.

E567 Clinoptilolite of volcanic origin is also an option, but was not considered specifically and is not currently approved under organic regulations.

Materials of origin, methods of manufacture

Clinoptilolite of sedimentary origin is a natural Na-aluminosilicate, quarried in Europe. It belongs to the Zeolite group and is mineralogically a clinoptilolite. Clinoptilolite of sedimentary origin can bind water molecules in the zeolite pores. Besides the tightly and loosely bound

zeolitic water there is also external water, which escapes at as low as 30°C in a vacuum. Through contact between the zeolite and ions in an aqueous solution the ions can be absorbed. The specific surface of the zeolite (its size, geometry and energetic characteristics) also influences the ion adsorption. For clinoptilolite this results in mineral-specific ion-exchange and adsorption properties and a reversible hydration capacity.

Environmental issues

The reduction, use and disposal of clinoptilolite have no negative effects on the environment. The mineral rock is very stable and does not decompose in slurries, farmyard manure and litter. Clinoptilolite of sedimentary origin continues to work in slurry, manure and litter with the ion exchange and absorption properties peculiar to the mineral as well as a reversible hydration capacity. Studies have not shown any adverse effects of clinoptilolite of sedimentary origin on soil fauna and the microbial transformation processes. Clinoptilolite of sedimentary origin also has no effects on aquatic fauna and flora, plants - or invertebrates.

Animal welfare issues

The animal health impacts were separately assessed as part of authorisation as a feed additive under Regulation 2439/1999. This issue was not separately assessed in detail by the Group. As with Natrolite-Phonolite (see above), concerns were raised in discussion about the potential risk of dioxin and/or heavy metal contamination (including lead and cadmium) for some sources of this product. The Group considered that these concerns are adequately addressed by the authorisation under the main feed regulations. The conditions in the digestive system and the relatively short time spent in the acid medium are not sufficient to change the lattice structure of clinoptilolite tuff. Clinoptilolite of sedimentary origin is therefore excreted unchanged in the faeces and does not produce any metabolites in the animal.

Human health issues

No specific issues identified.

Food quality and authenticity

No specific issues identified.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

See summary table in Annex 1 to this report.

Traditional use and precedents in organic production

No specific issues identified.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

No specific issues identified.

Conclusion

E 568 Clinoptilolite anti-caking material should be approved for use as a feed additive in organic animal feed, subject to the limit of 20,000 mg/kg of complete feedingstuff and the livestock classes as specified in EC Reg. 1810/2005.

3.5 E 237 Sodium formate preservative (for silage)

Identification of substance, terminology, synonyms

Chemical name(s): Sodium formate

Other names: Formic acid Sodium salt

Trade name: Not applicable

CAS code: 141-53-7

Other code(s): EINECS-No: 2054880

Composition: Chemical formula CHO_2Na

Authorization in general agriculture or feed/food processing

Sodium formate (E237) is approved as a food and feed preservative. Under the provisions of Art. 10 § 2 of Reg. (EC) No 1831/2003, an application, in accordance with Article 7, has been submitted for Sodium formate (E237) as an approved feed additive for silage (101st edition (Nov. 2010) European Union Register of Feed Additives), without restrictions on its use. In the same application, a new authorisation was requested, under Article 4, for a new use as a feed additive under the functional group of silage additives.

Technological or physiological functionality for the intended use

Sodium formate can be mixed with formic acid and/or propionic acid and used as a liquid product to produce silage from grass, maize or other crops. However, sodium formate can be found naturally in silage made with formic acid. At pH 4, 60% of total formic acid is in its salt form, with the sodium form predominant.

When used, the feed additive is normally added to the crop to be ensiled at the time of harvesting by suitable application systems and mixed with those feedstuffs. Sodium formate can also be spread as a solid product on the top of the silage in the silage bunker. Normal inclusion is 4.5 kg/t forage when used alone. The inclusion rate is lower when mixed with formic/propionic acid. Sodium formate eases the handling of pure acids that are more corrosive. Corrosion tests using formic / propionic acid with and without sodium formate show that the inclusion of sodium formate significantly lowers the corrosiveness of the acids.

Necessity for intended use, alternatives

There are different types of silage additives available for organic farmers, including formic and propionic acids in pure form, as well as other substances for silage production listed in Annex VI to Commission Regulation (EC) No 889/2008. Acid-based additives can be used for organic farming only when weather conditions do not allow for adequate fermentation. The most commonly used acids are formic acid and propionic acid. The disadvantage with both of these acids is that they corrode. This results in the acids eating into machinery, but most of all they cause a safety risk for persons handling the products. Sodium formate is not critically necessary for organic production, but it eases the handling of and can replace pure acids that are more corrosive and reduces the risk to the operator.

Materials of origin, methods of manufacture

The process for synthesising the main polyol product is based on the reaction, at relatively low temperature and pressure, between butyraldehyde or acetaldehyde and formaldehyde in alkaline environment. Sodium formate is a by-product from this production. The reaction is done batch-by-batch in a rustproof reactor. In the subsequent separation steps the sodium formate is crystallized, purified and dried.

Environmental issues

Sodium formate is biodegradable: (BOD28/COD 86% (OECD 306); COD 240 mg/h (O₂); Zahn-Wellen 100%). Sodium formate does not accumulate in organisms. Sodium formate has a low toxicity for aquatic organisms (EC₀ > 1000 mg/l (daphnia); EC₁₀/18 h 10600 mg/l /bacteria); EC₅₀/48 h 790 mg/l (algae); LC₅₀/96h > 1000 mg/ml (fish)).

Animal welfare issues

No specific issues identified.

Human health issues

Sodium formate is irritating to eyes and might irritate skin. If the product is inhaled it can irritate respiratory tracts and cause coughing and breathing difficulties. If swallowed irritations of the mucosae in the mouth, throat, oesophagus and intestinal tract can occur. Usual precautions for handling chemical products should be followed. Sodium formate makes the acids easier to handle. Compared to the pure acids already approved for organic silage production, sodium formate contributes a smaller safety risk.

Food quality and authenticity

No specific issues identified.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

See summary table in Annex 1 to this report.

Traditional use and precedents in organic production

No specific issues identified.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

No specific issues identified.

Further considerations

The review of feed additive regulations currently in progress may restrict use of this additive and acids to 'difficult' silages. There is also a need for a clearer definition of the relevant 'weather conditions' for these additives in the organic regulation, which could be based on dry matter content or any definition of 'difficult' silages that may be adopted. Any use of sodium formate for silage making should be restricted to the same conditions as currently applied to acids. There is a case that if permitted, sodium formate should eventually completely replace the use of acids in organic farming given the operator safety and other risks associated with the acids.

Conclusion

E 237 Sodium formate preservative should be approved for use as a feed additive in organic silage, subject to the outcome of the review of the authorisation of this product under Articles 4 and 7 of Regulation 1831/2003 currently in progress.

If approved:

- it should be considered whether formic and propionic acids should be deleted from Annex VI to Commission Regulation (EC) 889/2008;
- the same restrictions relating to weather conditions and silage quality as currently apply to formic and propionic acids under the organic regulations should apply.

- the concept of 'difficult' silages and/or 'poor' weather conditions' that would determine eligibility to use the products should be clarified. Initial dry matter content or sugar content of the forage might be a basis for this.

3.6 Humic acid substances - feed material

The original application received was for the assessment of humic acid substances (HAS) as a feed *additive*. As they are not approved under general feed regulations as a feed additive (see below), consideration in this context was not possible, and the mandate requested the Group to consider their use as a feed *material*. The Group considered that the information presented was more consistent with the use of HAS as a feed additive for prophylactic treatment, that the direct nutritional value was unclear, and therefore that consideration of their use as feed material was not appropriate. The assessment below reflects this.

Identification of substance, terminology, synonyms

Humic acid substances (HAS) are a group of natural high-molecular-weight macromolecules composed of aromatic rings forming a very complex structure in the presence of phenolic, hydroxyl, phenolic hydroxyl, ketonyl, quinone, semiquinone, carboxyl, carbonyl and alkoxyl groups. The humic acids are often complexed with a mixture of compounds (especially metals). Functional groups of humic acids are capable of ion exchange reactions. Ability to form chelates in the presence of carboxylate and phenolate groups is important in regulating bioactivity of metal ions and pH adjustment.

Authorization in general agriculture or feed/food processing

Humic acids are not currently authorised as a feed additive. This product would need approval under EC Regulation 1831/2003 before it can be considered for possible inclusion in Annex VI of Regulation 889/2008. Humic acids and their sodium salts are, however, identified as pharmacologically active substances with no maximum residue level and no restrictions on use under Regulation 37/2010 and Annex II of Regulation 2377/90.

Technological or physiological functionality for the intended use

Humic acids are used in horses, ruminants, swine and poultry at oral doses level of 500 to 2000 mg/kg body weight for the treatment of diarrhoea, dyspepsia, and acute intoxications. They exert a protective action on the mucosa of the intestine and have antiphlogistic, adsorptive, antitoxic and antimicrobial properties. They are not used in humans (Committee for Veterinary Medicinal Products). An EFSA scientific assessment of human use of humic acids as a food supplement (EFSA journal 2009 1147:1-36) concluded that the bioavailability of iron, chromium selenium or other minerals from their humic acid/fulvic acid chelates might be limited or even absent, whereas the possibility that the source may reduce the bioavailability of the metals and nutrients from other sources in the diet cannot be excluded.

Necessity for intended use, alternatives

Although a wide range of advantages have been claimed for humic acids as a feed additive, the Group found that the evidence provided was insufficient to support these claims. A detailed evaluation of the claims would need to be carried out as part of the registration process as feed additive.

Materials of origin, methods of manufacture

As natural organic compounds, HAS are derived from biological, chemical and microbial decomposition of organic matter (especially plants). HAS exist from trace quantities in sandy soils to abundant amounts up to 40 wt.% in peat and brown coal, soil, well water and others. Where transformed organic matter reaches a point of stability under constant conditions, humus is formed in considerable extent. The Group did not have sufficient information or technical expertise to comment on the process of extraction.

Environmental issues

No specific issues identified, but humic acids are widespread in the environment.

Animal welfare issues

As a recognised pharmacologically active substance, there are potential impacts on health and welfare, which would need further consideration as part of any possible authorisation as a feed additive.

Human health issues

No specific issues identified (but see above).

Food quality and authenticity

No specific issues identified.

Consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules laid down in Council Regulation (EC) 834/2007

See summary table in Annex 1 to this report.

Traditional use and precedents in organic production

No specific issues identified.

Aspects of international harmonization of organic farming standards

No specific issues identified.

Further considerations

Humic acid substances were not considered by the Group to be a feed material and would need authorisation under EU feed regulations for use as a feed additive. If used as a veterinary treatment in organic production, their use should be curative, not prophylactic, in accordance with organic principles. Curative use is also consistent with EMA scientific opinion (EMA, 1999) that no MRL needed to be defined as humic acids are used only for infrequent and non-regular treatments.

Conclusion

Humic acid substances are not currently authorised as a feed additive under EU regulations so they cannot be considered for use as such in organic farming. Their classification as feed material was not considered to be appropriate by the Group, which also noted their current designation as pharmacologically active substances with possible implications for animal health.

3.7 Template for dossier in relation to feed additives, processing aids and feed materials

The Group developed the template presented in Annex 2 to this report. The Group considered that it would be helpful to develop some interpretative guidelines to support the dossier template. The template presented in Annex 2 to this report includes in part B a checklist incorporating the criteria for assessment of consistency with the EU organic regulations.

There was some debate within the Group about whether it was necessary to identify and assess all the inputs used in the process of manufacturing the feedstuff or feed additive under consideration, potentially even the chemical reactions involved. While some agreed with this position, others argued that relevant safety and environmental issues are considered as part of the additives authorisation process in place under Regulation 1831/2003, and that we are relying, and should rely, as much as possible on this process as it would not be possible to duplicate this work within EGTOP.

3.8 Technical aspects of transition to 100% organic feed for non-ruminants

The Group considered various technical aspects of the transition to 100 % organic feed for non ruminants with a view to provide technical advice for meeting animal's nutritional requirements as stipulated in Art. 14(1(d)(ii) of Council Regulation (EC) No 834/2007. The following technical issues were identified:

- A balanced supply of methionine and lysine remains a key problem for monogastrics.
- Attempts to address this at current levels of semi-industrial production intensity can result in excess of other amino acids leading to potential health and environmental problems, especially for young animals (piglets, chick broilers, and chick turkeys) and laying hens.
- Failure to provide sufficient amino acids can lead to a severe welfare problem from feather pecking/cannibalism. This problem is mainly specific to layers and not other monogastrics, although it can affect other poultry up to 28 days old and pigs up to 3 months old. Other factors including housing, rearing and breeding can also contribute to the feather-pecking problem in poultry.
- Other welfare/environmental problems may be caused by the excess levels of other amino acids present in the diet as a result of trying to achieve minimum levels for the critical amino acids. This can lead to breathing problems, hock burn and potential pollution risks due to N surpluses.
- Organic soybean cake is rich in methionine and lysine but there is currently high reliance on imports. However, there are initiatives to increase European production even in northern Europe.
- While fishmeal and yeast are permitted options that are used, they are non-agricultural products and not relevant to the 100% organic feed discussion.
- Conventional potato and maize protein are the main sources currently used to balance rations but these are not available organically – if organic potatoes or maize were to be processed for protein, a market would need to be identified for a significantly larger quantity of starch as a by-product¹
- A number of different potential feed sources, including for example triticale and rapeseed, have been identified by Nicholas et al. (2007) in a review of the issue. However, these ingredients are only available in relatively small quantities and in many cases feed

¹ E.g. 100 kg of maize produce only 9 kg of gluten and about 90 kg of starch

manufacturers lack the storage capacity to store these ingredients as well as the main ingredients such as wheat and therefore prefer not to use them.

- For some ingredients, such as sunflower or rapeseed, the restrictions on processing them as organic mean the quality of the end product makes them less suitable for use in feed cake.
- Protein extract from alfalfa, might also be a suitable alternative source and legumes are recommended in crop rotations. Hemp seed is another possibility.
- Proposals for novel feed materials, including (farmed) organic mussel/molluscs meal², fly larvae grown on organic animal manure³ and micro/macro algae⁴ are under development. Earthworms could also be an option⁵. However, despite these advances, there will still be a time lag before these products are commercially available.
- There is a need to consider whether the same performance standards as for conventional production should be used as a basis for organic mono-gastric production and ration formulation. A more extensive approach could reduce required concentrations of methionine and lysine.
- There is a need to review breeds, or to initiate breeding of genotypes, that would be suited to a more extensive approach while remaining economically viable and sustainable, but it needs to be recognised that in many case suitable breeds are not currently available and that there could be a significant time lag before new, more suitable breeds, can be produced.
- The actual protein requirements of systems and breeds used in organic production should be reviewed. For example, Spanish research indicates that the nutritional requirements of Iberico pig are much lower than standard breeds. For French Label Rouge table birds such information already exists.
- There is a need to consider how more nutritional benefit can be obtained from the rangeland, including through more diverse management of the land to encourage invertebrates and other beneficial nutritional components (ORC, 2011). This may require a different model of production contrasting with the semi-industrial approach of some current organic production systems.
- Many of the options identified could be implemented now or within a few years with appropriate knowledge transfer and some additional research, but it may be that a derogation for very specific classes of mono-gastrics⁶ should be retained. However, a new derogation

² Mussel meal should be regarded as an organic feed ingredient. Under current Danish developments, the mussels will be produced in the sea, but under controlled conditions, and certified organic. Mussel meal is mechanically separated from the shell and dried and without chemicals added.

³ The methods of fly larvae production in Denmark have not yet been finalised. The larvae can be produced on large scale using known methods and the production can be certified organic. The larvae, whether they are used directly (alive) or processed into meal constitutes a very valuable feedstuff, high in energy, protein, essential amino-acids and fatty acids. An "on farm" solution would be preferable, feeding the larvae to the animals (poultry) directly, but this raises questions concerning hygiene that need to be resolved through further research before the production process can be finalised. The research will be conducted in the next 2-3 years.

⁴ Dried products of both micro algae (Spirulina) and macro algae are produced under controlled conditions and can probably be certified organic. There is still a lot of research to be done concerning processing of the algae, nutritional value and hygienic aspects. Algae do not have as high a nutritional value as mussels and fly larvae. Macroalgae have a considerable content of carbohydrates that are not very metabolizable for monogastrics and may therefore require processing before using as a feed ingredient.

⁵ It was reported in the discussion that trials with earthworms in France has led to concerns about heavy-metal concentration, but the substrate (e.g. FYM or household waste compost) needs clarification as a potential explanation

⁶ The Group did not have sufficient time to consider the detail of how such derogations might be applied. One suggestion was that the derogations should be limited to the following age ranges: chickens 0-4 weeks, turkeys 0-4 weeks, piglets 3-8 weeks, and layers 18-32 weeks, although the case was also made that for piglets the age

period should be relatively short, e.g. 2-4 years, so as to keep farmers, research institutes and the industry motivated.

Conclusion

The Group concluded that while there are technical solutions that can be implemented in the short to medium term, there is a need for further research on alternatives and knowledge transfer, a need to reflect on the nature and principles of organic non-ruminant production (whether semi-industrial or extensive), and therefore a need to consider continuing with derogations for a short period limited to specific ages and types of non-ruminants and specific feedstuffs.

range should be 6-12 weeks. However, concerns were also raised about the practical problems that might arise in policing this. It was also suggested that the derogation should be limited to specific classes of feed (all fish and marine animals and their by-products, plant protein extracts, yeasts, molasses, powders and extracts of plants, spices and herbs, seaweed meal), but this needs to be consistent with organic principles. However, many of these products are not of agricultural origin and therefore cannot be organic in terms of the regulation and potentially fall outside the scope of the 100% organic feed requirement in any case.

4 LIST OF ABBREVIATIONS

CAS	Chemical Abstracts Systematic names
EGTOP	Expert Group for Technical Advice on Organic Production
EFSA	European Food Safety Authority
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
EMA	European Medicines Agency
HAS	Humic acid substances

5 REFERENCES

Nicholas, P.; A. Sundrum and S. Padel (2007) Guidance notes to operators including recommendations in relation to nutrient supply. Deliverable 4.3. EEC 2092/91 (ORGANIC) Revision - Research to support the revision of the EU Regulation on organic agriculture SSPE-CT-2004-502397. University of Wales, Aberystwyth

ORC (2011) Position paper on 100% organic feed for monogastrics. Organic Research Centre, Newbury

EMA (1999) Humic acids and their sodium salts. Summary Report EMEA/MRL/554/99-FINAL. Committee for Veterinary Medicinal Products.

For list of regulations, see Annex 3.

6 GLOSSARY

Feed (or feedingstuff) means any substance or product, including additives, whether processed, partially processed or unprocessed, intended to be used for oral feeding to animals (Source: EU Reg. 178/2002 Art. 3 pt 4).

Feed additives means substances, micro-organisms or preparations, other than feed material and premixtures, which are intentionally added to feed or water in order to perform, in particular, one or more of the functions mentioned in Article 5(3) (Source: EU Reg. 1831/2003; Art. 2a):

Processing aids means any substance not consumed as a feedingstuff by itself, intentionally used in the processing of feedingstuffs or feed materials to fulfil a technological purpose during treatment or processing which may result in the unintentional but technologically unavoidable presence of residues of the substance or its derivatives in the final product, provided that these residues do not have an adverse effect on animal health, human health or the environment and do not have any technological effects on the finished feed (Source: EU Reg. 1831/2003; Art. 2h)

Feed materials means products of vegetable or animal origin, whose principal purpose is to meet animals' nutritional needs, in their natural state, fresh or preserved, and products derived from the industrial processing thereof, and organic or inorganic substances, whether or not containing feed additives, which are intended for use in oral animal-feeding either directly as such, or after processing, or in the preparation of compound feed, or as carrier of premixtures; (Source: EU Reg. 767/2009; Art. 2g)

Feed intended for particular nutritional purposes means feed which can satisfy a particular nutritional purpose by virtue of its particular composition or method of manufacture, which clearly distinguishes it from ordinary feed. Feed intended for particular nutritional purposes does not include medicated feedingstuffs within the meaning of Directive 90/167/EEC.

Annex 1: Overview of compliance with organic regulations

Substance \ Criterion	E535 Sodium ferrocyanide	E566 Natrolite-Phonolite	E551a Silicic acid	E568 Clinoptilolite	E237 Sodium formate	Humic acids
Role?	Anti-caking agent	Anti-caking agent	Anti-caking agent	Anti-caking agent	Preservative	Feed material (additive)
Nutritional value?	None	None	None	None	None	Not clear
EU-authorised?	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes as a preservative	No, but listed as a PAS ¹
Restrictions (for animal feed)?	Only for salt max 80 mg/kg NaCl	25000 mg/kg for all stock	None	20000 mg/kg for specific livestock	Under review as feed additive	Not authorised as an additive
Natural (not chemically synthesised)?	No	Yes	No	Yes	No	Yes
Traditional input?	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable
GMO?	No	No	No	No	No	No
Growth promoter?	No	No	No	No	No	No
Synthetic amino acid?	No	No	No	No	No	No
Natural milk replacer?	No	No	No	No	No	No
Agricultural origin?	No	No	No	No	No	No
Organic? (if relevant)	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable
Land-based?	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable
Internal? (on farm)	No	No	No	No	No	No
Pasture access?	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable
Minimise additives?	No	No	No	No	No	No
Essential? (need demonstrated)	No, but more effective than alternatives	No, but regional applicability	Yes, where particle size critical	No, but regional applicability	No, but safer than acids for difficult silage	No

Species appropriate?	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable	Not applicable
Environmental impacts?	No	No	No	No	No	No
Animal health/welfare impact?	No	No	No	No	No	Pharmacologically active
Human health impacts?	No	No	No	No	Yes, but safer than acids	Potentially
'Misleading' subst./processes?	No	No	No	No	No	No
Careful processing?	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	No
Solvent extracted?	Not applicable	No	No	No	No	No
Food quality/authenticity?	None identified	None identified	None identified	None identified	None identified	None identified

¹ pharmacologically active substance

Annex 2: Template for dossiers concerning the request to amend Annex V and VI of Commission Regulation (EC) No 889/2008

Part A

DOSSIER CONCERNING THE REQUEST TO AMEND ANNEXES V and VI concerning feed materials, additives/processing aids and certain substances used in animal nutrition of Commission Regulation (EC) No 889/2008

Articles 16.3 b and 21 sec. par. of Council Regulation (EC) No 834/2007.

"Where a Member State considers that a product or substance should be added to, or withdrawn from the list referred to in paragraph 1, or that the specifications of use mentioned in subparagraph (a) should be amended, the Member State shall ensure that a dossier giving the reasons for the inclusion, withdrawal or amendments is sent officially to the Commission and to the Member States."

General information on the request

Nature of the request	☐ Inclusion ☐ Deletion ☐ Change of disposition
Request introduced by	[Member State] Contact e-mail:
Date	

Please indicate if the material provided is confidential

Requested inclusion/deletion/amendment

Name of additive / substance	Primary use/conditions

1. Identification

Common name
Name(s) of active substance
Other names
Trade names

CAS ⁷ No. (if appropriate)
IUPAC ⁸² Name (if appropriate)
E.C Additive Identification No (if appropriate)
Other code(s)

2. Characterisation

Chemical formula/composition of active substance (if appropriate)
Concentration of active substance
If preparation, other components
Physical properties
Origin, inputs and production method of the active substance
Method(s) of analysis

3. Specification of use

Material/additive category
Material/additive functional group
Species groups

⁷ Chemical Abstracts Systematic Names

⁸ International Union of Pure & Applied Chemistry

Minimum or maximum rate according to species group (if appropriate)
Application route

4. Status

Authorization in general agriculture or food processing

Historic use
Regulatory status (EU, national, others) (including expiry dates of authorisation if applicable)

5. Reasons for the inclusion, withdrawal or amendments,

Specify in which Annex the inclusion, withdrawal or amendments is requested

V ☐ VI ☐

Explain the need for the proposed feed material or additive change
What alternative solutions are currently authorised or possible?
Is there any traditional use or precedents in organic production?

6. Consistency with objectives and principles of organic production

Please use the check list in part B to this Annex to indicate consistency with objectives and principles of organic production, as well as criteria and general rules, laid down in Council Regulation (EC) 834/2007 Title II and Title III as applicable.

7. Other aspects

Environment
Animal health and welfare
Human health
Food quality and authenticity
Ethical
Socio-economic

8. Annexes

9. References

Part B

CHECKLIST FOR CONSISTENCY

with objectives and principles of organic production with reference to specific articles in the organic regulations

Criterion	Specific articles in Reg. 834/2007	Yes/No/Not applicable	Brief qualification
What is role of material/additive?	Art. § 5 k) & art.14 § 1. d) iv)		
Is it EU-authorized?	Art. 1 § 4.		
What restrictions (for animal feed) apply?	General regulation & Art. 16 § 2. e)		
Does it have nutritional value?	-		
Is it natural (not chemically synthesised)?	Art. 4, b) & c).		
Is it a traditional input or does it have organic precedence?	-		
Is it a GMO?	Art. 9		
Is it a growth promoter?	Art. 14 § 1. d) v).		
Is it a synthetic amino acid or vitamin?	Art. 14 § 1. d) v).		
Is it a natural milk replacer?	Art. 14 § 1. d) vi).		
Is it of agricultural origin?	Art. 14 § 1. d) iv).		
Is it produced organically?	Art. 14 § 1. d) i) & iv).		
Is it land-based?	Art. 4 - a) & b) & Art. 5 g).		
Is it produced internally (on farm)?	Art. 14 § 1. d) i).		
Does it involve pasture access?	Art. 14 § 1. d) iii).		
Does it minimise use of additives?	Art. 7 b) & Art. 16 § 2. a) et e) i).		
If an additive, is it essential (need demonstrated)?	Art. 7 b) & Art. 16 § 2. a) et e) i).		
Is it species appropriate?	General regulation & art. 16 § 3.		
Does it have negative environmental impacts?	Art. 3 a) i) & art. 4 c) iii).		
Does it have negative animal health/welfare impacts?	Art. 5 h) & art. 14 e) i).		
Does it have negative human health impacts?	Art. 3 b) & c) &		
Does it involve 'misleading' substances/processes?	Art. 7 c) & Art. 18 § 4.		

Annex 3: EU legislation governing feed materials, additives and processing aids

Organic regulations

- Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91
- Commission Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control (Annexes V & VI).

Feed additives

- Commission Regulation (EC) No 2439/1999 on the conditions for the authorisation of additives belonging to the group 'binders, anti-caking agents and coagulants' in feedingstuffs Repealed by Commission Directive 2003/57/EC.
- Commission Regulation (EC) No 739/2000 amending Regulation (EC) No 2439/1999 on the conditions for the authorisation of additives belonging to the group 'binders, anti-caking agents and coagulants' in feedingstuffs. Repealed by Commission Directive 2003/57/EC.
- Commission Regulation (EC) No 256/2002 of 12 February 2002 concerning the provisional authorisation of new additives, the prolongation of provisional authorisation of an additive and the permanent authorisation of an additive in feedingstuffs
- Regulation (EC) No 1831/2003 of the European Parliament and of the Council on additives for use in animal nutrition for the new rules on the authorisation, supervision and labelling of feed additives
- Commission Regulation (EC) No 1810/2005 concerning a new authorisation for 10 years of an additive in feedingstuffs, the permanent authorisation of certain additives in feedingstuffs and the provisional authorisation of new uses of certain additives already authorised in feedingstuffs
- Commission Regulation (EC) No 429/2008 Of 25 April 2008 on detailed rules for the implementation of Regulation (EC) No 1831/2003 Of The European Parliament And Of The Council as regards the preparation and the presentation of applications and the assessment and the authorisation of feed additives
- Commission Regulation (EU) No 892/2010 of 8 October 2010 on the status of certain products with regard to feed additives within the scope of Regulation (EC) No 1831/2003 of the European Parliament and of the Council
- European Union Register of Feed Additives pursuant to Regulation (EC) No 1831/2003 Appendixes 3b & 4. Annex : list of additives revision 115 Released 08 April 2011.

Feed materials

- Regulation (EC) No 767/2009 of the European Parliament and of the Council on the placing on the market and use of feed, amending European Parliament And Council Regulation (EC) No 1831/2003
- Commission Regulation (EU) No 454/2010 on transitional measures under Regulation (EC) No 767/2009 of the European Parliament and of the Council as regards the labelling provisions for feed
- Commission Regulation (EU) No 242/2010 creating the catalogue of feed materials. Repealed by Commission Regulation (EU) No 575/2001.

Pharmacologically active substances

- Council Regulation (EEC) No 2377/90 laying down a Community procedure for the establishment of maximum residue limits of veterinary medicinal products in foodstuffs of animal origin. Repealed by Regulation (EC) No 470/2009 of the European Parliament and of the Council
- Regulation (EC) No 470/2009 of the European Parliament and of the Council laying down Community procedures for the establishment of residue limits of pharmacologically active substances in foodstuffs of animal origin, repealing Council Regulation (EEC) No 2377/90 and amending Directive 2001/82/EC of the European Parliament and of the Council and Regulation (EC) No 726/2004 of the European Parliament and of the Council
- Commission Regulation (EU) No 37/2010 of 22 December 2009 on pharmacologically active substances and their classification regarding maximum residue limits in foodstuffs of animal origin.

Food additives

Directive 95/2/EC of the European Parliament and of the Council of 20 February 1995 on food additives other than colours and sweeteners. Repealed by regulation (EC) No 1333/2008 of the European Parliament and of the Council.

Expert Group for Technical Advice on Organic Production

Mandate for technical advice on Plant Protection Products

1. Background

In recent years, several Member States have submitted dossiers under Article 16(3)(b) of Council Regulation (EC) No 834/2007 concerning the possible inclusion of a number of substances in Annex II to Commission Regulation (EC) No 889/2008 or, more in general, on their compliance with the above mentioned legislation. In 2010, France introduced a request on **Sodium hypochlorite**, **Laminarin** and **Kaolin**. Austria submitted a dossier on **Sheep fat** on 2007 and in 2008 Denmark presented a dossier on the possible use of ultraviolet light (**UV**) as plant protection method.

A need has been identified to provide Member States with a template with a view to facilitate the elaboration of complete technical dossiers.

2. Terms of reference

a) In the light of the most recent technical and scientific information available to the experts, the Group is requested to answer the following question:

Is the use of the following substances/techniques:

Laminarin
Kaolin
Sheep fat
Sodium hypochlorite
UV

in line with the objectives, criteria and principles as well as the general rules laid down in Council Regulation (EC) No 834/2007 and can they therefore be authorised in organic production under the EU legislation?

In preparing its final report, the Group may also suggest amendments to the current list in Annex I as well as take into account possible alternatives to the substances in question. In such cases, the proposal(s) should be accompanied by a brief explanation of the reasons.

b) The Group is also requested to draft the template of the dossier mentioned in Art. 16(3)(b) of Council Regulation (EC) No 834/2007 in relation to plant protection products.

3. Deadline

The deadline for adoption of the final report is 15 December 2011.



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 139/09

Verkündet am:
4. November 2010
Führinger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

BIO TABAK

UWG §§ 3, 4 Nr. 11; VTabakG § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Das in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG enthaltene Verbot, in der Werbung für Tabakerzeugnisse Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien, setzt nicht voraus, dass die Angaben für den angesprochenen Verkehr eine konkrete Irreführungsgefahr begründen. Es handelt sich vielmehr um ein abstraktes Verbot, das den Werben den nicht an einer sachlichen Information über die einzelnen Eigenschaften seines Produkts und der zu seiner Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe hindert.

BGH, Urteil vom 4. November 2010 - I ZR 139/09 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Pokrant, Prof. Dr. Büscher, Dr. Schaffert und Dr. Kirchhoff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 3. Zivilsenat, vom 13. August 2009 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

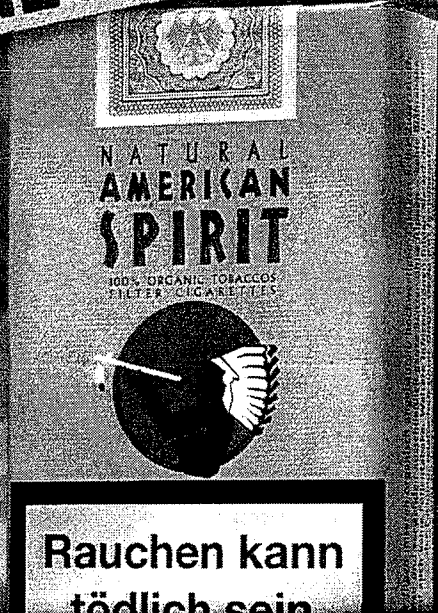
Tatbestand:

- 1 Die Beklagte bietet seit dem Jahr 2005 in Deutschland unter der Marke "Natural American Spirit" einen Feinschnitt zum Selbstdrehen von Zigaretten und seit September 2007 auch Zigaretten an. Die zu deren Herstellung verwendeten Tabake werden in den USA nach den Bestimmungen des National Organic Program des United States Department of Agriculture angebaut, wobei diese den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel entsprechen.
- 2 Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband. Er beanstandet das nachfolgend wiedergegebene Werbeblatt, mit dem die Beklagte im Oktober 2007 ihre Zigaretten unter anderem mit dem Begriff "BIO TABAK" bewarb:

+++ Zum Mitnehmen +++ Zum Mitnehmen +++ Zum Mitnehmen +++

100 % BIO TABAK

NEU



**Rauchen kann
tödlich sein**

5 mg k/0,6 mg N/7 mg Co

**BIOLOGISCH ABBAUBARER PAPIERFILTER
TABAK OHNE ZUSATZSTOFFE**

Rauchen kann tödlich sein.

DIE NEUE NATURAL AMERICAN SPIRIT[®] ORGANIC BLEND CIGARETTE.

Unsere neue Cigarette mit 100% Bio Tabak führt konsequent zurück zu den Wurzeln des Rauchens. Ursprünglicher Tabak vom Anbau bis zur Verarbeitung: einer der Grundgedanken der Santa Fe Natural Tobacco Company.

Tabakanbau ohne Pestizide und künstliche Düngemittel

„Wir pflanzen Sonnenblumen neben dem Tabak“, so einer unserer Tabakfarmer, „das lockt Marienkäfer an, die auf natürliche Art und Weise Schädlinge von der Tabakpflanze fernhalten.“

Zertifiziert nach USDA

Der biologische Anbau unserer Organic Blend Tabake ist nach den strengen Richtlinien des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums zertifiziert.

EU Öko-Verordnung 2092/91

Der Anbau des Rohtabaks entspricht auch den Kriterien der EU Öko-Verordnung 2092/91, sorgt so für eine hervorragende Tabakqualität und schont die Umwelt.

Bio bedeutet mehr Sorgfalt

Seit 18 Jahren unterstützt die Santa Fe Natural Tobacco Company vorwiegend kleine Tabakfarmer beim biologischen Tabakanbau. Diese lange Vorbereitung gibt uns heute die Sicherheit, eine hervorragende Bio Tabakqualität anbieten zu können.

Biologisch abbaubarer Papierfilter

Eine weitere Besonderheit ist der von uns erstmals verwendete Papierfilter, der kein Acetat, wie sonst üblich, enthält und zu 100% biologisch abbaubar ist. Durch das Material und die Struktur sieht der Papierfilter etwas anders aus als ein herkömmlicher Acetatfilter – sowohl vor als auch nach dem Rauchen.

100% hochwertiger Virginia-Tabak

Für unseren Organic Blend verwenden wir nur die ganzen Blätter von biologisch angebauten Virginia-Tabaken und entfernen die holzigen Rippen vor der Weiterverarbeitung. Nach der Ernte reifen die Tabakblätter noch bis zu drei Jahre weiter. Durch diese ungewöhnlich lange Reifezeit entwickelt sich das Aroma für einen ganz besonderen Rauchgenuss.

Tabakqualität ohne Zusatzstoffe

Natürlich fügen wir auch unserem Organic Blend keine Zusatzstoffe wie Aromen, Konservierungsstoffe und Feuchthaltemittel hinzu und verwenden keine Bläh- und Füllentabake. So entsteht der Geschmack auch dieser Natural American Spirit[®] einzig und allein aus dem hochwertigen Tabak.

RAUCHEN IST SCHÄDLICH – AUCH WENN WIR DEM TABAK KEINE ZUSATZSTOFFE HINZUFÜGEN.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

- 3 Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) hat den Kläger mit Schreiben vom 7. Januar 2008 über diese Werbung der Beklagten informiert und zugleich gebeten, hiergegen vorzugehen. Der Kläger hat die Beklagte nach

vorangegangener erfolgloser Abmahnung mit der bei Gericht am 28. April 2008 eingegangenen und der Beklagten am 19. Mai 2008 zugestellten Klage wegen dieser Werbung auf Unterlassung und Ersatz der Abmahnkosten in Anspruch genommen. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Werbung verstoße gegen das Vorläufige Tabakgesetz und sei daher auch wettbewerbswidrig. Sie erwecke den Eindruck, dass der Genuss der beworbenen Tabakerzeugnisse gesundheitlich unbedenklich oder jedenfalls unbedenklicher als der Konsum herkömmlicher Zigaretten sei. Die Angabe "BIO TABAK" deute zudem darauf hin, dass die Tabakerzeugnisse "natürlich" oder "naturrein" seien, da der durchschnittlich verständige Verbraucher den Begriff "BIO" dahingehend verstehe, dass das jeweilige Produkt aus ökologischem Anbau stamme und möglichst naturbelassen ohne künstliche Zusatzstoffe hergestellt werde.

4 Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, im geschäftlichen Verkehr für Tabakerzeugnisse mit dem Begriff "BIO TABAK" wie in Anlage K 3 abgebildet zu werben.

5 Darüber hinaus hat der Kläger die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 200 € beansprucht.

6 Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, die angesprochenen Verbraucher verständen den Begriff "BIO" in der beanstandeten Werbung allein als Hinweis darauf, dass der verwendete Tabak den Regeln und Vorschriften des ökologischen Landbaus entspreche. Da sie auch um die gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums an sich wüssten, würden sie aus der Verwendung der Bezeichnung "BIO TABAK" nicht auf eine gesundheitliche Unbedenklichkeit oder eine gesundheitsfördernde Wirkung der so bezeichneten Tabakprodukte schließen. Außerdem sei der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ver-

jährt, weil der Kläger sich die Kenntnis des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg von der beanstandeten Werbung zurechnen lassen müsse.

7 Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (OLG Hamburg, Urteil vom 13. August 2009 - 3 U 199/08, juris).

8 Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

9 I. Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche unter den Gesichtspunkten des Rechtsbruchs und der Irreführung für begründet erachtet (§§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG, §§ 5, 12 Abs. 1 UWG und auch nicht gemäß § 11 UWG als verjährt angesehen. Hierzu hat es ausgeführt:

10 Die Verwendung der Bezeichnung "BIO TABAK" in dem Werbeblatt verstoße gegen das in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG enthaltene Verbot, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für diese Angaben zu verwenden, die darauf hindeuteten, dass die Tabakerzeugnisse "natürlich" oder "naturrein" seien. Der angesprochene Verkehr verstehe die genannte Angabe dahin, dass der verwendete Tabak aus ökologischem Anbau stamme und über das aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung unvermeidbare Maß hinaus frei von Rückständen und Schadstoffen sowie weitgehend naturbelassen sei und die aus ihm hergestellten Zigaretten ohne künstliche Zusatzstoffe hergestellt und damit "natürlich" oder "naturrein" seien. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 VTabakG, deren Tatbestandsmerkmale damit erfüllt seien, setze weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrer systematischen Stellung noch nach ihrem Sinn und Zweck noch auch nach dem Willen des Gesetzgebers eine konkrete Irreführungsgefahr voraus. Ihre dementsprechende Auslegung sei auch verfassungskonform und stehe nicht in Widerspruch zu den einschlägigen Regelungen des Unionsrechts. Die Beklagte handle zudem irreführend.

11 Die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche seien auch nicht verjährt. Der Kläger müsse sich die möglicherweise beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg vorhandene Kenntnis von den maßgeblichen Umständen nicht zu rechnen lassen.

12 II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung insoweit stand, als das Berufungsgericht die Klageansprüche unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs als begründet erachtet hat. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Beklagte mit ihrer beanstandeten Werbung gegen das Verbot nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG verstoßen hat (dazu unter II 1) und daher die vom Kläger geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten begründet sind (dazu unter II 2 und 4). Mit Recht hat es auch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durchgreifen lassen (dazu unter II 3).

13 1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG ist es grundsätzlich verboten, in der Werbung für Tabakerzeugnisse Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien. Diese Bestimmung enthält ein abstraktes Verbot, das mit höherrangigem Verfassungsrecht und ebenso mit dem vorrangig anzuwendenden Unionsrecht vereinbar ist. Entgegen der Ansicht der Revision gilt es auch für Angaben, die in Bezug auf Rohstoffe oder Inhaltsstoffe gemacht werden, sofern diese Angaben - wie im

Streitfall - darauf hinweisen, dass die Tabakerzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, natürlich oder naturrein seien.

- 14 a) Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern auch nach seiner systematischen Stellung, seinem Sinn und Zweck sowie dem Willen des Gesetzgebers ein abstraktes Verbot enthält und daher nicht voraussetzt, dass die gemachte Angabe für den angesprochenen Verkehr eine konkrete Irreführungsgefahr begründet. Der gegenteiligen Ansicht der Revision folgt der Senat nicht. Sie beruft sich auf die Wurzeln des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG in der früheren lebensmittelrechtlichen Regelung und weist darauf hin, dass § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG ein entsprechendes Verbot für Lebensmittel statuiert habe, die zugelassene Zusatzstoffe oder Rückstände von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15 LMBG enthielten, dass diese Regelung aber im geltenden Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch keine Entsprechung habe. Sie berücksichtigt dabei nicht genügend, dass die zuletzt genannte Bestimmung schon deshalb ein abstraktes Irreführungsverbot enthielt, weil sie anderenfalls neben dem in § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG geregelten konkreten Irreführungsverbot keinen eigenen Anwendungsbereich gehabt hätte. Ebenso wenig lässt der Umstand, dass das in § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG enthaltene abstrakte Verbot in der Bestimmung des § 11 LFGB, die nunmehr den Schutz vor Täuschungen bei Lebensmitteln regelt, keine Entsprechung hat, darauf schließen, dass die mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG vergleichbare Regelung in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG eine Täuschungsgefahr voraussetzt. Die Nichtübernahme der in § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG enthaltenen Regelung in § 11 LFGB, der den Täuschungsschutz bei Lebensmitteln ansonsten weithin ebenso regelt wie zuvor § 17 LMBG, erklärt sich vielmehr daraus, dass beim Erlass des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs berücksichtigt wurde, dass das in § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG enthaltene abstrakte Täuschungsverbot bei Lebensmitteln wegen der Regelung in Art. 2 Abs. 1

Buchst. a sowie Art. 18 Abs. 1 und 2 der Etikettierungsrichtlinie (RL 2000/13/EG) obsolet war (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 11 LFGB, BT-Drucks. 15/3657 S. 62; Meyer in Meyer/Streinz, LFGB BasisVO, § 11 LFGB Rn. 55; MünchKomm.UWG/Micklitz, EG K Rn. 57; MünchKomm.UWG/Hagenmeyer/Oelrichs, Anh. §§ 1-7 F § 11 LFGB Rn. 1, jeweils mit Hinweis auf EuGH, Urteil vom 4. April 2000 - C-465/98, Slg. 2000, I-2297 = GRUR Int. 2000, 756 - Darbo naturrein). Dagegen hat der Gesetzgeber durch die zeitgleich mit dem Erlass des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs an die Stelle der §§ 22, 23 LMBG getretenen §§ 17, 22 VTabakG zu erkennen gegeben, dass bei Tabakerzeugnissen neben den konkreten Irreführungsverboten in § 17 VTabakG weiterhin auch die abstrakten Verbote in § 22 VTabakG gelten sollen.

15 b) Das in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG statuierte Verbot unterliegt auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30. Juli 2008 in Bezug auf Rauchverbote in Gaststätten - freilich nicht auf diese beschränkt - entschieden, dass der Gesetzgeber angesichts des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter von Verfassungs wegen nicht gehindert ist, dem Gesundheitsschutz den Vorrang vor den dadurch beeinträchtigten Freiheitsrechten einzuräumen (BVerfGE 121, 317, 357 ff.).

16 aa) Für die Eignung der in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG enthaltenen Regelung zu dem angestrebten Zweck des Schutzes vor den mit dem Rauchen verbundenen Gefahren genügt es, dass die Regelung den bezweckten Erfolg fördern kann, so dass bereits die Möglichkeit einer Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 121, 317, 354). Diese Möglichkeit ist hier zu bejahen, weil das Verbot der Werbung mit Angaben, die geeignet sind, die mit dem Rauchen verbundenen Gefahren für die Gesundheit des Rauchers sowie der passiv mitrau-

chenden anderen Personen zu relativieren, die Nachfrage nach und den Konsum von Tabakerzeugnissen dämpfen kann. Eine Werbung mit Angaben, die das Rauchen als weniger gesundheitsschädlich erscheinen lassen, ist geeignet, Personen, die bislang nicht geraucht haben, zum Rauchen zu veranlassen, und Personen, die bereits rauchen, zu erhöhtem Tabakkonsum zu verleiten.

17 bb) Die Erforderlichkeit der in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG getroffenen Regelung folgt daraus, dass kein gleich wirksames anderes Mittel zur Verfügung steht, das die Berufsfreiheit weniger einschränkt (vgl. BVerfGE 121, 317, 354). Insbesondere kann nicht angenommen werden, dass eine Regelung, die die beanstandeten Angaben zulässt, wenn zugleich darauf hingewiesen wird, dass dieser Umstand nichts an den mit dem Rauchen verbundenen spezifischen Gefahren ändert, ebenso wirksam wie das in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG statuierte abstrakte Verbot verhindert, dass Personen, die ohne die betreffenden Angaben nicht oder weniger rauchen, zu einem (weiteren) Tabakkonsum verleitet werden.

18 cc) Die Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig im engeren Sinn, weil sie die von ihr betroffenen Anbieter von Tabakerzeugnissen in unzumutbarer Weise belastet. Die fragliche Regelung hindert die Anbieter lediglich daran, ihre Erzeugnisse in einer bestimmten einzelnen Hinsicht zu bewerben. Außerdem hindert die Regelung die Beklagte nicht an einer sachlichen Information über die Eigenschaften ihres Produkts und über die bei seiner Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe. Der mit der Regelung verbundene Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung hält sich daher in überschaubaren Grenzen und wiegt deshalb wesentlich weniger schwer als der mit der Regelung verfolgte Gesundheitsschutz (vgl. BVerfGE 121, 317, 355 f.).

19

c) Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG dient danach in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise dem Schutz der Verbraucher vor den Gesundheitsgefahren, die vom Konsum von Tabakerzeugnissen ausgehen. Damit ist - anders als die Revision meint - von vornherein kein Raum für eine Einschränkung ihres Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen der Verstoß zu einer zumindest mittelbaren Gesundheitsgefährdung führt (so BGH, Urteil vom 1. März 2007 - I ZR 51/04, GRUR 2007, 809 Rn. 19 = WRP 2007, 1088 - Krankenhauswerbung, zu der - anders als § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG - zunächst allein dem Schutz des Laienpublikums vor unsachlicher Beeinflussung dienenden Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HWG).

20

d) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG steht auch nicht in Widerspruch zum vorrangig anzuwendenden Unionsrecht. Die Revision verweist insoweit vergeblich auf das bereits oben unter II 1 a (Rn. 14) angesprochene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. April 2000 in der Sache Darbo nurrein, das zum Lebensmittelrecht ergangen ist und daher im Streitfall zumindest nicht unmittelbar einschlägig ist, sowie auf Art. 8 der (2.) Tabakwerbungsrichtlinie (RL 2003/33/EG). Nach der zuletzt genannten Bestimmung dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, weder verbieten noch einschränken.

21

aa) Nach Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d RL 2003/33/EG ist Werbung in gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern, nur zulässig, wenn die Veröffentlichungen ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt sind oder in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden und nicht hauptsächlich für den Unionsmarkt bestimmt sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat allerdings entschieden, dass der Begriff "ge-

druckte Veröffentlichungen" in Art. 3 Abs. 1 RL 2003/33/EG allein Veröffentlichungen wie Zeitungen, Zeitschriften oder Magazine erfasst, nicht dagegen andere Arten von Veröffentlichungen wie Mitteilungsblätter lokaler Vereine, Programmhefte kultureller Veranstaltungen, Plakate, Telefonbücher sowie insbesondere auch Hand- und Werbezettel (EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2006 - C-380/03, Slg. 2006, I-11573 = ZLR 2007, 337 Rn. 84 f. - Tabakwerbung II).

22 bb) Die Werbung für Tabakerzeugnisse mit Handzetteln, wie sie im Streitfall in Rede steht, ist danach im sekundären Unionsrecht nicht geregelt. Die Zulässigkeit einer nationalen Bestimmung, die eine solche Werbung beschränkt, ist deshalb allein an den Vorschriften des primären Unionsrechts und insbesondere an Art. 34 und 36 AEUV zu messen. Die Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG stellt jedoch, soweit sie (auch) die Werbung für Tabakerzeugnisse mittels Handzetteln reglementiert, lediglich eine bestimmte Verkaufsmodalität dar, die eingeführte Erzeugnisse weder rechtlich noch tatsächlich diskriminiert, und fällt daher schon nicht in den Anwendungsbereich des Art. 34 AEUV (vgl. Ohly in Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, 5. Aufl., Einf. C Rn. 14 mwN). Angesichts dieser eindeutigen Gegebenheiten besteht insoweit auch kein Anlass für die von der Revision angeregte Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV.

23 e) Die Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG scheidet im Streitfall auch nicht deshalb aus, weil die Bezeichnung "BIO TABAK" in der beanstandeten Werbung allein für den bei der Zigarettenherstellung verwendeten Rohstoff Tabak, nicht dagegen auch für die beworbenen Zigaretten selbst verwendet wird. Soweit die Revision gegenteiliger Ansicht ist, vernachlässigt sie, dass eine Angabe, die darauf hindeutet, ein Bestandteil eines Tabakerzeugnisses sei natürlich oder naturrein, auch geeignet sein kann, beim angesprochenen Verkehr die Vorstellung zu erwecken, damit sei zugleich das Tabakerzeug-

nis selbst natürlich oder naturrein. Dies gilt zumal dann, wenn der entsprechend bezeichnete Bestandteil - wie hier der Tabak für die Zigaretten - der wesentliche Bestandteil des beworbenen Tabakerzeugnisses ist.

24

f) Die Revision wendet sich schließlich ohne Erfolg gegen die vom Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts vorgenommene Beurteilung, der in der beanstandeten Werbung verwendete Begriff "100% BIO TABAK" deute darauf hin, dass die von der Beklagten unter der Bezeichnung "Natural American Spirit" beworbenen Zigaretten "natürlich" oder "naturrein" seien.

25

aa) Das Berufungsgericht ist bei seiner Beurteilung zutreffend und von der Revision unbeanstandet davon ausgegangen, dass die Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG mit der Wendung "darauf hindeuten" die Verwendung von Bezeichnungen in den Verbotsbereich einbezieht, die der angesprochene Verkehr im gleichen Sinne versteht wie die beiden im Gesetz ausdrücklich genannten Begriffe "natürlich" und "naturrein" (vgl. BGH, Urteil vom 17. Oktober 1996 - I ZR 159/94, GRUR 1997, 306, 307 = WRP 1997, 302 - Naturkind, zu § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG). Diese Frage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler bejaht. Es hat dabei mit Recht auf das Verständnis eines situationsadäquat aufmerksamen und durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abgestellt, und das eigene Verständnis zugrunde gelegt, weil sich die beanstandete Werbung an Raucher und Personen wendet, die - wie die Mitglieder des Berufungssenats - zumindest potentiell als Raucher in Betracht kommen.

26

Ebenfalls rechtsfehlerfrei ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Angabe "BIO" könne je nach dem Produkt, für das sie benutzt werde, unterschiedliche Bedeutungen haben, wobei das Begriffsverständnis des Verkehrs

zu "BIO"-Kennzeichnungen bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Genussmitteln maßgeblich durch deren Verwendung im Lebensmittelbereich geprägt werde; das lebensmittelrechtlich geprägte Verkehrsverständnis solcher Kennzeichnungen lasse sich daher weitgehend auf deren gesetzlich nicht geregelte Verwendung für Tabakerzeugnisse übertragen. Nicht zu beanstanden ist auch die Einschätzung des Berufungsgerichts, dass der Verkehr zwar über keine detaillierte Rechtskenntnis etwa hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Erzeugnisse verfügt. Bekannt ist dem Verkehr aber, dass die Verwendung des Begriffs "BIO" bei landwirtschaftlich erzeugten Produkten an die Erfüllung bestimmter Vorgaben hinsichtlich ihres Anbaus anknüpft und die ökologische Landwirtschaft unter anderem durch Ressourcenschonung sowie die Vermeidung oder Reduktion von künstlichen Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln geprägt ist. Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt schließlich die Annahme des Berufungsgerichts, die Angabe "BIO" könne bei Lebensmitteln auch darauf hinweisen, dass diese nur unvermeidbare Geringstmengen von Schadstoffen und Rückständen deutlich unterhalb der rechtlich zulässigen Grenzwerte enthielten oder ohne künstliche Zusatzstoffe hergestellt worden seien (vgl. zum Vorstehenden auch Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl., § 5 Rn. 4.65; Link in Ullmann, jurisPK-UWG, 2. Aufl., § 5 Rn. 254).

27 bb) Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht bei seinen Ausführungen nicht unbeachtet gelassen, dass bei der Ermittlung der Vorstellung, die ein Verbraucher von einem Begriff hat, alle Bestandteile der Werbeaussage wie insbesondere das Umfeld, in dem sie steht, und daher auch die im Zusammenhang mit ihr gegebenen Erläuterungen zu beachten sind.

28 (1) Die Revision bezieht sich insoweit auf die Hinweise auf der Rückseite des Werbeblattes der Beklagten, wonach die Muttergesellschaft der Beklagten

vorwiegend mit kleinen Farmern zusammenarbeitet, die biologischen Tabakanbau betreiben, und dieser Anbau den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie den Richtlinien des US-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums über biologischen Anbau entspricht und zertifiziert worden ist; außerdem - so die Angaben auf der Rückseite des Werbeblattes - werden bei der Herstellung der Zigaretten keine Zusatzstoffe verwendet und auch nur die hochwertigen Teile des Tabakblattes verarbeitet. Die Revision gibt zu bedenken, dass dem angesprochenen Verkehr damit eine ganz konkrete Vorstellung darüber vermittelt werde, was unter "100% BIO TABAK" zu verstehen sei. Es erscheine daher ausgeschlossen, dass der Verkehr diese Angabe schlicht und einfach im Sinne von "natürlich" oder "naturrein" verstehe.

29 Die Revision greift damit aus dem auf der Rückseite des beanstandeten Werbeblattes abgedruckten Text einzelne Passagen heraus, die für sich gesehen nicht dafür sprechen mögen, dass der angesprochene Verkehr die beanstandete Aussage "BIO TABAK" als Hinweis auf die Natürlichkeit oder Naturreinheit der beworbenen Zigaretten versteht. Eine solche Einzelbetrachtung steht indessen nicht in Widerspruch zu der vom Berufungsgericht auf der Grundlage seiner - wie vorstehend unter II 1 f aa (Rn. 26) dargestellt - rechtlich zutreffenden Erwägungen und in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts zusammenfassend getroffenen Feststellung, der angesprochene Verkehr entnehme der Angabe "BIO TABAK", dass der verwendete Tabak aus ökologischem Anbau stamme, über das aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung unvermeidbare Maß hinaus frei von Rückständen und Schadstoffen sowie weitgehend naturbelassen sei und die aus ihm hergestellten Zigaretten ohne künstliche Zusatzstoffe hergestellt seien.

30 (2) Das Berufungsgericht hat bei seiner Beurteilung ferner nicht gegen den Grundsatz verstoßen, dass die Vorstellung, die eine Werbeaussage beim

Verbraucher erzeugt, anhand aller ihrer Bestandteile und daher insbesondere unter Berücksichtigung des Umfeldes, in dem sie steht, und der im Zusammenhang mit ihr gegebenen Erläuterungen zu ermitteln ist; denn es hat ausdrücklich ausgeführt, dass für das von ihm angenommene Verkehrsverständnis auch die Art der Verwendung der Angabe "BIO TABAK" in dem Werbeblatt spreche. Die Erwartung, dass die Zigaretten aus ökologisch angebauten Tabaken hergestellt würden, werde durch den dort gegebenen Hinweis bestätigt, dass allein die Blätter von biologisch angebauten Virginia-Tabaken verwendet würden. Zudem werde in dem Werbeblatt ausgeführt, dass der Tabak ohne Pestizide und ohne künstliche Düngemittel angebaut werde und dass bei der Herstellung der Zigaretten weder Zusatzstoffe wie Aromen, Konservierungsstoffe und Feuchthaltemittel noch Bläh- oder Folientabake hinzugefügt würden. Dies weise ebenso wie der Umstand, dass die mit der Angabe "BIO TABAK" beworbenen Zigaretten unter der Bezeichnung "Natural American Spirit" angeboten würden, darauf hin, dass es sich um ein "natürliches" Produkt handele.

31 Ohne Erfolg greift die Revision diese Annahme als erfahrungswidrig an. Mit ihrer Erwägung, der Verbraucher werde sich Gedanken darüber machen, weshalb einmal der Begriff "BIO" und an anderer Stelle der Begriff "Natural" verwendet werde und werde deshalb die beiden Begriffe durchaus unterscheiden, ersetzt die Revision aber lediglich die vom Berufungsgericht vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts durch ihre eigene Sicht der Dinge. Sie geht dabei im Übrigen von einem auf subtilen Erwägungen beruhenden Verbraucherverständnis aus, dass bei einem situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher nicht unterstellt werden kann.

32 cc) Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, die angesprochenen Verkehrskreise verstünden die Begriffe "natürlich" und "naturrein" dahin, dass die natürlichen Bestandteile der Produkte als solche weitgehend unverändert

blieben und die Produkte frei von künstlichen Zusatzstoffen und über das mit einem Anbau in freier Natur unvermeidbare geringe Maß hinaus frei von Rückständen und Schadstoffen seien. Wegen des sich damit überschneidenden Verkehrsverständnisses des Begriffs "BIO" und der Begriffe "natürlich" oder "naturrein" weise die Angabe "BIO" für die Bereiche Naturbelassenheit, Freiheit von künstlichen Zusatzstoffen und weitgehende Rückstands- und Schadstofffreiheit darauf hin, dass die beworbenen Zigaretten "natürlich" oder "naturrein" seien. Dieses Verständnis stehe insbesondere in Einklang mit der im Erwägungsgrund 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zum Ausdruck kommenden Ansicht des Unionsgesetzgebers, dass eine ökologische oder biologische Produktion unmittelbar zur Erzeugung und Verwendung natürlicher Substanzen und Verfahren führe. Es sei daher anzunehmen, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Angabe "BIO TABAK" auch als Hinweis darauf verstünden, dass die daraus hergestellten Zigaretten "natürlich" oder "naturrein" seien, und dass die Angabe "BIO TABAK" in der beanstandeten Werbung darauf hinweise, dass es sich um "natürliche" oder "naturreine" Produkte handele.

- 33 Die Revision greift diese Beurteilung vergeblich mit der Begründung an, dem Verbraucher sei aufgrund jahrzehntelanger Konfrontation mit der Abkürzung "BIO" bekannt, dass ein Produkt nur dann mit dieser Bezeichnung beworben werden dürfe, wenn es nach bestimmten gesetzlich geregelten Vorgaben hergestellt worden sei, und dass auch Lebensmittel aus ökologischem Landbau Zusatzstoffe enthalten könnten. Sie bezieht sich dazu auf die seit dem 1. Januar 2009 geltende Regelung in Art. 6 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007. Danach muss die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel insbesondere auf dem spezifischen Grundsatz beruhen, dass die Verwendung von Zusatzstoffen, von nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle beschränkt ist, in

denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient. Diese Bestimmung, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 noch keine Entsprechung hatte, lässt die Verwendung von Zusatzstoffen damit zwar zu, beschränkt sie aber auf ein Minimum. Es kann daher nicht angenommen werden, dass der Inhalt der in Art. 6 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007 enthaltenen Regelung, soweit er den Verbrauchern überhaupt (schon) bekannt ist, deren Vorstellung davon maßgeblich beeinflusst, ob die Begriffe "BIO" einerseits und "natürlich" oder "naturrein" andererseits im Fall ihrer Verwendung für Lebensmittel als Synonyme zu verstehen sind oder nicht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Freiheit von Zusatzstoffen nur einer der Bereiche ist, bei denen das Berufungsgericht von einer aus der Sicht der Verbraucher bestehenden Überschneidung der Begriffsinhalte ausgegangen ist. Noch weniger als bei Lebensmitteln kann bei Tabakerzeugnissen angenommen werden, dass die durch Art. 6 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007 bewirkte Änderung oder Klarstellung der Rechtslage die hinsichtlich des Begriffs "BIO" bestehende Verkehrserwartung maßgeblich beeinflusst hat.

- 34 2. Die von der Beklagten danach mit der vom Kläger beanstandeten Werbung verletzte Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm aaO § 4 Rn. 11.136; MünchKomm.UWG/Schaffert, § 4 Nr. 11 Rn. 259; Fezer/Götting, UWG, 2. Aufl., § 4-11 Rn. 141; aA Ohly in Piper/Ohly/Sosnitza aaO § 4 Rn. 11/25, 11/59 und 11/71). Der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 11 UWG ist nicht auf solche Marktverhaltensregelungen beschränkt, die eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne aufweisen, dass sie die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009 - I ZR 189/07, GRUR 2010, 754 Rn. 20 ff. = WRP 2010, 869 - Golly Telly).

35 Der dem Kläger zustehende, in die Zukunft gerichtete Verletzungsunterlassungsanspruch ist auch nicht deshalb entfallen, weil die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, deren Umsetzungsfrist am 12. Dezember 2007 abgelaufen ist, in ihrem Anwendungsbereich eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung bezweckt. Denn nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt. Gemäß dem Erwägungsgrund 9 Satz 2 der Richtlinie gilt dies insbesondere für Regelungen im Zusammenhang mit Tabakwaren. Damit bleibt die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG in diesem Bereich zulässig (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 24. Juni 2010 - I ZR 166/08, GRUR 2010, 1026 Rn. 20 = WRP 2010, 1393 - Photodynamische Therapie, mwN; Urteil vom 9. September 2010 - I ZR 193/07, GRUR 2010, 1136 Rn. 13 = WRP 2010, 1482 - UNSER DANKESCHÖN FÜR SIE).

36 Da die Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bezweckt, liegt zudem kein Bagatellverstoß im Sinne des § 3 UWG 2004 vor (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2005 - I ZR 194/02, BGHZ 163, 265, 274 - Atemtest; Urteil vom 13. Juli 2006 - I ZR 243/03, GRUR 2006, 953 Rn. 21 = WRP 2006, 1505 - Warnhinweis II; Urteil vom 26. März 2009 - I ZR 213/06, BGHZ 180, 355 Rn. 34 - Festbetragsfestsetzung). Aus demselben Grund ist der von der Beklagten begangene Rechtsverstoß auch geeignet, die Interessen der Verbraucher im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG 2008 spürbar zu beeinträchtigen (vgl. BGHZ 180, 355 Rn. 34 - Festbetragsfestsetzung, mwN).

37 3. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass der damit aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 22

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG begründete Unterlassungsanspruch des Klägers nicht gemäß § 11 UWG verjährt ist.

38 a) Der Kläger selbst hat von dem mit der Klage beanstandeten Verhalten der Beklagten erst aufgrund des ihm am 10. Januar 2008 zugegangenen Schreibens des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg vom 7. Januar 2008 Kenntnis erlangt. Bei Zugrundelegung dieses Zeitpunkts war die Verjährungsfrist für den Anspruch, die gemäß § 11 Abs. 1 UWG sechs Monate beträgt, im Zeitpunkt der Klageerhebung am 18. Mai 2008 noch nicht abgelaufen.

39 b) Der Umstand, dass das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg möglicherweise bereits vorher Kenntnis von den den Unterlassungsanspruch des Klägers begründenden Umständen hatte, führt ebenfalls nicht zur Anspruchsverjährung. Der Kläger braucht sich eine solche Kenntnis nicht entsprechend § 166 Abs. 2 BGB zurechnen zu lassen. Die Bestimmung des § 7 des EG-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes (VSchDG), auf die sich die Beklagte in diesem Zusammenhang stützt, sieht vor, dass die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden vor dem Erlass einer Anordnung gegenüber dem Verkäufer oder Dienstleister eine nach dem Unterlassungsklagengesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zur Erhebung einer Verbandsklage zuständige Stelle damit beauftragen sollen, auf das Abstellen des Verstoßes hinzuwirken. Die danach bestehende Verpflichtung der zuständigen Behörde, vor einer eigenen Entscheidung vorrangig Dritte zu beauftragen (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm aaO § 12 Rn. 7.10), setzt allerdings, wie sich schon aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VSchDG und im Übrigen aus der Bezugnahme in § 1 Abs. 1 VSchDG auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 ergibt, einen innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend begangenen Rechtsverstoß voraus (vgl. Köhler in Köhler/

Bornkamm aaO § 4a UKlaG Rn. 4). Da es im Streitfall nicht um einen solchen Verstoß geht, ist hier auch für eine Heranziehung des § 7 VSchDG und - daran anknüpfend - des Rechtsgedankens des § 166 Abs. 2 BGB kein Raum.

40 4. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Ersatz seiner Abmahnkosten, deren Höhe unstreitig ist, folgt aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

41 III. Nach allem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet und ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bornkamm

Pokrant

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 05.09.2008 - 406 O 94/08 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 13.08.2009 - 3 U 199/08 -



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 K 558/11

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter Sperlich, Richterin Twietmeyer Richter Dr. Schulenberg sowie den ehrenamtlichen Richter Ata und die ehrenamtliche Richterin Diekhöner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2011 für Recht erkannt:

Die Verfügung des Senators für Wirtschaft und Häfen vom 11. April 2011 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Verfügung, mit der ihr das In-Verkehr-Bringen des Öko-Kennzeichens nach § 1 des Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (ÖkoKennzG) für verschiedene Heimtierfuttermittel untersagt wurde.

Die Klägerin stellt Futtermittel und Bedarfsartikel für Heimtiere her und vertreibt diese. In dem Sortiment der Klägerin befinden sich sechs Produkte, die die Klägerin mit dem Öko-Kennzeichen nach § 1 ÖkoKennzG („Bio-Siegel“) in Verkehr bringt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Produkte:

1. V. Bio Kräuter Heu
2. V. Nature Garden, Gemüsemix für Zwergkaninchen
3. V. Nature Special, Johannisbrot für Zwergkaninchen
4. V. Nature Fruit, Gemüsemix für Meerschweinchen
5. V. Nature Verde, Johannisbrot, Kokos, Apfel für Hamster
6. V. Nature Mix Frucht und Gemüse für Chinchillas in der Heimtierhaltung

Die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse der genannten Produkte stammen aus ökologischem Landbau. Im April 2010 ließ sich die Klägerin von der in Bremen ansässigen C. GmbH zertifizieren. Sodann meldete die Klägerin die genannten Produkte in der online geführten Bio-Siegel Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an und kennzeichnete die in Verkehr gebrachten Produkte mit dem Bio-Siegel. Im August 2010 teilte ein Mitarbeiter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung der Klägerin telefonisch mit, dass die Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln mit dem Bio-Siegel problematisch sein könnte und empfahl, das Bio-Siegel künftig nicht mehr zu verwenden. Daraufhin entwickelte sich ein Schriftverkehr zwischen der Klägerin und der Beklagten, in dem beide Seiten unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Zulässigkeit der Verwendung des Bio-Siegels für Heimtierfuttermittel vertraten.

Nach vorheriger Anhörung untersagte der Senator für Wirtschaft und Häfen der Klägerin mit Verfügung vom 11. April 2011, die Produkte zu 2. bis 5. mit Bio-Siegel in den Verkehr zu bringen. Zur Begründung wurde ausgeführt, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ÖkoKennzG sei es verboten, Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen in Verkehr zu bringen, die nicht in den Anwendungsbereich des ÖkoKennzG fielen. Dieser Anwendungsbereich sei gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG bei Erzeugnissen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (EG-Öko-Verordnung) eröffnet,

wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung EG 834/2007 erfüllt seien. Bei Heimtierfuttermitteln handele es sich unzweifelhaft um Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c der EG-Öko-Verordnung. Jedoch seien im Fall der von der Klägerin in Verkehr gebrachten Heimtierfuttermittel die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 EG-Öko-Verordnung nicht erfüllt. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG verbiete in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 Satz 1 EG-Öko-Verordnung die Verwendung des Öko-Kennzeichens für Lebensmittel und Futtermittel, die nicht „die Voraussetzungen der Verordnung“ erfüllten. Die einzuhaltenden Herstellungs- und Zusammensetzungsvorschriften müssten sich demzufolge unmittelbar aus der EG-Öko-Verordnung ergeben. Diese Voraussetzung sei ausweislich des Art. 23 Abs. 1, letzter Satz EG-Öko-Verordnung nur bei lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfüllt. Bei verarbeiteten Futtermitteln sei dies ausweislich Art. 26 EG-Öko-Verordnung nicht der Fall. Denn nach dieser Vorschrift bedürfe es für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von Futtermitteln ausdrücklich weiterer besonderer Kennzeichnungsvorschriften. Dieses Ergebnis entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Bereits im Jahre 2001 unter Geltung der Verordnung (EG) 2092/91 sei der Anwendungsbereich des ÖkoKennzG dahingehend geregelt worden, dass dieser sich nur auf nicht verarbeitete Agrarerzeugnisse und zum Verzehr verarbeitete Produkte erstrecke habe. Dieser Anwendungsbereich des ÖkoKennzG habe sich zwischenzeitlich nicht verändert. Mit der Novellierung des ÖkoKennzG anlässlich der Neufassung der EG-Öko-Verordnung habe der Gesetzgeber lediglich notwendige Korrekturen hinsichtlich der Verweise auf die Vorschriften des EG-Rates angestrebt. Die Tatsache, dass Futtermittel gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EG-Öko-Verordnung nunmehr grundsätzlich in deren Anwendungsbereich fielen, stehe dem nicht entgegen, da sich die maßgeblichen Kennzeichnungs- und Herstellungspflichten nicht aus der EG-Öko-Verordnung selbst ergäben.

Die Klägerin hat am 11. Mai 2011 Klage erhoben. Sie trägt vor, alle von ihr mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte unterfielen dem Anwendungsbereich des ÖkoKennzG und erfüllten dessen Voraussetzungen. Es sei unstreitig, dass es sich bei Heimtierfuttermitteln um Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c der EG-Öko-Verordnung handele. Richtig sei ferner, dass § 1 Nr. 1 ÖkoKennzG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 Satz 1 EG-Öko-Verordnung es verbiete, das Öko-Kennzeichen für Lebensmittel und Futtermittel zu verwenden, die nicht die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung erfüllten. Nicht richtig sei jedoch, weitere, besondere Kennzeichnungsvorschriften für verarbeitete Futtermittel zu fordern. Die Kommission habe bislang lediglich für bestimmte Nutztierassen mit der Verordnung (EG) 889/2008 besondere Vorschriften erlassen, nicht jedoch für Futtermittel für

Heimtiere. Das Nichttätigwerden des Gesetzgebers im Bereich der Heimtierfuttermittel könne nicht dazu führen, dass Heimtierfuttermittel wie die unter den Ziffern 2. bis 6. genannten aus dem Anwendungsbereich des ÖkoKennzG in Verbindung mit der EG-Öko-Verordnung vollständig herausgenommen würden. Art. 26 EG-Öko-Verordnung sei eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommission, besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von ökologisch / biologischen Futtermitteln zu erlassen. Es gehe dagegen nicht um die Voraussetzungen, die ein Erzeugnis zu erfüllen habe, damit es nach § 1 ÖkoKennzG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 EG-Öko-Verordnung mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden dürfe. Es seien daher die allgemeinen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung anzuwenden. Deren Voraussetzungen erfüllten die streitgegenständlichen Produkte, denn sie unterlägen einer Öko-Kontrollstelle (C. GmbH) und seien zu 100% aus ökologisch kontrolliertem Rohmaterial hergestellt. Die Auffassung der Beklagten, wonach nur lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Art. 23 Abs. 1 letzter Satz EG-Öko-Verordnung in den Anwendungsbereich für die Herstellung und Kennzeichnung fielen, sei falsch. Dieser Satz beinhalte lediglich spezielle Kennzeichnungsvorschriften für die genannten Erzeugnisgruppen, während der erste Satz des Art. 23 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften für alle Erzeugnisse beinhalte. Die Spezialvorschrift des zweiten Satzes verbiete die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische Produktion für Futtermittel nicht generell, sondern regle diese nur klarer. Folge man der Argumentation der Beklagten, käme man zu dem Ergebnis, dass die beanstandeten, wenig verarbeiteten Produkte zwar für den Humanbereich gekennzeichnet werden dürften, nicht aber als Heimtierfuttermittel. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, warum ein Heuprodukt mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden dürfe und die Obst- oder Gemüsemischungen, sei es als Mischungen oder als Einzelprodukte, nicht.

Die Klägerin beantragt,

die Untersagungsverfügung des Senators für Wirtschaft
und Häfen vom 11. April 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft die Ausführungen aus dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Die angefochtene Untersagungsverfügung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Als Rechtsgrundlage für die angefochtene Verfügung kommt nur Art. 30 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung in Betracht. Danach untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer. Die Beklagte hat die angefochtene Verfügung zwar nicht auf Art. 30 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung gestützt, sondern in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung zwischen den Beteiligten unstreitig sei. Die Untersagung beruhe vielmehr allein auf einem Verstoß gegen § 1 ÖkoKennzG. Diese Norm enthält jedoch keine Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsaktes durch die Behörde, sondern regelt allein die Voraussetzungen für das In-Verkehr-Bringen von Erzeugnissen mit dem nationalen Öko-Kennzeichen. Da § 1 ÖkoKennzG die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung in Bezug nimmt und Art. 25 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung zur Verwendung nationaler und privater Logos in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür berechtigt, sofern diese Erzeugnisse die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen, kann sich die Beklagte für ihre Untersagungsverfügung allein auf Art. 30 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung stützen.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist im Land Bremen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz) für die Überwachung der Einhaltung der EG-Öko-Verordnung zuständig.

Die Untersagungsverfügung ist rechtswidrig. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG liegt nicht vor. Danach dürfen Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit dem Öko-Label in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen.

Heimtierfuttermittel sind Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c der EG-Öko-Verordnung. Unter den Begriff der Futtermittel fallen neben den Nutztierfuttermitteln auch

die Heimtierfuttermittel. Eine Ausgrenzung der Heimtierfuttermittel aus dem Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem systematischen Zusammenhang der Verordnung. Vielmehr gilt gemäß Art. 2 Buchstabe j EG-Öko-Verordnung für die Bestimmung des Begriffs „Futtermittel“ die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002. Nach Art. 3 Nr. 4 der VO 178/2002 bezeichnet der Ausdruck „Futtermittel“ Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Eine Unterscheidung zwischen Nutztier- und Heimtierfuttermitteln findet nicht statt.

Es sind auch die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 EG-Öko-Verordnung erfüllt. Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 EG-Öko-Verordnung nur verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Dies ist nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten der Fall. Wortlaut und Systematik der Norm lassen entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erkennen, dass sich die einzuhaltenden Herstellungs- und Zusammensetzungsvorschriften unmittelbar aus der EG-Öko-Verordnung ergeben müssen. Auch die Schlussfolgerung der Beklagten, dass dies ausweislich des Art. 23 Abs. 1, letzter Satz EG-Öko-Verordnung nur bei lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfüllt sei, ist so nicht nachvollziehbar. Art. 23 Abs. 1 letzter Satz EG-Öko-Verordnung stellt nach seinem eindeutigen Wortlaut lediglich eine Zusatzvoraussetzung für die Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf. Dagegen betrifft Art. 23 Abs. 1 Satz 1 EG-Öko-Verordnung die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften für alle in Art. 1 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung genannten Erzeugnisse.

Auch Art. 26 EG-Öko-Verordnung steht einer Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln nach Art. 23 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung nicht entgegen. Nach Art. 26 EG-Öko-Verordnung erlässt die Kommission besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von ökologischen/biologischen Futtermitteln (Buchstabe a), Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs (Buchstabe b) und vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau (Buchstabe c). Von dieser Ermächtigung hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle Gebrauch gemacht. Titel II der Verordnung enthält Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse. Die Vorschriften über die „tierische Erzeugung“ gelten

gemäß Art. 1 Nr. 2 Buchstabe c i.V.m. Art. 7 VO 889/2008 zwar nur für bestimmte Nutztierarten. Die für diese zugelassenen Futtermittel sind in den Art. 19 bis 22 VO 889/2008 geregelt. Diese Vorschriften sind jedoch schon deshalb nicht einschlägig, weil es vorliegend nicht um die in Kapitel 2 geregelte tierische Erzeugung geht. In Bezug auf die pflanzliche Erzeugung gelten vielmehr die Art. 3 bis 6 der VO 889/2008. Die in Titel III (Kennzeichnung) Kapitel 2 enthaltenen spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel gelten nach Art. 59 VO 889/2008 ausdrücklich nicht für Futtermittel für Heimtiere. Nach Art. 95 Abs. 5 VO 889/2008 gelten bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfuttermittel die einzelstaatlichen Vorschriften oder – falls solche Vorschriften nicht bestehen – die von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards. Eine Zusammenschau der Vorschriften der VO 889/2008 macht deutlich, dass der Verordnungsgeber eine Geltung grundsätzlich auch für Heimtierfuttermittel beabsichtigte und die Geltung nur für den Bereich der spezifischen Kennzeichnungsvorschriften bewusst ausgeschlossen hat. Im Übrigen hat er für eine Übergangszeit anstelle ausführlicher Verarbeitungsvorschriften die Geltung einzelstaatlicher Vorschriften oder privater Standards zugelassen. Dass die Produkte der Klägerin die Voraussetzungen der Verordnung 889/2008 insgesamt erfüllen, ist zwischen den Beteiligten wiederum unstreitig.

Da die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung vorliegen, kann die Beklagte ihre Untersagungsverfügung auch nicht auf einen Verstoß gegen § 1 ÖkoKennzG stützen. Der Auffassung der Beklagten, der Gesetzgeber habe mit der Novellierung des ÖkoKennzG dessen Anwendungsbereich nicht erweitern wollen, vielmehr sei der Verweis in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG, der sich vor der Novellierung auf die inzwischen außer Kraft getretene VO 2092/91 bezog, nach wie vor nur in dem damals gebrauchten Umfang zu verstehen, steht der eindeutige Wortlaut der Norm entgegen. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG verweist vollumfänglich auf die EG-Öko-Verordnung, ohne die Geltung für Futtermittel einzuschränken. Wenn das von der Beklagten vorgetragene gesetzgeberische Motiv tatsächlich bestanden haben sollte, hat es im ÖkoKennzG jedenfalls keinen Niederschlag gefunden. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/10174) lässt keinen Aufschluss darüber zu, ob die Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG Futtermittel von der Möglichkeit der Kennzeichnung mit dem nationalen Bio-Siegel ausschließen wollte. Soweit es in der Gesetzesbegründung auf Seite 19 heißt „Die Neugefasste Vorschrift in § 1 Abs. 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht“ zwingt dies jedenfalls nicht zu der von der Beklagten vorgenommenen Auslegung. Eingangs des Gesetzesentwurfs wird nämlich klargestellt, dass die Europäische Union „weitreichende Änderungen“ auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen habe und dass mit der neuen EG-Öko-Verordnung „zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte“ vorgenommen worden seien. Unter anderem diese Änderungen machten eine Änderung des ÖkoKennzG notwendig (BT-Drs. 16/10174, S. 1).

Dass einzig und ausgerechnet die Änderung betreffend die Kennzeichnung von Futtermitteln von der Verweisung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoKennzG nicht erfasst sein sollte, lässt sich aus den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Im Übrigen hätte dies auch zur Untersagung der Kennzeichnung des Bio-Kräuter-Heus der Klägerin durch die Beklagte führen müssen, da es sich auch bei diesem Produkt um Heimtierfuttermittel handelt.

Der einschränkenden Auslegung von § 1 Abs. 1 ÖkoKennzG steht schließlich der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts entgegen. Gemäß Art. 288 AEUV (ehemals Art. 249 Abs. 2 EGV) hat die Verordnung allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Mittels dieser Durchgriffswirkung wird klargestellt, dass Verordnungen mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt automatisch, also ohne Dazwischentreten nationaler Rechtssetzung ihre Rechtswirkungen entfalten (Oppermann, Europarecht, 3. Auflage, 2005, Rn. 81). Adressaten der Verordnungen sind in Konsequenz ihrer umfassenden Geltungskraft gleichermaßen die Gemeinschaft und ihre Institutionen, die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer behördlichen Ausprägungen in allen drei Gewalten und schließlich die natürlichen und juristischen Einzelpersonen (Oppermann, a. a. O., Rn. 83). Eine Untersagung der Kennzeichnung mit dem nationalen Bio-Siegel trotz Vorliegen der Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung stellt einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung dar, denn danach dürfen nationale und private Logos in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache gemäß § 124 a Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Aus diesem Grund hat die Kammer von ihrer Befugnis aus § 134 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO Gebrauch gemacht und auch die Sprungrevision zugelassen.



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- zu 1, 2 -

gegen

Land Baden-Württemberg,
dieses vertreten durch Regierungspräsidium Karlsruhe,
Schlossplatz 4 - 6, 76131 Karlsruhe, Az: 31-0532.3 Reitter GbR

- Antragsgegner -

wegen Entscheidung über Ausnahme von den Vorschriften für Unterbringungen und
Besatzdichte in Altgebäuden nach Art. 95 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch die Richterin am Verwal-
tungsgericht Dreßler als Vorsitzende, den Richter am Verwaltungsgericht Matejka
und den Richter am Verwaltungsgericht Döll

am 02. August 2011

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller zu 1 und zu 2 betreiben - mittlerweile wohl als GdBR - den als landwirtschaftlichen Betrieb unter der einheitlichen Betriebsnummer D-BW-024-2338-ADB.

Die Antragstellerin zu 2 hatte dem Regierungspräsidium Karlsruhe bereits 1999 gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.07.1991, S. 1) - VO 2092/91 - gemeldet, dass sie ökologischen Landbau betreibt, und außerdem die Produktion dem Kontrollsystem durch als Beliehene tätige private Kontrollstellen nach Art. 9 VO 2092/91 unterstellt. Dies war nach Art. 5 Abs. 1 VO 2092/91 Voraussetzung dafür, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als aus ökologischem Landbau stammend vermarktet werden durften.

Die Antragstellerin zu 2 mästet seit 2005 in den Ställen 1 und 3 auch Rinder, die sie als ökologisch produziert vermarktet. Die Kälber stammen nicht aus eigener Zucht. Die Antragstellerin zu 2 erwirbt sie von Ökobetrieben.

Parallel dazu betrieb der Antragsteller zu 1 in den Ställen 2 und 4 des die konventionelle Rindermast.

Im Anschluss an die Kontrolle der ökologischen Produktion am 07.10.2008 bemängelte die private Kontrollstelle Ecocert im Auswertungsschreiben vom 06.11.2008 (adressiert an die Antragstellerin zu 2), dass auf ein und demselben Betrieb sowohl

ökologisch als auch konventionell gemästete Rinder gehalten würden, was nach Anhang I Teil B Nr. 1.5 VO 2092/91 nicht zulässig sei. Entweder müsse die konventionelle Rinderhaltung aus dem Betrieb ausgegliedert oder die Produktion insgesamt auf Öko umgestellt werden.

Im Prüfbericht vom 07.10.2008 stellte die Ecocert außerdem fest, dass u.a. die Rinder (entgegen der Vorgabe aus Anhang I Teil B Nr. 8.3.1 VO 2092/91, wonach allen Säugetieren Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren ist) ohne Auslauf ganzjährig im Stall gehalten werden. Die Ecocert erteilte der Antragstellerin zu 2 mit Schreiben vom 06.11.2008 gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 in Verbindung mit Anhang VIII VO 2092/91 die „Genehmigung von Ausnahmeregelungen in der Tierhaltung“, u.a. Rinder und Mastrinder bis 31.12.2010 ohne den in Nr. 8.3.1 Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 vorgesehenen Auslauf zu halten.

Die Antragsteller erstellten sodann zusammen mit dem Beratungsdienst ökologischer Landbau Ulm e.V. einen sog. Umstellungsfahrplan, um den Gesamtbetrieb ab 01.07.2009 insgesamt auf ökologische Produktion umzustellen. Der Umstellungsplan sieht vor, dass ab 02.07.2011 nach Ende der Umstellungszeit (während der zwar schon ökologisch produziert, aber trotzdem noch konventionell vermarktet werden muss) die ökologische Vermarktung der Rinder erfolgen soll.

Im Inspektionsbericht über die Kontrolle am 03.09.2009 stellte die Ecocert zwar fest, dass u.a. die Rinder ohne Auslauf und ohne Weidezugang gehalten werden. Im Auswertungsbericht vom 28.09.2009 wurde dieser Punkt jedoch nicht als Mangel aufgeführt.

Nach einer erneuten Kontrolle des (jetzt insgesamt ökologisch produzierenden) Betriebs der Antragsteller am 16.07.2010 beanstandete die Ecocert im Auswertungsschreiben vom 30.07.2010, dass die Rinder entgegen Art. 14 Abs. 1 b) iii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 v. 20.07.2007, S. 1) - VO 834/2007 - und Art. 14 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.09.2008 mit Durchführungsvorschriften zur

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 v. 18.09.2008, S. 1) - VO 889/2008 - keinen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, hätten. Die Ausnahmegenehmigung für die ökologischen Rinder gelte nicht für Stall 5 (gemeint: Stall 4), da dieser Stall einschließlich der dort einstehenden (Umstellungs-) Tiere erst am 01.07.2009 in das Kontrollverfahren einbezogen worden sei und seit dem 01.01.2009 eine Neuantragstellung für fehlenden Auslauf nach Art. 95 Abs. 2 VO 889/2008 nicht mehr möglich sei. - Gleichzeitig untersagte die Ecocert den Antragstellern die Vermarktung der Rinder und der Erzeugnisse der Rinder mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und in der Werbung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 VO 834/2007. - Außerdem heißt es in dem Auswertungsschreiben, sämtliche Rinder müssten die Umstellungszeit gem. Art. 38 Abs. 1 a) VO 889/2008 von 12 Monaten und mindestens drei Viertel der Lebensdauer der Tiere erneut durchlaufen. Die Umstellungszeit beginne mit der Feststellung, dass sämtliche Anforderungen an die ökologische Produktion für alle Rinder vollumfänglich erfüllt seien.

Bereits mit Schreiben vom 14.06.2010 hatten die Antragsteller beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bezüglich der Haltungsbedingungen nach Anhang I Teil B Nr. 8.3.1 (fehlender Weidegang/Freigeländezugang/Auslauf) bis 31.12.2013 beantragt. Der Maßnahmenplan zur Schaffung der vorgeschriebenen Haltungsbedingungen habe wegen beengter Dorflage, starker Zersplitterung der Flurstücke und, weil für die Schaffung von Ausläufen umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich seien, nicht fristgemäß umgesetzt werden können.

Mit Bescheid vom 06.04.2011 lehnte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Stall 4 bezüglich der Haltungsbedingungen „Fehlender Weidegang, Freigeländezugang, Auslauf“ ab.

Am 18.04.2011 haben die Antragsteller vor der Kammer im Verfahren 3 K 687/11 Verpflichtungsklage auf Erteilung der genannten Ausnahmegenehmigung auch für Stall 4 erhoben.

Im vorliegenden Verfahren begehren die Antragsteller, den Antragsgegner per einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihnen für das Stallgebäude „Stall 4“ (Einraum-tretmiststall, Mastrinderstall, am Rande des Hofgeländes) für die Tierart Mastrinder die abweichenden Haltungsbedingungen „Fehlender Weidegang/Freigeländezugang/Auslauf“ zu genehmigen.

II.

Dem Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung bleibt der Erfolg ver-sagt. Es ist nach dem Vortrag der Antragsteller nicht überwiegend wahrscheinlich und damit nicht gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, dass ihnen ein Anspruch auf die begehrte Ausnahmegenehmigung zusteht (§ 123 Abs. 1 VwGO).

Im Einzelnen:

Wie sich aus Art. 30 Abs. 1 VO 834/2007 ergibt, dürfen landwirtschaftliche Erzeug-nisse nur dann als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend vermarktet werden, wenn bei der Erzeugung die Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion eingehalten worden sind. Art. 14 Abs. 1 b) iii) VO 834/2007 verlangt hier u.a., dass Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, haben müssen, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Diese Vorschrift wird in Art. 14 Abs. 2, 3 und 4 VO 889/2008 weiter konkretisiert. Pflanzenfresser müssen danach Zugang zu Weideland haben, wann immer die Um-stände dies gestatten (Abs. 2). Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zu-gang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit ge-währleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Win-termonaten nicht nachgekommen werden (Abs. 3), während über zwölf Monate alte Bullen unbeschadet des Abs. 2 Zugang zu Weideland oder Freigelände haben müs-sen (Abs. 4).

Die genannten Verordnungen gelten ab 01.01.2009 (vgl. Art. 42 VO 834/2007 bzw. Art. 97 VO 889/2008). Zuvor bestimmte Anhang I Teil B Nr. 8.3.1 der VO 2092/91, dass im Rahmen der ökologischen Produktion allen Säugetieren Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren ist.

Rechtsgrundlage für die von den Antragstellern begehrte Ausnahmegenehmigung ist Art. 95 Abs. 2 Satz 3 VO 889/2008. Nach Satz 1 dieser Bestimmung konnte die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben für eine am 31.12.2010 ablaufende Übergangszeit Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte (hier von der Regelung in Art. 14 Abs. 1 b) iii) VO 834/2007) genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 gewährt wurden. Nach Art. 95 Abs. 2 Satz 3 kann die zuständige Behörde die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelnen Unternehmern zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31.12.2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Art. 65 Abs. 1 VO 889/2008 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.

Aus dem Zusammenspiel von Satz 1 und Satz 3 des Art. 95 Abs. 2 VO 889/2008 folgt, dass die von den Antragstellern begehrte Verlängerung bis zum 31.12.2013 gemäß Satz 3 nur denjenigen erteilt werden kann, denen zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 ausgestellt worden war. Die Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 setzte wiederum voraus, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der VO 2092/91 gewährt worden war.

Im Falle der Antragsteller fehlt es bezüglich des hier streitigen Stalles 4 an beiden Voraussetzungen.

Zunächst verfügten sie hinsichtlich des Stalles 4 nicht über eine Ausnahmegenehmigung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der VO 2092/91.

Allerdings hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Behörde und als Kontrollbehörde Ökologischer Landbau für Baden-Württemberg mit Allgemeinverfügung über die Zulassung von Ausnahmen bei der Tierhaltung im ökologischen Landbau vom 11.12.2000 bestimmt, dass in Rindvieh und Kleinwiederkäuer haltenden

Betrieben, von der Vorgabe in Anhang I Teil B Nr. 8.3.1 VO 2092/91 bis zum 31.12.2010 abgewichen werden könne, soweit sich die Erfüllung der genannten Anforderungen aufgrund beengter Dorflagen, zerstreut liegender kleiner Flurstücke oder anderer sachlicher Gründe wie Baubestimmungen, behördlicher Auflagen o.ä. nicht realisieren lässt und die Tierhaltungsgebäude vor dem 24.08.1999 errichtet wurden. Bereits die abstrakt-generelle Fassung der Allgemeinverfügung verdeutlicht, dass mit ihr keine Regelung mit unmittelbarem Bezug auf den Stall 4 auf dem Hof der Antragsteller getroffen werden sollte. Bestätigt wird dies durch die Begründung der genannten Allgemeinverfügung. Dort heißt es, nach Abstimmung der zuständigen Behörden der Länder solle von der Möglichkeit, generelle Abweichungen zuzulassen, Gebrauch gemacht werden, weil ein entsprechendes Bedürfnis bestehe. Die Kontrollstellen sollten die Einhaltung der zu fordernden Bedingungen überprüfen.

Auch wenn mit der Allgemeinverfügung eine Regelung des Inhalts hätte getroffen werden sollen, dass gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 allen Betrieben eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift über den Weide- bzw. Freigeländezugang oder Auslauf in Anhang I Teil B Nr. 8.3.1 gewährt werden soll, bei denen die in der Allgemeinverfügung genannten tatbestandlichen Voraussetzungen (beengte Dorflagen, zerstreut liegende kleine Flurstücke oder andere sachliche Gründe) vorliegen, könnten sich die Antragsteller hinsichtlich des Stalles 4 nicht darauf berufen, ohne dass es darauf ankommt, ob die genannten tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben waren. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Wie oben bereits ausgeführt, traten am 01.01.2009 die VO 834/2007 und die VO 889/2008 in Kraft. Gleichzeitig wurde die VO 2092/91 zu diesem Zeitpunkt aufgehoben (vgl. Art. 39 Abs. 1 VO 834/2007). Am 01.01.2009 wurde im Stall 4 aber noch keine ökologische Kälbermast betrieben, sondern nur in den Ställen 1 und 3. Im Stall 4 erfolgte die Umstellung ausweislich des von den Antragstellern aufgestellten Plans erst zum 01.07.2009. Mit der Allgemeinverfügung sollte indessen eine Ausnahmegenehmigung nur für Ställe erteilt werden, in denen auch ökologische Viehzucht betrieben wird (vgl. auch Nr. 1 der Allgemeinverfügung, wonach sich diese ausdrücklich auf den ökologischen Landbau bezieht). Für die konventionelle Rindermast war ein Weide- bzw. Freigeländezugang überhaupt nicht vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund bestand für das Regierungspräsidium Karlsruhe kein Anlass, auch insoweit

- gewissermaßen im Voraus - eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, weshalb auch eine entsprechende Auslegung der Allgemeinverfügung nicht in Betracht kommt.

Die Ausnahmegenehmigung wurde durch die Allgemeinverfügung auch nicht mit Aufnahme der ökologischen Produktion am 01.07.2009 erteilt. Zwar ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung nicht befristet; auch wurde sie - soweit ersichtlich - nicht ausdrücklich aufgehoben. Die Allgemeinverfügung bezieht sich jedoch explizit auf Ausnahmen gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 (vgl. etwa Nr. 1.2 der Allgemeinverfügung). Solche konnten aber nach Außerkrafttreten der VO 2092/91 nicht mehr gewährt werden, zumal die Gewährung von Ausnahmen ab diesem Zeitpunkt in Art. 95 Abs. 2 Satz 1 VO 889/2008 geregelt war. Wie oben bereits dargelegt, setzte die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften für die Unterbringung und Besatzdichte nach dieser letztgenannten Bestimmung aber gerade voraus, dass auf der Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1. VO 2092/91 eine Ausnahme gewährt worden war. Damit ist die Erteilung einer Ausnahme aufgrund der Allgemeinverfügung nach Außerkrafttreten der VO 2092/91 indessen nicht vereinbar. Darauf, ob in diesem Zeitpunkt die in der Allgemeinverfügung für eine Ausnahmegenehmigung genannten tatbestandlichen Voraussetzungen überhaupt vorlagen, kommt es nicht mehr an.

Nicht zu folgen ist auch dem Argument der Antragsteller, die am 06.11.2008 von der Firma Ecocert als Kontrollstelle erteilte „Genehmigung von Ausnahmeregelungen in der Tierhaltung“ beziehe sich auch auf den hier streitigen Stall 4. Allerdings ist diese „Ausnahmegenehmigung“ noch vor der Aufhebung der VO 2092/91 mit Wirkung zum 01.01.2009 ergangen. Auch heißt es ausdrücklich, für die festgestellte Haltung der Rinder/Mastrinder ohne Auslauf werde gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 bis zum 31.12.2010 eine Genehmigung erteilt.

Mehrere Gesichtspunkte sprechen indessen gegen die Argumentation der Antragsteller.

Zunächst bezieht sich die „Ausnahmegenehmigung“ nur auf die Ställe 1 und 3, auch wenn im Schreiben der Kontrollstelle vom 06.11.2008 eine solche Einschränkung

nicht enthalten ist. Wie bereits ausgeführt, betrieb im November 2008 nur die Antragstellerin zu 2 die ökologische Rindermast. Der Antragsteller zu 1 produzierte dagegen in den Ställen 2 und 4 konventionell. Für die Kontrollstelle bestand mithin überhaupt kein Anlass, auch diese Ställe darauf zu kontrollieren, ob dort die Voraussetzungen für eine ökologische Produktion gegeben sind und ggf. eine „Ausnahmegenehmigung“ zu erteilen. Dementsprechend ist die „Ausnahmegenehmigung“ auch nur an die damals allein ökologisch produzierende Antragstellerin zu 2 adressiert. Die Kontrollstelle mag bei der Prüfung am 07.10.2008 auch die Ställe 2 und 4 besichtigt haben. Daraus kann indessen nicht gefolgert werden, sie habe die „Ausnahmegenehmigung“ auch auf diese Ställe erstrecken wollen. Denn es gibt zahlreiche Gründe dafür, dass die Kontrollstelle auch Ställe in Augenschein genommen hat, in denen nicht ökologisch, sondern konventionell produziert wird. So kann die Besichtigung etwa der Überprüfung gedient haben, ob entgegen der Bestimmung im Anhang I Teil B Nr. 1.5 VO 2092/91 nicht alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit ökologisch gehalten wurden.

Die Kammer hat auch Zweifel, ob die „Ausnahmegenehmigung“ eine durch Verwaltungsakt erfolgende Regelung ist. Es dürfte sich dabei lediglich um eine Bestätigung handeln, dass die Kontrollstelle den fehlenden Weide- bzw. Freigeländezugang als Voraussetzung für die ökologische Vermarktung der Rinder nicht beanstandet, weil aus ihrer Sicht die Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung nach der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.12.2000 für die Ställe 1 und 3 (dazu bereits oben) vorliegen. Für diese Auslegung spricht die Begründung der Allgemeinverfügung, wo es heißt, die Kontrollstellen sollen im Fall einer Allgemeinverfügung die Einhaltung der zu fordernden Bedingungen und der Planungen des Betriebes wie alle anderen Bestimmungen, die als Regelfall beschrieben sind, überprüfen.

Ohnehin wäre die Firma Ecocert als Kontrollstelle für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht zuständig gewesen. Denn nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 wurde die Ausnahmegenehmigung nach dieser Bestimmung nicht von der Kontrollstelle, sondern von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates erteilt (vgl. zur Unterscheidung zwischen zuständiger Behörde einerseits und Kontrollstelle andererseits etwa Art. 9 Abs. 6 VO 2092/91). Nach § 1 der Verordnung des

Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24.04.1992 (GBl. S. 240) war das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständige Behörde i.S. der VO 2092/91.

Den Antragstellern ist auch keine Ausnahmegenehmigung nach Art. 95 Abs. 2 Satz 1 VO 889/2008 für die Zeit bis zum 31.12.2010 erteilt worden.

Die Antragsteller tragen dazu allerdings vor, die Kontrollstellen hätten sich im Jahr 2009 „darauf gestützt“, dass eine Ausnahmegenehmigung vorliege. Eine solche sei daher mindestens konkludent erteilt worden. Damit dürfte gemeint sein, dass die Ecocert im Kontrollbericht vom 03.09.2009 zwar festgestellt hat, dass u.a. die Rinder ohne Auslauf und ohne Weidezugang gehalten werden, diesen Punkt im Auswertungsbericht vom 28.09.2009 jedoch nicht als Mangel aufgeführt hat.

Eine Ausnahmegenehmigung wurde dadurch allerdings nicht - auch nicht konkludent - erteilt. Wie bereits dargelegt, konnte die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Jahre 2009 nach Aufhebung der VO 2092/91 nicht mehr als Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung dienen. Eine Ausnahmegenehmigung konnte nur noch gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 1 VO 889/2008 erteilt werden. Dafür sind aber nicht die Kontrollstellen zuständig. Denn die genannte Norm bestimmt, dass die Ausnahmegenehmigung von der „zuständigen Behörde“ zu erteilen ist. Die Kontrollstelle wurde indessen nicht als zuständige Behörde bestimmt. Zuständige Behörde ist vielmehr nach § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes v. 09.06.2009 (GBl. S. 238) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 07.12.2008 (BGBl. I S. 2358) das Regierungspräsidium Karlsruhe. § 6 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 08.07.2009 (GBl. S. 340) bestimmt zusätzlich, dass bei Anträgen nach Art. 95 Abs. 1 und Abs. 2 VO 889/2008

die unteren Landwirtschaftsbehörden mit einzubeziehen sind. Eine Zuständigkeit der Kontrollstellen wird auch hier nicht begründet. Dass die nicht zuständige Kontrollstelle allein durch die Nichtbeanstandung des fehlenden Auslaufs im Auswertungsschreiben eine Ausnahmegenehmigung erteilen wollte, konnten die Antragsteller bei redlichem Bemühen um Verständnis nicht annehmen. Deshalb bedarf auch keiner Entscheidung, ob eine von der nicht zuständigen Kontrollstelle erteilte Ausnahmegenehmigung nichtig wäre (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., 2010, RN 38 zu § 44, wonach ein Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 VwVfG zur Nichtigkeit führt).

Die Antragsteller rügen weiter, sie hätten den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bereits mit Schreiben vom 14.06.2010 gestellt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe habe den Antrag aber erst mit Bescheid vom 06.04.2011 abgelehnt. Durch dieses lange Zuwarten mit der ablehnenden Entscheidung seien sie in ihrem Vertrauen bestärkt worden, dass alles in Ordnung sei. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hätte sie auf die fehlende Ausnahmegenehmigung hinweisen müssen. Die Ausnahmegenehmigung sei daher rückwirkend zu erteilen.

Auch damit können die Antragsteller nicht durchdringen. In der Sache läuft die Argumentation der Antragsteller darauf hinaus, dass auf den Antrag vom 14.06.2010 noch eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 1 VO 889/2008 bis zum 31.12.2010 hätte erteilt werden können, so dass dann gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 3 VO 889/2008 auch eine Verlängerung bis zum 31.12.2013 möglich gewesen wäre. Dem ist nicht zu folgen. Wie oben ausgeführt, konnte auch die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 1 VO 889/2008 nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 gewährt worden war. Wie gezeigt, war dies bei den Antragstellern indessen nicht der Fall.

Zutreffend weisen die Antragsteller darauf hin, dass ihnen das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 06.04.2011 für 2 von insgesamt 4 Buchten des Stalles 2 die abweichenden Haltungsbedingungen (fehlender Weidegang/Freigeländezugang/Auslauf) bis zum 31.12.2013 verlängert hat, obwohl auch im Stall 2 ebenso wie im Stall 4 bis zur Umstellung des Gesamtbetriebes konventionell produziert worden ist. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war dies nicht korrekt. Das Re-

gierungspräsidium Karlsruhe hätte die Ausnahmegenehmigung auch für Stall 2 insgesamt ablehnen müssen, weil zuvor keine Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 VO 2092/91 gewährt worden war. Darauf, ob insoweit die in der Allgemeinverfügung vom 11.12.2000 genannten Voraussetzungen (beengte Dorflage, zerstreut liegende kleine Flurstücke oder andere sachliche Gründe) gegeben waren, kommt es nicht an. Auch für Stall 4 ist dies unerheblich, ebenso wie offen bleiben kann, ob der Stall 4 bereits zu dem in der Allgemeinverfügung vom 11.12.2000 genannten Stichtag (24.08.1999) vorhanden war, was der Antragsgegner bezweifelt.

Offen bleiben kann nach allem auch, ob sich ein die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigender Anordnungsgrund daraus ergibt, dass die Antragsteller nach ihrem Vortrag aus wirtschaftlichen Gründen auf die sofortige Ausnahmegenehmigung angewiesen sind, weil sie nur so in der Lage sind, die erforderlichen Investitionen zu leisten, um bis zum Ende der Übergangszeit alle Anforderungen für die ökologische Vermarktung der Rinder zu erfüllen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ist auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG gestützt. Die Kammer hat dabei den vollen Streitwert in Ansatz gebracht, weil der Antrag auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Bezüglich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 GKG verwiesen.

Im Übrigen gilt folgende

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der an-

gefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dreßler

Matejka

Döll

Ausgefertigt:

Freiburg, den 03.08.2011

Verwaltungsgericht Freiburg

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Frank, Gerichtsangestellte



M 12 K 10.1079

Abdruck



Eingegangen

0 3. MAI 2011

Schmidt
Rechtsanwalt

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt
Zasiusstr. 35, 79102 Freiburg im Breisgau

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Str. 54, 80638 München

- Beklagter -

wegen

Landwirtschaftsrecht
(Beleihung)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
die Richterin Döring,
den ehrenamtlichen Richter Mayer,
die ehrenamtliche Richterin Osl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2011

am 27. Januar 2011

folgendes

Urteil:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Hauptsache für erledigt erklärt worden ist.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin $\frac{3}{4}$, der Beklagte $\frac{1}{4}$.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine in privater Hand stehende GmbH, ist bundesweit als Kontrollstelle im ökologischen Landbau tätig. Am 18. April 2009 stellte sie auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) einen (erneuten) „Antrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der EG-Öko-Verordnung als beliehenes Unternehmen in Bayern“.

Die Landesanstalt belieh daraufhin die Klägerin mit Bescheid vom 21. April 2009 (Az. IEM 6 - 7675.2.1 - 0088) wiederum als Kontrollstelle. Der Bescheid enthielt, soweit hier von Bedeutung, folgende Regelungen:

„1. Die Fa. G. [Klägerin] wird im Gebiet des Freistaates Bayern zum 1.04.2009 als Kontrollstelle nach § 11 AV-EG-LF i. V. m. § 2 Abs. 3 ÖLG beliehen. Die Kontrollstelle nimmt ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie in eigener Verantwortung als beliehenes Unternehmen wahr.

2. ...

3. Die Fa. G. [Klägerin] wird mit den folgenden Aufgaben beliehen:

3.1 Aufgaben gemäß § 11 AV-EG-LF:

- a) Entgegennahme der Meldungen für die Landesanstalt nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. a EG-Öko-VO;
- b) Vollzug des Art. 28 Abs. 1 Buchst. b EG-Öko-VO i. V. m. § 3 ÖLG;
- c) Die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 4, 12 und 13 der EG-Öko-VO i. V. m. Titel IV der VO (EG) Nr. 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];
- d) Die Sicherstellung nach Art. 30 Abs. 1 EG-Öko-VO, dass kein Bezug auf die ökologische/biologische Erzeugung erfolgt;
- e) Die in den Titeln II und V der VO (EG) Nr. 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008] mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 834/2007 auch für Kontrollbehörden vorgesehenen genehmigenden und anerkennenden Entscheidungen:
 - die Genehmigung für den Zukauf von konventionellen Tieren zur Vergrößerung eines Tierbestandes nach Art. 9 Absatz 4 VO 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];
 - die Genehmigung von Eingriffen bei Tieren nach Art. 18 Absatz 1 VO 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];
 - die Genehmigung der Verkürzung und Verlängerung des Umstellungszeitraums nach Art. 36 Absatz 2 VO 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];
 - die genehmigenden Entscheidungen zur Verwendung von konventionellen Tieren nach Art. 42 VO 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];

- die Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Absatz 1 Buchst. b VO 899/2009, jedoch nicht in Verbindung [mit] Art. 45 Absatz 5 Buchst. d und Absatz 8 VO 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];
 - die genehmigenden Entscheidungen für den Tierzukauf bei hoher Sterblichkeit nach Art. 47 Buchst. a, b und d VO 899/2009 [gemeint: VO (EG) Nr. 889/2008];
4. Die Kontrollstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Ziffer 3 dieses Bescheides der Rechts- und Fachaufsicht der Landesanstalt.
5. bis 7. ...
8. Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Bestimmungen der LMBek einzuhalten. Die LMBek ist Bestandteil der Beleihung.
9. bis 13. ...
14. Die Beleihung ist befristet bis zum 31.03.2014.
15. und 16. ..."

Der Geschäftsführer der Klägerin erhob gegen den am 22. April 2009 zugestellten Bescheid am 22. Mai 2009 Widerspruch „insoweit, als wir nicht nur für die Aufgaben gemäß 3.1 a, d und e, sondern auch für die übrigen unter 3.1 aufgeführten Aufgaben hoheitlich beliehen sind“. Er machte näher geltend, dass es sich bei der Durchführung des Kontrollverfahrens mit Wahrscheinlichkeit nicht um Staatsaufgaben handle, was zur Folge hätte, dass diese Aufgaben kein geeigneter Gegenstand für eine hoheitliche Beleihung wären, weil dann eine private Aufgabe ohne gesetzliche Grundlage verstaatlicht würde. Der Widerspruch sei auch darauf gerichtet, dass die Klägerin nicht der Fachaufsicht der Landesanstalt bezüglich der sachverständigen Aufgaben der Ökokontrolle unterliege und die LMBek Bestandteil der Beleihung sei. Dafür gebe es keine Rechtsgrundlage.

Die Landesanstalt trat diesen Ausführungen in der Folge entgegen und kündigte gleichzeitig eine Änderung des Bescheids an. Die Klägerin beauftragte anschließend ihren jetzigen Bevollmächtigten, der mit Schreiben vom 9. November 2009 eingehend Stellung bezog.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2010 (Az. IEM 6 - 7675.2.1 - 0029) traf die Landesanstalt, soweit hier von Bedeutung, folgende Regelung:

„1. Der Bescheid vom 21.04.2009 - AZ: IEM6-7675.2.1-0088 - wird wie folgt geändert:

1.2 An Ziffer 3.1 wird folgende Ziffer 3.1.f) gefügt:

f) Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 ZuVOWiG:

Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen das ÖLG, soweit der Kontrollstelle der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.

1.3 Im Anschluss an Ziffer 3.1.f) wird folgender Satz angefügt:

Die Landesanstalt kann nach Art. 7 Satz 4 ZuVLFG im Einzelfall Aufgaben der Kontrollstelle auch selbst wahrnehmen.

1.4 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

... [Haftungsregelung] ...

Aus der bisherigen Ziffer 5 wird die Ziffer 6, so dass die nachfolgenden Ziffern sich um je eine Ziffer verschieben.

1.5 ...

2. ...“

Außerdem erließ die Landesanstalt am 10. Februar 2010 noch folgenden Widerspruchsbescheid:

„1. Ziffer 8 des Bescheides der LfL vom 21.04.2009, AZ: IEM 6 - 7675.2.1 - 0088 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Bestimmungen der LMBek einzuhalten. Folgende Bestimmungen der LMBek sind Bestandteil des Bescheids:

- a) Nr. 3.5.3.
- b) Nr. 3.6.1, zweiter Spiegelstrich
- c) Nr. 4.1.3
- d) Nr. 4.1.4
- e) Nr. 6, vierter Absatz
- f) Nr. 7.2 mit folgender Maßgabe bezüglich Nr. 7.2.1: Die Anhaltspunkte im Sinne der Nr. 7.2.1 beziehen sich nur auf offensichtliche Verstöße. Die Mitteilung kann statt an die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde auch gegenüber der LfL erfolgen; in diesem Fall entfällt der Abdruck an die LfL nach Satz 2.
- g) Nr. 8.2

Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

2. Die Widerspruchsführerin hat die Kosten der Widerspruchsverfahren zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50 EUR festgesetzt.“

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 8. März 2010, das am 9. März bei Gericht einging, erhob die Klägerin Klage gegen (1) den Bescheid vom 21. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Februar 2010 und gegen (2) den weiteren Bescheid vom 10. Februar 2010.

Zu (1) sei das Begehren der Klägerin auf Abänderung entsprechend ihrem Widerspruch und darauf gerichtet, dem Beklagten die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten seien der Klägerin auferlegt worden, obwohl der Beklagte erstmals während des Widerspruchsverfahrens, im Herbst 2009, eine landesrechtliche Grundlage für die Beleihung durch die Landesanstalt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2009 (GVBl S. 539) geschaffen habe. Wenn man der Auffassung der Landesanstalt folge, dass mit dem neuen § 4 der Landesverordnung die landesrechtliche Entscheidung für die Einbeziehung der Ökokontrollstellen in die öffentliche

Verwaltung dem Grunde nach getroffen wurde, dränge sich auf, dass es nicht zu Lasten der Klägerin gehen könne, wenn die rechtsnormative Grundlage für die Beleihung erst während des Widerspruchsverfahrens getroffen werde. Denn ohne diese sei die Beleihung rechtswidrig erfolgt. Wäre es anders, hätte es der neuen Vorschrift des § 4 nicht bedurft.

Allerdings sei die Verordnung ohne erforderliche Entscheidung des Landesparlaments ergangen. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG erlaube Eingriffe nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, das Umfang und Grenzen deutlich erkennen lasse. Die wesentlichen Entscheidungen müsse der Gesetzgeber selbst treffen. Daher verletze die Beleihung Grundrechte der Klägerin.

Es fehle an einer Grundentscheidung des Landesparlaments in Bayern, privaten Kontrollstellen das Kontrollverfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 auch insoweit nur als hoheitlich Beliehene durchführen zu lassen, wie dieses nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden sei. Es fehle auch an der parlamentarischen Festlegung von Parametern, welche die Entschließung zu solcher Verstaatlichung zu steuern geeignet wären.

Entscheidungen, die tief in die Grundrechte von Unternehmen eingriffen - insbesondere die Einbeziehung in die öffentliche Verwaltung mit Dienstleistungen, die sie schon seit 1992 in den Formen des privaten Rechts als Private erbrächten -, bedürften der Grundentscheidung durch das Parlament und dürften nicht durch pauschale Delegation der Exekutive überlassen bleiben.

Das Eigentumsgrundrecht sei verletzt, wenn die Exekutive ohne Steuerung durch das Parlament vormals private Dienstleistungen zu solchen des Staates qualifiziere. Schon der Gemeinschaftsgesetzgeber habe offen gelassen, ob das Kontrollverfahren selbständig durch Private nach Zulassung und unter staatlicher Aufsicht erfolge, oder ob die Ökokontrollen ganz oder teilweise zu Staatsaufgaben qualifiziert und in die staatliche Verwaltung einbezogen würden, was nach deutschem Recht durch Belei-

hung erfolge. Die Entscheidung für das eine oder das andere sei den Mitgliedstaaten überlassen worden.

Der Bundesgesetzgeber habe ebenfalls nicht entschieden, das Kontrollverfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007, soweit es nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden sei, zur Staatsaufgabe zu qualifizieren, mit der Private hoheitlich beliehen werden sollen. § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes, ermächtigte vielmehr die Länder, dies durch Rechtsverordnung zu tun. Es fehle aber an der parlamentarischen Festlegung von Parametern, an denen die Exekutive ihre Verstaatlichungsentscheidung zu orientieren habe.

Zu (2) sei das Begehren der Klägerin auf Aufhebung der neu eingefügten Bestimmungen gerichtet, insbesondere bezüglich der Überwälzung der Staatshaftung auf die Klägerin. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe die Unzulässigkeit dieser Überwälzung bereits festgestellt.

Die Landesanstalt trat mit Schreiben vom 19. April 2010 der Klage entgegen. Die Argumentation hinsichtlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens sei nicht nachvollziehbar. Es habe bereits im Zeitpunkt der Beleihung eine Rechtsgrundlage gegeben. Vor Inkrafttreten des § 4 LfLV sei dies § 11 AV-EG-LF gewesen. Es sei keine Regelung zu Lasten der Klägerin während des Widerspruchsverfahrens geschaffen worden.

Fehl gingen die Ausführungen, dass § 11 AV-EG-LF und § 4 LfLV keine taugliche Rechtsgrundlagen für die Beleihung darstellen würden. Nach § 2 Abs. 3 ÖLG seien die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben der EG-Öko-VO auf die Kontrollstellen durch Beleihung zu übertragen. Für Bayern sei diese Beleihung in § 11 AV-EG-LF bzw. § 4 LfLV geregelt worden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe die Rechtmäßigkeit des § 11 AV-EG-LF bereits im Urteil vom 19. Dezember 2005 (Az. 19 N 04.1774) festgestellt. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe es nicht offen gelassen, ob die Aufgaben der Kontrollstellen rein privater Natur oder

als Staatsaufgaben zu qualifizieren seien. Sie seien eindeutig dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Der Schutzbereich des Art. 14 GG sei nicht eröffnet. In Bezug auf Art. 12 GG liege eine zulässige Berufsausübungsregelung vor. Das Bundesverwaltungsgericht habe diese Rechtsauffassung mit Beschluss vom 13. Juni 2006 bestätigt (Az. 3 BN 1/06). Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 29. November 2007 (Rs. C-404/05) führe zu keinem anderen Ergebnis.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2010 wies die Landesanstalt auf eine neue Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 2010 (Az. 19 ZB 09.1085) hin.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2010 vertiefte der Bevollmächtigte der Klägerin sein Vorbringen weiter.

Die harmonisierenden Vorgaben des Unionsrechts für die allgemeine Lebensmittelüberwachung, wie sie in der VO (EG) Nr. 882/1004, insbesondere durch deren Art. 5, vorgesehen seien, hätten für das Kontrollsystem der ökologischen Landwirtschaft, das nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 einzurichten sei, keine Bedeutung. Die Ökokontrolle unterliege unionsrechtlichem Sonderrecht, das die Frage, ob sie in einem Mitgliedstaat Staatsaufgabe oder private Aufgabe sei, ausschließlich der Ausgestaltung dieses Mitgliedstaats zuordne.

Es gebe keine Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers dahin, dass die Ökokontrolle mit der VO (EG) Nr. 834/2007 unionsrechtlich zur Staatsaufgabe qualifiziert worden sei. Das ergebe sich weder aus dem Text noch aus den Erwägungsgründen. Sollte das Gericht der Auffassung sei, dass sich die Qualifizierung zur Staatsaufgabe aus der VO (EG) Nr. 834/2007 ergebe, werde die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union beantragt.

Die Entscheidung, die Ökokontrolle als Staatsaufgabe durchzuführen, müsse nach deutschem Recht wegen des Eingriffs in die Grundrechte der allgemeinen Hand-

lungsfreiheit, der Berufsfreiheit und des Eigentums durch Gesetz erfolgen, wobei der parlamentarische Gesetzgeber das Wesentliche regeln müsse. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2010 die Problematik nicht vollständig erkannt und keine Lösung erarbeitet, die mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar wäre.

Das deutsche ÖLG gebe in § 3 Abs. 1 vor, dass das Ökokontrollverfahren von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt werde, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsvorgangs verbunden sei. Damit sei klar, dass die Kontrollstellen die Aufgaben in Deutschland als private Aufgaben wahrnehmen. Die ständige Rechtsprechung der Zivil- und Verwaltungsgerichte in Deutschland betone, dass die Zertifizierungsentscheidung der Ökokontrollstellen ein schlichter privater Akt sei. Die in § 2 Abs. 3 ÖLG geregelte Übertragung könne sich nur auf Tätigkeiten beziehen, die durch Unionsrecht oder deutsches Recht als Staatsaufgabe qualifiziert seien. Die Ökokontrolle, insbesondere das Ausstellen von Ökozertifikaten sei aber keine Handlung, mit der eine Staatsaufgabe wahrgenommen werde. Sonst wäre das ganze Kontrollverfahren ein Verwaltungsvorgang und es müssten die Vorgaben des Verwaltungsvorgangsrechts, des Zustellungs- und Vollstreckungsrechts eingehalten werden. Das sei aber nicht der Fall, weil die Ökozertifizierung als private Aufgabe behandelt werde.

Die Verstaatlichung dieser privaten Aufgabe müsste durch ein Parlamentsgesetz erfolgen oder zumindest durch eine Rechtsverordnung, die sich auf ein Gesetz stützt, das die Grundentscheidung zur Verstaatlichung fällt. Daran fehle es. Der Widerspruchsbescheid führe aus, dass den Verordnungsgebern in den Ländern durch das ÖLG die Zuständigkeit übertragen worden sei, Beleihungen vorzunehmen. Die Frage sei aber, ob der Bundesgesetzgeber dies dem Verordnungsgeber des Landes habe überlassen dürfen. Es sei nicht zulässig, der Exekutive zu überlassen, ob sie sich für die Verstaatlichung eines privaten Wirtschaftssektors entscheide. Das ÖLG sei, wenn man es so verstehe, dass alle Tätigkeiten einer Ökokontrollstelle zur staatlichen Auf-

gabe qualifiziert werden, mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar. Da das Verwaltungsgericht keine Verwerfungskompetenz habe, solle es das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Urteil vom 19. Dezember 2005, dass die Ökokontrolle einen lebensmittelpolizeilichen Charakter habe und grundsätzlich keiner ausdrücklichen Qualifizierung als Staatsaufgabe bedürfe; finde weder im Unionsrecht noch im deutschen Recht eine Grundlage. Es fehle an einer solchen bundesgesetzlichen Qualifizierung im ÖLG. Sie sei politisch nicht gewollt gewesen, weil die Bundesländer sich nicht einig gewesen seien.

Soweit der Beklagte vortrage, das Bundesverwaltungsgericht habe bekräftigt, dass die in der VO (EG) Nr.2092/91 geregelte Kontrolle der Öko-Landbauunternehmen im Unionsrecht zu einer öffentlichen Aufgabe erklärt worden sei, handele es sich um eine höchst eigenwillige Auslegung des Unionsrechts. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass die Qualifizierung zur Staatsaufgabe schon durch den Unionsgesetzgeber erfolgt sei, werde die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union beantragt. Die Formulierungen in der VO (EG) Nr.2092/91 seien bezüglich der Durchführung der Aufgaben völlig offen gewesen.

Der Beklagte halte die Anordnung einer Zweckmäßigkeitssaufsicht durch Verwaltungsakt für rechtmäßig. Er könne damit auf jedes Detail des Verhaltens der Ökokontrollstellen einwirken. Das verletze das Übermaßverbot und dürfe auch nicht durch die Verwaltung im Rahmen eines Verwaltungsakts ohne jede normative Regelung entschieden werden.

Die Landesanstalt entgegnete hierauf mit Schreiben vom 7. September 2010, die zur früheren Rechtslage ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sei auf die derzeit geltende EG-Öko-VO übertragbar. Die Überwachung und Kontrolle im ökologischen Landbau sei schon nach der Natur der Sache eine hoheitliche Aufgabe. Auch das Bundesrecht verstehe

sie so. Eine andere Beurteilung könne sich auch nicht aus dem Hinweis der Klägerin auf die Zertifizierungen ergeben. Zudem hätten sich die Regelungen zur Zertifizierung mit der neuen EG-Öko-VO geändert. Art. 29 dieser Verordnung mache die hoheitliche Einordnung der Aufgabe deutlich.

Die Klägerin unterliege nicht nur der Rechts- sondern auch der Fachaufsicht. Die Rechtsgrundlagen für die Überwachung ergäben sich aus verschiedenen Vorschriften, insbesondere aus Art. 27 Abs. 9 lit. b EG-Öko-VO. Die Wirksamkeit der von den Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen könne nur effektiv überwacht werden, wenn auch fachaufsichtliche Vorgaben möglich seien. Unabhängig davon ergebe sich das Unterstehen unter die Fachaufsicht auch aus der Rechtsnatur der Beleihung. Das Rechtsstaatsprinzip gebiete, dass die Aufsicht über den Beliehenen grundsätzlich nicht nur als bloße Rechts-, sondern als Fachaufsicht ausgestaltet werde.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2010 änderte die Landesanstalt den Bescheid vom 21. April 2009 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 10. Februar 2010 dahingehend ab, dass die Sätze 2 und 3 der Nummer 5 (Haftungsregelung) gestrichen wurden.

Grund der Streichung war, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. August 2010 (Az. 3 C 35/09) in einem eine andere Kontrollstelle betreffenden Verfahren eine entsprechende Regelung für rechtswidrig erklärt hatte.

Mit Schreiben vom 16. November 2010 erklärte der Bevollmächtigte der Klägerin den Rechtsstreit im Umfang dieser Streichungen für erledigt.

Zur Begründung der Klage führte er weiter aus, das Bundesverwaltungsgericht habe in der Entscheidung vom 26. August 2010 betont, dass eine Beleihung nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen dürfe. Es stelle sich die Frage, ob alle Aufgaben, die die Kontrollstellen nach den Vorgaben des Unionsrechts auszuführen hät-

ten, Staatsaufgaben seien. Die Praxis in Bayern spreche dagegen. So hätten die Ökokontrollstellen Bescheinigungen auszustellen, die als Verwaltungsakte zu qualifizieren wären, wenn die Ökokontrollstellen insoweit als Beliehene tätig wären. Bei der Ausfertigung und Zustellung müssten dann die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens und -Zustellungsrechts Anwendung finden. Diese Überlegung liege dem Beklagten aber völlig fern. Die bayerische Praxis, die die zentrale Aufgabe der Ökokontrollstellen, prüfen und festzustellen, ob Betriebe ordnungskonform arbeiteten, nicht als Verwaltungsverfahren und ihre Bescheinigungen nicht als Verwaltungsakte qualifiziere, weise darauf hin, dass genauer unterschieden werden müsse.

In Deutschland sei eine völlige Verwirrung eingetreten, ob die Bescheinigungen Verwaltungsakte seien und ob die Verträge, die die Kontrollstellen mit den der Kontrolle unterworfenen Unternehmen schließen, öffentlich-rechtlicher Natur seien. Der Beklagte habe in dem vom Bundesverwaltungsgericht am 26. August 2010 entschiedenen Verfahren die Ansicht vertreten, dass die Kontrollverträge, die zwischen den Kontrollstellen und den Unternehmen geschlossen würden, privatrechtlicher Natur seien. Dies könne aber nicht richtig sein, wenn die Kontrollstellen in allem was sie täten, als hoheitlich Beliehene auftreten würden.

Mit Schreiben vom 22. November 2010 ergänzte er weiter, die bisherige Sicht des Bundesverwaltungsgerichts sei mit Unionsrecht unvereinbar. Er vertiefte sein Vorbringen weiter und verwies darauf, dass die Europäische Kommission ihre Sicht, die die Auffassung der Klägerin bestätige, in einem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden vom 1. September 2010 dargestellt habe, das die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf ihrer Website veröffentlicht habe.

Die Beklagte stimmte mit Schreiben vom 14. Januar 2011 der Teilerledigungserklärung der Klägerin vom 16. November 2011 zu.

Sie führte weiter aus, die von der Europäischen Kommission vorgenommene Einordnung des deutschen Systems in das „System A“ sage nichts über die Qualität der Aufgaben aus der EG-Öko-VO aus. Die Einordnung des deutschen Systems durch die Europäische Kommission sei aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 ÖLG grundsätzlich korrekt. Es werde jedoch keine Aussage darüber getroffen, wie die Übertragung im jeweiligen Bundesland aussehe noch wie die rechtliche Qualität der übertragenen Aufgaben sei. Eine Trennung der Aufgaben nach der EG-Öko-VO in die „Kernaufgabe der sachverständigen Beurteilung“ und in „Eingriffsfunktionen“, wie es die Klägerin verlange, sei nicht möglich. Bei ihrem Verweis auf die Bescheinigung nach Art. 29 EG-Öko-VO übersehe die Klägerin, dass Art. 29 Satz 1 EG-Öko-VO die Kontrollstellen und die Kontrollbehörden verpflichte. Hierdurch unterscheide sich die EG-Öko-VO von der Vorläuferregelung, der VO (EG) Nr. 2092/91. Die Aussage des Beklagten in dem unter dem Aktenzeichen 3 C 35/09 geführten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht über das Rechtsverhältnis zwischen Kontrollstelle und kontrolliertem Unternehmen habe sich nur auf weitere Aufgaben und sonstige Tätigkeiten außerhalb der EG-Öko-VO bezogen.

Der Bevollmächtigte der Klägerin nahm daraufhin nochmals mit Schreiben vom 24. Januar 2001 eingehend Stellung, worauf die Beklagte erneut mit Schreiben vom 26. Januar 2001 erwiderte.

Am 27. Januar 2011 wurde über die Streitsache mündlich verhandelt.

Der Bevollmächtigte der Klägerin erklärte die Streitsache hinsichtlich der mit dem Änderungsbescheid vom 10. Februar 2010 eingefügten Haftungsregelung (neue Nummer 5 des Ausgangsbescheids) zunächst mit Ausnahme des Satzes 1 für erledigt, und, nachdem der Beklagte erklärt hatte, auch Satz 1 dieser Regelung aufzuheben, insgesamt für erledigt. Nach Erklärung des Beklagten, die im Widerspruchsbescheid angegebene Regelung Nr. 1 Buchstabe f bezüglich Nr. 7.2 LMBek aufzuheben,

ben, erklärte der Bevollmächtigte den Rechtsstreit auch diesbezüglich für erledigt. Er erklärte weiter den Rechtsstreit hinsichtlich Nummer 3.1 Buchstabe b des Bescheids vom 21. April 2009 für erledigt, nachdem der Beklagte erklärt hatte, wie diese Regelung zu verstehen sei. Der Beklagte stimmte den Erledigungserklärungen jeweils zu.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragte zuletzt:

1. Der Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 21. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.2.2010 (AFR-1-765.2.1-0088) und der Bescheid der Landesanstalt vom 10.2.2010 (IEM 6-7675.2.1-0029) werden aufgehoben

1.1 insoweit, als die Klägerin bezüglich der unter 3.1 des Bescheids vom 21.4.2009 aufgeführten Aufgaben - mit Ausnahme der unter 3.1 a, b, d und e aufgeführten Aufgaben - hoheitlich beliehen und nur im Rahmen dieser hoheitlichen Beleihung für die Ausführung dieser Aufgaben im Rahmen dieser unionsrechtlichen Ökokontrollen in Bayern zugelassen wird und

1.2 insoweit, als die Klägerin bezüglich aller unter 3.1 aufgeführten Aufgaben nicht nur einer Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeitsaufsicht) sondern der Fachaufsicht (Zweckmäßigkeits- und Opportunitätsaufsicht) unterstellt wird und

1.3 insoweit, als eine dynamische Verweisung die Klägerin zur Einhaltung der Bestimmungen der LMBek verpflichtet (Ziffer 3.1 jetzt: Ziffer 9 - früher Ziffer 8) und

1.4 insoweit als der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt wurden.

2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin, insoweit sie durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 4 Abs. 1 des deutschen Ökolandbaugesetzes zur Tätigkeit als Kontrollstelle zugelassen ist, diese auch in Bayern insoweit ohne hoheitliche Beleihung durch die Behörden des Freistaates ausführen kann, als damit die unter 3.1 aufgeführten Aufgaben mit Ausnahme jener der Buchstaben a, b, d und e sowie f ausgeführt werden.

Der Bevollmächtigte der Klägerin erklärte abschließend, dass die Klage nicht (mehr) für die Punkte gelte, die in der mündlichen Verhandlung für erledigt erklärt worden waren.

Der Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Da es sich um eine Teilerledigung handelte, konnte die (deklaratorische) Verfahrenseinstellung zusammen mit der den streitig gebliebenen Gegenstand betreffenden Entscheidung im Urteil erfolgen (vgl. BVerwG NJW 1963, 923).

2. Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, hat sie keinen Erfolg.

a) Klageantrag zu 1.1

aa) Gegenstand dieses Anfechtungsantrags sind die Regelungen in den Buchstaben c und f der Nummer 3.1 des Bescheids vom 21. April 2009 in der durch den Änderungsbescheid und den Widerspruchsbescheid, beide vom 10. Februar 2010, geltenden Fassung.

Die in Nummer 3.1 Buchstaben a, b, d und e des Ausgangsbescheids getroffenen Regelungen wurden ausdrücklich nicht (mehr) angegriffen. Die Klage richtet sich auch nicht (mehr) gegen die durch Nummer 1.3 des Änderungsbescheids vom 10. Februar 2010 eingefügte Regelung, dass die Landesanstalt im Einzelfall die in Nummer 3.1 des Bescheids vom 21. April 2009 genannten Aufgaben der Kontrollstelle selbst wahrnehmen kann. Der zuletzt gestellte Klageantrag ist so formuliert, dass sich die Klägerin nur gegen die Beleihung hinsichtlich der in den Nummern 3.1 Buchstaben c und f genannten Aufgaben wendet, nicht aber auch so, dass sie das „Selbsteintrittsrecht“ der Landesanstalt beseitigt wissen möchte.

bb) Der Klageantrag zu 1.1 ist insgesamt zulässig.

Insbesondere fehlt es nicht an der Klagebefugnis, auch wenn es sich bei den angegriffenen Regelungen um Begünstigungen handelt, die der Klägerin Rechte einräumen.

Hinsichtlich der Regelung in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids besteht das Interesse der Klägerin darin, die in dieser Regelung aufgeführten Tätigkeiten ohne hoheitliche Beleihung, auf privatrechtlicher Basis wahrnehmen zu dürfen. Die getroffene Regelung ist ersichtlich so auszulegen, dass es der Klägerin nicht freistehen soll, ob sie insoweit hoheitlich oder nichthoheitlich tätig wird. Die Regelung ist so zu verstehen, dass die Klägerin diese Tätigkeiten nicht privatrechtlich wahrnehmen darf. Die Klägerin ist damit durch die Regelung nicht nur begünstigt, sondern zugleich auch beschwert.

Hinsichtlich der durch den Änderungsbescheid vom 10. Februar 2010 in den Ausgangsbescheid eingefügten Regelung in Nummer 3.1 Buchstabe f besteht das Klageziel der Klägerin darin, die geregelte Aufgabe (Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG) überhaupt nicht wahrnehmen zu müssen. Die Regelung ist ersichtlich so gemeint, dass es nicht dem freien Belieben der Klägerin überlassen bleiben soll, ob sie diese Aufgabe wahrnimmt, vielmehr wird von ihr erwartet, dass sie dies tut. Die Beschwer der Klägerin liegt folglich darin, dass ihr die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht nur als Recht eingeräumt, sondern zugleich als Pflicht auferlegt wird.

cc) Der Klageantrag zu 1.1 ist hinsichtlich Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids unbegründet. Die angegriffene Regelung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin deshalb nicht in ihren Rechten. Maßgeblich für die gerichtliche Überprüfung ist entsprechend den für Anfechtungsklagen geltenden Grundsätzen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.

aaa) Unmittelbare Rechtsgrundlage für die Beleihung mit den in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids genannten Aufgaben war im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 10. Februar 2010 § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652), die zuletzt durch § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 16. Oktober 2009 (GVBl S. 539) geändert worden ist.

Nach dieser Vorschrift hat die Landesanstalt den privaten Kontrollstellen auf Antrag zur Erfüllung als beliehene Unternehmen die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 3, 12 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übertragen. Das Antragserfordernis ist dabei nicht so zu verstehen, dass es im Belieben der privaten Kontrollstelle steht, mit welchen Aufgaben sie beliehen werden will. Denn eine weitere Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LfLV bestimmt, dass die mit der Beleihung verbundene Aufgabenübertragung alle in § 4 Abs. 1 LfLV genannten Be-

reiche erfasst. Das ist so auszulegen, dass ein Unternehmen, das - wie die Klägerin - in Bayern als private Kontrollstelle tätig werden will, alle in § 4 Abs. 1 LfLV genannten Aufgaben als beliehenes Unternehmen wahrzunehmen hat und nicht berechtigt ist, den Beleihungsantrag auf ihr genehme Aufgaben zu beschränken. Die angegriffene Regelung ist somit nicht schon deshalb rechtswidrig, weil - wie für die Landesanstalt spätestens seit dem Vorbringen im Widerspruchsverfahren erkennbar war - eine Beleihung hinsichtlich gerade dieser Aufgaben nicht dem wahren Willen der Klägerin entspricht.

bbb) Die Regelung in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids überschreitet inhaltlich den von § 4 Abs. 1 Nr. 3 LfLV abgedeckten Aufgabenbereich nicht. Unschädlich ist, dass in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids auch die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LfLV nicht erwähnte Vorschrift des Art. 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 834/2007 genannt wird. Art. 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 834/2007 regelt in Buchstabe a, dass die zuständige Behörde (Art. 2 Buchstabe n der VO (EG) Nr. 834/2007) ihre Kontrollbefugnisse auf Kontrollbehörden (Art. 2 Buchstabe o der VO (EG) Nr. 834/2007) übertragen kann; in Buchstabe b ist geregelt, dass die zuständige Behörde ihre Kontrollaufgaben auf Kontrollstellen, d. h. private Dritte (Art. 2 Buchstabe p der VO (EG) Nr. 834/2007), übertragen kann. Die Erwähnung von Art. 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 834/2007 in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids ist nur als Hinweis zu verstehen, dass die Aufgabenübertragung auf die Klägerin eine solche nach Art. 27 Abs. 4 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 834/2007 ist.

Nicht zu beanstanden in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids ist auch die Bezugnahme auf die Regelungen in Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Durchführungsbestimmungen zu dem in Art. 27 Abs. 1 bis 3 der VO (EG) Nr. 834/2007 genannten Kontrollsystem. Auch wenn § 4 Abs. 1 Nr. 3 LfLV diese Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich nennt, versteht es sich von selbst, dass die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LfLV vorgesehene Aufga-

benwahrnehmung durch die Kontrollstelle unter Beachtung der durch das Europarecht vorgegebenen Modalitäten erfolgen muss.

ccc) Die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LfLV ist auch ihrerseits mit höherrangigem Recht vereinbar und auf wirksamer Ermächtigungsgrundlage ergangen.

Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 des Ökolandbaugesetzes - im Folgenden: ÖLG - vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358), wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung), und die Landesregierungen weiter befugt sind, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen. Die Bayerische Staatsregierung hat von der ihr durch § 2 Abs. 3 Satz 2 ÖLG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und die Ermächtigung des § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG durch § 6 Nr. 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239) in der zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids geltenden Fassung auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Dass in § 6 Nr. 13 DeIV noch die frühere Fassung des ÖLG genannt ist, ist unschädlich, weil sich die Delegation nach dem Einleitungssatz des § 6 DeIV ausdrücklich auf die Ermächtigung „in ihrer jeweiligen Fassung“ bezieht.

Von der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG ist gedeckt, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LfLV die einzelne Beleihung, wie hier geschehen, durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat. Die missverständliche Formulierung in § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG („durch Rechtsverordnung 1. Aufgaben ... auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen ...“) ist ersichtlich so gemeint, dass die einzelne Beleihung nicht

selbst durch Rechtsverordnung erfolgen muss, sondern ein aufgrund einer Rechtsverordnung erlassener Verwaltungsakt ausreicht (BVerwG vom 26. August 2010 - 3 C 35.09 - <juris> Rn 35).

Zu den nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG übertragbaren Aufgaben gehört nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 ÖLG auch und insbesondere die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zur Durchführung dieser EG-Verordnung erlassenen Rechtsakte. Die Ermächtigung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG ist dabei so auszulegen, dass sie die gesamten Aufgaben erfasst, die nach der VO (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen privaten Kontrollstellen ausgeführt werden können. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dies bereits zur Vorläuferregelung in § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431 ff.) und der damals noch geltenden VO (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Sinne entschieden (BayVGh vom 19. Dezember 2005 - 19 N 04.1774 <juris> Rn 40 f.) und diese Auslegung ist auch vom Bundesverwaltungsgericht in der nachfolgenden Beschwerdeentscheidung nicht beanstandet worden (BVerwG vom 13. Juni 2006 - 3 BN 1/06 <juris>).

Die Kammer sieht keinen Grund, von dieser Rechtsprechung für das jetzige Recht abzuweichen. Die geltende Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG entspricht - soweit hier von Bedeutung - im Wortlaut der früheren Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431), das bis zum Inkrafttreten der jetzigen Regelung nur einmal und in für das vorliegende Verfahren nicht relevanter Weise durch Art. 205 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) geändert worden ist. Eine andere Auslegung ist auch nicht aufgrund der Ablösung der VO (EWG) Nr. 2092/91 durch die jetzt geltende VO (EG) Nr. 834/2007 veranlasst. Die VO (EG) Nr. 834/2007 bringt im Gegenteil eher noch deutlicher als die VO (EWG) Nr. 2092/91 zum Ausdruck, dass Kontrollbehörden und private Kontrollstellen nicht

gleichrangig nebeneinander stehen. Während Art. 9 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 2092/91 regelte, dass die Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren einzuführen haben, das von Kontrollbehörden und/oder zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist, bestimmt die VO (EG) Nr. 834/2007 deutlicher zunächst eine „primäre“ Zuständigkeit der Behörde(n) (Art. 27 Abs. 1) und regelt erst in einem zweiten Schritt, dass die zuständige Behörde Aufgaben auf private Kontrollstellen übertragen kann. Daraus geht klar hervor, dass sämtliche im Kontrollsystem anfallenden Aufgaben zunächst staatliche Aufgaben sind, das jetzige Gemeinschaftsrecht den privaten Kontrollstellen keine originären Kompetenzen verleiht, sondern es dem jeweiligen Mitgliedsstaat überlässt, ob und inwieweit er diese Staatsaufgabe auf private Kontrollstellen überträgt. Der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 13. Juni 2006, dass das - damalige - Gemeinschaftsrecht bezüglich des Verhältnisses zwischen privater Kontrollstelle und kontrolliertem Öko-Landbau-Unternehmen jedenfalls auch ein hoheitliches Verständnis trage und sogar nahe lege (a. a. O. Rn. 7), ist daher auch für das jetzige Recht beizupflichten. Anlass zu einer anderen Bewertung bietet auch nicht die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 29. November 2007 in der Rechtssache C-404/05, die die Frage betraf, ob und inwieweit - vor dem Hintergrund der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV bzw. Art. 56 AEUV) - die Tätigkeit der privaten Kontrollstellen eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 55, 45 Abs. 1 EGV (Art. 62, 51 Abs. 1 AEUV) darstellt. Aus der Entscheidung lässt sich nicht folgern, dass Gemeinschaftsrecht es verbietet, die privaten Kontrollstellen vollständig durch Beleihung in das Kontrollsystem einzubinden. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in der Entscheidung u. a. ausgeführt, dass „die privaten Kontrollstellen ihre Tätigkeit unter aktiver Überwachung der zuständigen Stelle ausüben, die letztlich die Verantwortung für die Kontrollen und Entscheidungen dieser Stellen trägt“ (a. a. O., Rn 44). Der Gerichtshof der Europäischen Union weist also dem Staat die Verantwortung für die nach außen wirkende Tätigkeit der Kontrollstellen selbst zu und nicht

nur dafür, dass die Kontrollstellen ordnungsgemäß kontrolliert werden. Damit erkennt der Gerichtshof der Europäischen Union letztlich an, dass es sich bei den im Kontrollsystem anfallenden Aufgaben, auch wenn diese auf private Kontrollstellen delegiert werden, letztlich um staatliche Aufgaben handelt. Auch aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist deshalb nicht anzunehmen, dass das Gemeinschaftsrecht es nicht zulässt, das Außenverhältnis zum kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen durchgängig hoheitlich auszugestalten, indem die private Kontrollstelle entsprechend beliebig wird.

Insgesamt sieht die Kammer deshalb keinen Grund, die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG anders auslegen als in dem Sinne, dass der Landesverordnungsgeber dadurch ermächtigt ist, eine Beleihung für sämtliche im Kontrollverfahren anfallenden Aufgaben vorzusehen, soweit - was hier aber nicht von Bedeutung ist - das Unionsrecht eine Übertragung auf die Kontrollstelle überhaupt zulässt (vgl. Art. 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 834/2007).

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG genügt auch den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 GG. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dies ebenfalls bereits zur Vorläuferregelung in § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431 ff.) in diesem Sinne entschieden (BayVGH vom 19. Dezember 2005 - 19 N 04.1774 <juris> Rn 40 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich hierzu in der nachfolgenden Beschwerdeentscheidung inhaltlich nicht geäußert (BVerwG a. a. O., Rn 8). Der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist auch für die jetzt geltende Fassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG beizupflichten. Die jetzige Regelung steht der früheren inhaltlich nicht nach. Sie stellt wie die frühere Regelung lediglich eine Fortschreibung der durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen, im Rahmen des Kontrollsystems anfallenden Aufgaben dar, die auch in den jetzigen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 eingehend normiert sind. Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2010 (3 C 35.09 <juris>) ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

men. Die Entscheidung betraf nicht das Ausmaß der Beleihung, sondern die Frage der internen Haftungsverteilung zwischen Staat und Kontrollstelle. Nur insofern hat das Bundesverwaltungsgericht Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG geäußert (a. a. O., Rn 36).

Nicht zu folgen ist auch dem Einwand, die durch den bayerischen Verordnungsgeber in § 4 LfLV getroffene Entscheidung hätte durch den Landesgesetzgeber getroffen werden müssen. Die bundesgesetzliche Regelung in § 2 Abs. 3 ÖLG sieht eine Entscheidung des Gesetzgebers nicht vor und eine solche Entscheidung ist auch nicht durch höherrangiges Recht geboten. Die Kammer schließt sich auch insoweit den im Normenkontrollverfahren zur Vorläuferregelung des § 4 LfLV ergangenen Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2005 (a. a. O.) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2006 (a. a. O.) an, in denen ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht festgestellt wurde. Aufgrund der Vergleichbarkeit der jetzigen mit der damaligen Rechtslage gibt es keinen Grund, von diesen Entscheidungen abzuweichen.

Im Übrigen entspricht die Entscheidung des Landesverordnungsgebers, in Bayern von der Ermächtigung des § 2 Abs. 3 ÖLG Gebrauch zu machen, ohnehin dem durch formelles Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willen des Landesgesetzgebers. In Art. 7 Satz 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003, das als § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) verkündet wurde, ist bestimmt, dass in Bayern der Landesanstalt für Landwirtschaft die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz sowie die Durchführung einschließlich der Überwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft obliegen, soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes etwas anderes bestimmt ist. Aus dem letztgenannten Vorbehalt ergibt sich eindeutig, dass es damals

dem Willen des Landesgesetzgebers entsprach, wenn der Landesverordnungsgeber von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Das gilt umso mehr, als bei Erlass des Gesetzes die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 des damaligen Öko-Landbaugesetzes bereits erlassen und verkündet (§ 11 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 8. April 2003 - GVBl. S. 293), dem Landesgesetzgeber also bekannt war, und er Art. 7 ZuVLFG rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft gesetzt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003). In Art. 16 ZuVLFG wurde zusätzlich bestimmt, dass, soweit das ZuVLFG auf Rechtsvorschriften verweist, sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bezieht. Damit erstreckt sich der durch Art. 7 ZuVLFG zum Ausdruck gekommene Wille des Landesgesetzgebers auch auf die jetzige Rechtslage, die der damaligen, soweit hier von Bedeutung, entspricht.

dd) Soweit sich der Klageantrag zu 1.1 auf die durch den Änderungsbescheid vom 10. Februar 2010 eingefügte Regelung in Nummer 3.1 Buchstabe f des Ausgangsbescheids bezieht, ist die Klage ebenfalls unbegründet. Die Regelung gründet sich auf § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103) geändert worden ist, wobei § 9 Abs. 1 Satz 2 ZuVOWiG seit dem 20. November 2009 in Kraft ist und die bis dahin geltende inhaltsgleiche Vorschrift in § 8a Satz 2 ZuVOWiG abgelöst hat. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat für die aktuell geltende Rechtslage bereits entschieden, dass die von der Klägerin beanstandete Regelung einen zulässigen Annex zu den beliebigen Aufgaben darstellt (BayVGh vom 25. Juni 2010 - 19 ZB 09.1085 <juris> Rn 8). Er hat in einem Normenkontrollverfahren entschieden, dass der mit § 9 Abs. 1 Satz 2 ZuVOWiG inhaltsgleichen Vorläufervorschrift in § 8a Satz 2 ZuVOWiG kein höherrangiges Recht entgegensteht und sie auf wirksamer Ermächtigungsgrundlage er-

gangen ist (BayVGH vom 19. Dezember 2005 - 19 N 04.1774 <juris> Rn. 52). Die Kammer schließt sich der Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an und verweist zur Begründung auf diese beiden Entscheidungen.

b) Klageantrag zu 1.2

Der Klageantrag zu 1.2 ist zulässig, aber unbegründet. Die Regelung in Nummer 4 des Ausgangsbescheids, wonach die Klägerin hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Nummer 3 dieses Bescheids nicht nur der Rechts- sondern auch der Fachaufsicht unterliegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LfLV, wonach eine wirksame Überwachung der Kontrollstelle durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden kann. „Nebenbestimmungen“ in diesem Sinn sind nicht nur Regelungen im Sinne des Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, sondern auch sonstige Regelungen, mit denen die Beleihung modifiziert wird, um die Tätigkeit der Kontrollstellen effektiv steuern zu können. Dass die Landesanstalt einen möglichst weit gehenden Einfluss haben soll, kommt zum einen auch in § 4 Abs. 2 Satz 1 LfLV zum Ausdruck, wonach die Beleihung nicht nur befristet erfolgt, sondern stets auch unter einen Widerrufsvorbehalt zu stellen ist. Schon deshalb ist eine weite Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LfLV geboten. Wenn die Beleihung schon einer so weitreichenden Beschränkung wie einem allgemeinen Widerrufsvorbehalt unterliegt, muss es erst recht möglich sein, die Tätigkeit der Kontrollstelle durch fachliche Weisungen steuern zu können. Außerdem ist eine solche Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LfLV auch aufgrund der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts geboten. Wie bereits ausgeführt (oben a cc ccc), handelt es sich bei den auf die Klägerin übertragenen Aufgaben nach der europarechtlichen Vorgabe in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zunächst um staatliche Aufgaben, nicht aber originär um Kompetenzen, die Privaten eingeräumt sind, wobei hinzukommt, dass nach der Rechtsprechung des Gerichts-

hofs der Europäischen Union auch dann, wenn private Kontrollstellen in das Kontrollsystem eingebunden werden, der Staat letztlich die Verantwortung für die Kontrollen und Entscheidungen dieser Stellen trägt. Es liegt auf der Hand, dass der Staat bereits aufgrund dieser Vorgaben des Gemeinschaftsrechts die Möglichkeiten haben muss, möglichst effektiv auf die Kontrollstellen einwirken und deren Tätigkeit steuern zu können.

c) Klageantrag zu 1.3

aa) Gegenstand des Klageantrags zu 1.3 ist nur noch die Bezugnahme auf die Nummern 3.5.3, 3.6.1 zweiter Spiegelstrich, 4.1.3, 4.1.4, 6 vierter Absatz und 8.2 der „LMBek“, d. h. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003 über den Vollzug von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (AllMBI S. 890). Die im Ausgangsbescheid noch enthaltene „Globalverweisung“ auf die LMBek hat die Landesanstalt im Widerspruchsbescheid durch Bezugnahme auf diese Nummern und die weitere Nummer 7.2 beschränkt, wobei die Bezugnahme auf Nummer 7. 2 LMBek in der mündlichen Verhandlung ebenfalls aufgehoben wurde.

bb) Die Klage ist unzulässig, soweit sich die Klägerin gegen die Bezugnahme auf Nummer 6, vierter Absatz, der LMBek wendet. Diese Bestimmung enthält keine Regelung, gegen die mit der Anfechtungsklage vorgegangen werden kann. Es handelt sich nur um den Hinweis ohne Regelungsqualität, dass die Landesanstalt bezüglich des von der Klägerin durchzuführenden Verwarnungsverfahrens (siehe oben a dd) nähere Regelungen treffen kann, insbesondere über das Abführen der vereinnahmten Verwarnungsgelder an die Staatskasse. Der Klägerin ist es unbenommen, gegen solche Regelungen, wenn sie erlassen sind, selbst vorzugehen.

cc) Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der in Bezug genommenen Bestimmungen der Nummern 3.5.3, 3.6.1 zweiter Spiegelstrich, 4.1.3, 4.1.4 und 8.2 LMBek ist der Klageantrag unbegründet. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, dass der Klägerin die Einhaltung dieser Bestimmungen auferlegt worden ist.

Die diesbezügliche Regelung in Nummer 9 des Ausgangsbescheids in der durch den Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2010 und den Änderungsbescheid vom 10. Februar 2010 geltenden Fassung ist inhaltlich hinreichend bestimmt. Es handelt sich nicht um eine dynamische Verweisung, sondern um eine Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids geltenden, explizit genannten Bestimmungen der LMBek.. Nach dem für die Auslegung des Bescheids maßgeblichen Empfängerhorizont wäre die Bezugnahme nur dann als dynamische Verweisung auszulegen, wenn dies aus dem Bescheid (bzw. aus dem Widerspruchs- oder Änderungsbescheid) ausdrücklich hervorginge. Das ist jedoch nicht der Fall. Gerade weil nur (noch) auf ganz bestimmte Regelungen Bezug genommen wurde, durfte die Klägerin dies so verstehen, dass es der Landesanstalt auf den konkreten aktuellen Inhalt dieser Bestimmungen ankommt.

Inhaltlich bestehen gegen die Bezugnahme auf diese Bestimmungen und ihre Einbeziehung in den Bescheid keine Bedenken.

Nummer 3.5.1 LMBek bestimmt lediglich, dass die Kontrollstellenleiter, Kontrollpersonen und die zur Zertifizierung der Berichte über Betriebsbesichtigungen eingesetzten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten sind, der Leiter durch die Landesanstalt. Mit dieser Regelung will die Landesanstalt ersichtlich sicherstellen, dass die genannten Personen ihre Aufgaben objektiv und unabhängig wahrnehmen, wofür die Landesanstalt nach Art. 27 Abs. 9 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LfLV zu sorgen hat. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, dass der Klägerin als Nebenbestimmung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LfLV) auferlegt wird, ihren Leiter durch die Lan-

desanstalt verpflichten zu lassen und selbst für die entsprechende Verpflichtung der übrigen in Nummer 3.5.1 LMBek genannten Personen zu sorgen.

Unbedenklich ist auch die in Bezug genommen Regelung in Nummer 3.6.1 zweiter Spiegelstrich LMBek, wonach die Beleihung mit dem Wegfall oder der bestandskräftigen Aufhebung der Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erlischt. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG bzw. § 4 Abs. 1 LfLV dürfen nur zugelassene Kontrollstellen beliehen werden. Es handelt sich daher um eine zulässige auflösende Bedingung, die lediglich sicherstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Beleihung erfüllt werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Nicht zu beanstanden ist auch die Bezugnahme auf die Nummern 4.1.3 und 4.1.4 LMBek, die näher regeln, wie die Klägerin die Kontrollen durchzuführen hat. Da die Klägerin zulässigerweise auch der Fachaufsicht unterliegt (siehe b), ist es unbedenklich, dass bereits im Bescheid durch Nebenbestimmung näher festgelegt wird, wie die Klägerin die Kontrollen durchzuführen hat.

Schließlich ist auch die Bezugnahme auf Nummer 8.2 LMBek nicht zu beanstanden. Danach muss die Klägerin Gebühren aufgrund einer bestimmten Anforderungen genügenden Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorzulegen ist, erheben. Da aufgrund der Beleihung die Rechtsbeziehung zwischen der Klägerin und den kontrollierten Unternehmen öffentlich-rechtlicher Natur ist, ist es nur folgerichtig, dass die Klägerin, soweit sie als Beliehene tätig wird, von den kontrollierten Unternehmen kein privatrechtliches Entgelt erhält, sondern Gebühren erhebt. Dass der Klägerin hierbei Vorgaben über die inhaltliche Ausgestaltung der Gebührentabelle gemacht werden und ihr eine Vorlagepflicht auferlegt wird, bewegt sich in dem Rahmen, der fachaufsichtlich zulässig ist.

d) Klageantrag zu 1.4

Der Klageantrag zu 1.4 ist zulässig, aber unbegründet. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass im Widerspruchsbescheid der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens zur Gänze auferlegt worden sind, obwohl der Widerspruch zum Teil Erfolg hatte. Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG gilt bei einem teilweisen Erfolg des Widerspruchs § 155 Abs. 1 VwGO entsprechend. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO sieht ausdrücklich vor, dass einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt werden können, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Von dieser Möglichkeit hat die Landesanstalt ausdrücklich Gebrauch gemacht. Dies ist hier auch nicht zu beanstanden. Der Widerspruch hatte nur in untergeordnetem Umfang Erfolg, nämlich insoweit, als die Landesanstalt die globale Bezugnahme auf die LMBek durch die Bezugnahme auf einige Bestimmungen der LMBek ersetzte. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich des Hauptanliegens der Klägerin, nicht für die Gesamtheit ihrer im Kontrollsystem anfallenden Aufgaben beliehen zu werden, wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Der Einwand der Klägerin gegen die Kostenentscheidung, der Freistaat Bayern habe erst im Laufe des Widerspruchsverfahrens eine Rechtsgrundlage für die Beleihung geschaffen, ist insoweit bereits ohne Bedeutung. Relevant wäre dieser Einwand nur dann, wenn der Bevollmächtigte der Klägerin auf die Schaffung der Rechtsgrundlage hin den Widerspruch für erledigt erklärt hätte. Dann hätte im Rahmen der nach Art. 80 Abs. 1 Satz 5 BayVwVfG zu treffenden Entscheidung der bisherige Sachstand, d. h. die Frage berücksichtigt werden müssen, wie die Erfolgssaussichten ohne das erledigende Ereignis gewesen wären. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat jedoch keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern den Widerspruch aufrechterhalten.

e) Klageantrag zu 2

Der Feststellungsantrag ist unzulässig, weil die Klägerin ihre Rechte durch Gestaltungs- nämlich Anfechtungsklage verfolgen konnte (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) und

dies in Gestalt des Klageantrags zu 1.1, soweit sich dieser auf die Regelung in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids bezieht, auch getan hat. Im Übrigen ergibt sich aus den Ausführungen unter a cc, dass der Feststellungsantrag jedenfalls unbegründet wäre. Die Klägerin ist ohne hoheitliche Beleihung in Bayern nicht berechtigt, die in Nummer 3.1 Buchstabe c des Ausgangsbescheids genannten Aufgaben wahrzunehmen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 161 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

4. Die Berufung war gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert

Oswald

Oswald

Döring

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,-- festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vorsitzende RichterIn am Verwaltungsgewicht Schaffrath ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert

Oswald

Oswald

Döring

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 O 819/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Z [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

N [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -3. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2010 folgendes

Endurteil:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren,

zu unterlassen,

- a) natürliches Mineralwasser unter der Bezeichnung „Biomineralwasser“ zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen,
- b) das nachfolgend abgebildete Kennzeichen



in der Werbung für und/oder beim Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser oder anderen alkoholfreien Getränken, hergestellt unter Verwendung von natürlichem Mineralwasser, zu benutzen.

II. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin EUR 208,65 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.04.2010 zu zahlen.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,-- Euro vorläufig vollstreckbar.

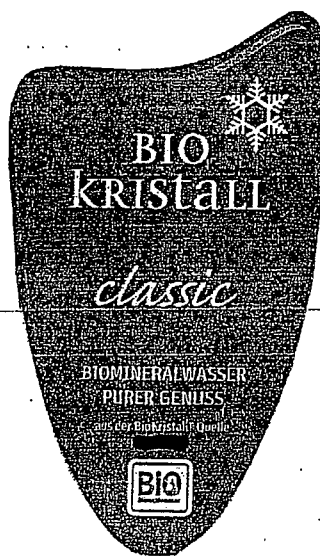
Tatbestand:

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Mineralwasser.

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein zur Förderung gewerblicher Interessen, [REDACTED]. Zu ihren über 1.600 Mitgliedern zählen u. a. die Industrie- und Handelskammern sowie die meisten Handwerkskammern.

Der Beklagte ist Inhaber der [REDACTED], die sich vor allem auf die Herstellung ökologischer Biere spezialisiert hat. Daneben stellt das Unternehmen Bio-Erfrischungsgetränke her und füllt natürliches Mineralwasser ab. Das von ihm geführte Unternehmen hat eine besondere Kompetenz im Bio-Bereich erworben und eine Vielzahl von Auszeichnungen auf diesem Gebiet erhalten.

Seit September 2009 vertreibt der Beklagte unter der Marke „BioKristall“ ein natürliches Mineralwasser mit der Bezeichnung „Biomineralwasser“ in den Sorten „classic“ und „still“, das mit einem Siegel „Bio Mineralwasser“ wie folgt gekennzeichnet ist:



Auf dem Rückenetikett weist das streitgegenständliche Mineralwasser die Verkehrsbezeichnung „natürliches Mineralwasser“ auf.

Das dabei verwendete Siegel „Bio-Mineralwasser“ ist für den Beklagten als Wort-/Bildmarke wie folgt eingetragen (Anlage K 12):



Gegen diese Marke ist beim Deutschen Patent- und Markenamt ein Löschungsantrag wegen absoluter Schutzhindernisse anhängig.

Der Beklagte gründete zusammen mit weiteren Personen die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V. Dieser Verein erstellte einen Katalog von Anforderungen, die aus Sicht der Qualitätsgemeinschaft ein Bio-Mineralwasser zu erfüllen hat (Anlagen K 7 und B 5). Darüber hinaus wurde ein Zertifizierungssystem entwickelt (Anlage B 4).

Der Beklagte bewirbt das streitgegenständliche Mineralwasser auf seinen Websites (Anlage K 2). Außerdem unterscheidet er auf seinem Internetauftritt die folgenden „Wasserarten“: Mineralwasser, Biom mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser und Heilwasser (Anlage K 11).

Eine Untersuchung des Beklagten zur Verbrauchervorstellung bei „Bio-Mineralwasser“ ergab, dass 48,9 % der Befragten von einem „Bio-Mineralwasser“

erwarten, dass es unbehandelt, besonders rein und ohne Zusatzstoffe ist. 22 % der befragten Verbraucher erwarten, dass ein Bio-Mineralwasser natürlich und naturbelassen ist (Anlage B 18).

In der Berichterstattung in den Medien und im Internet wird der Begriff „Bio“ überwiegend in Verbindung mit Lebensmitteln berichtet (Anlagenkonvolut K 21).

Der Ausdruck „Bio“ wird auch für eine Vielzahl von Produkten außerhalb des Lebensmittelbereichs verwendet (Anlagen B 6 – B 8).

Der Beklagte wurde mit Schreiben der Klägerin vom 14.10.2009 abgemahnt (Anlage K 3).

Die Klägerin meint, dass ihr ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 UWG, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2009 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, §§ 11 Abs. 1 LFGB, 3 Nr. 1 LMKV, 8 Abs. 1 MTVO, 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG zustünde.

Die Klägerin beantragt:

- I. **Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren,**

zu unterlassen,

- a) natürliches Mineralwasser unter der Bezeichnung „Biomine-
ralwasser“ zu bewerben und/oder in den Verkehr zu brin-
gen,
- b) das nachfolgend abgebildete Kennzeichen



in der Werbung für und/oder beim Inverkehrbringen von na-
türlichem Mineralwasser oder anderen alkoholfreien Ge-
tränken, hergestellt unter Verwendung von natürlichem Mi-
neralwasser, zu benutzen.

**II. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin EUR 208,65 nebst Zin-
sen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Darüber hinaus beantragt der Beklagte die Aussetzung des Verfahrens und Vorlage
an den Gerichtshof der Europäischen Union. Die Anforderungen an ein natürliches
Mineralwasser im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/54/EG vom 18.06.2009
über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern seien klä-

ruhgsbedürftig, insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff der „ursprünglichen Reinheit“.

Dem Beklagten sei im Falle einer Verurteilung eine angemessene Umstellungsfrist einzuräumen und die Sicherheitsleistung auf mindestens 250.000,-- Euro festzusetzen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat den Streitwert mit Beschluss vom 22.03.2010 auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

Beweis ist nicht erhoben worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist umfassend begründet.

A.

Die Klägerin ist aufgrund ihrer Mitgliederstruktur gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt und aktivlegitimiert.

B.

Eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 83/47 der Europäischen Union vom 30.03.2010) ist nicht erforderlich.

Da das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden kann, ist die Kammer zur Anrufung des Gerichtshofs nicht verpflichtet. Die Kammer hält eine Entscheidung des Gerichtshofes über die vom Beklagten im Schriftsatz vom 30.12.2010 gestellten Fragen zum Erlass seines Urteils auch nicht für erforderlich.

Aus Sicht der Kammer bestehen keine Unklarheiten über die entscheidungsrelevanten Anforderungen an natürliches Mineralwasser. Insbesondere hat die Kammer keine Zweifel daran, dass natürliches Mineralwasser auch durch seine ursprüngliche Reinheit gekennzeichnet ist. Dies ergibt sich sowohl aus § 2 Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (MTVO) als auch aus Anhang I der – nicht unmittelbar anwendbaren und der MTVO zugrundeliegenden – Richtlinie 2009/54/EG vom 18.06.2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürli-

chen Mineralwässern; wobei es keinen Unterschied macht, ob sich dieses Kriterium aus der originären Definition oder aus dem Abgrenzungskatalog zu anderen Wasserarten ergibt. Etwas anderes kann auch nicht dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Juli 1997 (Az.: C-17/96) entnommen werden.

C.

Der Klägerin stehen die in Ziffer 1. der Klage geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1 UWG zu. Das Bewerben bzw. Inverkehrbringen eines natürlichen Mineralwassers unter der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ und die Verwendung des Siegels „Bio Mineralwasser“ sind gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 3 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (LMKV), 2, 8 Abs. 1 MTVO, 1 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (ÖkoKennzG), 1 Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (ÖkoKennzV) wettbewerbswidrig, da es sich bei diesen Vorschriften um Marktverhaltensregeln im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG handelt (Hefermehl/Köhler/Bornkamp, § 4 UWG, RZ. 11.136, 11.124). Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG vor.

I. Die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ ist irreführend gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB, da sie eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung darstellt.

1. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist gemäß § 2 Abs. 2 LFGB anwendbar, da es sich bei Mineralwasser um Lebensmittel im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit handelt. Im Sinne

dieser Verordnung sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu Lebensmitteln zählen danach auch Getränke, einschließlich Wasser.

2. Die angesprochenen Verkehrskreise erwarten bei der Bezeichnung eines natürlichen Mineralwassers als „Bio-Mineralwasser“, insbesondere in Verbindung mit der Anbringung eines „Bio-Mineralwasser-Siegels“, dass dieses Mineralwasser sich von einem „konventionellen“ natürlichen Mineralwasser dadurch unterscheidet, dass es in einem hoheitlich reglementierten und besonders zurückhaltenden Gewinnungs- und Herstellungsprozess gewonnen und auf Zusatzstoffe verzichtet wurde, sowie dass chemische Herstellungsverfahren und intensive industrielle Verarbeitungsschritte unterlassen worden sind, weshalb insgesamt ein naturbelasseneres und natürlicheres Mineralwasser entstanden ist.

a) Dies ergibt sich bereits aus der von der Beklagten vorgelegten repräsentativen Verbraucherbefragung (Anlage B-18). Darin antworteten 48,9 % der Verbraucher auf die Frage, was sie von einem Bio-Mineralwasser besonderes erwarten würden, dass es unbehandelt und besonders rein sei und keine Zusatzstoffe enthalte. 22 % der Befragten erwarten, dass es natürlich und naturbelassen sei.

b) Darüber hinaus gehört auch die Kammer zu den angesprochenen Verkehrskreisen, weshalb das Gericht die Frage, was ein erheblicher Anteil der Adressaten mit der streitgegenständlichen Bezeichnung für Vorstellungen verbinden werden, aus eigener Anschauung und Wertung beantworten kann (BGH, GRUR 2004, 244 – Marktführerschaft).

Diese Sachkunde der Kammer ergibt sich unter anderem aus folgenden Quellen:

- aa) Zum einen wird die Vorsilbe „Bio“, die der altgriechischen Sprache entstammt und „Leben“ bedeutet, im allgemeinen Sprachgebrauch mit den Bedeutungen „das Leben betreffend“, „mit Natürlichem zu tun habend“ und „mit organischem Leben in Verbindung stehend“ verwendet (Anlage K 5).
- bb) Darüber hinaus kann die Verkehrsauffassung durch bestehende gesetzliche Vorschriften in der Form beeinflusst werden, dass die Verbraucher davon ausgehen, dass das Produkt bestehenden Normen entspricht (BGH, GRUR 2009, 970 – Versicherungsberater). Dies gilt insbesondere für gesetzliche Vorschriften über Lebensmittel, die einen prägenden Einfluss auf die Erwartungen ausüben, welche die Verbraucher bezüglich bestimmter Lebensmittel haben (VG Stuttgart, Urteil vom 16.07.2009, Az.: 4 K 4277/08). Dies gilt selbst dann, wenn die entsprechende Norm keine Gültigkeit mehr hat.

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen reserviert die Bezeichnung „Bio“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche in Übereinstimmung mit den durch sie aufgestellten Anbaumethoden erzeugt wurden. Sie formuliert Bedingungen, unter denen die Verwendung der Begriffe „Bio“ oder „Öko“ zulässig ist, wobei sie in erster Linie

nicht an die Beschaffenheit sondern an die Art und Weise der Erzeugung des Produkts anknüpft.

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist zwar auf Mineralwasser nicht unmittelbar anwendbar, da es sich dabei nicht um ein Erzeugnis der Landwirtschaft handelt (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung) und die in Art. 23 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung enthaltene Einschränkung (außer landwirtschaftliche Erzeugnisse) auch für den darauf folgenden Unterabsatz 2 gilt. Aber die in der Verordnung aufgestellten Grundprinzipien sind den maßgeblichen Verkehrskreisen ebenso bewusst wie die Tatsache, dass die Verwendung der Bezeichnung „Bio“ im Lebensmittelbereich an gesetzliche Vorgaben geknüpft ist. Auch wenn keine detaillierte Rechtskenntnis im Hinblick auf die EG-Öko-Verordnung erwartet werden kann, wird das Verbraucherverständnis durch die Verwendung der Bezeichnung

im Lebensmittelreich geprägt (OLG Hamburg, Urteil vom 13.08.2009, Az.: 3 U 199/08). Bei einem (natürlichen) Mineralwasser handelt es sich um ein Lebensmittel, sowohl nach dem LFGB als auch nach der Vorstellung der Verbraucher, weshalb das Verkehrsverständnis von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geprägt ist.

- cc) Durch die entsprechende Berichterstattung in den Medien und im Internet (Anlage K 21) wird dieses Verbraucherverständnis gefördert. In diesen Berichten wird die Bezeichnung „Bio“ nur im Zusammenhang mit solchen Lebensmitteln verwendet, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Dass der Begriff „Bio“ auch für eine Vielzahl von Produkten außerhalb des Lebensmittelbe-

reichs verwendet wird (Anlagen B 6 – B 8), spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da Mineralwasser ein Lebensmittel im Sinne des LFGB darstellt.

- dd) Schließlich entspricht diese Auslegung der Rechtsprechung anderer Gerichte. So hat das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 04.07.2007 entschieden (WRP 2007, 1386), dass der Zusatz „Bio“ bei der Lebensmittelbezeichnung gegenüber dem Verbraucher zum Ausdruck bringe, es handele sich um ein Produkt, das nach den Grundsätzen des ökologischen Anbaus gewonnen ist oder aus entsprechend gewonnenen Rohstoffen besteht und/oder im wesentlichen frei von Rückständen oder Schadstoffen ist. Es würde damit dem Verbraucher suggeriert, dass es sich um ein besonderes reines Naturprodukt handele.

3. Diese beim Verbraucher suggerierten Erwartungen werden durch das streitgegenständliche Mineralwasser der Beklagten nicht erfüllt.

Entgegen der Verbrauchervorstellung existieren keine gesetzlichen oder sonstigen hoheitlichen Vorgaben für den Herstellungsprozess des Mineralwassers des Beklagten, welche die Verwendung der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ reglementieren. Das Mineralwasser des Beklagten kann die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllen, weil für ein derartiges anorganisches Lebensmittel in der Verordnung keine Anforderungen aufgestellt werden. Sonstige durch Gesetz (im materiellen Sinne) aufgestellte Kriterien existieren nicht. Das vom Beklagten aufgestellte Zertifizierungssystem (Anlage B 4) ist rein privatrechtlich organisiert.

Darüber hinaus wählte der „Kriterienkatalog Bio-Mineralwasser“ der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V. (Anlagen K 7 und B 5) einen An-

satz für die Kennzeichnung mit „Bio“, der dem Verbraucherverständnis nicht entspricht. Dieser Kriterienkatalog knüpft an Grenzwerte der Trinkwasserverordnung an, beispielsweise für Cyanid, Kupfer und Nitrat. Außerdem wird Bezug genommen auf die Grenzwerte, die gemäß Anlage 6 zu § 9 Abs. 3 MTVO gelten, wenn ein natürliches Mineralwasser als geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung bezeichnet werden soll. Diese grenzwertbezogene Definition entspricht jedoch nicht der Erwartung der angesprochenen Verkehrskreise, die auf die Naturbelassenheit und das Fehlen von (chemischen) Zusatzstoffen abstellen.

4. Deshalb erfolgt durch die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ eine Irreführung der Verbraucher im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB.

Irreführend ist jede Bezeichnung, die – soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen – bei einer Auslegung nach Sprachgebrauch, Lebenserfahrung und Verkehrsauffassung geeignet ist, bei dem in Frage kommenden Personenkreis eine falsche Vorstellung über die tatsächlichen Verhältnisse hervorzurufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesundheitswerbung grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen ist, da eine Irreführungsgefahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß ist (BGH, NJW 1989, 711 – Umweltengel).

Ist eine Bezeichnung missverständlich und eröffnet sie verschiedene Verständnismöglichkeiten, so muss der Verwender regelmäßig auch die ihm ungünstigen Verständnismöglichkeiten gegen sich gelten lassen (BGH, GRUR 1992, 66 – Königlich Bayerische Weisse). Maßgeblich ist die Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers.

Abzustellen ist auf den Gesamteindruck der Werbung unter Berücksichtigung aller ihrer Bestandteile (BGH, GRUR 2007, 981 – 150 % Zinsbonus).

Damit ist im vorliegenden Fall nicht nur die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“, sondern auch das im räumlichen Zusammenhang zu dieser Bezeichnung abgedruckte Siegel „Bio Mineralwasser“ zu berücksichtigen.

Eine Angabe ist schon dann irreführend, wenn auch nur ein Teil des durch die Werbung angesprochenen Personenkreises getäuscht werden kann (Hefermehl/Köhler/Bornkamp, § 5 UWG, RZ. 2.106). Die Beurteilung der Irreführung erfolgt dabei normativ, nicht empirisch, weshalb die Feststellung einer bestimmten Irreführungsquote nicht notwendig ist. Im vorliegenden Fall ist jedoch durch die vom Beklagten durchgeführte Verbraucherbefragung, wonach fast 50 % der Befragten hinsichtlich der streitgegenständlichen Bezeichnung einer Fehlvorstellung unterliegen, sowie der Tatsache, dass die Bezeichnung auch bei der Kammer als Teil der angesprochenen Verkehrskreise falsche Vorstellungen über den Inhalt hervorgerufen hat, eine Irreführung eines maßgeblichen Teiles der Verbraucher zu bejahen.

II. Darüber hinaus ist die streitgegenständliche Bezeichnung auch deshalb irreführend, da damit zu verstehen gegeben wird, dass das Mineralwasser des Beklagten besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Mineralwasser dieselben Eigenschaften haben (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LFGB).

1. Nach der Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LFGB ist eine Werbung, die Selbstverständlichkeiten herausstellt – unabhängig von der objektiven Richtigkeit der Angaben – irreführend, sofern das angesprochene Publikum annimmt, dass mit der Werbung ein Vorzug gegenüber anderen Erzeugnissen der gleichen Gattung und den Angeboten von Mitbewerbern hervorgehoben wird (BGH, GRUR 1987, 916, 917 - Gratis-Sehtest).
-

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Publikum nicht bekannt ist, dass es sich bei der betonten Eigenschaft um einen gesetzlich vorge-

schriebenen oder zum Wesen der Ware gehörenden Umstand handelt, wobei wesensgemäße Eigenschaften der Ware und gesetzlich vorgeschriebene Angaben lediglich Beispiele einer unlauteren Werbung mit Selbstverständlichkeiten sind. Entscheidend ist, dass der Verkehr in der herausgestellten Eigenschaft der beworbenen Ware oder Leistung irrtümlich einen Vorteil sieht, den er nicht ohne weiteres, insbesondere auch nicht bei Bezug der gleichen Ware oder Leistung bei der Konkurrenz, erwarten kann (BGH, Beschluss vom 23.10.2008 - I ZR 121/07).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und den bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckten Erwartungen (vgl. dazu die Ausführungen unter A.I.2.) ist die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ als irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten anzusehen, da es sich dabei um Merkmale handelt, die für alle natürlichen Mineralwässer vorgeschrieben sind.

Ein natürliches Mineralwasser stammt aus unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten und durch eine natürliche oder künstliche Quelle erschlossenen Wasservorkommen. Es ist gekennzeichnet durch ursprüngliche Reinheit und durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte, insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen (§ 2 MTVO). Ähnliche Anforderungen ergeben sich aus Anhang I der Richtlinie 2009/54/EG vom 18.06.2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern.

Von ursprünglicher Reinheit kann gesprochen werden, wenn sich das Wasser ohne vorhergehende Aufbereitung in einem einwandfreien mikrobiologischen Zustand befindet und keine Kontamination mit Schadstoffen aus der Umwelt, insbesondere mit chemischen Stoffen fremder Herkunft, erfahren hat. Dies setzt voraus, dass diese Reinheit nicht erst durch nachträgliche Behandlung erlangt wird. Deshalb ist die Herstellung von natürli-

chem Mineralwasser streng reglementiert. Das natürliche Mineralwasser muss grundsätzlich die gleiche Beschaffenheit behalten, die es beim Quellaustritt aufweist. Nur in sehr begrenztem Umfang sind Behandlungsverfahren zulässig (§ 6 MTVO).

Da 48,9 % der befragten Verbraucher von einem Bio-Mineralwasser erwarten, dass es unbehandelt, besonders rein und ohne Zusatzstoffe ist, geben die angesprochenen Verkehrskreise einem Bio-Mineralwasser genau die Eigenschaften, die einem natürlichen Mineralwasser bereits immanent sind, da sie schon kraft Gesetzes von jedem natürlichen Mineralwasser erfüllt sein müssen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LFGB ist damit erfüllt.

III. Außerdem verstößt die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ gegen §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LMKV, §§ 2, 8 Abs. 1 MTVO, Anhang 1 zur Richtlinie 2009/54/EG vom 18.06.2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern.

1. Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verkehrsbezeichnung angegeben ist (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LMKV). Die zutreffende Verkehrsbezeichnung für das streitgegenständliche Produkt ist natürliches Mineralwasser (§ 8 Abs. 1 MTVO). Diese Verkehrsbezeichnung ist auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar anzubringen (§ 3 Abs. 3 LMKV).

Eine Verkehrsbezeichnung „Bio-Mineralwasser“ kennt die Mineral- und Tafelwasserverordnung nicht.

2. Aus der maßgeblichen Sicht des angesprochenen Verkehrs gibt der Beklagte seinem Produkt in seiner konkreten Ausgestaltung die neue Verkehrsbezeichnung „Bio-Mineralwasser“.

Der Verbraucher versteht die auf dem Etikett auf der Vorderseite der Flasche an zentraler Stelle sehr augenfällige Angabe unterhalb des Namens „BioKristall“ nicht als Produktname sondern als Verkehrsbezeichnung. Das können die Mitglieder der Kammer als Teil der angesprochenen Verkehrskreise aus eigener Anschauung und Erfahrung selbst beurteilen.

Den Eindruck, bei der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ handelt es sich um eine Verkehrsbezeichnung im Sinne der Mineral- und Tafelwasserverordnung, erweckt der Beklagte auch durch seinen Internetauftritt auf der Website [REDACTED] auf der als einzelne Wasserarten im Sinne der EG-Mineralwasserrichtlinie und der deutschen Mineral- und Tafelwasserverordnung die Arten „Mineralwasser“, „Bio-Mineralwasser“, „Quellwasser“, „Tafelwasser“ und „Heilwasser“ aufgezählt werden (Anlage K 11).

3. Die Verwendung der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“, die beim Verbraucher den Eindruck einer gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnung erweckt, ist irreführend und damit nach §§ 3 LMKV, 8 MTVO unzulässig. Der Verbraucher folgert aus dieser Bezeichnung, dass das damit beworbene Mineralwasser eine neue gesetzlich definierte Art von Mineralwasser mit bestimmten vom Gesetzgeber festgelegten Qualitätskriterien ist.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es dabei unbeachtlich, dass die korrekte Verkehrsbezeichnung auf dem Rückenetikett der Mineralwasserflasche aufgebracht ist, da die unzulässige Bezeichnung prominent auf der Vorderseite herausgestellt wird. Die prominent herausgestellte Bezeichnung wird vom Verkehr als Verkehrsbezeichnung aufgefasst und begründet da-

mit den Verstoß gegen § 3 LMKV (OLG Köln, LRE 36, 341 – Naturjoghurt; OVG Münster, LRE 24, 292 – Halbfettbutter; OLG Köln, ZLR 2001, 299 – Frischer Joghurt).

IV. Schließlich verstößt das vom Beklagten verwendete Siegel „Bio Mineralwasser“ gegen §§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG i. V. m. 1 ÖkoKennzV, da es dem Ökokennzeichen nachgemacht und eine Eignung zur Irreführung über verkehrswesentliche Eigenschaften zu bejahen ist.

1. Der Verbotstatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG ist anwendbar, da das vom Beklagten vertriebene natürliche Mineralwasser ein Erzeugnis im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Für die Anwendung dieser Norm kommt es nicht darauf an, ob ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bei dem nach § 1 Abs. 1 ÖkoKennzG die Verwendung des Bio-Siegels zulässig wäre.
2. Bei dem Siegel „Bio-Mineralwasser“ handelt es sich um eine dem Öko-Kennzeichen nachgemachte Kennzeichnung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Öko-KennzG.

Das Ökokennzeichen stellt sich nach § 1 ÖkoKennzV wie folgt dar:



Zwischen dem vom Beklagten verwendeten Siegel und dem Ökokennzeichen bestehen zwar gewisse Unterschiede.

- So ist das Ökokennzeichen sechseckig, während das Siegel „Bio Mineralwasser“ viereckig ist.
- Der Rahmen ist beim Ökokennzeichen hellgrün, beim Siegel „Bio Mineralwasser“ hellblau.
- Beim Ökokennzeichen ist der Schriftzug „Bio“ schwarz, beim Siegel des Beklagten dunkelblau.
- Der Buchstabe „i“ ist beim Ökokennzeichen abweichend von der üblichen Schreibweise in grüner Farbe wiedergegeben und mit einem grünen Bogen kombiniert, wodurch eine Assoziation zu einer Pflanze hergestellt wird. Diese Gestaltungselemente kennt das Siegel „Bio Mineralwasser“ nicht. Stattdessen ist dort ein blauer Wassertropfen vor dem „O“ platziert, der zu einer stilistisch verwandten teilweisen Überdeckung des „O“ im Wort „Bio“ führt.
- Bestandteil des Ökokennzeichens ist der ausdrückliche Verweis „nach EG-Öko-Verordnung“, während das Siegel „Bio Mineralwasser“ stattdessen nur den Schriftzug „Mineralwasser“ trägt. Allerdings kann der Zusatz „nach EG-Öko-Verordnung“ auch bei dem staatlichen Kennzeichen entfallen, wenn seine Lesbarkeit infolge einer sehr kleinen Wiedergabe nicht gewährleistet werden kann (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ÖkoKennzV).

Es überwiegen jedoch die Gemeinsamkeiten zwischen den Zeichen.

- Beide Siegel haben eine geometrische farbige Umrandung.
- Der Hintergrund beider Siegel ist weiß.
- Beide Zeichen werden jeweils von dem Schriftzug „Bio“ geprägt, wobei beiden Siegeln die besondere Schreibweise mit großem „B“, kleinem „i“ mit i-Punkt und großem „O“ gemeinsam ist.
- In beiden Fällen ist unter dem Schriftzug „Bio“ ein kleingedruckter Text abgedruckt.
- Sowohl bei dem vom Beklagten verwendeten Siegel als auch bei dem Ökokennzeichen sind schließlich gestaltende Elemente (in ei-

nem Fall ein grün gehaltener Bogen als Pflanzensymbol, im anderen Fall ein stilisierter Wassertropfen) in das Schriftbild der Bezeichnung „Bio“ integriert.

Es besteht somit zumindest eine mittelbare Verwechslungsgefahr in dem Sinne, dass der Verbraucher die beiden Siegel gedanklich miteinander in Verbindung bringt.

Aufgrund der Konformität nahezu sämtlicher Gestaltungsprinzipien und der Identität der Schriftzüge liegt die Annahme nahe, es handle sich bei dem Siegel „Bio Mineralwasser“ um ein Derivat des offiziellen Ökokennzeichens und sei ebenfalls staatlich geschützt. Eine solche Interpretation von Verbraucherseite ist auch im Hinblick auf die Farbgebung naheliegend: Das von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bekannte Öko-Kennzeichen ist in grüner Farbe ausgeführt. Mit dieser Farbe werden generell Natur und Pflanzen assoziiert. Außerdem deutet die grüne Verbindung zwischen den Buchstaben „i“ und „O“ eine Grünpflanze an. Das vom Beklagten verwendete Siegel korrespondiert systematisch damit, indem es als Sinnbild für Wasser in blauer Farbe ausgeführt ist und im Bereich des „O“ anstatt einer Pflanze einen Wassertropfen zeigt. Wenn der Verbraucher ein derart gestaltetes Logo wahrnimmt, wird er es mit hoher Wahrscheinlichkeit als staatlich reserviertes und kontrolliertes Ökokennzeichen für Mineralwasser einstufen.

Diese zumindest mittelbare Verwechslungsgefahr, bei der eine Assoziation beim Verbraucher zwischen beiden Zeichen hervorgerufen wird, ist ausreichend, um eine Nachahmung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG zu bejahen.

Hinzu kommt, dass die Farbgebung des staatlichen Bio-Siegels nicht zwingend ist. Gemäß § 1 Abs. 4 ÖkoKennzV darf das Kennzeichen auch ein-

farbig und in schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Hintergrund (Fond) und als Kontur ist weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.

3. Das nachgemachte Zeichen eignet sich zur Irreführung über verkehrswesentliche Eigenschaften des mit ihm gekennzeichneten Erzeugnisses, da es geeignet ist, bei dem in Frage kommenden Personenkreis eine falsche Vorstellung über die tatsächlichen Verhältnisse hervorzurufen.

D.

Der Klägerin steht darüber hinaus der in Ziffer 2. der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 208,65 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.04.2010 zu.

Die Klägerin hat Anspruch auf anteiligen Ersatz der mit der Abmahnung verbundenen Personal- und Sachkosten in Form der geltend gemachten Kostenpauschale in Höhe von 208,65 Euro (§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG). Die Höhe der geltend gemachten Kostenpauschale entspricht einem angemessenen Anteil der Aufwendungen der Klägerin. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen unternehmerischer Abmahnfähigkeit und gemeinnütziger Verbandstätigkeit der Klägerin, der Gesamtausgaben der Klägerin im Jahr 2008 und der Anzahl der im Jahr 2008 ausgesprochenen Abmahnungen ergibt sich für das Jahr 2008 ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 279,76 Euro pro Abmahnung. Dieser Betrag ergibt sich aus den Gesamtausgaben der Klägerin in Höhe von 3.494.239,38 Euro und der Tatsache, dass 60 % der Arbeit der Klägerin auf den unternehmerischen Abmahnbereich entfallen und 40 % auf die gemeinnützige Verbandstätigkeit. Mit dem geltend gemachten Betrag von 195,-- Euro zzgl. 7 % Mehrwertsteuer verlangt die Klägerin nur einen Anteil ihrer Aufwendungen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 280, 286 BGB.

E.

Die Bewilligung einer Aufbrauchs- oder Umstellungsfrist kam nicht in Betracht.

Dem Schuldner kann unter Abwägung der gegenseitigen Interessen gemäß § 242 BGB eine Aufbrauchsfrist bewilligt werden, wenn ihm durch ein unbefristetes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstünden und die Belange sowohl des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung der Wettbewerbswidrigkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 8 UWG Rn. 1.58).

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Beklagte hinreichend substantiiert darlegt, durch einen sofortigen Vollzug des Verbots schwere Nachteile zu erleiden. Dieser Darlegungslast ist der Beklagte nicht im ausreichenden Maß nachgekommen. Er behauptet lediglich, dass die Schäden durch das Verbot „außerordentlich hoch“ werden können, ohne dies mit Zahlen oder anderen konkreten Ausführungen zu hinterlegen. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Kammer bereits im Termin vom 03.11.2010 hinreichend deutlich zu erkennen gegeben hat, dass sie die Bezeichnung „Biomineralwasser“ und das Siegel „Bio Mineralwasser“ für wettbewerbswidrig hält. Der Beklagte erhielt daher bereits durch die Bestimmung des Verkündungstermins auf den 19.01.2011 eine „Umstellungsfrist“ von zweieinhalb Monaten.

F.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Die Sicherheitsleistung war auf 60.000,-- Euro festzusetzen.

Die Höhe der Sicherheit muss so bemessen sein, dass die Schäden, die ein Schuldner durch die Vollstreckung eines später abgeänderten oder aufgehobenen Titels erleiden kann, abgedeckt sind. Dazu gehören nicht nur die nach dem Urteil vollstreckbaren Ansprüche, sondern auch ein möglicher darüber hinausgehender Vollstreckungsschaden, soweit er gemäß § 717 Abs. 2 ZPO erstattungsfähig ist. Dieser Schaden muss nicht gleichzusetzen sein mit dem Streitwert, bei dessen Festsetzung das Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung des Anspruchs maßgeblich ist, nicht die Beeinträchtigung, die der Schuldner erleidet. Gleichwohl wird der Streitwert häufig eine Orientierungshilfe bieten (Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 709 ZPO Rn. 8).

Im vorliegenden Fall ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,-- Euro angemessen und ausreichend, um den Interessen des Beklagten zu genügen. Die vom Beklagten ohne nähere Angaben von Gründen angeregte Sicherheitsleistung von mindestens 250.000,-- Euro entspricht nicht den Umständen des hier gegebenen Einzelfalles. Vielmehr hat sich die Kammer am Streitwert orientiert und einen Aufschlag für die Prozesskosten vorgenommen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht

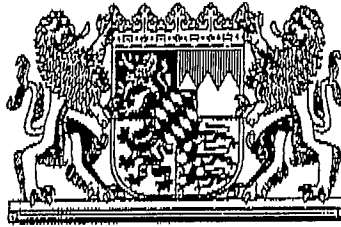

Richter
am Landgericht

Su.

Verkündet am 19. Januar 2011


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

M 18 E 11.1443



Eingegangen

27. SEP. 2011

Schmidt
Rechtsanwalt**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt
Zasiusstr. 35, 79102 Freiburg im Breisgau

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Außenstelle Oberschleißheim
z. Hd. Frau Dr. Bauer
Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim

- Antragsgegner -

wegen

Lebensmittelrecht (Schnellwarnung)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ettlinger,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hueber,
den Richter am Verwaltungsgericht Höger,
den ehrenamtlichen Richter Lechner,
die ehrenamtliche Richterin Nimbach

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21. September 2011

M 18 E 11.1443

- 2 -

am 26. September 2011

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, es zu unterlassen, bezüglich der Produkte der Klägerin „Bio-Joghurt mild mit Maracuja-Banane-Zubereitung und Stevia-Tee“ und „Bio-Joghurt mild mit Orange-Sanddorn-Zubereitung und Stevia-Tee“ eine Meldung für das Schnellwarnsystem zu erstellen.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Ettlinger

Hueber

Höger

Lechner

Nimbach

**LIST OF CODE NUMBERS OF CONTROL BODIES AND AUTHORITIES FROM EQUIVALENT THIRD COUNTRIES LISTED IN ANNEX III
OF REGULATION (EC) NO 1235/2008**

THIRD COUNTRY AND CODE NUMBERS	CONTROL AUTHORITY OR BODY	WEBSITE
ARGENTINA AR-BIO-001 AR-BIO-002 AR-BIO-003 AR-BIO-004	Food Safety SA Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert) Letis SA Organización Internacional Agropecuaria (OIA)	www.foodsafety.com.ar www.argencert.com www.letis.com.ar www.oia.com.ar
AUSTRALIA AU-BIO-001 AU-BIO-002 AU-BIO-003 AU-BIO-004 AU-BIO-005 AU-BIO-006	Australian Certified Organic Pty. Ltd Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) Bio-dynamic Research Institute (BDRI) NASAA Certified Organic (NCO) Organic Food Chain Pty Ltd (OFC) AUS-QUAL Pty Ltd	www.australianorganic.com.au www.aqis.gov.au www.demeter.org.au www.nasaa.com.au www.organicfoodchain.com.au www.ausqual.com.au
CANADA CA-ORG-001 CA-ORG-002 CA-ORG-003 CA-ORG-004 CA-ORG-005 CA-ORG-006 CA-ORG-007 CA-ORG-008 CA-ORG-009 CA-ORG-010 CA-ORG-011 CA-ORG-012 CA-ORG-013 CA-ORG-014 CA-ORG-015 CA-ORG-0167 CA-ORG-017 CA-ORG-018 CA-ORG-019 CA-ORG-020	Atlantic Certified Organic Cooperative Limited (ACO) British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA) Certification Services Limited Liability Company (CCOF) Centre for Systems Integration (CSI) Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB) Ecocert Canada Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA) Global Organic Alliance International Certification Services Incorporated (ICS) LETIS SA Oregon Tilth Incorporated (OTCO) Organic Certifiers Organic Crop Improvement Association (OCIA) Organic Producers Association of Manitoba Cooperative Incorporated (OPAM) Pacific Agricultural Certification Society (PACS) Pro-Cert Organic Systems Ltd (Pro-Cert) Quality Assurance International Incorporated (QAI) Quality Certification Services (QCS) Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV) SAI Global Certification Services Limited	www.atlanticcertifiedorganic.ca www.certifiedorganic.bc.ca www.ccof.org www.csi-ics.com www.ccpb.it www.ecocertcanada.com www.fvopa.ca www.goa-online.org www.ics-intl.com www.letis.com.ar http://tilth.org www.organiccertifiers.com www.ocia.org www.opam-mb.com www.pacscertifiedorganic.ca www.ocpro.ca www.qai-inc.com www.qcsinfo.org www.quebecvrai.org www.saiglobal.com

COSTA RICA CR-BIO-001 CR-BIO-002 CR-BIO-003 CR-BIO-004 CR-BIO-005	Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería BCS Oko-Garantie Eco-LOGICA Control Union Certifications Mayacert	www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm www.bcs-oeko.com www.eco-logica.com www.cuperu.com www.mayacert.com
INDIA IN-ORG-001 IN-ORG-002 IN-ORG-003 IN-ORG-004 IN-ORG-005 IN-ORG-006 IN-ORG-007 IN-ORG-008 IN-ORG-009 IN-ORG-010 IN-ORG-011 IN-ORG-012 IN-ORG-013 IN-ORG-014 IN-ORG-015 IN-ORG-016 IN-ORG-017 IN-ORG-018 IN-ORG-019 IN-ORG-020	Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd APOF Organic Certification Agency (AOCA) Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd Control Union Certifications ECOCERT India Private Limited Food Cert India Pvt. Ltd IMO Control Private Limited Indian Organic Certification Agency (Indocert) ISCOP (Indian Society for Certification of Organic products) Lacon Quality Certification Pvt. Ltd Natural Organic Certification Association OneCert Asia Agri Certification private Limited SGS India Pvt. Ltd Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA) Vedic Organic certification Agency Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA) Chhattisgarh Certification Society (CGCERT) Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD) TUV India Pvt. Ltd Intertek India Pvt. Ltd	www.aditicert.net www.aoca.in www.bureauveritas.co.in www.controlunion.com www.ecocert.in www.foodcert.in www.imo.ch www.indocert.org www.iscoporganiccertification.com www.laconindia.com www.nocaindia.com www.onecertasia.in www.in.sgs.com www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm www.vediccertification.com www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp www.cgcert.com www.tnocd.net www.tuvindia.co.in/0_mngmt_sys_cert/orqcert.htm www.intertek.com
ISRAEL IL-ORG-001 IL-ORG-002 IL-ORG-003 IL-ORG-004 IL-ORG-005	Secal Israel Inspection and certification Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification IQC Institute of Quality & Control Plant Protection and Inspection Services (PPIS) LAB-PATH Ltd	www.skai.co.il www.agrior.co.il www.iqc.co.il www.ppis.moag.gov.il www.lab-path.co.il
JAPAN JP-BIO-001 JP-BIO-002 JP-BIO-003 JP-BIO-004 JP-BIO-005 JP-BIO-006 JP-BIO-007	Hyogo prefectural Organic Agriculture Society (HOAS) AFAS Certification Center Co., Ltd. NPO Kagoshima Organic Agriculture Association Center of Japan Organic Farmers Group Japan Organic & Natural Foods Association Ecocert-QAI Japan Ltd. Japan Certification Services, Inc.	www.hyoyuken.org www.afasseq.com www.koaa.or.jp www.yu-ki.or.jp http://jona-japan.org/organic http://ecocert.qai.jp www.pure-foods.co.jp

JP-BIO-008	OCIA Japan	www.ocia-jp.com
JP-BIO-009	Overseas Merchandise Inspection Co., Ltd.	www.omicnet.com/index.html.en
JP-BIO-010	Organic Farming Promotion Association	www3.ocn.ne.jp/~yusuikyoo
JP-BIO-011	ASAC Stands for Axis' System for Auditing and Certification and Association for Sustainable Agricultural Certification	www.axis-asac.net
JP-BIO-012	Environmentally Friendly Rice Network	www.epfnetwork.org/okome
JP-BIO-013	Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center	www.d-b.ne.jp/oitayuki
JP-BIO-014	AINOU	www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm
JP-BIO-015	SGS Japan Incorporation	www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm
JP-BIO-016	Ehime Organic Agricultural Association	www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninnte20110201.html
JP-BIO-017	Center for Eco-design Certification Co. Ltd	http://www.eco-de.co.jp/list.html
JP-BIO-018	Organic Certification Association	www.yuukinin.jimdo.com
JP-BIO-019	Japan Eco-system Farming Association	www.npo-jefa.com
JP-BIO-020	Hiroshima Environment and Health Association	www.kanhokyo.or.jp/jigyo/jigyo_05A.html
JP-BIO-021	Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability	www.accis.jp
JP-BIO-022	Organic Certification Organization Co. Ltd	www.oco45.net
SWITZERLAND		
CH-Bio-004	Institut für Marktökologie (IMO)	www.imo.ch
CH-Bio-006	bio.inspecta AG	www.bio-inspecta.ch
CH-Bio-038	ProCert Safety AG	www.procert.ch
CH-Bio-086	Bio Test Agro (BTA)	www.bio-test-agro.ch
TUNISIA		
TN-BIO-001	Ecocert SA en Tunisie	www.ecocert.com
TN-BIO-002	Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC	www.imcert.it
TN-BIO-003	BCS	www.bcs-oeko.com
TN-BIO-004	Lacon	www.lacon-institute.com
TN-BIO-005	Istituto per la certificazione etica e ambientale (ICEA)	www.icea.info
NEW ZEALAND		
NZ-BIO-001	Ministry of Agriculture and Forestry (MAF)	www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics
NZ-BIO-002	AsureQuality	www.organiccertification.co.nz
NZ-BIO-003	BioGro New Zealand	www.bio-gro.co.nz